

Provinzial
Gesetzsammlung

des

Königreichs

Galizien und Lodomerien
für das Jahr 1825.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k.
galizischen Landesguberniums.



Wawianz

Siebenter Jahrgang.

Lemberg,
Gedruckt bei Peter Piller.

415897

I

BIBLIOTHECA
VNIV. IAGELL,
CRACOVIENSIS.



Chronologisches Verzeichniß

der

in der Provinzialgesessammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1825. enthaltenen
Verordnungen.

Zahl
der
Verord-
nung

Seite

Monat Jänner.

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Errichtung der Wegmauth zu Gaje im Samborer, und der Brückenmauth zu Zawadow im Stryer Kreise | 1 |
| | Vom 4ten Jänner. | |
| 2 | Handelsleute sollen ihre Waarenartikel in öffentlichen Verschleißgewölbern dem Publikum zum Kaufe anbieten | 1 |
| | Vom 11ten Jänner. | |
| 3 | Melbzettel und Entlaßscheine, welche den Unterthanen bei Verhehlungen und bei Entlassungen von einer Obrigkeit zur andern ausgefertigt werden, sind stempelfrey | 2 |
| | Vom 17ten Jänner. | |
| 4 | Instrukzion zur Verfassung der jährlichen Rechnungseingaben rechnungspflichtiger Städte und Märkte | 3 |
| | Vom 14ten Jänner. | |
| 5 | Belehrung für die Steuerbezirksobrigkei- | |

- ten zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters 20
- Vom 10ten Jänner.
- 6 Das Militär darf bei theatralischen Vorstellungen nur in so ferne verwendet werden, als es nicht zu Tänzen gebraucht wird, und in europäischen Armee-Uniformen und Monturen erscheint 37
- Vom 18ten Jänner.
- 7 Hebammen sollen mittelst der Obrigkeit zur Einholung des Unterrichts über die Nothtaufe bei dem betreffenden Pfarrer verhalten werden 37
- Vom 25ten Jänner.
- 8 Vorschrift zur Bemessung der Pfarrverleihungstaren 38
- Vom 21ten Jänner.
- 9 Der Nachlaß eines in Verrechnung stehenden Staatsbeamten darf nur mit vorläufiger Bewilligung der Kammeralbehörde ausgefolgt werden 39
- Vom 27ten Jänner.
- 10 Maafregeln zur Verhütung der Unglücksfälle beim Abfeuern der Pöller, Geschuß und übrigen Gattungen von Feuegewehren 40
- Vom 27ten Jänner.
- 11 Theilbare ständische, ärarial und Domestikalobligationen dürfen zum Behuf der hievon zu entrichtenden Erbsteuer nur bis zu dem Betrag von 25 fl. um- und auseinander geschrieben werden, die unter 25 fl. entfallenden Erbsteuerbeträge sind nach dem Kurse zu berichtigen 41
- Vom 28ten Jänner.

- 12 Nachträgliche Bestimmungen in Absicht
auf die Strassenerhaltung, rücksichtlich
der Schneeausschäufelung und Ver-
breitung des Deckstoffes auf der Strasse 42
Vom 28ten Jänner.
- 13 Herabsetzung des Ausgangszolls für die
Brandweingattungen sowohl in der Aus-
fuhr nach dem Auslande als nach Hun-
garn 44
Vom 3oten Jänner.

M o n a t F e b r u a r .

- 14 Dominien und unregulirte Magistrate, wer-
den zur genauen Beobachtung der Stem-
pelvorschriften angewiesen, und dießfalls
Stempelrevisionen angeordnet . . . 45
Vom 2ten Februar.
- 15 Aufhebung des Militärquartiersbeitrags,
dann Uebertragung der Bequartirungs-
und aller aus diesem Fond bestritte-
nen Auslagen auf das Militär-Verar . 45
Vom 4ten Februar.
- 16 Von den von Erzbischöfen oder Bischöfen
anzunehmenden Wappen muß der Ent-
wurf vorläufig der Hofkanzley vorge-
legt werden 47
Vom 5ten Februar.
- 17 Bestimmung wegen Einhebung der Stand-
und Marktgelde in den Landstädten . 48
Vom 11ten Februar.
- 18 Wie sich bei gerichtlichen Vergleichen rüch-
sichtlich des Stempels und deren Fer-
tigung zu benehmen sey 49
Vom 1sten Februar.

- 19 Bestimmung der Grundsätze, wie sich bei Verhandlungen über Wasserbauten, welche in der Konkurrenz mehrerer Interessenten auszuführen sind, zu nehmen sey 50
 Vom 14ten Februar.
- 20 Vorschrift in Ansehung der mindern Reparaturen an Kirchen, dann geistlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 56
 Vom 15ten Februar.
- 21 Von österreichischen Unterthanen jüdischer Religion wird von Seite der preussischen Regierung fernerhin kein Geleitzoll mehr erhoben 58
 Vom 19ten Februar.
- 22 Mit keinem Bürgerrechte versehene Gewerbs- und Handelsleute sind in Fällen, wo die Urkunde nach der persönlichen Eigenschaft gestempelt werden muß — als Bürger zu betrachten 58
 Vom 23ten Februar.
- 22 Keinem Zögling der Neustädter Militär-Akademie wird künftig ein Urlaub für die Zeit der akademischen Ferien bewilligen 59
 Vom 24ten Februar.
- 24 Eheaufgebothe sollen immer von der Kanzel verkündiget werden. Die Trauung kann zwar am Tage des dritten Aufgebodhs vorgenommen werden, doch muß zwischen beiden Handlungen ein angemessener Zeitraum übrig bleiben 59
 Vom 25ten Februar.
- 25 Zur Erlangung der Auswanderungsbewilligung muß die Aufnahmsurkunde

der fremden Regierung beigebracht
werden 60

Vom 26ten Februar.

- 26 Erneuerung der Vorschrift vermög welcher
mit der Lustseuche behafteten Urlauber
an das nächste Militärspital zur Hei-
lung abzugeben sind 61

Vom 27ten Februar.

M o n a t M ä r z .

- 27 Ins Ausland zurückreisenden Fremden und
Handwerksburschen sollen die für die
Rückreise vidirten Pässe Kundschaften
u. d. g. zurückgestellt werden 62

Vom 6ten März.

- 28 Kontrahenten der Strassenbaumaterialien-
zufuhr sind von Entrichtung der Mauth-
gebühr befreyt 63

Vom 6ten März.

- 29 In dem von einem delegirten Gerichte
geschöpften Urtheile ist zugleich die
Delegazion und dasjenige Gericht an-
zuzeigen, welchem die Entscheidung
im ordentlichen Wege zugekommen
wäre 64

Vom 9ten März.

- 30 Aekersjuden sind nicht blos auf den Acker-
bau beschränkt, sie dürfen nebstbei auch
den Juden erlaubte Beschäftigungen
treiben, verlieren jedoch hiebei die
diesen Juden zugestandene Judensteuer-
befreyung 64

Vom 9ten März.

- 31 Abstellung des Unfugs, daß Militär-Exe-

Zahl der Verord- nung.		Seite
	quenten für die Crequentengebühren den Partheyen Pfänder wegnehmen . . .	65
	Vom 15ten März.	
32	Maafregeln wegen Cruirung der abwe- senden Reservemänner	66
	Vom 16ten März.	
33	Empfangsbestättigungen des Schreibens unkündiger Empfänger müssen von 2 Zeugen gefertigt werden	71
	Vom 22ten März.	
34	Kothabkruckung auf der durch größere Ort- schaften führenden Kommerzialstrasse, Reinigung der Strassengräben, und Verführung des Unraths; von wem selbe zu besorgen	72
	Vom 22ten März.	
34	Verfügungen gegen das Herumwandern der Zigeuner	74
	Vom 22ten März.	
36	Erläuterung des unterm 6ten August 1822 wegen Mauthbefreyung der Bewohner jener Orte wo ein Mauthschranken be- steht, erlassenen Kreisschreibens . . .	81
	Vom 26ten März.	
37	Die für die Einhebung der Erwerbsteuer bemessenen $\frac{1}{2}$ perzentige Remunerazion wird auch von der abgeführten Er- werbsteuer jüdischer Gewerbsleute be- williget	81
	Vom 26ten März.	
38	Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit dem Villacher, und dessen Zuthellung zu dem Laybacher Gouvernements- Gebiethe	82
	Vom 28ten März	
39	Verheligungen und Sterbfälle der Pen-	

Zahl
der
Verord-
nung

Seite

stonisten sollen die Pfarrer und Seel-
sorger sogleich anzeigen 82

Vom 29ten März.

40 Herabsetzung der Brückenmauth bei Mo-
nasterzyska von der zweiten in die
erste Klasse 85

Vom 30ten März.

M o n a t A p r i l .

41 Einführung der Eilpostfahrt und Verbin-
dung der Briefpostbeförderung mit
selber 83

Vom 4ten April.

42 Vorschrift gegen das Agenziren der Be-
amten und zur Hintanhaltung der
Winkelschreiberey 84

Vom 5ten April.

43 Erneuerung des Verbots der Privatagen-
zien für Beamte besonders bei Fis-
kalämtern 90

Vom 6ten April.

44 Gleichstellung des Holzausfuhrzolls auf
der Elbe mit den von den übrigen
Gränzpunkten dießfalls gesetzten Zoll-
saß 90

Vom 12ten April.

45 Erneuerung der Vorschriften wegen Ein-
bringung der Deserteurs und Bestra-
fung der Deserteurs-Verhehler 91

Vom 13ten April.

46 Entschädigung der Kuratgeistlichkeit deren
Kongrua durch die Einführung des
Grundsteuerprovisoriums geschmälert
wurde 93

Vom 14ten April.

Zahl der Verord- nung		Seite
47	Geistliche Krankeninstitute mit Einschluß der barmherzigen Schwestern sollen zu einem jährlichen Ausweis über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen verhalten werden	95
	Vom 14ten April.	
48	Grundsätze wie sich bei Auslichtungen der Waldungen an der Strasse zu benehmen sey	96
	Vom 15ten April.	
49	Wie bei chemischen Untersuchungen von beigebrachten Giften fürzugehen	97
	Vom 17ten April.	
50	Einführung einer neuen Gottesdienstordnung	98
	Vom 22ten April.	
51	Vermögens - Freyzügigkeits - Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien	98
	Vom 23ten April.	
52	Bestimmung wie die Apotheker rücksichtlich der Erwerbsteuer zu behandeln sind	102
	Vom 25ten April.	
53	Gewerbsleuten und Handwerkern wird an Sonn- und Feyertagen zu arbeiten verbothen	103
	Vom 26ten April.	
54	Ezernowizer Spezereyhändlern wird der Ausschank der im österreichischen Staaten erzeugten Weine gegen Entrichtung der entfallenen Gebühren gestattet. Diese Begünstigung erstreckt sich aber nicht auf Liquer, Rosoglio und Brandwein	104
	Vom 30ten April.	

Zahl
der
Verord-
nung!

Monat May.

- 55 Bestimmung, in wie ferne obrigkeitliche Heurathslizenzen für Unterthanen, dann Interzessionen (Erklärungen der obrigkeitlichen Aufnahme) vom Stempel befreyt. 105
 Vom 7ten May.
- 56 Die Beimischung der Fischkörner (Coculskörner) und deren Verkauf mit Lorbeeren und englischen oder Neugewürz wird verbothen 106
 Vom 9ten May.
- 57 Trauungs- und Sterbfälle der Militärpensionisten sollen die Pfarrer sogleich dem Kreisamte anzeigen 107
 Vom 10ten May.
- 58 Invaliden soll von Ortsobrigkeiten keine Heurathsbewilligung eigenmächtig ertheilt, die vorgeschossenen Patentalgebhalte in gehöriger Zeit erhoben, und das erfolgte Ableben eines jeden Invaliden angezeigt werden 108
 Vom 14ten May.
- 59 Der besondere Geflügelzins für den Genuß herrschaftlicher Hutwaiden wird nur dort als ungebührllich abgestellt, wo vorhin der Genuß unentgeltlich bestand 109
 Vom 17ten May.
- 60 Aufhebung des Einfuhrsverboths des baumwollenen weißen Mulegarnes bis No. 50 und Beibelassung desselben bis einschlußig No. 30. 110
 Vom 19ten May.

Zahl- der Verord- nung		Seite
61	Besehung verlassener Bauerngründe und Theilung zu großer Anfassigkeiten Vom 26ten May.	111
62	Juden, welche ein Privilegium erlangen, sind nicht befugt zum Betrieb dessel- ben sich außer ihrem Wohnorte auf- zuhalten	113
	Vom 29ten May.	
63	Die Verfertigung und der Verkauf der Kammerherrnschlüssel wird verbotzen .	114
	Vom 30ten May.	
64	Kreiseintheilung neue des illyrischen Kü- stenlandes	114
	Vom 30ten May.	

M o n a t J u n i u s .

65	Vereinigung der illyrischen mit der steyrisch- kärntnerischen Zollgefällen-Administra- zion	115
	Vom 8ten Junius.	
66	Amtshändlung der obrigkeitlichen Wirth- schaftsämter in Erledigungen der Streit- sachen außer der gerichtlichen Aufnah- me eines letzten Willens, und der ge- richtlichen Todeserklärung eines Abwe- senden	116
	Vom 10ten Junius.	
67	Wie sich in Absicht auf die bei den Un- ternehmern der Strassenerfordernisse rückständigen Leistungen zu benehmen sey	117
	Vom 14 Junius.	
68	Erneuerung des Verbots des Viehweidens an öffentlichen Strassen	123
	Vom 14ten Junius.	

Zahl der Verord- nung		Seite
69	Bestimmungen in Ansehung der Verrech- nung der Kircheneinkünfte durch Spi- ritualien - Administratoren	123
	Vom 14ten Junius.	
70	Dominien sollen keinem Ur'auber ohne in dem Urlaubspasß beigefegten Bewilli- gung der Ortsobrigkeit, in deren Be- zirk er eigentlich beurlaubt worden, dulden	126
	Vom 15ten Junius.	
71	Erneuerung der Vorschrift wegen Hintan- haltung der Tabakschwärzungen	128
	Vom 16ten Junius.	
72	Behandlung der in Hungarn paslos oder mit erloschenen Pässen betretenen gali- zischen Unterthanen	128
	Vom 17ten Junius.	
73	Errichtung neuer Weg- und Brückenmäu- the in Limanowa, Neusandez and Grybow	131
	Vom 21ten Junius.	
74	Befreyung der k. pohlischen Untertha- nen von der Entrichtung des Abfahrts- geldes in den k. k. österreichischen Staaten	132
	Vom 21ten Junius.	
75	Aufhebung des jüdischen Ostermehlaufla- schlags, und Bestimmung der Art, wie arme Juden mit Ostermehl zu versehen sind	133
	Vom 28ten Junius.	
76	Erhebung der Elementarschäden auf den vom Kreisorte entlegenen Strassen- strecken	134
	Vom 3oten Junius.	

Zahl der Verord- nung		Seite
77	Bestimmung der Gränzlinie zwischen Aqua- vit und Schankbrandwein Vom 30ten Junius,	137

M o n a t J u l y.

78	Hinwegräumung der Sandwehen von der Strassenbahn Vom 1ten Julius.	137
79	Bestimmung, ob im Falle, wenn ein zu einer Erbschaft oder zu einem Ver- mächnisse berufener, für seine Person erbsteuerepflichtiger Erbe oder Legatar auf seine Erbschaft oder Legat zu Gun- sten eines für seine Person erbsteuer- freyen gesetzlichen Erben Verzicht lei- stet, diese verzichtete Erbschaft der Erb- steuer unterliege Vom 3ten Julius.	139
80	Die Vertauschung unterthäniger gegen Do- minikalgründe kann nur in jenem Falle statt finden, wenn der größere Theil der Gemeindglieder in diese Austau- schung williget Vom 3ten Julius.	140
81	Bestimmungen in Absicht auf die Ver- pfllegung der Tabakschwärzer Vom 7ten Julius.	141
82	Nur mit ordentlichen Reisepässen versehe- nen Individuen wird der Uebertritt nach Hungarn gestattet Vom 8ten Julius.	142
83	Gleichstellung der Salzpreise für das Inn- und Ausland Vom 9ten Julius.	142

Zahl der Verord- nung		Seite
84	Erneuerung der Vorschriften wegen Vor- beugung der Feuersgefahr, Tilgung entstandener Feuersbrünste, und der Vorsichten nach den Bränden . . . Vom 11ten Julius.	143
85	Wie sich bei Repartirung der gemeindwei- sen Beiträgen zum Bau der Pfarrkir- chen zu benehmen sey . . . Vom 11ten Julius.	144
86	Diensttaren der städtischen Beamten müs- sen von den Magistraten an das Ge- neral-Larant auf einmahl vorhinein abgeführt werden . . . Vom 16ten Julius.	146
87	Aufhebung der den Viehhandel zu Dümüz beschränkenden Vorschriften . . . Vom 17ten Julius.	147
88	Vorschrift wegen Uebergab der mit mili- tärishen Laufpässen entlassenen Indi- viduen an die Polizeybehörden . . . Vom 17ten Julius.	148
89	Elementarschadenerhebungen müssen ohn- entgeltlich vorgenommen werden . . . Vom 19ten Julius.	149
90	Zollbestimmung neue, für die Ausfuhr der Hasenbälge, der Hasen und Kaninchen- Haare, des ungehechelten Flachses und Hanfes, so wie der hieraus erzeugten Waaren, und der Thierknochen . . . Vom 21ten Julius.	150
91	Vermehrung der Briefpostkurse zwischen Lemberg und Brody . . . Vom 22ten Julius.	152
92	Installationsreverse der Geistlichkeit sind Stempelfrey . . . Vom 22ten Julius.	152

- 93 Ein verbotthener Umgang zwischen ver-
wandten oder verschwägerten Personen
soll nicht als ein gültiger Grund zur Er-
langung der Ehedispens, vielmehr als
ein vollgültiger Grund zu deren Zu-
rückweisung und Bestrafung der Schul-
digen angesehen werden 153
Vom 22ten Julius.
- 94 Mauthämtliche Behandlung der in den
ihnen zugetheilten Forstbezirken rei-
senden Kammeralforstbeamten 154
Vom 25ten Julius.
- 95 Behandlung der venerischen Kranken und
Erneuerung der Vorschriften zur Vor-
beugung der Lustseuche 156
Vom 26ten Julius.

M o n a t A u g u s t.

- 96 Mit Lauspässen entlassene oder aus der
Militärhaft nach ihrer Heymath gewie-
sene Militär-Individuen, müssen an
die nächste politische oder Polizenbe-
hörde zur weiteren Verfügung abge-
geben werden 158
Vom 10ten August.
- 97 Uebersetzung des Ofsopfer Kommerzial-
Gränzzollamtes nach Kozaczowka 159
Vom 13ten August.
- 98 Kreisämter dürfen keine Auflagen auf Zu-
dengefälle oder Befreyungen von sel-
ben außer jenen, die im Patente be-
gründet sind, genehmigen 160
Vom 13ten August.
- 99 Ortsobrigkeiten sollen über die Amtserpe-

bizionen ordentliche Postjournale führen, und den Poststationen die Gebühren für selbe mittels der Lit. B. Scheine mit Ende jeden Quartals pünktlich abquittiren 160

Vom 14ten August.

100 Errichtung von Pfarr- und Dekanats-Bibliotheken 161

Vom 14ten August.

101 Behandlung derjenigen, die sich einen unbefugten Handel mit Medizinalwaaren zu Schuiden kommen lassen 164

Vom 18ten August.

102 Erhöhung des Eingangszolls für die moldauer und wallachischen Weine in die Bukowina 164

Vom 18ten August.

103 Vorschrift zur Beseitigung der Verzögerungen in Erledigung öffentlicher Rechnungen und der Saumseligkeit den Rechnungsleger 165

Vom 24ten August.

104 Der Steindruck ist dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und dem verbotenen Nachdruck gleich zu behandeln 167

Vom 27ten August.

105 Nähere Bestimmung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit bei Forderungen einzelner Mündel und Pfliegbesohler oder einer gemeinschaftlichen Waisenkasse 167

Vom 27ten August.

M o n a t S e p t e m b e r .

106 Arrestanten-Transporte führenden Kommissären haben die Gemeinden die Vorspann ohnentgeltlich zu leisten 168

Vom 12ten September.

Zahl der Verord- nung		Seite
107	Wie Quittungen ganzer Gemeinden über die ihnen gebührenden Geldbeträge für Straßenarbeiten auszustellen sind Vom 13ten September.	169
108	Bestimmung welche Gattung Bieres als einfaches, und welche als Doppelbier zu betrachten sey Vom 13ten September.	170
109	Säuberung der Plätze vor Post- und Wirthshäusern und Pflasterung der An- und Abfahrten bei Gasthäusern Vom 14ten September.	170
110	Marktpreistabellen sollen richtig und verläßlich geführt werden Vom 15ten September.	175
111	Aufhebung der den Viehhandel auf dem Oümüßer Viehmarkte beschränkenden Vorschriften Vom 15ten September.	173
112	Herabsetzung der Diäten um ein Fünftheil Vom 15ten September.	175
113	Rearbitrirung der Invaliden mittelst Revidirungen Vom 16ten September.	178
114	Handwerkern und sonstigen unbemittelten Personen wird der Gränzübertritt in das französische Gebieth nur gegen besondere Erlaubnißscheine ihrer Regierung gestattet Vom 17ten September.	180
115	Doktoren der Chyrurgie können als solche mit Ausnahme der Lehrkanzel keine Anstellung mit Gehalt erhalten, wenn sie nicht zugleich geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind Vom 17ten September.	181

Nahl
der
Verord-
nung

Seite

- 116 Ausschreibung der Erb- Personal- Klassen-
und Erwerbsteuer für das Jahr 1826
Vom 20ten September. 181
- 117 Wie sich wegen Ueberkommung unbes-
schriebener Stempelbögen zu beneh-
men sey, wenn Interessen- Quittun-
gen von mittlerweile in die Verlos-
sung gefallenen Obligationen unbrauch-
bar geworden sind 182
Vom 22ten September.
- 118 Einführung des allgemeinen Zollsystems
gegen die türkische Gränze 183
Vom 23ten September.
- 119 Wie sich bei Robothabolizionsverträgen zu
benehmen sey 183
Vom 23ten September.

M o n a t O k t o b e r.

- 120 Anmeldung und Liquidirung des Eigen-
thumsrechtes gegen Konkursmassen 184
Vom 4ten Oktober.
- 121 In den Taufbüchern soll jederzeit der Na-
men der Hebamme, welche die Ent-
bindung vornahm, eingetragen, und
ungeprüfte Hebammen nirgends gedul-
det werden, wo sich eine geprüfte Weh-
mutter befindet 186
Vom 4ten Oktober.
- 122 Die Entfernung zwischen Zschel und Ebensee
wird auf eine und ein Viertel- Post-
station erhöht 187
Vom 5ten Oktober.
- 123 Erbsteuerbemessung von Vermächtnissen
auf Messen, Hochämter und Vitanchen 188
Vom 9ten Oktober.

- 124 Fuhrkosten aus Anlaß der Lokalkommissionen in Unterthansbedrückungs- und Mißhandlungsangelegenheiten sind nicht von Dominien zu ersetzen, sondern aus dem Staatsfchz zu vergüten. Zu derlei Lokalkommissionen dürfen keine Kanzleyindividuen verwendet werden . 190
Vom 15ten Oktober.
- 125 Vorschrift wegen Hereinbringung der Verpflegsgelühren für die in dem Lemberger allgemeinen Krankenhause behandelten armen Kranken . 191
Vom 18ten Oktober.
- 126 Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Erhebung der im Jahre 1824 bestandenen Produkten und Arbeitspreise zum Behuf der Bildung der Preistariffe für den stabilen Kataster . 193
Vom 22ten Oktober.
- 127 Bestimmung des Ranges und Titels der mediatisirten vormals reichsständigen Fürstnfamilien . 220
Vom 23ten Oktober.
- 128 Radizirte Schankbefugnisse dürfen nicht mehr Statt finden, und nur in besondern Fällen müssen selbe bei der Landesstelle angesucht werden . 222
Vom 24ten Oktober.
- 129 Beschwerdschriften wider Bescheide oder Verfügungen der untern Richter, müssen binnen 14 Tagen an den obern Richter gelangen gemacht werden, wenn jedoch derlei Beschwerden aus Irrthum an andere Behörden gelangen, und von diesen dem Obergericht übermarcht werden, sind sie von diesem

nicht zurückzuweisen, sondern gehörig zu erledigen 223

Vom 27ten Oktober.

- 130 Erneuerung der Vorschrift des §. 14. des Robothspatents vom 16ten Juny 1786 wornach Frohndienste für jede Woche spätestens Sonntags vorher angesagt werden sollen 225

Vom 28ten Oktober.

M o n a t N o v e m b e r.

- 131 Strafgerichtliches Verfahren, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des Verboths des Waffentragens zusammenrifft 226

Vom 2ten November.

- 132 Die Rückkehr eines aus einem Orte abgeschafften Individuums wird für eine schwere Polizeyübertretung erklärt 227

Vom 4ten November.

- 133 Auslagen für die nächtliche Beleuchtung bei Transportirung der Kriminal-Inquisiten werden aus dem Kriminalfond bestritten 228

Vom 7ten November.

- 134 Urlauber dürfen sich ohne Paß der Obrigkeit von ihrem Aufenthaltsorte nicht entfernen. Deren genaue Evidenzhaltung 229

Vom 12ten November.

- 135 Bekanntmachung der Grundsätze, in welchen Fällen das Invaliden-Benefizium verwirkt wird 230

Vom 13ten November.

- 136 Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Fuhrlohn für Baubedürfnisse zu den

Zahl der Verord- nung		Seite
	von der Staatsverwaltung unterhal- tenen Strassen	232
	Vom 16ten November.	
137	Behandlung derjenigen Juden, welche in ihren Erwerbsteuer-Erklärungen be- haupten, kein Gewerbe zu treiben, dann der jüdischen Faktoren rücksichtlich der Erwerbsteuer	234
	Vom 18ten November.	
138	Interessen-Quittungen über Gemeindo- bligazionen müssen mit dem Siegel versehen seyn	235
	Vom 19ten November.	
139	Die Stempelbefreyung über obrigkeitlichen Meldzettel, Entlassscheine und Inter- zessionen wird auch auf Bürger in Städten und Märkten ausgedehnt	236
	Vom 20ten November.	
140	Einfuhrverbooth des mit Farben verzier- ten sogenannten Dedenburger Obstes	237
	Vom 24ten November.	
141	Unter dem Ausdruck, den Zitronen Pomeranzen und Feigen äh- nliche Fruchtgattungen, deren Handel frey gegeben ist, werden alle jene inländische Naturprodukte verstan- den, die mit dem allgemeinen Gat- tungsnamen Obst- und Früchte ge- meiniglich bezeichnet zu werden pfe- gen	237
	Vom 24ten November.	
142	Bis zur Einberufung beurlaubte Militär- Mannschaft gehört fortan zur geistli- chen Militär-Jurisdikzion, muß in Ver- eheligungsfällen von ihren Militär- Seelsorgern verkündet, und darf nur mit dessen Einwilligung von einem aus-	

- wärtigen Priester getrauet werden.
Wie sich wegen Erlangung der Hei-
rathslizenz für die Militär-Fuhrwe-
sensmännschaft zu benehmen sey . . . 238
Vom 24ten November.

M o n a t D e z e m b e r .

- 143 Instrukzion für Dechante und Rechnungs-
leger in Bezug auf die Zensur der
Armen-Instituts- und Spitalrech-
nungen 239
Vom 2ten Dezember.
- 144 Das fürstliche Haus Schönburg gehört
unter die mittelbar gewordenen ehe-
mals reichsständischen fürstlichen Häu-
ser 249
Vom 5ten Dezember.
- 145 Abänderung des Postenlaufes von Lem-
berg nach Stry 249
Vom 6ten Dezember.
- 146 Die Bemessung der Kammeraltaren für
Gewerbsbefugnisse steht der Landes-
stelle zu; diese Laren müssen aber je-
desmal vor Ausübung eines solchen
Befugnisses von der Parthey entrich-
tet werden 250
Vom 6ten Dezember.
- 147 Erneuerung der Vorschrift, daß Baufüh-
rer jede außer dem bewilligten Vor-
anschlage sich zeigende Mehrarbeit oder
Gebrechen auf der Stelle anzuzeigen
haben 251
Vom 7ten Dezember.
- 148 Für die Entdeckung eines guten Beschot-
terungsmaterials zu den Strassen wer-

Zahl der Verord- nung.		Seite
	den Remunerazionen zugesichert Vom 8ten Dezember.	252
149	Konstriptions- Revisionskommissionen dürfen nicht auf Kosten der Gemeinden bewirtheet werden, noch die Konstriptions- Summarien für die Dominien verfassen Vom 12ten Dezember.	252
150	Obliegenheiten des Sequesters bei Güter Sequestrationen, und Wirksamkeit der Kreisämter nach erfolgter Aufstellung eines Sequesters Vom 16ten Dezember.	254
151	Partheyen sind über Kommissionskosten- ersäße genau zu belehren, und da, wo mehrere Partheyen zusammen ersä- pflichtig sind, ist für jede Parthey der auf selbe entfallende Betrag ersichtlich zu machen Vom 23ten Dezember.	256
152	Juden können wegen Pachtung und Auf- enthalt auf Mühlen und Wirthshäu- fern auch mit Arrest statt Stockstrei- chen bestraft werden Vom 23ten Dezember.	258
153	Herumziehende Musikanten sind rück- sichtlich der Erwerbsteuer den Hausirern gleich zu behandeln Vom 30ten Dezember.	258
154	Jede unbesugt auszuspielende oder bereits ausgespielte Sache unterliegt der Kon- fiskazion, wenn sie bei Einleitung der Untersuchung noch als vorhanden be- treten wird Vom 31ten Dezember.	259

Errichtung der Wegmauth zu Gaje im Samborer, und der Brücken-Mauth zu Zawadow im Stryer Kreise.

Mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 18. Dezember 1824 Zahl 49674/1481 ist die Errichtung der Wegmauth zu Gaje Samborer Kreises, für 2 Meilen, und der Brückenmauth nach dem Tariffe der ersten Klasse zu Zawadow Stryer Kreises, angeordnet worden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht wird, daß die Weg- und Brücken-Mauth in den benannten Orten vom 1. März l. J nach den Grundsätzen der Kreis schreiben vom 15. Juny 1821 Zahl 51269 und vom 7. März 1823 Zahl 11370 werde eingehoben werden.

Gubernial-Kundmachung vom 4ten Jänner 1825 Sub. Zahl 75653 ex 1824.

Handelsleute sollen ihre Waarenartikel in öffentlichen Verschleißgewölbern dem Publikum zum Kaufe anbieten.

Die hohe Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 29ten November v. J. B. 45174 erklärt, daß obgleich eine ausdrückliche Vorschrift nicht bestehet, welche den Handelsleuten zur Pflicht machen würde, ihre im Handel geführten Waaren-Artikel in öffentlichen Verschleiß-Gewölbern dem Publikum zum Kaufe anzubieten, sich doch aus dem Begriffe einer ordentlichen Detailhandlung ergebe, daß dieselbe, die ein Unternehmen zum Betriebe eines

offenen Handels an einem bestimmten Orte und unter einer angenommenen Firma ist, mit der Haltung eines öffentlichen Verschleißgewölbes verbunden seyn müsse.

Der Magistrat wird hievon auf den Bericht vom 27ten April v. J. Zahl 10686. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, darüber zu wachen, daß ordentliche Waarenhandlungen in öffentlichen Verschleißgewölbern betrieben, und die Partheyen, die sich hievon ausnehmen wollten, dazu angehalten werden.

Gubernial-Dekret vom 11ten Jänner 1825. Sub. Zahl 72111 ex 1824.

3.

Meldzettel und Entlaßscheine, welche den Unterthanen bei Verhehligungen und bei Entlassungen von einer Obrigkeit zur anderen ausgefertigt werden, sind Stempelfrei.

Ueber eine vorgekommene Anfrage: ob die den Unterthanen zur Verhehlung von den Obrigkeiten zu ertheilenden Meldzettel, dem Stempel unterliegen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 23ten Oktober 1824 zu entscheiden befunden, daß, da die Meldzettel und Entlaßscheine welche in Galizien den Unterthanen bei Verhehligungen und bei Entlassungen von einer Obrigkeit zur anderen ausgefertigt werden, als eine auf dem Patente wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, dann auf dem Verbbezirks-Systeme beruhende Maßregel zu betrachten sind, sie auch den von Stempel befreiten Meldzetteln, welche der §. 9. Lit. a. des Stempelpatents vom 5ten Oktober 1802 bezeichnet, gleich gestellt werden müssen, und daß dieses auch für jene Provinzen zu gelten habe, in welchen die Ausfertigung und Ausgabe dieser beiderlei Meldzettel durch das Patent wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und das Konstriptionsystem wirklich vorgeschrieben ist; und daß es daher von der in

dem an die Regierung in Oesterreich ob der Ens erlassenen Hofdekrete vom 10ten Februar 1803 Z. 5517—550 Nro. 2. und 3. enthaltenen Weisung in Betreff der Stempfung dieser amtlichen Ausfertigung abzukommen habe.

Wobon sämmtliche Kreisämter zu Folge h. Hofkanzley-Erlasses vom 25ten November 1824 Z. 34589. zur Verständigung der unterstehenden Obrigkeiten in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 17ten Jänner 1825. Sub. Zahl 71982. ex 1824.

. 4 .

Instrukzion zur Verfassung der jährlichen Rechnungseingaben, rechnungspflichtiger Städte und Märkte.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 21ten v. M. Zahl 37447. ist der Landesstelle eine umständliche Instrukzion sammt fünf Formularien zur Verfassung der jährlichen städtischen Rechnungseingaben mit dem Auftrage zugekommen, dieselben den Magisträten der rechnungspflichtigen Städte und Märkte zur genauesten Darnachachtung hinauszugeben.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit, und zur Gewinnung der Zeit, läßt man sowohl die Instrukzion, als auch die Formularien der Ausweise, nämlich: des summarischen Rechnungs-Abschlusses sammt dem Vermögens-Inventarium und des Präliminars nebst der Besoldungstabelle und Vermögensbilanze — und außerdem auch noch diese 5 Ausweise mit unausgefüllten Rubriken zum Verbruche nach den Formularien für die Stadt- und Markt-Kassen, hierorts in Druck legen, — dieselben werden nach bewirktem Drucke von der k. k. Gubernial-Expedit-Direktion unmittelbar an das k. Kreisamt in der nöthigen Zahl von Exemplarien übermittelt werden, um die dortkreistigen Magisträte, und Kammereyen gegen die seiner Zeit von ihnen einzubringenden Druck-Kosten, damit zu theilen.

Nachdem aber diese Rechnungs-Eingaben für das Militärjahr 1825 schon mit Subernial-Verordnung vom 12ten v. M. Zahl 71250 betrieben wurden, und man daher voraussetzen muß, daß dieselben für Heuer bei den meisten Stadt- und Markt-Kassen schon zu Stand gebracht seyn werden; so versteht es sich von selbst, daß die bereits fertigen Eingaben deshalb nicht aufzuhalten, sondern ohne Verzug einzusenden seyen, von der gedruckten Instruktion, und den gedruckten Ausweisen dagegen, erst für die Zukunft der abgesehene Gebrauch zu machen seyn werde.

Subernial-Verordnung vom 14ten Jänner 1825 Sub. Zahl 1407.

I n s t r u k t i o n.

Für die Städte und Märkte in der Provinz
zur Verfassung der jährlichen Rechnungseingaben.

Die rechnungspflichtigen Ortschaften haben nach bestehenden Vorschriften jährlich folgende Rechnungsstücke vorzulegen:

- I. Den summarischen Rechnungsabschluß nach dem Formulare A.
- II. Das Vermögensinventar nach dem Formulare B.
- III. Das Präliminarsystem nach dem Formulare C.
- IV. Den Besoldungsausweis nach dem Formulare D. und
- V. Die Vermögensbilanz nach dem Formulare E.

I.

S u m m a r i s c h e r R e c h n u n g s a b s c h l u ß.

§. 1.

Der Rechnungsabschluß ist das Summarium der Haupt- oder Kassieramtsrechnung selbst, und muß daher summarisch folgende Bestandtheile enthalten:

- a) Alle im vorhergegangenen Jahre verbliebenen Aktiv- und Passivrückstände ;
- b) Die kurrente Empfangs- und Ausgabenschuldigkeit.
- c) Den wirklichen Empfang, und die wirkliche Ausgabe, endlich
- d) Die Aktiv- und Passivrückstände mit Ende des Jahrs.

§. 2.

In welcher Form der summarische Rechnungsab- schluß zu verfassen ist, zeigt das Formular A nach welchem sowohl bei der Einnahme, als bei der Ausgabe 8 Kolonnen zu eröffnen sind.

Darin ist anzuführen, und zwar:

In der 1. Die laufende Zahl der einzelnen Empfangs- und Ausgabeposten.

In der 2. Die einzelne Empfänge, und Ausgaben ihrer Benennung nach.

In der 3. Die mit Ende des vorhergegangenen Jahres verbliebenen Aktiv- und Passivrückstände.

In der 4. Derjenige Betrag der Empfangs- und Ausgabeposten, welcher für das laufende Jahr als Ein- nahms- und Ausgabenschuldigkeit berechnet wurde, und daher hätte eingenommen oder ausgegeben werden sollen.

In der 5. Die Summe der im 5. und 4. Kolonne aufgeführten Beträge.

In der 6. Derjenige Betrag, welcher von der ge- samnten Empfangs- und Ausgabenschuldigkeit wirklich eingegangen, oder ausgegeben worden ist.

In der 7. Derjenige Betrag, welcher sich nach Ab- zug des in der 6. Kolonne eingestellten Betrages von jenem der 5. Kolonne ergibt, und den wirklichen Rück- stand mit Ende des Jahres ausmacht; endlich

In der 8. Die Ursachen der verbliebenen Aktiv- und Passiv- Rückstände, und die sonstigen Anmerkungen.

Es versteht sich hier von selbst, daß für jene Em- pfänge und Ausgaben, welche unter die im Muster nur

— 4 —

Nachdem aber diese Rechnungs-Eingaben für das Militärjahr 1825 schon mit Subernial-Berordnung vom 12ten v. M. Zahl 71250 betrieben wurden, und man daher voraussetzen muß, daß dieselben für Feuer bei den meisten Stadt- und Markt-Kassen schon zu Stand gebracht seyn werden; so versteht es sich von selbst, daß die bereits fertigen Eingaben deshalb nicht aufzuhalten, sondern ohne Verzug einzusenden seyen, von der gedruckten Instruktion, und den gedruckten Ausweisen dagegen, erst für die Zukunft der abgesehene Gebrauch zu machen seyn werde.

Gubernial-Berordnung vom 14ten Jänner 1825 Sub. Zahl 1407.

I n s t r u k t i o n.

Für die Städte und Märkte in der Provinz
zur Verfassung der jährlichen Rechnungseingaben.

Die rechnungspflichtigen Ortschaften haben nach bestehenden Vorschriften jährlich folgende Rechnungsstücke vorzulegen:

I. Den summarischen Rechnungsabschluß nach dem Formulare A.

II. Das Vermögensinventar nach dem Formulare B.

III. Das Präliminarsystem nach dem Formulare C.

IV. Den Besoldungsausweis nach dem Formulare D. und

V. Die Vermögensbilanz nach dem Formulare E.

I.

S u m m a r i s c h e r R e c h n u n g s a b s c h l u ß.

§. 1.

Der Rechnungsabschluß ist das Summarium der Haupt- oder Kassieramtsrechnung selbst, und muß daher summarisch folgende Bestandtheile enthalten:

- a) Alle im vorhergegangenen Jahre verbliebenen Aktiv- und Passivrückstände ;
- b) Die kurrente Empfangs- und Ausgabenschuldigkeit.
- c) Den wirklichen Empfang, und die wirkliche Ausgabe, endlich
- d) Die Aktiv- und Passivrückstände mit Ende des Jahrs.

§. 2.

In welcher Form der summarische Rechnungsab- schluß zu verfassen ist, zeigt das Formular A nach welchem sowohl bei der Einnahme, als bei der Ausgabe 8 Kolonnen zu eröffnen sind.

Darin ist anzuführen, und zwar:

In der 1. Die laufende Zahl der einzelnen Empfangs- und Ausgabsposten.

In der 2. Die einzelne Empfänge, und Ausgaben ihrer Benennung nach.

In der 3. Die mit Ende des vorhergegangenen Jahres verbliebenen Aktiv- und Passivrückstände.

In der 4. Derjenige Betrag der Empfangs- und Ausgabsposten, welcher für das laufende Jahr als Einnahms- und Ausgabenschuldigkeit berechnet wurde, und daher hätte eingenommen oder ausgegeben werden sollen.

In der 5. Die Summe der im 3. und 4. Kolonne aufgeführten Beträge.

In der 6. Derjenige Betrag, welcher von der gesammten Empfangs- und Ausgabenschuldigkeit wirklich eingegangen, oder ausgegeben worden ist.

In der 7. Derjenige Betrag, welcher sich nach Abzug des in der 6. Kolonne eingestellten Betrages von jenem der 5. Kolonne ergibt, und den wirklichen Rückstand mit Ende des Jahres ausmacht; endlich

In der 8. Die Ursachen der verbliebenen Aktiv- und Passiv- Rückstände, und die sonstigen Anmerkungen.

Es versteht sich hier von selbst, daß für jene Empfänge und Ausgaben, welche unter die im Muster nur

beispielweise angezeigten Rubriken nicht süglich eingestellt werden können, neue Rubriken zu eröffnen seyn werden, wobei besonders erinnert werden muß, daß die Rubrik: verschiedene Empfänge, und Ausgaben soviel möglich beseitiget werden müsse.

Sollten einige Empfänge und Ausgaben vorkommen, welche wirklich unter keine der bestimmten Rubriken gebracht werden könnten, und daher unter den verschiedenen Empfängen und Ausgaben eingestellt werden müßten, so sind dieselben in besonderen Ausweisen, wozu die Formulare Litt. A. und B. dem summarischen Rechnungsabschlusse zuliegen, spezifisch aufzuführen.

Uebrigens ist die bei den Kolonnen 3. 4. 5. 6. und 7. eröffnete Unterkolonne »W. W.« nur von jenen Ortschaften zu eröffnen und auszufüllen, wo das Papiergeld noch die gesetzlich zirkulirende Währung ist; dort aber wo bloß C. M. zirkulirt, ist auch nur für diese die Kolonne C. M. zu eröffnen und auszufüllen. Dieses hat auch den übrigen Rechnungsstücken zu gelten.

§. 3.

Dieses gilt auch, wo im Rechnungsabschlusse beim Empfange und bei der Ausgabe keine Schuldpapiere vorkommen, daher die Rechnung bloß mit baarem Gelde abgeschlossen, und alles, was auf die Veränderung des Kapitalienstandes Bezug nimmt, im Vermögensinventar genau ersichtlich gemacht werden muß.

§. 4.

Kommen in der Rechnung und daher auch im Rechnungsabschlusse neu aufgenommene Kapitalien vor, so muß in der 8. Kolonne die Subernalverordnung, mit welcher die Bewilligung zur Kapitalaufnahme erfolgte, angeführt werden.

§. 5.

Für die Vorschüsse gegen Erfaß sind im Rechnungsabschlusse sowohl beim Empfange als bei der Ausgabe zwei Rubriken zu eröffnen, und derselben die im

Formulare A. angezeigte Berufungen beizufügen, wobei aber zu bemerken ist, daß derjenige Betrag, welchen das Kammeramt oder Stadtkasse als Vorschuß aufnimmt, beim Empfange unter der Rubrik: »erhaltene Vorschüsse« in der 4. 5. und 6. Kolonne aufgeführt, zugleich aber auch bei der Ausgabe unter der Rubrik: »zurückbezahlte Vorschüsse« in der 4. und 5., und wenn hieran im Laufe des Jahres nichts eingegangen ist, in der 7. Kolonne als Rückstand ausgewiesen werden muß.

Umgekehrt, wenn von dem Kammeramte oder Stadtkasse einer andern Kasse oder einem Privaten ein Vorschuß geleistet wird, ist solcher bei der Ausgabe unter der Rubrik: »geleistete Vorschüsse« in der 4. 5. und 6. Kolonne, zugleich aber auch beim Empfange unter der Rubrik: »zurückbezahlte Vorschüsse« in der 4. und 5., und wenn hievon im Laufe des Jahres nichts abgestattet wurde, in der 7. Kolonne als Rückstand aufzuführen.

§. 6.

Für die Vorschüsse gegen Verrechnung ist nach dem Formulare A. eine eigene Rubrik zu eröffnen, und in der 8. Kolonne genau anzugeben, zu welchem Zwecke dieselben geleistet wurden; im Vermögens-Inventar aber müssen diese Vorschüsse beim Aktivstande unter der Rubrik der Aktivrückstände, so lange sie nicht verrechnet worden sind, und zwar vor den Kolonnen 5 und 4 in Vormerkung gehalten werden.

Ist die Verrechnung geschehen, und dabei eine größere Verwendung d. i. eine Guthabung des Rechnungslegers ausgewiesen worden, so ist diese im Rechnungsabschlusse unter der nach dem Zwecke der Vorschusleistung dafür bestimmten Ausgabrubrik ersichtlich zu machen; bei einer kleineren Verwendung des geleisteten Vorschusses aber der Rückersatz des erübrigten Geldbetrages mit Berufung auf diejenige Rubrik des Rechnungsabschlusses, bei welcher der verrechnete Vorschuß in Ausgabe erscheint, in Empfang zu stellen.

S. 7.

Für die in baarem Gelde eingehobenen und zurückbezahlten Kauzionsbeträge sind im Rechnungsabschlusse beim Empfange und bei der Ausgabe eigene Rubriken zu eröffnen, bei welchen anmerkungsweise die Berufung auf das Vermögensinventar gemacht werden muß, in welchem dieselben bis zu ihrer Zurückzahlung sowohl beim Aktiv- als Passivstande vor den Kolonnen 3 und 4 in Vormerkung gehalten werden müssen.

Da ferner der eingehobene baare Kauzionsbetrag im Rechnungsabschlusse auch unter dem schließlichen Kassereste begriffen seyn muß, so ist hierüber in der 8. Kolonne auf die im Formulare A. angegebene Art die nöthige Bemerkung beizufügen und in dem künftigen Rechnungsabschlusse der mit Schluß des vorhergegangenen Jahres verbliebene Kassereft nach gezogener Summe der kurrenten Einkünfte mit den Worten einzustellen: »Hierzu den anfänglichen baaren Kassereft mit Einrechnung des nach dem Rechnungsabschlusse vom Jahre 1824 eingehobenen Kauzionsbetrages von z. B. 60 fl. W. W. mit.«

Wenn aber die eingelegte Kauzion nicht in baarem Gelde sondern in Schuldpapieren besteht, so ist der Kapitalbetrag nicht im Rechnungsabschlusse auszuweisen, sondern bloß im Vermögensinventar beim Aktiv- und Passivstande vor den Kolonnen 3 und 4 ersichtlich zu machen.

Ueberhaupt müssen die zum Stammvermögen gehörigen Aktivkapitalien, so wie die auf der Kammerkasse oder Stadtkasse lastenden Passivkapitalien von den Kauzionskapitalien im Vermögens-Inventar gehörig getrennt, und die dießfälligen Interessen im Rechnungsabschlusse von einander genau ausgeschieden werden, worüber in den Anmerkungskolonnen die nöthigen Aufklärungen seyn müssen.

§. 8.

Die eingezahlten Kauffchillingsgelder für verkaufte Realitäten und Jurisdiktionen, dürfen ohne höhere Bewilligung nicht zur Bestreitung der kurrenten Bedürfnisse verwendet, sondern müssen ihrer Bestimmung nach zur Ergänzung des Stammvermögens jederzeit fruchtbringend angelegt werden, worüber in der 8. Kolonne des Rechnungsabschlusses die nöthigen Bemerkungen beizufügen sind.

§. 9.

Wenn auf die angezeigte Art alle Kolonnen ausgefüllt sind, so wird zum Abschlusse des Rechnungsertrages geschritten, welches auf folgende Weise geschieht:

Zuerst werden sowohl beim Empfange, als auch bei der Ausgabe die in den Kolonnen 3, 4, 5, 6, und 7 eingestellten Beträge; und zwar von jeder Kolonne für sich besonders addirt.

Ist diese Addizion vollendet, so wird der nach dem Rechnungsabschlusse vom vorhergegangenen Jahre verbliebene baare Kassaest unter die Summe der wirklichen Empfänge (6. Kolonne) gesetzt, mit welcher derselbe vereinigt die Hauptsumme aller Einnahme darstellt.

Eben so wird auch unter die Summe der wirklichen Ausgaben (6. Kolonne) der mit Ende des Jahres verbliebene baare Kassaest gestellt, welcher mit dieser vereinigt die Hauptsumme aller Ausgaben bildet, die zum Beweise der Richtigkeit des Rechnungsabschlusses der Hauptsumme aller Einnahmen vollkommen gleich sein muß.

II.

I n v e n t a r.

§. 1.

Das Inventar ist der Ausweis über den Vermögensstand einer Stadt, oder eines Marktes.

Da sich dieser in das Aktiv- und Passivvermögen theilet, so ist auch beides in das Inventar aufzunehmen.

§. 2.

Die Form, in welcher das Inventar zu verfassen ist, zeigt das Formulare B.

Nach demselben sind sowohl für den Aktiv- als auch für den Passivstand 5 Kolonnen zu eröffnen.

Darin ist aufzuführen und zwar:

In der 1. Die laufende Zahl der einzelnen Bestandtheile des Aktiv- und Passivvermögens.

In der 2. Die Bestandtheile des Aktiv- und Passivvermögens ihrer Benennung nach.

In der 3. Der Kapitalswerth des Aktiv- und Passivvermögens nach den einzelnen Theilen einer jeden Gattung desselben in Conv. Münze und W. W.

In der 4. Der Betrag der einzelnen Theile des eingestellten Aktiv- und Passivvermögens einer jeden Gattung im Ganzen sowohl in C. M. als auch in W. W. und

In der 5. Die Ursachen der Abweichungen von den Ansätzen der einzelnen Theile des Aktiv- und Passivstandes nach dem Inventar vom vorhergegangenen Jahre.

Hiebei kommt zu bemerken, daß die auf Conv. Münze lautenden öffentlichen Staatskreditspapiere, und eben so die auf C. M. lautenden Privatschuldbriefe abge sondert von jenen auf W. W. in der dafür eröffneten Unterkolonne »Conv. Münze« aufzuführen sind, welches auch von den Passivkapitalien zu gelten hat.

§. 3.

A. A k t i v v e r m ö g e n .

Zu dem Aktivvermögen gehören:

- a) Die Aktivkapitalien.
- b) Der Werth der Realitäten.
- c) Der Werth der Jurisdiktionen.
- d) Der Werth der Naturalvorräthe.
- e) Der Werth der Materialvorräthe.

- f) Der Werth der Mobilien und Fahrnisse, worunter alle Geräthschaften; Werkzeuge, Kanzley-Registratur, Archivseinrichtungstücke u. s. w. verstanden werden.
- g) Die Aktivrückstände und
- h) Der baare Kassaest nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres nach welchem
- i) Die eingelegten Kauzionskapitalien vor den Kolonnen 3 und 4 aufgeführt werden müssen.

Hiebei kommt zu bemerken:

zu a.

Die Aktivkapitalien sind alle einzeln nach ihrer Gattung d. i. entweder als öffentliche oder als Privataktivkapitalien, und zwar: die ersteren nach ihrer Benennung als Aerial - Domestikal - Wiener - Stadt - Bankobligationen u. s. w. mit Anführung der Prozenten, des Datums der Zahl und des Betrages der Obligation, und die letzteren mit Angabe des Schuldners, des Datums, der Prozenten und des Betrages anzusetzen.

zu b und c.

Diejenigen Realitäten, welche in Katastern, oder Grundbüchern eingetragen sind, behalten immer den dort eingetragenen Werth, jene aber, welche in öffentlichen Büchern nicht enthalten sind, müssen so wie die Jurisdiktionen nach einem 6jährigen Erträgnißdurchschnitte in einem zu 5 pCt. berechneten Kapitalwerthe in jener Währung angeschlagen werden, in welcher die Beträge eingeschlossen sind, wozu jedoch nicht der wirkliche Empfang in den 6 Jahren, sondern die kurrente Empfangsschuldigkeit aus der 4. Kolonne des Rechnungsabschlusses anzunehmen ist.

Der hiernach berechnete Werth darf sodann nicht mehr abgeändert werden; es sey dann, daß dabei wirklich erhebliche Veränderungen vorkommen, bei welchen immer die Gründe des neu angefesten Werthes in der Anmerkungskolonne des Inventars angeführt werden müssen.

Da sich übrigens der Fall ergeben kann, daß ein und dasselbe Gefäll in zwei verschiedenen Währungen

einfließt, so ist zwar in einem solchen Falle das Erträgniß in W. W. vor den Kolonnen 3 und 4 anzusetzen, jedoch nach dem Kurse zu 250 auf Conv. Münze zurückzuführen, der sich sodann ergebende Betrag zu dem in Conv. Münze ausgewiesenen Erträgnisse zu schlagen, von beiden zusammen der Kapitalswerth zu 5 pSt. zu berechnen, und dieser letztere in der für das Konvenzionsgeld eröffneten Unterkolonne einzustellen.

zu d, e und f.

Die Naturalvorräthe sind nach ihren Gattungen mit dem Marktdurchschnittspreise, die Materialvorräthe mit dem Erzeugungspreise, und die Mobilien und Fahrnisse mit einem Drittel ihres Werthes in Anschlag zu bringen, und von jenen Ortschaften, wo Conv. Münze zirkulirt, in Münze, von jenen aber, wo das Papiergeld die gesetzliche Währung ist, in W. W. auszuweisen.

§. 4.

B. Passivvermögen.

Zu dem Passivvermögen gehören:

- a) Die Passivkapitalien, und
- b) Die Passivrückstände, nach welchen
- c) Die eingezahlten Kauzionskapitalien vor den Kolonnen 3 und 4 aufgeführt werden müssen.

§. 5.

Die Passivkapitalien sind alle einzeln nach ihrer Gattung mit Anführung des Gläubigers, Datums und der Prozenten, die Passivrückstände aber nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres in das Inventar aufzunehmen

§. 6.

Sind auf die angeedeutete Art alle Kolonnen richtig ausgefüllt, so wird das Inventar abgeschlossen, welches auf folgende Art geschieht:

Zuerst werden die in der 4. Kolonne eingestellten Beträge des Aktiv- und Passivstandes addirt. Die

Summen zeigen den Stand des gesammten Aktiv- und Passivvermögens, aus deren beiderseitigen Vergleichung das mit Schluß des Jahres vorhandene reine Aktivvermögen, und zwar in jenen Währungen, in welchen die einzelnen Vermögenszweige im Inventar eingestellt sind, hervorkömmt.

§. 7.

Tritt aber der Fall ein, daß in einer oder der andern Währung der Passivstand größer ausfällt, so müßte es am Schluß des Inventars heißen: »Bei Vergleichung mit dem Passivstande von — zeigt sich ein reines Aktivvermögen von — z. B. Conv. Münz, dagegen ein Passivvermögen von — M. W.

III.

Präliminarsystem.

§. 1.

Unter dem Präliminarsysteme versteht man den tabellarischen Ausweis über die, mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben im künftigen Jahre, wozu der summarische Rechnungsabschluß die Grundlage bildet.

§. 2.

Es müssen daher die Empfangs- und Ausgabrubriken im Präliminarsysteme in eben der Ordnung aufgeführt werden, in welcher sie im summarischen Rechnungsabschlusse erscheinen.

§. 3.

Die Form, in welcher das Präliminarsystem zu verfassen ist, zeigt das Formulare C. nach welchem sowohl für die Einnahmen, als auch für die Ausgaben 6 Kolonnen zu eröffnen sind.

Die 1. Die laufende Zahl jeder einzelnen Empfangs- und Ausgabspost.

Die 2. Die einzelnen Empfangs- und Ausgabeposten ihrer Benennung nach.

Die 3. Die kurrente Empfangs- und Ausgabeschuldigkeit aus der 4. Kolonne des Rechnungsabschlusses vom verflossenen Jahre.

Die 4. Die für das nächste Jahr angetragenen Einnahmen und Ausgaben.

Die 5. Denjenigen Betrag, um welchen die in den vorbenannten zwei Kolonnen 3 und 4 eingestellten Beträge von einander unterschieden sind.

Die 6. Die Ursachen des in der 5. Kolonne aufgeführten Unterschiedes d. i., des in Antrag gebrachten höhern oder minderen Ertrages, und erforderlichen Aufwandes gegen die Einnahme- und Ausgabeschuldigkeit nach dem Rechnungsabschlusse oder der vorgenommenen Durchschnittsberechnung.

§. 4.

Die Empfänge und Ausgaben sind entweder ordentliche oder außerordentliche, und erstere entweder bestimmte oder unbestimmte.

Die ordentlichen, oder sogenannten fixirten Empfänge und Ausgaben sind solche, welche sich bestimmt voraussehen lassen, und wo man Zeit und Größe im voraus bestimmen kann. Z. B. Aktivinteressen, Pensionen u. s. w. diese müssen daher mit ihren schon im vorausbekannten Beträgen angetragen werden.

Die ordentlichen jedoch unbestimmten sind solche, von welchen man zwar die Zeit bestimmt weiß, aber ihre Größe nicht kennt, oder umgekehrt z. B. Einnahmen an Gerichtstaren, Ausgaben auf Kanzleyrequisiten, Baureparaturen u. s. w.

Die außerordentlichen endlich sind solche, von welchen sich weder Zeit noch Größe bestimmen lassen. Sowohl diese, als auch die ordentlichen unbestimmten sind nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre zu präliminiren, wenn nicht besondere Umstände eintreten, welche die Anträge nach der vorgenommenen Durchschnittsberechnung unzulässig machen.

§. 5.

Sind alle Posten in die für jede derselben bestimmte Kolonne eingetragen, so wird zum Abschlusse des Präliminarsystems geschritten.

Dabei ist auf folgende Weise vorzugehen:

Zuerst werden die in den Kolonnen 3, 4 und 5 eingestellten Beträge und zwar von jeder Kolonne für sich besonders addirt.

Ist dieß geschehen, so wird die Summe der Einnahmen aus der 4. Kolonne mit jener der Ausgaben gleichfalls aus der 4. Kolonne verglichen, und hiernach der dießfällige Kurrentüberschuß oder Kurrentabgang für das nächste Jahr entziffert.

Da aber die nach dem Rechnungsabschlusse vom vorhergegangenen Jahre verbliebene Aktiv- und Passivrückstände, dann der baare Kasserest die sicherste Grundlage zur Beurtheilung liefern, ob alle Erfordernisse des folgenden Jahres ihre vollkommene Bedeckung zu hoffen haben, so müssen auch diese in das Präliminarsystem nach gezogener Summe der kurrenten Empfänge und Ausgaben aufgenommen, und nach diesen Einstellungen der für das nächste Jahr zu erwartende Gesamtüberschuß oder Abgang ersichtlich gemacht werden, welches auf folgende Art geschieht:

Es werden zur Summe der Einnahmen in der 4. Kolonne des Präliminarsystems nach der im Formulare C. enthaltenen Vorschrift die nach dem Rechnungsabschlusse vom verflossenen Jahre verbliebenen Aktivrückstände, und der baare Kasserest, und eben so zur Summe der Ausgabe in der 4. Kolonne die mit Ende des vorausgegangenen Jahres verbliebenen Passivrückstände addirt.

Der nach beiderseitiger Vergleichung dieser Aktiv- und Passivsummen herkommende Unterschied zeigt das für das künftige Jahr zu erwartende schließliche Vermögensresultat.

IV.

B e s o l d u n g s t a b e l l e .

§. 1.

Unter der Besoldungstabelle versteht man den Ausweis über diejenigen Auslagen, welche eine Stadt, oder ein Markt an Besoldungen, Bestellungen, Löhnungen für mindere Diener, Pensionen, Provisionsen, Deputaten, und sonstigen Genüssen zu bestreiten hat.

§. 2.

In welcher Form die Besoldungstabelle zu verfassen ist, zeigt das Formulare D. nach welchem dieselbe 7 Kolonnen enthalten muß.

Darinn ist aufzuführen, und zwar:

In der 1. Die laufende Zahl der Dienststellen.

In der 2. Die Dienststellen ihrer Benennung nach.

In der 3. Die kurrente Ausgabsschuldigkeit aus

der 4. Kolonne des Rechnungsabschlusses vom verflossenen Jahre.

In der 4. Die präliminirte Schuldigkeit für das folgende Jahr.

In der 5. und 6. Die Deputate und sonstige Genüsse im verflossenen, und künftigen Jahre, endlich

In der 7. Die Ursachen der Abweichungen der eingestellten Summen nach dem Präliminarsysteme von jenen aus der 4. Kolonnen des Rechnungsabschlusses.

§. 3.

Jede Gattung dieser Auslagen muß unter eine Summe gebracht werden, worauf sowohl im Rechnungsabschlusse, als auch im Präliminarsysteme die nöthigen Berufungen nach der in den Formularen A. und C. erhaltenen Vorschrift zu machen sind.

V.

V e r m ö g e n s b i l a n z .

§. 1.

Die Vermögensbilanz besteht bei den l. F. Ortschaften bloß in der einfachen summarischen Vergleichung

des im Inventar ausgewiesenen reinen Aktivvermögens mit jenem, welches nach dem Präliminarsysteme für das folgende Jahr angehoffet wird. Diese ist nach dem Formulare E. zu verfassen.

§. 2.

Da sich nun das reine Aktivvermögen eines Jahres in dem darauf folgenden Jahre bloß um den präliminirten Kurrentüberschuß oder Kurrentabgang vermehren oder vermindern kann, so muß auch die dießfällige Vermögensvermehrung oder Verminderung immer dem im Präliminarsysteme ausgewiesenen kurrenten Ueberschuße oder Abgange gleich seyn; es sey denn, daß in das Präliminarsystem von den bereits im Vermögensinventar enthaltenen Aktiv- und Passivsummen z. B. zurückbezahlte Aktivkapitalien beim Empfange, oder zu tilgende Passivkapitalien bei der Ausgabe eingestellt werden, wonach die dießfällige Vermögensvermehrung oder Verminderung nicht mehr dem präliminirten Ueberschuße oder Abgange, welcher sodann im strengen Sinne nicht ein Kurrentüberschuß oder Kurrentabgang zu nennen ist, gleich seyn kann, weil bei dieser Einstellung im Präliminarsysteme auch der im Inventar enthaltene Aktiv- und Passivstand nicht mehr mit den nämlichen Summen angenommen werden darf, wie er dort ausgewiesen worden ist, damit durch eine doppelte Verrechnung solcher Posten, die einmahl im Inventar, und das zweite Mal im Präliminarsysteme vorkommen, das in der Vermögensbilanz darzustellende Resultat nicht unrichtig ausfalle.

§. 3.

Das reine Aktivvermögen mit Ende des Jahres zeigt das Inventar aus welchem dasselbe in die Bilanz, wo es heißt: » Mit Schluß der Rechnung vom Jahre 1824 bestand das reine Aktivvermögen in « zu stellen ist.

§. 4.

Das für das folgende Jahr anzuhoftende reine Aktivvermögen wird gefunden, wenn zu dem im Inven-

tar des verflossenen Jahres ausgewiesenen Aktivstande die präliminirten Kurrenteneinkünfte, und zu dem Passivstande die präliminirten Kurrentauslagen addirt, und diese beiden Summen mit einander verglichen werden.

Der Unterschied zeigt das nach dem Präliminarsysteme für das künftige Jahr zu erwartende reine Aktivvermögen, welches dem in der Bilanz nach § 3. ausgewiesenen Aktivvermögen gegen über zu stellen ist.

§. 5.

Wird sodann die Bilanz gezogen, so muß sich entweder eine Vermögensvermehrung oder Vermögensverminderung ergeben.

Die erstere ist zu dem in der Bilanz nach dem Inventar ausgewiesenen, die letztere hingegen zu dem nach dem Präliminarsysteme anzuhoffenden reinen Vermögen zu addiren, wonach sich sowohl durch die gegenseitige Bilanzirung dieser beiden Summen, als auch durch die Uebereinstimmung der dargestellten Vermögensvermehrung oder Verminderung mit dem präliminirten Kurrentüberschusse oder Kurrentabgange die dießfällige Rechnungsrichtigkeit vollkommen bewähren muß.

§. 6.

Sollte aber der Fall eintreten, daß sich nach dem Inventar in einer oder der andern Währung ein höherer Passivstand gezeigt hätte, so müßte es in der Bilanz heißen:

» Mit Schluß der Rechnung vom Jahre 1824, bestand das reine Aktivvermögen in — z. B. E. M. dagegen zeigte sich ein Passivvermögen von W. W.« in welchem Falle aber auch auf der entgegengesetzten Seite der Bilanz die für das folgende Jahr auf die §. 4. angezeigte Art zu erhebenden Vermögensresultate eingestellt, und die hiernach auszuweisende Vermögensvermehrung oder Verminderung, welche immer dem präliminirten Kurrentüberschusse oder Kurrentabgange gleich seyn muß, richtig gestellt werden müßte.

Formulare A.

Summarischer Rechnungsabluß

der Stadt

für das Jahr

2355 56 — — 2010 26 — — 345 20

Sind wegen allgemeinen Geldmangel zu-
gewachsen, aber schon größtentheils einge-
hoben worden.

4689 38 212 20 4398 45 317 10 290 53

Werden im Rechtswege eingetrieben.

1550 12 24 10 1324 36 18 35 225 36

Sind erst nach dem Schluß der Rech-
nung eingegangen.

209 — — — 130 15 12 30 78 45

Dieser Rückstand ist zur gerichtlichen Ein-
treibung angezeigt worden.

— — 2500 — — — — — —

— — 1200 — — — — — —

282 30 155 36 282 30 — — — —

900 18 221 16 798 24 19 29 101 54

Die Bezahlung dieses Rückstandes ist nach
dem Schluß der Rechnung erfolgt.

350 30 152 — 350 30 — — — —

10338 4 4445 32 9295 36 367 44 1042 28

	Uebertrag . . .	370	31	774	46	4442	45	9563	18	4813	16
10	An Maaf- und Waggeldern . . .	15	24	—	—	230	25	—	—	245	49
11	„ Gerichtstaren	205	12	134	28	736	—	314	30	941	12
12	„ Bürgerrechtstaren	—	—	24	—	205	—	—	—	205	—
13	„ Polizey-Gewerbsgebühr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	„ sonstige Polizeystrafgeldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	„ Waldnußen	25	—	36	18	120	—	480	42	145	—
16	„ Nußen von der städtischen Jagd- barkeit	—	—	—	—	—	—	210	—	—	—
17	„ Wirtschaftsnutzen	108	36	416	45	218	15	360	50	326	51
18	„ Interessen von Aktivkapitalien .	25	30	12	15	225	—	585	45	250	30
19	„ zurückbezahlten Aktivkapitalien .	—	—	—	—	1000	—	200	—	1000	—
20	„ aufgenommenen Passivkapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sürtrag . . .	750	13	1398	32	7177	25	14959	5	7927	38

10338	4	4445	32	9295	36	367	44	1042	28
—	—	245	49	—	—	—	—	—	—
448	58	796	30	384	12	144	42	64	46
24	—	205	—	24	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
517	—	145	—	517	—	—	—	—	—
210	—	—	—	210	—	—	—	—	—
4021	35	200	30	3104	50	126	21	916	45
598	—	250	30	598	—	—	—	—	—
200	—	1000	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16357	37	7288	51	14333	38	638	47	2023	59

Sind nach dem Schluß der Rechnung bezahlt werden.

Werden im gerichtlichen Wege eingetrieben.

Die laufende Gebühr an Aktivinteressen ist von den im Inventar für das Jahr 1823 mit 21030 fl. W. W. und 4500 fl. C. M. ausgewiesenen Aktiv-Kapitalien eingehoben worden.

Die beiden Kapitalbeträge sind gleich nach ihrer Einzahlung wieder fruchtbringend angelegt worden. (Siehe Ausgabebuch Nr. 18.)

men		Aussattung				Rückstand mit Ende des Jahres					
						in C. M.		in B. W.			
		in B. W.		in C. M.		in B. W.		in C. M.		in B. W.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

Ursachen des Rückstandes
und
sonstige Bemerkungen.

16357	37	7288	51	14535	38	658	47	2025	59
1600	—	—	—	1600	—	—	—	—	—
556	30	160	12	132	15	337	30	424	15
—	—	300	—	—	—	—	—	—	—
60	—	—	—	60	—	—	—	—	—
28	27	2	25	28	27	—	—	—	—
4	30	5	—	4	30	—	—	—	—

Siehe Ausgabscrubil Nr. 21. Dieser Vorschuss wurde mit h. Regg's. Verordnung von 6. August 1824. Z. 18015 aus der städt. Waisenklasse zur Herstellung der Brücke beim Wasserthore aufzunehmen bewilliget.

Wegen der laufenden Gebühr siehe Ausgabscrubil Nr. 20. und rücksichtlich der verbliebenen Rückstände, das Inventar von J. 1824.

Mit h. Regg's. Verordnung v. 15. Juni 1825. Z. 15716 ist der Verkauf des Fischhauses am Sterngrunde bewilliget worden, wofür im Versteigerungswege 300 fl. M. M. eingehoben wurden, welche fruchtbringend angelegt worden sind. S. Ausgabscrub. Nr. 18.

Dieser Kauzionsbetrag ist für die verpachtete Jagdbarkeit eingehoben worden, und wird im Vermögens-Inventar bis zur Zurückzahlung sowohl beim Aktiv- als Passivstande in Vormerkung gehalten.

Laut Beilage A.

18607	4	7756	28	16158	50	976	17	2448	14
—	—	194	28	229	36	—	—	—	—

—	—	7360	56	16488	26	—	—	—	—
---	---	------	----	-------	----	---	---	---	---

Ausgabrubriken.

	Ausgabrubriken.	an Rückständen von vorigen Jahr				für dieses Jahr				Zusam-	
		in G. M.		in W. W.		in G. M.		in W. W.		in G. M.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Auf l. f. Steuern	—	—	—	—	290	15	216	—	290	15
2	• Beiträge für die l. l. Prov. Staats- buchhalt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	• Befoldungen	120	—	—	—	3410	—	—	—	3550	—
4	• Bestellungen	—	—	—	—	—	—	280	—	—	—
5	• Löhnungen	—	—	—	—	170	—	—	—	170	—
6	• Pensionen und Provisonen . .	83	20	—	—	587	2	—	—	670	22
7	• Kanzleyerfordernisse	—	—	25	12	45	12	593	50	45	12
8	• Postporto und Botenlohn . .	—	—	—	—	—	—	120	18	—	—
9	• Reise- und Zehrungskosten . .	—	—	52	36	—	—	145	54	—	—
10	• Miethzins von fremden Wohnun- gen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	• Polizeyauslagen	—	—	—	—	—	—	158	10	—	—
12	• Beköstigung des gesammten Po- lizeypersonals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	• Bekleidung der Polizeyschützen und Schlaßkreuzer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fürtrag	203	20	77	48	4502	29	1514	12	4705	49

216	—	290	15	216	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3550	—	—	—	—	—	—	—
280	—	—	—	280	—	—	—	—	—
—	—	170	—	—	—	—	—	—	—
—	—	670	22	—	—	—	—	—	—
619	2	54	12	619	2	—	—	—	—
120	18	—	—	120	18	—	—	—	—
198	30	—	—	198	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
158	10	—	—	158	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Laut Befoldungstabelle Nr. I.
Laut Befoldungstabelle Nr. II.

Laut Befoldungstabelle Nr. III.

Laut Befoldungstabelle Nr. IV. und V.

1592	—	4705	49	1592	—	—	—	—	—
------	---	------	----	------	---	---	---	---	---

	Übertrag . .	203	20	77	48	4502	29	1514	12	4705
14	Auf Arrestantenverpflegung . . .	—	—	—	—	—	—	70	35	—
15	• Unterhaltung der Güter und Gründe	—	—	436	—	112	—	4030	50	112
16	• Unterhaltung der städt. Häuser	24	12	18	24	136	—	1270	18	160
17	• Unterhaltung der Brunnen- und Feuerlöschrequisiten . . .	—	—	—	—	—	—	360	24	—
18	• Unterhaltung der Brücken Straßen und Pflasterung	—	—	45	30	—	—	1992	—	—
19	• milde Stiftungen und Schulaus- lagen	—	—	10	—	50	15	30	—	50
20	• Stempelauslagen	—	—	—	—	10	15	—	—	10
21	• Interessen von Passivkapitalien .	20	5	12	36	215	—	450	—	235
22	• neu angelegte Kapitalien . .	—	—	—	—	1300	—	200	—	1300
	Fürtrag . . .	247	37	600	18	6325	59	9918	19	6573

1592	—	4705	40	1592	—	—	—	—	—
70	35	—	—	70	35	—	—	—	—
4466	50	96	12	4297	18	15	48	169	32
1288	42	98	—	1270	14	62	12	18	28
360	24	—	—	360	24	—	—	—	—
2037	30	—	—	1974	12	—	—	63	18
40	—	50	15	40	—	—	—	—	—
—	—	10	15	—	—	—	—	—	—
462	36	255	5	462	36	—	—	—	—
200	—	1500	—	200	—	—	—	—	—
10518	37	6495	36	10267	19	78	—	251	18

An nicht ausgezahlter Lohn, hatten verschiedene Handwerker diese Beträge zu fordern, welche erst nach dem Schluß der Rechnung berichtigt worden sind.

Wie oben,

Die laufende Gebühr an Passiv-Interessen wurde von dem im Inventar für das Jahr 1823 mit 4300 fl. C. M. und 9000 fl. W. W. aufgeführten Passiv-Kapitalien entrichtet.

Sind entstanden durch die Anlegung der laut Empf. Rubrik Nr. 17 eingezahlten Kapitalsummen von 1000 fl. C. M. u. 200 fl. W. W. dann laut der Empf. Rubr. No. 21. an Kauffchillingsgeldern eingehoben . 300 „ „ — — —

Zusammen von 1300 fl. C. M. u. 200 fl. W. W.

10518	37	6495	36	10267	19	78	—	251	18
3000	—	—	—	3000	—	—	—	—	—
530	15	447	30	530	15	—	—	—	—
1815	—	—	—	215	—	—	—	1600	—
1500	—	—	—	1500	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	3	12	24	4	—	—	—	—
2	—	20	—	2	—	—	—	—	—
17389	56	6966	18	15338	38	78	—	1851	18
—	—	894	38	949	48	—	—	—	—
—	—	7860	56	16488	26	—	—	—	—

Dieses Kapital, wurde im Jahre 1824, den Plenkerischen Erben zurückbezahlt.
 Siehe Empfangs-Rubrik No. 20.
 C. M. W. W.

- a) Auf Befoldungsvorschüsse 187 fl. 30kr. —
- b) Vorschuß zur Reparatur der Straßen in den Vorstädten 260 fl. —
- c) Vorschuß zur Herstellung der Offizierswohnungen — 530 fl. 15kr.

Zusammen 447 fl. 30kr. u. 530 fl. 15kr.

Siehe Empfangsrubrik No. 19.

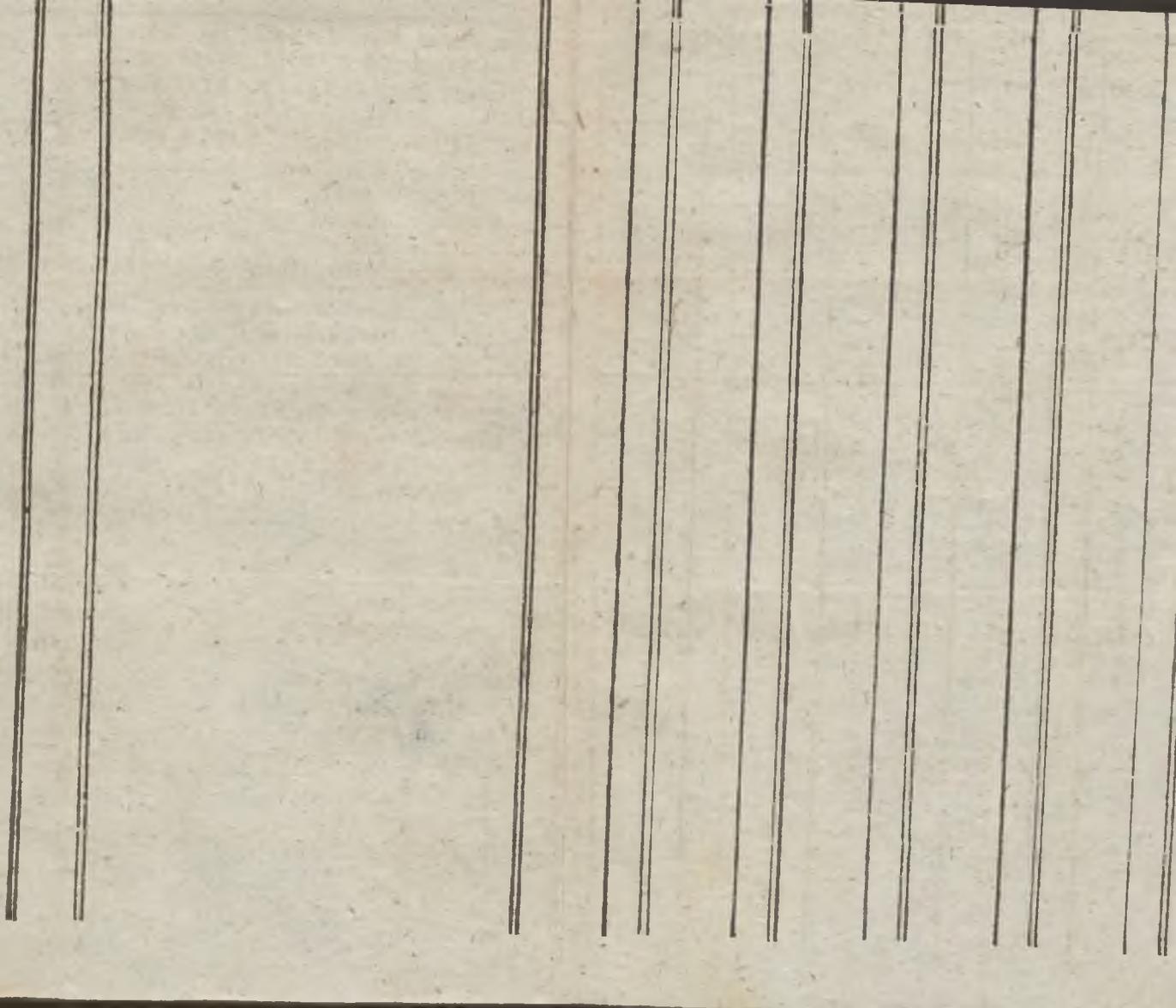
Dieser Vorschuß wurde vermöge hoher Gubernial-Verordnung von 16. Juny 1823. Z. 15806. zur Herstellung der Brücke bei Sternhof verabsolgt. Siehe das Inventar vom Jahre 1824.

Laut Beilage b.

C. M. W. W.

Unter dem schließlichen baaren Kassareste von 894 fl. 38kr. u. 949 fl. 48kr. ist der laut Empfangs-Rub. No. 22. eingeflossenen Kauzionsbetrag von 60 fl. —

begriffen, nach dessen Abzug der disponible Kassenüberschuß nur in 894 fl. 38kr. u. 889 fl. 48kr. besteht.



Beilage A.

Zur Rubrik: an verschiedenen Empfängen.

Post.-Nro.		Nach dem Rechnungs- Abschlusse vom Jahre				Nach dem Präliminar- Systeme für das Jahr				Anmerkung.
		in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	An Schreibgebühr für die Marktpreistabellen vom Verpflegs-Amte	—	—	4	30	—	—	4	30	
2	An Beitrag zur Pflasterung der schadhaften Strassenstrecke in der Schlössel-Gasse	5	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa . . .	5	—	4	30	—	—	4	30	

Der im Jahre 1824 eingehobene Betrag von 5 fl. C. M. war zufällig, es kann daher für das Jahr 1825 hieran nichts präliminirt werden.

Beilage B.

Zur Rubrik: an verschiedenen Ausgaben.

Post - Stro.		Nach dem Rechnungs- Abschlusse vom Jahre				Nach dem Präliminar- Systeme für das Jahr				Anmerkung.
		in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Dem Agenten zur Be- streitung der Druck- kosten für verschiede- ne Partheyen . .	20	—	—	—	20	—	—	—	
2	Dem Rauchfanglehrer- gesellen zum Neu- jahrsgeschenke . .	—	—	2	—	—	—	2	—	
	Summa . .	20	—	2	—	20	—	2	—	

Formulare B.

Vermögensinventar

der Stadt

für das Jahr

I n v e n t

Ueber das bei der Stadt mit Ende des Jah

1.

2.

Post-Nro.

A k t i v s t a n d.

I. An Aktivkapitalien.

A. In öffentlichen Fonds.

1	Aerarial-Obligazionen	ddto. 1. August 1777, Zahl 8371 zu 2 pEt.
2	" " " " " "	ddto. 1. Oktober 1777, Zahl 8332 zu 2 pEt.
3	Wiener-Banko-Obligazionen	ddto. 10. August 1800, Zahl 17078 zu 2 1/2 pEt.
4	Domestikal-Obligazion	ddto. 1. August 1814, Zahl 1287 zu 2 1/1 pEt.

B. Bei Privaten.

1	Joseph Ritter laut Schuldverschreibung	ddt. 24. Jänner 1815 zu 5 pEt.
2	Franz Körner laut " " " " " "	ddt. 7. März 1818 zu 5 pEt.
3	Ignaz Smolik laut " " " " " "	ddto. 12. Juny 1820 zu 5 pEt.
4	Johann Hartmuth laut " " " " " "	ddto. 6. August 1824 zu 5 pEt.
5	Leopold Stöger laut " " " " " "	ddto. 20. August 1824 zu 5 pEt.
6	Anton Brachberg laut " " " " " "	ddto. 25. August 1824 zu 5 pEt.

Summa der Aktivkapitalien

II. An Werth der Realitäten.

1	Rathhaus
2	Stern-Wirthshaus
3	Schulhaus
4	Halterhaus
5	Großer Hirschenhof mit 12 Wohnungen
6	Brandische Haus mit 4 Wohnungen sammt Garten
7	Brückenhaus mit 13 Wohnungen

Fürtrag

—	—	5000	—	—	—	—
—	—	2000	—	—	—	—
—	—	5750	—	—	—	—
—	—	4480	—	—	17230	—
<hr/>						
—	1500	—	—	—	—	—
—	2000	—	—	—	—	—
—	—	3600	—	—	—	—
—	1000	—	—	—	—	—
—	—	200	—	—	—	—
—	300	—	—	—	—	—
<hr/>						
—	—	—	—	4800	—	3800
<hr/>						
—	—	—	—	4800	—	21030
<hr/>						
—	3000	—	—	—	—	—
—	10000	—	—	—	—	—
—	2500	—	—	—	—	—
—	300	—	—	—	—	—
—	2000	—	—	—	—	—
—	1200	—	—	—	—	—
—	1400	—	—	—	—	—
<hr/>						
—	20400	—	—	4800	—	21030

Diese beiden Kapitalbeträge sind gleich
 } nach ihrer Einzahlung bei den Bürgern
 } Harthmuth und Stöger fruchtbringend an-
 } gelegt worden, wodurch die Veränderung
 der Schulderschreibungen entstanden ist.

Die bei Anton Brachberg angelegten
 300 fl. C. M. sind neu zugewachsen durch die
 eingezahlte Kauffchillingssumme von dem
 veräußerten Fischhause.

8	Wachtstube in der Stadt
9	Wachtstube bei der Bäckerei
10	Vier an die Kirche angebaute Gewölber
11	Zehentstadt
12	Vier Fleischbänke
13	Ziegelofen sammt Hütte
14	Städtische Waldungen 97 ³ / ₄ Joch zu 50 fl. C. M.
15	detto Auen 7 ³ / ₄ Joch zu 50 fl. C. M.
16	Leinwandbleich- Wiesen 2 ¹ / ₄ Joch zu 40 fl. C. M.
17	Viehweiden 21 ¹ / ₂ Joch zu 30 fl. C. M.
18	Wiesengrund beim Dörfler 48 ³ / ₄ Joch zu 40 fl. C. M.
19	Lehnacker 40 Joch zu 40 fl. C. M.
20	Brunnwiese 28 ³ / ₄ Joch zu 50 fl. C. M.

Summa des Werthes der Realitäten

III. An Werth der Jurisdiktionen.

1
2
3
4
5

Grundzins
 Roboth und Schußgelder
 Nutzen der städtischen Jagdbarkeit
 Getränkezeugung- und Ausschanknutzen
 Getränkeverzehrungsausschlag

Ertrag nach einem 6jährigen Durchschnitte					
in C. M.		in W. W.			
fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	1950	12	—	—
—	—	145	18	—	—
—	—	130	25	—	—
2480	36	—	—	—	—
1080	45	—	—	—	—
				Fürtrag	

	20400			4800		21030
	150					
	70					
	200					
	300					
	20					
	400					
	4887	30				
	387	30				
	90					
	645					
	1950					
	1600					
	1457	30				
				32537	30	
		39004				
		2906				
		2608	20			
	49612					
	21615					
	71227		44518	20	57337	30
					21030	

mit 5 pCt. zu Kapital gerechnet.

Der Werth der Realitäten hat sich gegen jenen Inventar vom Jahre 1823 um 250 fl. C. M. vermindert, weil das mit hoher Reggis. Bewilligung vom 13. Juny 1823 Zahl 15716. verkaufte Fischhaus am Sterngrund nicht mehr in Anschlag gebracht wurde.

	81327		44518	20	37337	30	21030	
fl. fr.								
264 26	5288	40	—	—	—	—	—	—
712 15	14245	—	—	—	—	—	—	—
194 6	3882	—	—	—	—	—	—	—
— —	4212	—	—	—	—	—	—	—
924 22	18467	20	—	—	—	—	—	—
...	3900	—	—	—	—	—	—	—
					121242		44518	20
Stück Maß und Gewicht								
18	—	—	94	30	—	—	—	—
15	—	—	52	30	—	—	—	—
20	—	—	45	—	—	—	—	—
10	—	—	15	—	—	—	—	—
115	—	—	201	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	408	15
3000	—	—	81	—	—	—	—	—
2000	—	—	58	—	—	—	—	—
1500	—	—	52	30	—	—	—	—
400	—	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	195	30	158579	30	65956	35

mit 5p St. zu Kapital berechnet.

Uebertrag . . .

5	Harte Scheiter	1 Klafter zu
6	Weiche Scheiter	1 do. "
7	Bürteln	100 Stück "
8	Bretter	1 Stück "
9	Pfosten	do. "
10	Wasserröhren	do. "
11	Geschnittene Latten	do. "
12	Dachschindeln	1000 Stück "
13	Dachrinnen	1 Stück "
14	Schindelnägel	1000 Stück "

fl.	kr.
14	—
11	—
7	—
—	30
2	—
4	—
—	12
10	—
6	—
3	—

Summa des Werthes der Materialvorräthe

VI. An Werth der Mobilien und Fahrnisse.

a) Feuerlösch- Requisiten.

1	Große Feuerspritze sammt Schlauch und Zugehör	zu
2	Kleine Tragspritzen sammt Zugehör	"
3	Wassermägen sammt Fässern	"
4	Feuerhaken	"
5	Feuerlöschheimer	"
6	Feuerleiter	"
7	Wasserständer	"
8	Vorräthige Wagenräder	"
9	Laternen	"

fl.	kr.
300	—
40	—
39	—
2	—
2	30
4	—
6	—
5	—
2	30

F ü r t r a g

—	—	—	195	30	158579	30	65956	35
Stück Maß u. Gewicht								
20	—	—	280	—	—	—	—	—
15	—	—	165	—	—	—	—	—
1200	—	—	76	—	—	—	—	—
90	—	—	45	—	—	—	—	—
24	—	—	48	—	—	—	—	—
8	—	—	32	—	—	—	—	—
30	—	—	6	—	—	—	—	—
1500	—	—	15	—	—	—	—	—
4	—	—	24	—	—	—	—	—
2000	—	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	892	30
2	—	—	600	—	—	—	—	—
2	—	—	80	—	—	—	—	—
6	—	—	234	—	—	—	—	—
12	—	—	24	—	—	—	—	—
60	—	—	150	—	—	—	—	—
10	—	—	40	—	—	—	—	—
6	—	—	36	—	—	—	—	—
8	—	—	40	—	—	—	—	—
4	—	—	10	—	—	—	—	—
—	—	—	1214	—	158579	30	66849	5

b) Zimentirungs-Requisiten:

1	Abjustirte Wage mit 3 1/4 Schuh und kupfernen Schalen sammt Schnüren
2	detto mit 2 1/2 detto detto detto
3	Schlichtwage mit Futteral und Aufzugskasten
4	detto kupfernen Schalen
5	Kleine kupferne Wagen
6	Große Schnellwage
7	Kleine messingene Justirgewichte
8	Goldensaygewichtspatron von 64 Dukaten abwärts
9	Messingene Gewichte 131 Pfund
10	Kommerzial-Gewichtspatron mit Futteral von 1/8, 1/4, 1/2, 1, 2, 5, 4, 5, 10, 25, 50 Pfund von Messing
11	Eiserne Gewichte, und zwar 4 Stück zu 50 Pf., 1 St. zu 25 Pf., 1 St. zu 10 Pf., 1 St. zu 5 Pf., 1 St. zu 1 Pfund
12	Eiserne Klastier mit Endleisten
13	Messingene Zimeter, 1, 1/2, 1/3, 1/4 Maß
14	Kupferne Könermaß 1, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32, und 1/64 Messen.
15	Kalkmaß 1, 1/2 und 1/8 Muth
16	Zuber von 1 Eimer mit Eisen beschlagen
17	Kupferne Viertelimer
18	Brenneisen

c) Wirthschafts-, und andere Geräthschaften:

1	Scheibtruchen
2	Leimbauen
3	Reithauen
4	Grabtschäufeln

fl.	fr.
2	—
1	30
2	—
2	—

			1214		158579	30	66849	5
Stück Maß und Gewicht								
1	—	—	40	—	—	—	—	—
1	—	—	20	—	—	—	—	—
1	—	—	15	—	—	—	—	—
1	—	—	15	—	—	—	—	—
1	—	—	10	—	—	—	—	—
1	—	—	40	—	—	—	—	—
6	—	—	8	—	—	—	—	—
1	—	—	25	—	—	—	—	—
12	—	—	100	—	—	—	—	—
1	—	—	200	—	—	—	—	—
8	—	—	26	—	—	—	—	—
2	—	—	4	—	—	—	—	—
4	—	—	10	—	—	—	—	—
6	—	—	160	—	—	—	—	—
3	—	—	3	—	—	—	—	—
1	—	—	3	—	—	—	—	—
1	—	—	20	—	—	—	—	—
—	—	—	8	—	—	—	—	—
10	—	—	20	—	—	—	—	—
8	—	—	12	—	—	—	—	—
6	—	—	12	—	—	—	—	—
4	—	—	8	—	—	—	—	—

—	—	—	1985	—	158579	30	66849	5
---	---	---	------	---	--------	----	-------	---

5	Mauerziegel - Model	30
6	Dachziegel	dto.
7	Pflasterziegel	dto.
8	Scheibpfosten
9	Wassereimer
10	Schubkarren
11	Wägen
12	Faßhaufeln
13	Krampen
14	Hauen
15	Handhackeln
16	Sperketten
17	Heusail
18	Eiserne Dunggabeln
19	Stierketten
20	Eiserne Rechen
21	Wiesbaum
22	Pferde
23	Zwei Paar Pferdgeschirre
24	Köpen
25	Messkette sammt Nägel
26	Messingene Gewichte zusammen 160 $\frac{2}{4}$ Pfund	zu 36 kr.	.
27	Brunnenbedeckungen

fl.	kr.
1	30
1	—
1	—
—	36
4	—
2	—
40	—
1	—
1	50
1	—
1	—
5	—
1	50
2	—
3	—
1	—
1	—
100	—
—	—
1	30
—	—
—	—

Stück Maß
u Gewicht

6	—	—	9	—	—	—	—
5	—	—	5	—	—	—	—
5	—	—	5	—	—	—	—
6	—	—	3	—	—	—	—
1	—	—	4	—	—	—	—
4	—	—	8	—	—	—	—
2	—	—	80	—	—	—	—
8	—	—	8	—	—	—	—
8	—	—	12	—	—	—	—
6	—	—	6	—	—	—	—
2	—	—	2	—	—	—	—
2	—	—	10	—	—	—	—
2	—	—	3	—	—	—	—
6	—	—	12	—	—	—	—
5	—	—	15	—	—	—	—
6	—	—	6	—	—	—	—
2	—	—	2	—	—	—	—
2	—	—	200	—	—	—	—
—	—	—	80	—	—	—	—
4	—	—	6	—	—	—	—
1	—	—	7	—	—	—	—
9	—	—	96	9	—	—	—
2	—	—	25	—	—	—	—

1983 158579 30 66849 5

2587 45 158579 30 66849 5

28	Kornsäcke	1	—
29	Wagen mit Eisen beschlagen	5	—
30	Viertel detto detto	3	—
31	Einsag zur kleinen Maseren	—	—
32	Untersagwandeln	1	30

d) Kanzley- und andere Einrichtungstücke:

1	Tische vom harten Holz	2	—
2	Sessel detto detto	1	—
3	Großer Tisch mit grünem Tuche, und 4 Tische von weichem Holze	—	—
4	Rohrsessel mit ledernen Polstern	2	30
5	Papier- und Bücherkästen	—	—
6	Leuchter sammt Lichtscheren	2	—
7	Tintenflaschen	—	—
8	Tintenfässer sammt Streusandbüchsen	—	8
9	Papierscheren	—	—
10	Stadtsiegel mit eiserner Presse und harten Gestell	—	—
11	Portraits Kaiser Joseph, Leopold und Franz	—	—
12	Bücher, Josephinische Gesesammlung	—	—
13	Allgemeines bürgerliches Gesesbuch	—	—
14	Harte Bänke	—	—
15	Bartwisch und Abstauber	—	—
16	Große Vorhängeschlöffer	—	—
17	Hand- und Fußseisen mit Ketten	—	—

2587 45 158579 30 66849 5

Stück Maß
und Gewicht

28	—	—	28	—	—	—	—
5	—	—	15	—	—	—	—
2	—	—	6	—	—	—	—
—	—	—	8	—	—	—	—
6	—	—	9	—	—	—	—
6	—	—	12	—	—	—	—
15	—	—	15	—	—	—	—
5	—	—	11	5	—	—	—
6	—	—	15	—	—	—	—
10	—	—	12	—	—	—	—
12	—	—	24	—	—	—	—
6	—	—	—	40	—	—	—
10	—	—	1	20	—	—	—
8	—	—	5	—	—	—	—
1	—	—	4	50	—	—	—
5	—	—	30	—	—	—	—
20	—	—	10	—	—	—	—
5	—	—	1	50	—	—	—
6	—	—	8	—	—	—	—
—	—	—	1	30	—	—	—
8	—	—	20	—	—	—	—
4	—	—	6	—	—	—	—

2829 30 158579 30 66849 5

18	Fußseifen mit Schläffer
19	Bürgerfabnen
20	Nekrouten Maß

Summa des Werthes der Mobilien und Fahrnisse

VII. A u k t i v r ü c k s t ä n d e n.

1	An Grundzinsen
2	• Pachtzins von Realitäten
3	• Miethzins von Häusern
4	• Roboth- und Schutzgeldern
5	• Brückenmauth und Ueberfuhrsgeldern
6	• Gerichtstaren
7	• Wirthschaftsnutzen
8	• Vorschüssen gegen Erfag, und zwar:	
	a) an Befoldungsvorschüssen	237 fl. 30 kr. C. M.
	b) • Vorschuß zur Reparatur der Strassen in den Vorstädten	200 fl. C. M.
	c) • Vorschuß zu Herstellung der Dffizieremohnungen	— — 424 fl.

Zusammen

9	An Vorschüssen gegen Verrechnung, und zwar:	
	a) Vorschuß zum Baue der Schule in der Kohlgasse laut hoher Regierungs-Verordnung vom 12 May 1822 Zahl 13082.	2000 fl. W. W.
	b) Vorschuß zur Herstellung der Brücke bei Sternhof, laut hoher Regierungs-Verordnung vom 16ten Juny 1825 Zahl 15806.	1500 fl.

Summa der Aktivrückstände

			2829	30	158579	50	66849	5
Stück Maß und Gewicht								
4	—	—	4	—	—	—	—	—
2	—	—	6	—	—	—	—	—
1	—	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3843	30
—	—	—	345	20	—	—	—	—
—	317	10	290	53	—	—	—	—
—	18	35	225	36	—	—	—	—
—	12	59	78	45	—	—	—	—
—	19	29	101	54	—	—	—	—
—	144	42	64	46	—	—	—	—
—	126	21	916	45	—	—	—	—
15 Pr. St. St.								
—	337	30	424	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	976	17	2448	14
—	—	—	—	—	59555	47	72140	49

Nach dem Rechnungs-Abschluß vom Jahre 1824.

Siehe den Rechnungsabschluß vom Jahre 1823 Abgabsrubrik Nr. 22.

Siehe den Rechnungsabschluß vom Jahre 1824 Ausgabsrubrik Nr. 22.

VIII. An Kassebarschaft.

Nach dem Rechnungsabschlusse vom Jahre 1824.

IX. An Kauzionskapitalien.

Von Karl Hartmann für die verpachtete Jagdbarkeit

Summa des Aktivstandes

Bei Vergleichung mit dem Passivstande von

zeigt sich ein reines Aktiv - Vermögen von

Einzel

Zusammen

Anmerkungen.

in G. M.

in W. W.

in G. M.

in W. W.

fl.

fr.

fl.

fr.

fl.

fr.

fl.

fr.

60 fl. W. W.

Siehe den Rechnungsabschluss vom Jahre 1824 Empfangsrubrik No. 22.

in G. M.		in W. W.		in G. M.		in W. W.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	—	—	159555	47	72140	49
—	—	—	—	894	38	889	48
60	fl. W. W.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	160450	25	73030	37
—	—	—	—	4378	—	7851	18
—	—	—	—	156072	25	65179	19

Aktivstaud.

I. An Passivkapitalien.

1	Dem Johann Brir laut Schuldbrief ddo. 7ten März 1816 zu 5pSt.
2	Den Lindischen Erben laut detto ddo. 12ten Oktober 1816 zu 5pSt.
3	Dem Neustadter Spital laut Schuldbrief ddo. 28ten Juny 1819 zu 5pSt.
4	Der Herrschaft Priesau laut detto ddo. 22ten May 1820 zu 5pSt.
				Summa der Passivkapitalien	.

II. An Passivrückständen.

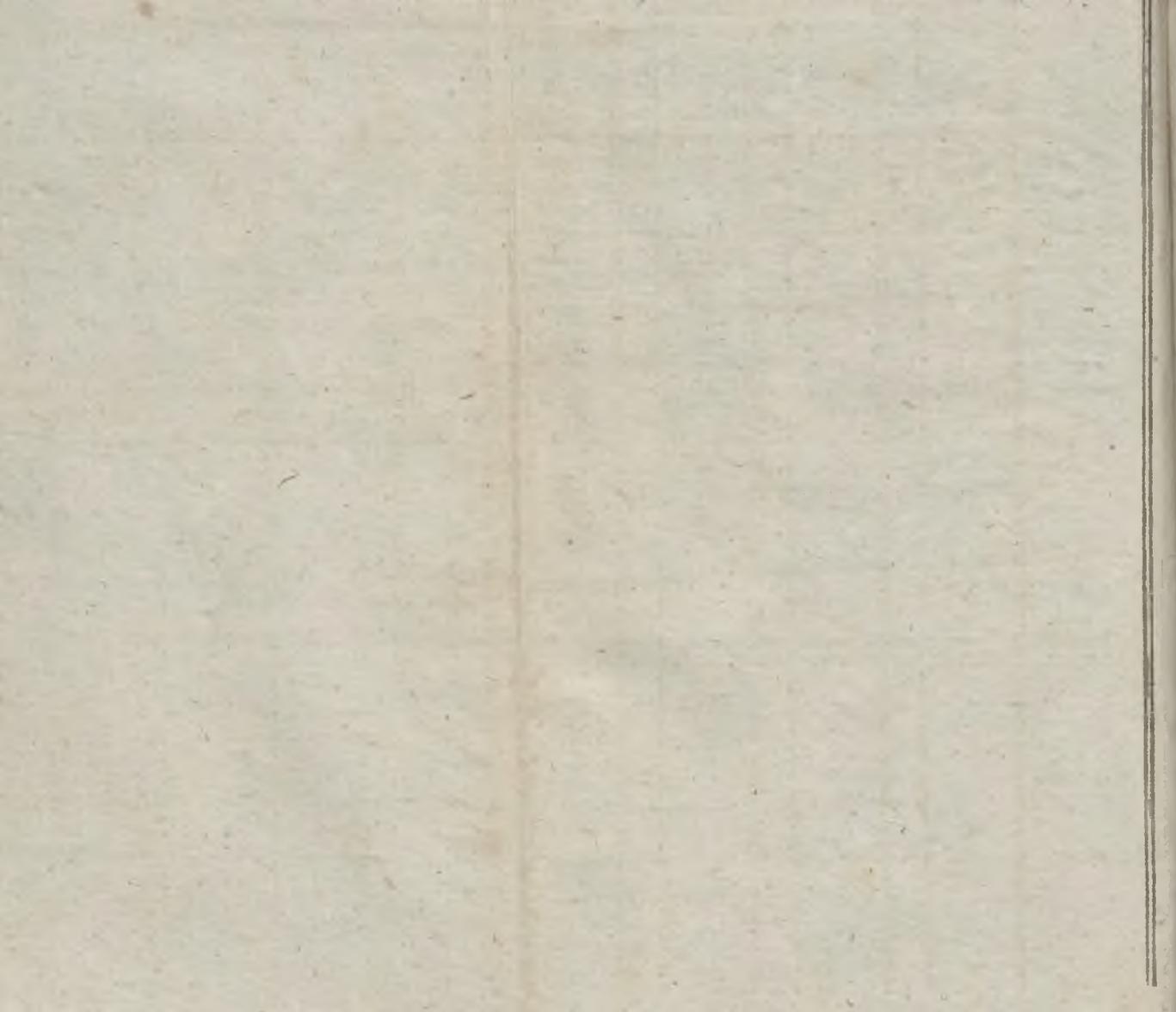
1	Verschiedenen Handwerkern an Lohn für Baureparaturen
2	Dem Maurermeister Franz Redlich
3	Mehreren Zimmerleuten und Tagelöhnern
4	An erhaltenen Vorschüssen aus der städtischen Waisenkasse zur Herstellung der Brücke beim Wasserthor in Folge Regierungs-Berordnung vom 6ten August 1824 Zahl 1815.
				Summa der Passivrückstände	.

III. Kauzionskapitalien.

An Karl Hartmann für die verpachtete Jagdbarkeit
				Summa des Passivstandes	.

—	—	—	1500	—	—	—	—
—	—	—	4500	—	—	—	—
—	1800	—	—	—	—	—	—
—	2500	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4500	—	6000	—
—	15	48	169	32	—	—	—
—	62	12	18	28	—	—	—
—	—	—	65	18	—	—	—
—	—	—	1600	—	—	—	—
—	—	—	—	78	—	1851	18
6 off. 23. 23.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4378	—	7851	18

Nach dem Rechnungsabsluße vom
Jahre 1824.



für das Jahr

der Stadt 196

Formulare C.

P r ä l i m i n a r s y s t e m

der Stadt

für das Jahr

P r ä l i m i

Der

Stadt

1.

2.

3.

4.

Post-Nro.	Empfangsrubriken	Nach dem Rechnungs- abschlusse vom Jahre betrug die kurren- te Schuldigkeit.				Für das Jahr wird angetragen.			
		in C. M.		in B. W.		in C. M.		in B. W.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	An Grundzinsen	—	—	2160	20	—	—	2190	20
2	• Pachtshillingen von Realitäten	215	24	4436	10	215	24	4915	36
3	• Miethzins von Häusern	30	—	1315	30	12	—	1218	45
4	• Roboth und Schussgeldern	—	—	130	15	—	—	119	36
5	• Getränkezeugung und Ausschanknuzen	2500	—	—	—	2500	—	—	—
6	• Getränk = Verzehrungsausschlag	1200	—	—	—	1200	—	—	—
7	• Markt- und Standgeldern	124	36	270	15	80	36	295	24
8	• Brückenmauth und Uebersuhrsgeldern	240	45	900	18	640	36	316	40
9	• Laudemien und Mortuarien	132	—	350	30	140	36	368	12
10	• Maß- und Waggelbern	230	25	—	—	245	16	—	—
11	• Gerichtstaren	736	—	314	30	697	14	308	4
F ü r t r a g		5409	10	9877	48	5731	42	9702	37

Uebertrag

- 12 An Bürgerrechtstaren
- 13 „ Polizey- u. Gewerbsgebühren
- 14 „ sonstigen Polizeystrafgeldern
- 15 „ Waldnußen
- 16 „ Nußen von der städtischen Jagdbarreie
- 17 „ Wirthschafstnußen
- 18 „ Interessen von Aktivkapitalien
- 19 „ zurückbezahlten Aktivkapitalien
- 20 „ aufgenommenen Passivkapitalien
- 21 „ erhaltenen Vorschüssen
- 22 „ zurückbezahlten Vorschüssen
- 23 „ Kauffchillingsgeldern
- 24 „ erhaltenen Kautionen

5409	10	9877	48	5751	42	9702	37
205	—	—	—	194	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
120	—	480	42	151	12	502	16
—	—	210	—	—	—	210	—
218	15	3604	50	257	58	3734	18
225	—	585	45	240	—	585	45
1000	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1600	—	—	—	—	—
447	30	530	15	—	—	—	—
300	—	—	—	—	—	—	—
—	—	60	—	—	—	—	—

Sumtrag

7924	55	17149	20	6535	22	14754	56
------	----	-------	----	------	----	-------	----

423	18	522	17	100	46	697	28
—	—	—	—	10	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
11	12	21	34	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
19	43	129	28	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1000	—	200	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1600	—
—	—	—	—	447	30	530	15
—	—	—	—	300	—	—	—
—	—	—	—	—	—	60	—
<hr/>							
469	13	673	19	1858	46	3087	43

Nach dem Erträgnißdurchschnitte der letzten 3 Jahre.

Die Jagdbarkeit ist kontraktmäßig verpachtet.

Dieser Antrag gründet sich auf die vorgenommene Durchschnittsberechnung.

Durch Anlegung des eingeflossenen Kauffchillinges von dem veräußerten Fischhause. (S. das Inventar v. J. 1824.)
Wird keine Zurückzahlung erwartet.

Siehe die Anmerkung bei der Ausgabrubrik Nr. 21.
Auf neu geleistete Vorschüsse ist für das Jahr 1825 zeuge der Ausgabrubrik Nr. 20 nichts angetragen worden, und die älteren sind im Rechnungsabsluße und Inventar vom J. 1824 unter den Aktivrückständen begriffen.
Dürften keine eingezahlt werden.

Dürften keine einfließen.

25
26

Uebertrag

7924	55	17149	20	6535	22	14754	56
—	—	27	15	—	—	—	—
5	—	4	30	—	—	4	30

An Mängelversagen
verschiedenen Empfangen

Summa der Einnahmen

7929	55	17181	5	6535	22	14739	26
------	----	-------	---	------	----	-------	----

Werden damit die Ausgaben von
verglichen, so zeigt sich ein Ueberschuß von
(ein Abgang von)

—	—	—	—	5649	41	11851	57
—	—	—	—	885	41	2887	29

Wenn aber zu den Einnahmen von
der nach dem Rechnungsabschlusse vom Jah-
re verbliebene disponible bare Kassaest
von
und die Aktivrückstände von
geschlagen, und der Summe von
jene der Ausgaben mit Einrechnung der Pas-
sivrückstände von
entgegengehalten werden, so zeigt sich ein für
das Jahr anzuhoftender Gesamt-
überschuß von
dagegen ein Abgang von

—	—	—	—	6555	22	14739	26
—	—	—	—	894	38	889	48
—	—	—	—	976	17	2448	14
—	—	—	—	8406	17	18077	28
—	—	—	—	5727	41	13705	15
—	—	—	—	2678	36	4374	13
—	—	—	—	—	—	—	—

M i t h i n

Ursachen der Vermehrung und Verminderung, und sonstige Anmerkungen.

M e h r		W e n i g e r					
in G. M.		in W. W.		in G. M.		in W. W.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
469	13	675	19	1858	46	3087	43
—	—	—	—	—	—	27	15
—	—	—	—	5	—	—	—
469	13	675	19	1863	46	3114	58

Dürften keine geleistet werden.
(Saut Beilage A.)

Post-Nro.

Ausgabenrubriken

Nach dem Rechnungs-
abschlusse vom Jahre
betrug die kurren-
te Schuldigkeit.Für das Jahr
wird angetragen.

	in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1	1		Auf l. f. Steuern	290	15	216	—	290	15	216	
2	2		„ Beiträge für die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3		„ Befoldungen	3410	—	—	—	3610	—	—	—
4	4		„ Bestellungen	—	—	280	—	—	—	280	—
5	5		„ Löhnungen	170	—	—	—	270	—	—	—
6	6		„ Pensionen und Provisionen	587	2	—	—	586	45	—	—
7	7		„ Kanzleyerfordernisse	45	12	593	50	20	8	587	43
8	8		„ Postporto und Botenlohn	—	—	120	18	—	—	105	25
9	9		„ Reise- und Bekehrungskosten	—	—	145	45	—	—	162	15
10	10		„ Miethzins von fremden Wohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—
11	11		„ Polizeyanlagen	—	—	158	10	—	—	136	24
12	12		„ Beföstigung des gesammten Polizeypersonals	—	—	—	—	—	—	—	—
13	13		„ Bekleidung der Polizeyschützen und Schlaf- kreuzer	—	—	—	—	—	—	—	—
14	14		„ Arrestantenverpflegung	—	—	70	35	—	—	84	15
15	15		„ Unterhaltung der Güter und Gründe	112	—	4030	50	337	12	5782	36
			Sürtrag	4614	29	5615	37	5114	20	7354	36

—	—	—	—	—	—	—	—
200	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	17	—	—
—	—	—	—	25	4	6	7
—	—	—	—	—	—	14	53
—	—	16	21	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	21	46
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	13	38	—	—	—	—
225	12	1751	46	—	—	—	—
525	12	1781	45	25	21	42	46

Laut Besoldungstabelle Nr. 1.

Laut Besoldungstabelle Nr. 2.

Laut Besoldungstabelle Nr. 3.

Laut Besoldungstabelle Nr. 4. und 5.

Nach dem Erträgnißdurchschnitte der letzten 3 Jahre.

Wegen der mit hohem Reggs. Dekrete vom 28ten Okt. 1824 Zahl 22864. genehmigten Herstellung des Heu- magazins auf dem Herrngrunde.

	Uebertrag	4614	29	5615	37	5114	20	7354	46
16	Auf Unterhaltung der städt. Häuser	136	—	1270	18	238	—	1318	24
17	• Unterhaltung der Brunnen- und Feuerlösch- requisiten	—	—	360	42	—	—	318	12
18	• Unterhaltung der Brücken Straßen und Pfla- sterung	—	—	1992	—	—	—	2628	45
19	• milde Stiftungen und Schulauslagen	50	15	30	—	50	15	50	—
20	• Stempelauslagen	10	15	—	—	12	6	—	—
21	• Interessen von Passivkapitalien	215	—	450	—	215	—	300	—
22	• neu angelegte Kapitalien	1300	—	200	—	—	—	—	—
23	• zurückbezahlte Passivkapitalien	—	—	3000	—	—	—	—	—
24	• geleistete Vorschüsse	447	30	530	15	—	—	—	—
25	• zurückbezahlte Vorschüsse	—	—	1600	—	—	—	—	—
26	• Vorschüsse gegen Verrechnung	—	—	1500	—	—	—	—	—
	Fürtrag	6773	29	16543	34	5629	51	11849	57

525	12	1781	45	25	21	42	46
102	—	48	6	—	—	—	—
—	—	57	48	—	—	—	—
—	—	436	45	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	51	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	150	—
—	—	—	—	1300	—	200	—
—	—	—	—	—	—	3000	—
—	—	—	—	447	30	530	15
—	—	—	—	—	—	1600	—
—	—	—	—	—	—	1500	—
469	5	2324	24	1772	51	7023	1

Nach der vorgenommenen Durchschnittsberechnung.

Wegen der bevorstehenden Pflasterung der Strassenstrecke von der Pauluskirche bis zum Wasserthore nach dem dießfälligen Kostenüberschlage.

Sind systemisirte Auslagen.

Nach dem Durchschnittsberechnung der letzten 3 Jahre.

Dieser Antrag gründet sich auf die im Vermögensinventar vom Jahre ausgewiesene Passivkapitalien.

Wird keine Kapitalsanlage erfolgen.

Wird keine Zurückzahlung geschehen.

Siehe die Anmerkung bei der Empfangsrubrik Nr. 20.

Auf neu erhaltene Vorschüsse ist für das Jahr 1825 zeuge der Empfangsrubrik N. 19 nichts präliminirt worden, und die älteren sind im Rechnungsabschlusse und Inventar vom J. 1824 unter den Passivrückständen begriffen.

Dürften keine geleistet werden.

Uebertrag

6773	29	16548	34	5629	41	11849	57
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	21	36	—	—	—	—
20	—	2	—	20	—	2	—

27 Auf zurückbezahlten Kautionen.

28 = Mängelbergütung

29 = verschiedene Auslagen

Summa der Ausgaben .

6793	29	16572	10	4649	41	11851	57
—	—	—	—	78	—	1851	18
—	—	—	—	5727	41	11851	15

Hierzu die nach dem Rechnungsabschluß vom
Jahre verbliebenen Passivrückstände von

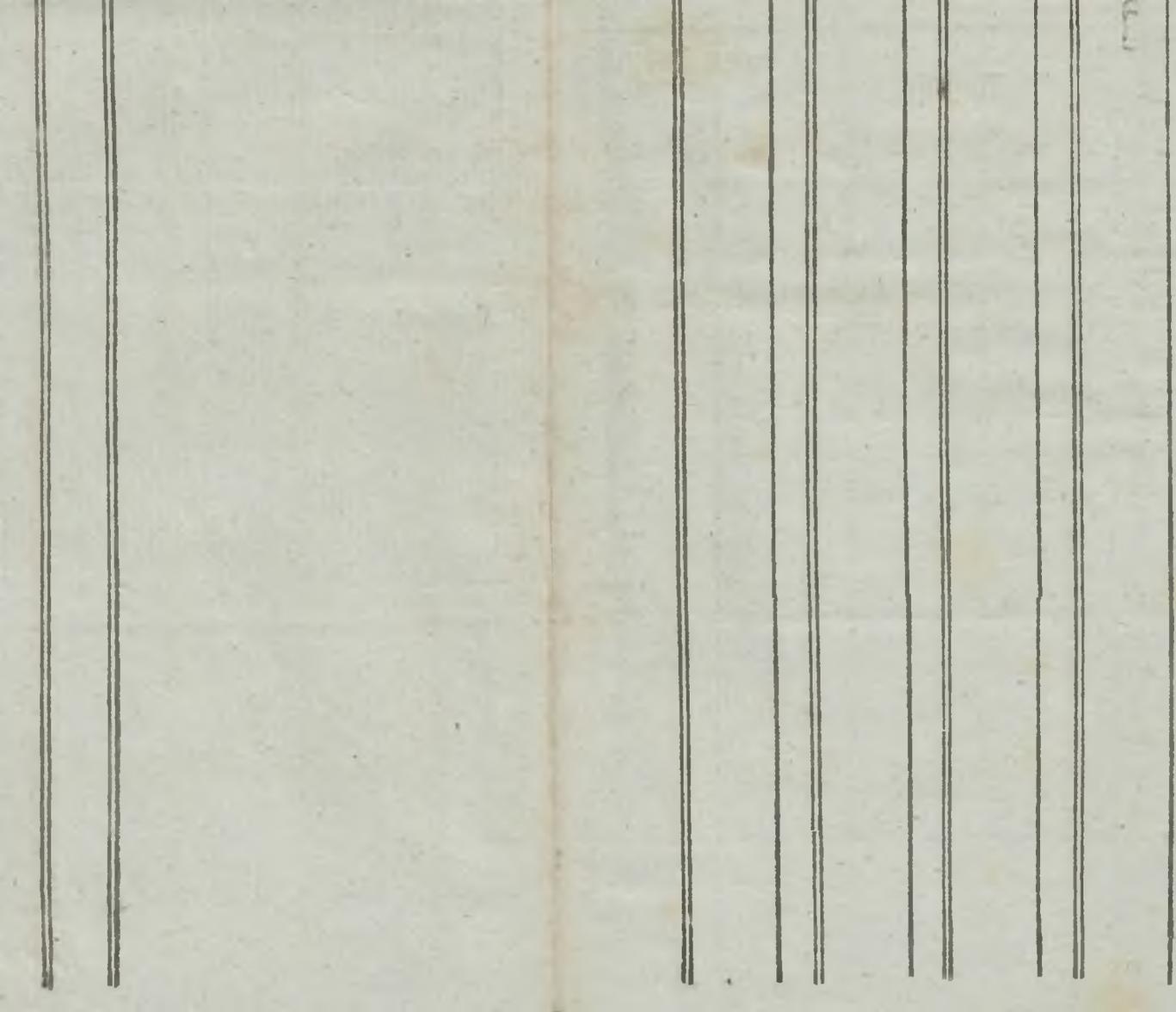
Zusammen . . .

629	3	2324	24	1772	51	7023	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	21	56
—	—	—	—	—	—	—	—

Dürfte keine geleistet werden.

Laut Beilage b.)

629	3	2324	24	1772	51	7044	37
-----	---	------	----	------	----	------	----



n a r s y s t e m.

für das Jahr

5.

6.

M i t h i n

M e h r

W e n i g e r

Ursachen der Vermehrung und Verminderung, und sonstige Anmerkungen.

in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Formulare D.

A u s w e i s

über die Besoldungen, Bestellungen, Löhnungen, Pensionen,
und Provisionen bei der Stadt nach dem
Rechnungsabschlusse für und dem Präliminarsysteme
für

Hat freye Wohnung im Rathhause
dann jährlich 4 Klafter hartes
und 4 Kl. weiches Brennholz
Hat freye Wohnung, dann jährl. 3 Kl.
hartes und 3 Kl. weiches Holz.

— —
— —
— —
— —
— —
— —
— —

Genießt jährlich 6 Kl hartes Holz,
4 Mepen Weizen, 8 M. Korn
und 3 Centner Heu.

— —
— —
— —
— —

Haben beide freye Wohnung.

Eben so wie im Jahre 1824.

detto detto

— —
— —
— —
— —
— —
— —
— —

Eben so wie im Jahre 1824.

— —
— —
— —
— —

Eben so wie im Jahre 1824.

Mit hoher Regierungs - Verordnung v.
25. Okt. 1824 S. 22760 ist die Besol-
dung des Sekretärs und Expeditors
v. 1. Nov. 1824 angefangen von 300 fl.
auf 406 fl. C. M. erhöht worden.

II. B e s t a l l u n g e n.

1	Freyhmann, Wenzel Guth	—	—	70	—	—	70	—
2	Thornwächter, Paul Böhler	—	—	60	—	—	60	—
3	Röhrenmeister, Anton Plecha	—	—	100	—	—	100	—
4	Raminfeger, Philipp Saumann	—	—	50	—	—	50	—
	Summa	—	—	280	—	—	280	—

III. E b h n u n g e n.

1	Forstknecht, Johann Berg	50	—	—	—	50	—	—
2	Zwei Markrichter	—	—	—	—	100	—	—
3	Nachwächter, Julius Berha	60	—	—	—	60	—	—
4	detto Franz Puff	60	—	—	—	60	—	—
	Summa	170	—	—	—	270	—	—

IV. P e n s i o n e n.

1	Syndikus Wittwe, Josepha Engelmann	166	40	—	—	166	40	—
2	Kanzellisten Wittwe, Johanna Dollak	83	20	—	—	83	20	—
3	Sekretär, Edmund Stres	133	20	—	—	133	20	—
4	Rathsdienner, Michael Wild	100	—	—	—	100	—	—
	Summa	483	20	—	—	483	20	—

V. P r o v i s i o n e n.

1	Nachwächter, mit tägl. 8 kr., Wenzel Woch	48	48	—	—	48	40	—
2	Gerichtsdieners Waise, tägl. 9 kr., Anna	54	54	—	—	54	45	—
	Summa	103	42	—	—	103	25	—

— —
— —
— —
Bezieht jährlich 2 Klafter hartes Holz und 4 Megen Korn.

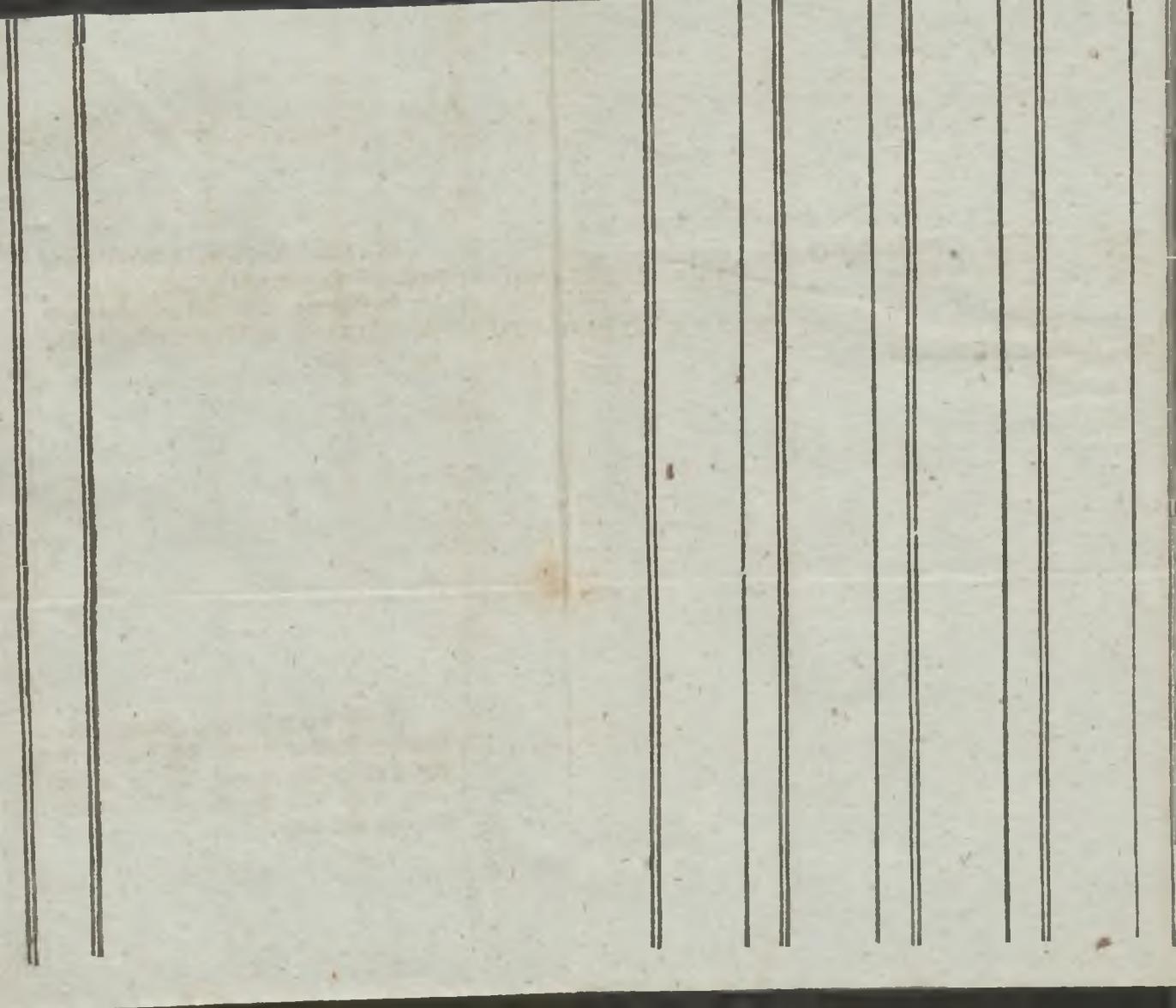
— —
} Jeder bezieht jährlich 4 Megen Weizen und 4 Megen Korn.

— —
— —
— —
Eben so wie im Jahr 1824.

— —
Eben so wie im Jahre 1824.

Mit hoher Regierungs-Verordnung vom 18. August 1824, Zahl 29412 ist die Anstellung zweier Markrichter mit jährlichen 50 fl. C. M. für jeden bewilliget worden.

— —
— —
— —
Der für das Jahr 1825 geringer präliminirte Betrag ergibt sich durch den Abfall eines Tages von der im Jahre 1824 nach 366 Tagen präliminirten Provisionssumme.



visionen bei der
dem Präliminarsysteme für das Jahr

5.

Stadt

6.

nach dem Rechnungs-

7.

Deputate und sonstige Genüsse

Ursachen der Veränderungen
und
sonstige Anmerkungen.

Im Jahre

Im Jahre

Formular E.

B i l a n z

der Stadt

für das Jahr

Der

Stadt

Mit Schluß der Rechnung vom Jahre bestand das reine Aktivvermögen in

Nach beiderseitiger Vergleichung zeigt sich eine Vermögensvermehrung von

Summe der jenseitigen gleich

Konventions-Münze		Wiener Währung	
fl.	kr.	fl.	kr.
156072	25	65179	19
885	41	2887	29
156958	6	68066	48

a n z.

für das Jahr

Nach dem Präliminarsysteme für das Jahr beträgt das reine
Aktivermögen

Nach beiderseitiger Vergleichung zeigt sich eine Vermögensvermin-
derung von

Summa der jenseitigen gleich

Konven- zions- Münze		Wiener Währung	
fl.	kr.	fl.	kr.
156958	6	68066	48
—	—	—	—
156968	6	68066	48



Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die sämtlichen Rechnungstücke jederzeit in triplo zu verfassen, von dem Magistrate und Bürgerausschusse zu unterfertigen, und zu gleicher Zeit mit den zu legenden Stadt- oder Marktkasse oder den sogenannten Kammeramtsrechnungen aus welchen dieselben verfaßt wurden, und mit welchen sie genau übereinstimmen müssen binnen sechs Wochen nach Verlauf eines jeden Verwaltungsjahres dem k. k. Kreisamte zur Einbeförderung an die Landesstelle zu überreichen sind.

5.

Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters.

Durch die endliche Erledigung der im Wege der Reklamationen in dem Grundsteuer-Provisorium vorgenommenen Nachbesserungen, wird es möglich, das ganze Kataster ehestens abzuschließen, und es bis zur Einführung des stabilen Katasters in seinen Grundlagen fix zu erhalten. —

Mit diesem Abschlusse tritt der Zeitpunkt ein, wo auf jene Aenderungen vorgedacht werden muß, die sich im Laufe der Zeit fortwährend ergeben, und von welchen, so wie sie eintreten, Notiz zu nehmen ist, weil sonst die Administration des Katasters in Verwirrung käme, die eben so viele Nachtheile für die Finanzverwaltung, als für die einzelnen Steuerpflichtigen zur Folge hätte.

Die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche diesen Aenderungen vorgedacht wird, werden in dem Systeme der Grundsteuer unter der Benennung: »der Evidenzhaltung des Steuer-Katasters« begriffen, und sie zerfällt nach den Hauptabtheilungen der Grundsteuer im ausgedehnten Verstande, in die Evidenzhaltung:

- a) der eigentlichen Grundsteuer,
- b) der Gebäudesteuer, und
- c) der Urbarial- und Zehendsteuer. —

ad a und b.) Die Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer und der Gebäude-Klassensteuer liegt den Steuerbezirksobrigkeiten ob, welche dieselbe in Folge der hohen Hofkanzleydekrete vom 12. August und 8. Dezember 1824 Zahlen 1464—881. und 3313—1999. nach den in der anliegenden Belehrung vorgezeichneten Bestimmungen zu führen haben. —

Diese Belehrung wird den l. Kreisämtern mit dem Auftrage zugefertigt:

1tens. Damit, unter Rückbehalt der überzähligen Exemplare zum Amtsgebrauche, sämtliche Steuerbezirksobrigkeiten mit der Weisung zu theilen, alle vor dem Eintritte des Verwaltungs-Jahres 1825 vorkommenden, zur Evidenzhaltung geeigneten Veränderungen, in der vorgezeichneten Art aufzunehmen, und zu behandeln;

2tens. Für die genaue Beobachtung des vorgezeichneten Verfahrens unausgesetzt Sorge zu tragen,

3tens. die, darin in dem 6ten Abschnitte angeordneten jährlichen Ausweise der Evidenzhaltungs-Resultate genau zu verfassen, und mit den einzelnen Eingaben der St. B. Obrigkeiten belegt, sammt den allfälligen Bemerkungen in dem festgesetzten Termine hieher einzusenden.

ad c) Was die Evidenzhaltung der Urbarial- und Zehentsteuer betrifft, so wird es zwar möglich, nach den zu Stande gebrachten Fassungen der Urbarial- und Zehentbezüge, dieselben in Evidenz zu halten: da aber dieser Evidenzhaltung in so lange in Beziehung auf Zu- und Abschreibungen keine Folge gegeben werden kann, als diese Bezüge ein selbstständiges Objekt der Besteuerung bilden, so muß bis zur eintretenden allgemeinen Regulirung dieses Abgaben-Zweiges, die von diesem Objekte entfallende Steuer fortan von demjenigen entrichtet werden, der in der Fassung als der dazu Berechtigte erscheint.

Verordnung der Grundsteuer-Provinzial-Kommission
vom 19ten Jänner 1825 Zahl 28165.)

Ad Postzahl 5.

B e l e h r u n g

für die

**Steuerbezirksobrigkeiten zur Evidenzhaltung
des provisorischen Steuer-Katasters.****Erster Abschnitt.****Von der Evidenzhaltung im Allgemeinen.****§. 1.**

Unter der Evidenzhaltung des Katasters wird die Aufnahme und Berücksichtigung der im Laufe der Zeit sich fortwährend ergebenden Veränderungen im Objekte der Besteuerung und in der Person des Besitzers verstanden.

§. 2.

Sie hat zum Zwecke, die Entrichtung der Steuern nach den von Zeit zu Zeit vorkommenden Aenderungen zu ordnen, und in einzelnen Fällen nach den vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen die Steuerabschreibung zu veranlassen.

§. 3.

Die Evidenzhaltung liegt den Steuerbezirksobrigkeiten für den Umfang ihres Steuerbezirktes ob, und zerfällt nach den Hauptabtheilungen der ihnen zur Einhebung zugewiesenen Grundsteuer im ausgedehnten Verstande: in die Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer, und in die Evidenzhaltung der Gebäudesteuer.

Zweiter Abschnitt.**Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer.****§. 4.**

Bei der eigentlichen Grundsteuer kommen Aenderungen:

- I. im Objekte derselbe ,
- II. in der Person des Besizers vor.

§. 5.

I. Die Aenderung im Objekte treten ein.

- a) Wenn dasselbe ganz zu Grunde geht, wenn es durch Erderschütterungen oder Wasserströme vernichtet wird, und aufhört nutzbringend zu seyn.
- b) Wenn das Objekt außer kulturfähigen Stand kömmt; nämlich: Grundstücke versandet, verschlämmt, mit Steinen überzogen, sohin in diesem Zustande keines Ertrages fähig werden.
- c) Wenn Grundstücke aus einer Cultur-Gattung in eine andere gebracht, z. B. aus Aecker Gärten, aus Gärten Aecker, Wiesen aus Aeckern oder aus Waldungen u. dgl. gemacht werden.
- d) Bei Aenderungen der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke, bei der Umgestaltung von Dominikal- in Rustikal- oder freye Grundstücke, und umgekehrt.
- e) Wenn ganz neue Objekte entstehen. Durch den veränderten Lauf von Flüssen kommen produktive Oberflächen zum Vorscheine, die als Flußbeete kein Objekt des Katasters waren. Anspülungen bringen fruchtbares Erdreich auf Flächen, die vorher unbenutzbar waren.

§. 6.

In den unter a) und b) bemerkten Fällen, wenn das Objekt ganz zu Grunde geht, oder wenn es außer kulturfähigen Stand kömmt, wird die Steuer von dem Verwaltungsjahre angefangen, welches auf jenes, folgt, in welchem das Grundstück zu Grunde gegangen ist, gänzlich abgeschrieben. Werden aber außer kulturfähigen Stand gesetzte Grundstücke in der Folge wieder in Cultur gebracht, so tritt mit diesem Zeitpunkte auch wieder die Steuerverbindlichkeit ein. Die wirkliche Zahlung der Steuer wird aber erst dann gefordert, wenn die Reihe der Jahre um ist, die zur Aufmunte-

zung der Cultur öder Gründe als steuerfreie Jahre nach den bestehenden positiven Verordnungen bestimmt sind.

§. 7.

Die zu c) und d) erwähnten Aenderungen der Cultur-Gattung und der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke werden bei der Besteuerung während der Dauer des provisorischen Katasters nicht berücksichtigt, und sind daher auch kein Gegenstand der Evidenzhaltung.

§. 8.

In dem unter e) angedeuteten Falle der Aenderung durch das Entstehen ganz neuer Objecte muß unterschieden werden, ob dasselbe sogleich fruchtbringend ist, oder ob es nur durch die Verwendung eines besondern Cultur-Aufwandes kann fruchtbringend gemacht werden.

Im ersten Falle wird es sogleich in die Besteuerung gezogen, im zweiten Falle aber wird die Steuerzahlung erst dann gefordert, wenn der gesetzliche Termin der Steuerfreiheit um ist.

§. 9.

II. Aenderungen in der Person des Besitzers finden Statt :

- a) Wenn ganze Bestkörper, ganze Bauerngüter oder Höfe von einem Besitzer an einen anderen übertragen werden ;
- b) wenn eine oder mehrere ganze Parzellen von ihrem dormaligen Besitzer an einen anderen gelangen ;
- c) wenn von einer Parzelle nur ein Theil an einen andern Besitzer übergeht.

§. 10.

Da die Person des Besitzers auf die Steuerschuldigkeit des Objectes keinen Einfluß nimmt ; so findet zwar bei diesen Aenderungen keine Aenderung in der Steuerbemessung Statt ; sie sind aber für die Einhebung der Steuer von dem höchsten Interesse, und müssen daher nach den im dritten Abschnitte folgenden Bestimmungen fortwährend in der genauesten Evidenz gehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Aufnahme der Veränderungen im Grundsteuer-Kataster.

§. 11.

Jede Aenderung in dem Objecte oder in der Person des Besitzers muß von dem Steuerpflichtigen bei der Steuerbezirksobrigkeit längstens bei dem Eintritte der auf die Aenderung zunächst folgenden Zahlungsrate angemeldet werden.

§. 12.

Die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen muß in den §. 6 und 8 bemerkten Fällen der Aenderung im Objecte auf die nämliche Art untersucht und nachgewiesen werden, welche für Elementar-Unfälle vorgeschrieben ist. In den §. 9 bemerkten Fällen der Aenderung in der Person des Besitzers hingegen muß die Angabe der Besitzveränderung immer durch den Besitzertract aus dem Grundbuche oder der Landtafel erwiesen werden; wo aber keine geordneten Grundbücher bestehen, ist die Veränderung entweder durch ein hierüber bestehendes legales Dokument, oder durch das persönliche Erscheinen des austretenden und des eintretenden Besitzers und deren Bestätigung der vor sich gegangenen Aenderung zu erweisen.

§. 13.

Zur Controlle der Anmeldung der Aenderungen und der Richtigkeit der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben hat sich die Steuerbezirksobrigkeit mit allen Grundobrigkeiten, die in ihrem Bezirk Unterthanen haben, in das Einvernehmen zu setzen, und sich periodisch die Auszüge der vorgekommenen Besitzveränderungen zu verschaffen.

§. 14.

Die Steuerbezirksobrigkeit führt für jede Steuergemeinde ein nach dem beiliegenden Formular A **A.** eingerichtetes Evidenzhaltungs-Register.

§. 15.

Wird eine Aenderung angemeldet, ist die Richtigkeit derselben nachgewiesen, und ist sie nach den §. 6, 8 und 9, erteilten Bestimmungen zur Berücksichtigung geeignet, so wird in den §. 6 und 9, bemerkten Fällen die topographische Zahl des betreffenden Grundstückes in der Grundertrags-Matrikel der Gemeinde nachgeschlagen, und dasselbe mit seinem bisherigen Ansaz in das Evidenzhaltungs-Register übertragen, der Name des Eigenthümers in der Ertrags-Matrikel mit rother Dinte unterstrichen, und in der Anmerkung die Postenzahl, unter welcher diese Uebertragung in dem Register vorkommt, auf folgende Art gesetzt: Siehe G. N. Post Nro.

§. 16.

Betrifft die Aenderung einen der im §. 6 bemerkten Fälle der Steuerabschreibung, so wird die Aenderung in dem Evidenzhaltungs-Register mit Beifügung des Zeitpunktes, in welchem dieselbe Statt hatte, angedeutet, die darauf folgenden Rubriken »Ansaz nach der eingetretenen Aenderung« durchpunktirt, und endlich in der Rubrik »Abfall« dieser ausgewiesen, mit der Steuereinhebung und Löschung des Grundstückes in dem Grundertragsbogen des bisherigen Besitzers aber in so lange inne gehalten, bis die völlige Abschreibung nach den unten im sechsten Abschnitte folgenden Bestimmungen geschehen kann.

§. 17.

Tritt dagegen nach dem §. 8. ein Zuwachs ein, oder kommt ein durch längere Zeit außer kulturfähigen Stand gekommenes Grundstück wieder in die Cultur; so werden die ersten Rubriken des Evidenzhaltungs-Registers »bisheriger Ansaz in der Ertrags-Matrikel,« da das Grundstück keinen solchen hatte, durchpunktirt, die eingetretene Aenderung und ihr Zeitpunkt angedeutet, dem Grundstücke eine neue topographische Nummer gegeben, und sowohl die Rubriken »An-

faß nach der eingetretenen Aenderung « als » Zuwachs « mit Berücksichtigung der Cultur, Gattung ausgewiesen.

Solche Grundstücke sind übrigens sogleich in die Grundertrags - Matrikel mit einer neuen, nach der letzten Nummer derselben fortlaufenden Zahl, und mit dieser Zahl auch in den individuellen Grundertragsbogen ihres Besitzers einzutragen, und in der Rubrik »Anmerkung« der Grundertrags - Matrikel und des individuellen Bogens mit Berufung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungs - Registers der Zeitpunkt auszusetzen, in welchem ein solches Grundstück nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Steuerzahlungsverpflichtung kömmt. Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn der Besitzer, dem ein solches Grundstück zuwächst, noch nicht in der Grundertrags - Matrikel erscheint, für denselben ein eigener individueller Bogen verlegt werden müsse.

§. 18.

Bei Veränderungen in der Person des Besitzers, bei welchen ganze Besitzungen an einen anderen Besitzer gelangen, werden zwar alle zu denselben gehörige topographische Nummern, jedoch ohne die §. 15 vorgeschriebene Vereinzelung in das Evidenzhaltungs - Register übertragen; die ganze Aenderung erhält in demselben nur eine Postenzahl, die topographischen Nummern, welche das ganze übertragene Besitzthum konstituiren, werden neben einander aufgeführt, wie es das Beispiel im Formulare zeigt, der neue Besitzer wird in die dazu in der »Anfaß nach der eingetretenen Aenderung« bestimmten Rubrik aufgeführt, die Beziehung auf die vorstehenden topographischen Nummern angefügt, und die Rubriken »Abfall« und »Zuwachs« durchpunktirt. Zugleich wird dem neuen Besitzer ein neuer individueller Grundertragsbogen mit Beziehung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungs - Registers ausgefertigt, und der Grundertragsbogen des alten Besitzers vernichtet. In der Grundertrags - Matrikel hingegen muß bei

jeder einzelnen topographischen Nummer eines solchen Besitztumes die Beziehung auf das Evidenzhaltungs-Register angefügt werden.

§. 19.

Bei Besitzveränderungen, wo nur einzelne Parzellen von einem Besitzer an einen anderen gelangen, wird hinsichtlich der Uebertragung aus der Grundertrags-Matrikel in das Evidenzhaltungs-Register nach den Bestimmungen des §. 15 vorgegangen, und das Grundstück, bei welchem die Aenderung eingetreten ist, durch alle Rubriken in das Register übertragen; zugleich aber die abgetretene Parzelle in dem Grundertragsbogen des alten Besitzers gelöscht, und die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers beigefügt; dagegen aber dem Grundertragsbogen des neuen Besitzers unter gleicher Beifügung der Postenzahl eingeschaltet.

Besitzt derselbe noch keinen Grundertragsbogen aus dieser Steuergemeinde, so wird ihm für diese Parzelle ein besonderer Bogen unter den gleichen Bestimmungen ausgefertigt.

§. 20.

Bei Theilungen von Parzellen geschieht die Untertheilung nach dem für die faktische Berichtigung bei Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vorgezeichneten Normen, und wird gleichfalls durch Buchstaben in der Rubrik »Grundzertheilungs-Litt.« ersichtlich gemacht. Die Uebertragung aus der Grundertrags-Matrikel in das Evidenzhaltungs-Register und in die individuellen Grundertragsbogen der Theilnehmer aber geschieht nach den in den vorstehenden §§. erteilten Bestimmungen.

§. 21.

Fällt mit einer bereits in das Evidenzhaltungs-Register übertragenen Besizung oder topographischen Nummer eine neue Aenderung vor; so wird sie in demselben, wie bei der ersten Aenderung, in eine neue Postenzahl übertragen; die alte mit rother Dinte unter-

strichen, und in der Rubrik »Anmerkung« der gelöschten Post die neue Zahl, in der gleichen Rubrik der neuen Post aber die gelöschte Zahl eingetragen.

Zugleich wird die neue Postenzahl in der Grundertrags-Matrikel bei allen topographischen Numern, auf welche sie Bezug hat, in der Anmerkung beigefügt, und die dort von der früheren Uebertragung angefestete ältere Zahl mit rother Dinte unterstrichen.

Vierter Abschnitt.

Evidenzhaltung der Gebäude-Classensteuer.

§. 22.

Auch bei der Gebäude-Classensteuer fallen die Aenderungen entweder

I. in dem Objekte, oder

II. in der Person des Besitzers vor.

§. 23.

In dem Objekte treten Aenderungen ein:

- a) wenn das Gebäude ganz, oder zum Theile zu Grunde geht;
- b) wenn neue Gebäude errichtet, oder
- c) schon bestehende erweitert werden.

§. 24.

In dem unter a) bemerkten Falle verschwindet das steuerbare Objekt ganz oder zum Theile; es muß daher auch die auf demselben angelegte Steuer ganz oder zum Theile, und in so lange abgeschrieben werden, bis das Gebäude nach seiner allenfälligen Wiederaufbauung und nach Ablauf der gesetzlich zugestandenen Baufreijahre in die Steuerzahlungsverbindlichkeit wieder eintritt.

§. 25.

In den unter b) und c) angedeuteten Fällen vermehrt sich das Objekt der Häuser-Classensteuer.

Die entstandene Vermehrung kann aber gleichfalls erst nach Ablauf der gesetzlichen Baufreijahre in die Besteuerung gezogen werden.

§. 26.

II. Aenderungen in der Person des Besitzers finden Statt:

- a) wenn ein Gebäude von einem Besitzer auf einen anderen, oder
- b) wenn es von einem steuerpflichtigen Besitzer in das öffentliche Eigenthum zu öffentlichen Zwecken übergeht.

§. 27.

Die Evidenzhaltung der ersten dieser Aenderungen ist für die Einbringlichkeit der Steuer von höchstem Interesse; die der zweite aber zur Abschreibung des Steuerbetrages, in so lange das Gebäude in dem Besitze des Staates bleibt, wichtig.

Fünfter Abschnitt.

Aufnahme der Veränderungen im Gebäude-
Classensteuer-Kataster

§. 28.

Die Aenderungen in dem Objekte der Gebäude-
Classensteuer sind, so wie jene in dem der eigentlichen Grundsteuer, bei der Steuerbezirksobrigkeit anzumelden, welche zur Bestätigung ihrer Richtigkeit und zu ihrer Controlle nach den §. 12 und 13 angedeuteten Bestimmungen zu verfahren hat.

§. 29.

Die Steuerbezirksobrigkeit hält für diese Aenderungen ein eigenes Evidenzhaltungs-Register des bestehenden Verzeichnisses der Häuser jeder Steuer-
B. gemeinde nach dem beiliegenden Formulare B.

§. 30.

Die angemeldete und richtig befundene Veränderung wird in der Art aufgenommen, daß das Gebäude aus dem Verzeichnisse der Häuser mit seinem bisherigen Ansätze in das Evidenzhaltungs-Register über-

tragen, der Name des Eigenthümers in dem Verzeichnisse mit rother Dinte unterstrichen, und in der Rubrik »Anmerkung« des Verzeichnisses die Postenzahl gesetzt wird, unter welcher es in dem Register erscheint. B. B. Sieh S. C. N. Post Nr.

§. 31.

Begründet die vorgefallene Aenderung eine gänzliche oder theilweise Nachsicht an der Gebäudesteuer; so wird die eingetretene Aenderung mit Beifügung des Zeitpunktes angedeutet, die darauf folgende Rubrik: »Ansaß nach der eingetretenen Aenderung« aber in dem Falle, als die Steuer ganz abgeschrieben werden soll, durchpunktirt; wenn diese Abschreibung aber nur theilweise geschieht, d. h. das Haus in Folge der Statt gehaltenen Aenderung nur eine geringere Classe zu setzen kömmt, hiernach ausgefüllt, der Abfall ausgewiesen, die Löschung oder Verminderung der in dem Steuerbüchel des Besitzers eingetragenen Classensteuer oder Abschreibung des entfallenden Betrages, so wie die Einhebung desselben aber, bis zur bewilligten endlichen Abschreibung von der hierzu berufenen Behörde, einstweilen verschoben.

Wird ein Gebäude, welches ganz oder theilweise aus der ursprünglichen Versteuerung gebracht worden ist, wieder aufgebaut, oder erhält es die vorige, oder eine noch größere Ausdehnung wieder; so wird diese Wiederherstellung als eine neue Aenderung nach den in den folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen behandelt.

§. 32.

Tritt durch ein neuerbautes Haus ein Zuwachs ein, so werden in dem Evidenzhaltungs-Register die Rubriken »bisheriger Ansaß« durchpunktirt, in der Rubrik »eingetretene Aenderung« der neue Bau und der Zeitpunkt seiner Vollendung angedeutet, und hiernach die folgenden Rubriken nach dem wirklichen Befunde ausgefüllt, endlich der Zuwachs, die An-

zahl der steuerfreien Jahre, und das Jahr, in welchem das Haus in die Besteuerung tritt, nachgewiesen. Zugleich wird ein solches Gebäude unter der fortlaufenden Numer in das Verzeichniß der Häuser eingetragen.

§. 33.

Bei Vergrößerung der Gebäude wird der bisherige Anfaß aus dem Häuserverzeichnisse aufgenommen, die eingetretene Aenderung und der Zeitpunkt ihrer Vollendung angedeutet, im Uebrigen aber bei Ausfüllung der folgenden Rubriken nach den obigen Bestimmungen mit dem Unterschiede vorgegangen, daß in dem Falle, wo das Gebäude nur vergrößert wird, in dem Verzeichnisse für die Vergrößerung nicht eine neue Numer, sondern nur unter der alten ein Untertheilungsbuchstabe eröffnet wird, unter welchem die Vergrößerung erscheint.

§. 34.

Die Veränderungen in der Person des Besitzers, in so fern sie zwischen Privat-Personen Statt finden, haben lediglich die Folge, daß der neue Hausbesitzer in dem »Anfaße nach der eingetretenen Aenderung« erscheint.

Geht aber das Gebäude in das Eigenthum des Staates oder zu solchen öffentlichen Zwecken über, durch welche die Steuerfreiheit begründet ist; so wird dieses in der Rubrik »eingetretene Aenderung« angedeutet, und hiernach der Abfall ausgewiesen.

§. 35.

Jede mit einem bereits in dem Evidenzhaltungs-Register erscheinenden Gebäude vorkommende weitere Aenderung wird unter einer neuen Postenzahl ersichtlich gemacht, und dabei nach den §. 21. ertheilten Bestimmungen vorgegangen.

Sechster Abschnitt.

Einsendung der Evidenzhaltungs-Resultate.

§. 36.

Die Aenderungen, welche nach den obigen Bestimmungen einen Abfall oder Zuwachs an der Grund- oder Gebäude-Classensteuer zur Folge haben, müssen sechs Wochen vor dem Ablaufe jedes Verwaltungsjahres aus dem Evidenzhaltungs-Register der betreffenden Steuergemeinde ausgezogen, und von der Steuerbezirksobrigkeit in einem eigenen Ausweise dem vorgesezten Kreisamte in dem oben festgesezten Termine bei Vermeidung eines Pönfalles von 10 fl. M. R. vorgelegt werden.

§. 37.

Der nach dem beiliegenden Formulare C. zu C. verfassende Ausweis der Evidenzhaltungs-Resultate der Grundsteuer enthält: die Posten-Nr. und den Namen der Steuergemeinde, die Postenzahl, unter welcher die Aenderung in dem Evidenzhaltungs-Register erscheint, die topographische Nr. und die übrige Qualifikation des Grundstückes, die eingetretene Aenderung und ihren Zeitpunkt, und endlich bei dem Abfalle den Betrag, welcher für das Jahr, in welchem die Aenderung in dem Kataster berücksichtigt wird, abzuschreiben kömmt.

§. 38.

Der Ausweis der Evidenzhaltungs-Resultate der Gebäude-Classensteuer wird nach dem anliegenden Formulare D. verfaßt, und in demselben gleich-D. falls jede einzelne, Abfall oder Zuwachs begründende Post des Evidenzhaltungs-Registers aufgenommen und durchgeführt.

§. 39.

Die Steuerbezirksobrigkeiten, bei welchen keine Veränderungen, die einen Abfall oder Zuwachs an der Steuer zur Folge haben, vorgekommen sind, haben die

negative Anzeige in dem §. 36 festgesetzten Termine zu erstatten.

§. 40.

Das Kreisamt verfaßt aus den eingelangten Ausweisen der Steuerbezirksobrigkeiten die Hauptausweise über die Evidenzhaltungs-Resultate abgefordert für die Grundsteuer und die Gebäude-Classensteuer für den ganzen Kreis, und begleitet beide mit den einzelnen Eingaben der Steuerbezirksobrigkeiten belegt, und mit seinen allfälligen Bemerkungen längstens binnen vierzehn Tagen an die Provinzial-Commission, welche dieselben richtig stellt, und hiernach die Steuer-Repartizion für das eintretende Verwaltungsjahr errichtet.

§. 41.

Die nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des provisorischen Katasters entfallenden oder zuwachsenden Steuerbeträge haben nur individuellen Einfluß auf die einzelnen, im Falle der Veränderung befindlichen Contribuenten, keineswegs aber auf die Repartizion der Postulat-Summe im Ganzen; es werden sohin die Abfälle eben so wenig auf das Concretum repartirt, als die Zuwächse eine Veränderung im Concreto zur Folge haben; sondern die ersteren werden von den Finanzen als Einbuß getragen, und die letzteren kommen ihnen als Ueberschüsse der Postulat-Summe zu Gute.

§. 42.

Nachdem die Ausweise der Evidenzhaltungs-Resultate von der Provinzial-Commission geprüft, und nach den Bestimmungen des vorausgegangenen Paragraphes bei der Repartizion berücksichtigt worden sind, gelangen sie von derselben an die Behörde, welche die Ausschreibung der Steuer bekannt gibt, und durch diese mittelst des Kreisamtes an die Steuerbezirksobrigkeit. Die Steuerbezirksobrigkeit hat hiernach die individuellen Ab- und Zuschreibungen zu veranlassen, und die berichtigten Steuerbeträge sowohl in dem individuellen

Grundertragsbogen, als auch in dem Steuerbüchel vorzumerken.

§. 43.

Die Aenderungen, welche nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des Katasters eine Aenderung in der Steuer zur Folge haben, werden immer erst im nächsten darauf folgenden Verwaltungsjahre bei der Ausmaß berücksichtigt; im Laufe des Jahres findet in dieser Beziehung, jedoch unbeschadet der Bestimmung bei Elementar-Unfällen, keine Aenderung im Kataster Statt.

§. 44.

Die Steuerbezirksobrigkeiten sind nicht berechtigt, für die Aufnahme einer Veränderung, für die dadurch notwendig gewordene Ausfertigung eines neuen Grundertragsbogens, oder für die Abschreibung des Steuerbetrages eine Gebühr von den Steuerpflichtigen zu verlangen; sondern sie müssen sämtliche Kosten der Evidenzhaltung aus den ihnen für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer bewilligten 2 Perzenten bestreiten.

Siebenter Abschnitt.

Controlle der Evidenzhaltung.

§. 45.

Die Controlle der Evidenzhaltung liegt dem Kreisamte ob, welches sich bei Gelegenheit der Kreis- und anderen amtlichen Bereisungen, oder in besonderen Fällen durch eine eigens abzufsendende Kommission die Ueberzeugung verschaffen wird, ob die Evidenzhaltungs-Register, der vorstehenden Belehrung gemäß, geführt werden.

§. 46.

Bei Entdeckung von Nachlässigkeit, Saumseligkeit im Eintragen der zur Kenntniß der Steuerbezirksobrig-

Zeit gelangten Veränderungen oder absichtlichen Unrichtigkeiten, wird gegen den schuldtragenden steuerbezirks-
obrigkeitlichen Beamten nach dem §. 52 der Instruk-
zion für die Kreisämter zur Ausführung des Grund-
steuer-Provisoriums vorgegangen werden.

Steuergemeinde Neudorf

Kreis

Steuerbezirk Grünau

Evidenzhaltungs = Register

d e r

Grundertrags - Matrikel der Steuergemeinde Neudorf,

w e l c h e

zusammen gesetzt ist aus folgenden Ortschaften:

1. Neudorf.
2. Steinberg.
3. Altheim.

4. Steinberg

5. Steinberg

6. Neudorf

zusammen gesetzt ist aus folgenden Ortschaften:

Bisheriger Anfsatz in der Ertrags = Matrikel.

Posten - Zahl	Topographische Nr.	Grundzertifikats - Nitt.	Des Grundeigenthu- mers		Jedes Grundstückes						Eingetretene Aenderungen und deren Veranlassung.		
			Haus - Nr.	Wohnort	Zu- und Vor- namen	Kul- turs- Gat- tung	Flä- chen- maß		Jährliche			Steu- erge- bühr	
							Joch	□ A.	Geld- er- träg- niß	Steu- er- bühr		fl. fr.	
												fl.	fr.
1	5	..	4	Altheim	Müller Joseph	Acker	2	400	2	40	..	24	Beispiel zu §. 16. Abgerissen durch den Eisgang der Donau am 10. Februar.
2	Beispiel zu §. 17. Allmähliche Anspülung der Donau.
3	18	Neudorf	Abel Georg	Die ganze Besizung besteht aus den topographischen Nu- mern 24, 33, 86, 104, 219, 538, 539, 619, 624, à 974, 976, 1001.						Beispiel zu §. 18. Verkauf an den nebenstehenden Besizer am 21. März 182	
4	718	..	21	Steinberg	Diller Joseph	Gärten	..	860	2	18	..	22	Beispiel zu §. 19. Schenkung am 4. Julius 182
5	1002	..	3	Steinberg	Egger Joseph	Acker	4	200	6	30	..	54	Beispiel zu §. 20. Durch Erbschaft am 10. Julius 182
6	718	..	28	Steinberg	Diller Anton	Gärten	..	860	2	18	..	22	Beispiel zu §. 21. Verkauf am 10. August 182.

Steuergemeinde N. N.

Kreis

Steuerbezirk N.

Evidenzhaltungs = Register

des

Verzeichniß aller Häuser der Steuergemeinde
N.

welche zusammen gesetzt ist aus folgenden Ortschaften:

Ansatz des Gebäudes nach der eingetretenen Veränderung.

D a h e r

Abfall Zuwachs

Haus - No.

Hauseigentümer

Gattung

Wohnbestandtheile

Bauart

Jährliche einfache Haussteuer

an der jährlichen einfachen Haussteuer

welcher eintritt

Anmerkung.

Stimmer

Kammer

Im Ganzen

Ohne

Mit

Stockwerk

Klasse

fl. | fr.

fl. | fr.

fl. | fr.

Anzahl der Baujahre.

im Jahre

Kreis:

Steuerbezirk

A u s w e i s

d e r

Evidenzhaltungs-Resultate der Grundsteuer

des Steuerbezirkes N. N.

für das Jahr 182

An der jährlichen Steuergebühre

Abfall
für
das eintretende Jahr 182

Zuwachs
für
das eintretende Jahr 182

Anmerkung.

fl.

fr.

fl.

fr.



Kreis:

Steuerbezirk:

A u s w e i s

d e r

Evidenzhaltungs - Resultate der Gebäudesteuer

des Steuerbezirks N. N.

für das Jahr 182

An der jährlichen einfachen
Haussteuer

Hiernach
entfallende
Klasse

Abfall
für das eintretende
Jahr 182

Zuwachs
für das eintretende
Jahr 182

A n m e r k u n g.

fl.

kr.

fl.

kr.



6.

Das Militär darf bei theatralischen Vorstellungen nur in so ferne verwendet werden, als es nicht zu Tänzen gebraucht wird, und in europäischen Armees-Uniformen und Monturen erscheint.

Mittels Kabinettschreibens vom 5ten Dezember v. J. haben allerhöchst Seine Majestät dem k. k. Hofkriegsrath zu erinnern geruhet, daß wenn Allerhöchst Dieselben zwar, wie es bisher geschehen ist; gestatten, daß die Militärs-Mannschaft zur Aushülfe bei theatralischen Vorstellungen verwendet werde, dennoch nicht zuzugeben sey, daß solche in Uniformen und Montour, wie diese im Allerhöchstderselben, und andern europäischen Armeen eingeführt sind, erscheinen, noch weniger aber, daß die Soldaten auf dem Theater zu Tänzen verwendet werden, es wäre dann, daß solche ganz verkleidet, und ohne Gewähr und Rüstungen erscheinen.

Diese vom k. k. General-Militär-Kommando hieher mitgetheilte allerhöchste Entschliesung wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft, und weitem Verfügung bekannt gemacht.

Subernial-Dekret vom 18ten Jänner 1825. Sub. Zahl 271.

7.

Hebammen sollen mittels der Ortsobrigkeit zur Einholung des Unterrichts über die Noth-Taufe bei dem betreffenden Seelsorger verhalten werden.

Schon unter dem 28ten Oktober 1817 Zahl 36832. wurde von dieser Landesstelle angeordnet, daß die Hebammen von den Seelsorgern über die Noth-Taufe zu unterrichten sind, und ihnen nur danu die Befugniß zur

Ausübung der Hebammenkunst zu erteilen ist, wenn sie sich über diesen erhaltenen Unterricht mit einem Zeugniß des betreffenden Seelsorgers ausgewiesen haben.

Da aber bemerkt wird, daß die Wehmütter diesen Unterricht einzuholen unterlassen, so wird den k. Kreisämtern diese Weisung in Erinnerung gebracht, und es sind die Hebammen im Kreise mittels der Ortsobrigkeit zur Einholung dieses Unterrichts bei dem betreffenden Seelsorger unter strenger Abndung zu verhalten, worauf auch der Kreisphysikus zu sehen hat.

Gubernial-Verordnung vom 25ten Jänner 1825. Sub. Zahl 4156.

8.

Vorschrift zur Bemessung der Pfarrverleihungstaren.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 28ten Dezember v. J. Zahl 48611. wurde, zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens bei Bemessung der Pfarr-Verleihungstaren folgendes bedeutet.

1.) Die Erträgnisse geistlicher Pfründen sind zum Behufe der Taxberechnung jederzeit in Conv. Münze auszuweisen, dergestalt, daß die ursprünglich in Papiergeld vorkommenden Einnahmsposten nach dem Kursverhältnisse 250—100 auf Conv. Münze reduziert werden müssen. Nur die in dieser letzten Valuta sich darstellende Summe der reinen Einkünfte giebt der Maasstab für die Verleihungstare.

2.) Wenn das jährliche reine Erträgniß der Pfarre nicht 300 fl. M. M. erreicht, so ist keine Verleihungstare, sondern nur die Expeditionstare mit 3 fl. vorzuschreiben.

3.) Beträgt das reine Einkommen dem auf die unter 1. angebeutete Art ausgemittelten Ziffer nach 300 fl. oder mehr, jedoch nicht 600 fl. M. M. so sind 10 Prozent desselben als Verleihungstare abzunehmen.

4.) In Fällen, wo die Pfarrpfründe einen Ertrag

von jährlich 600 fl. W. W. oder mehr abwirft, kommt die 25. perzentige Verleihungstaxe zu entrichten.

5.) Besteht es sich von selbst, daß die akatholische Geistlichkeit der katholischen gleich gehalten sey, und so nach auch die Pastoren, nach dem Unterschiede: ob ihre reine Jahreseinkünfte a) unter 300 fl. zurückbleiben; b) sich auf 300 fl. oder höher bis exclusive 600 fl. belaufen; c) 600 fl. W. W. oder mehr betragen? ad a) nur die Erpeditstaxe; ad b) die 10 perzentige, und ad c) die 25 perzentige Verleihungstaxe zu bezahlen haben.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Nachachtung verständigt werden.

Gubernial-Verordnung vom 21ten Jänner 1825. Sub. Zahl 2284.

9.

Der Nachlaß eines in Verrechnung stehenden Staatsbeamten darf nur mit vorläufiger Bewilligung der Kammeralbehörde ausgefolgt werden.

In Gemäßheit einem an das k. k. Appellationsgericht gelangten Beschlusse des k. k. obersten Gerichtshofes vom 2ten Dezember 1824, Zahl 7704. wird angeordnet, daß künftig der Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten außer dem Exekutionswege, auch nicht jure crediti Jemanden einzunantworten sey, ohne vorläufig die Zustimmung der Kammeralbehörde, die es betrifft, beigebracht zu haben.

Wornach alle Verlassenschafts-Abhandlungsbörden sich genau zu benehmen haben.

Gubernial-Kundmachung vom 27ten Jänner 1825. Sub. Zahl 3636.

Maßregeln zur Verhütung der Unglücksfälle beim Abfeuern der Pöller, Geschütz und übrigen Gattungen von Feurgewehren.

Es sind zur höchsten Kenntniß die Nachrichten von Unglücksfällen gekommen, welche sich beim Abfeuern von Pöllern in festlichen Angelegenheiten ereignet haben.

Den k. Kreisämtern wird daher zu Folge a. h. Kabinettschreibens v. 31ten Dezember v. J. und des hiernach der Landesstelle zugeworbenen h. Hofkanzleydekrets vom 6ten Jänner 1725 Zahl 878—60 aufgetragen, darüber zu wachen, und das Erforderliche zu verfügen, daß nur solche Pöller, Geschütz von was immer für einer Gattung der Feurgewehr gebraucht werden, die man ohne Gefahr laden oder abfeuern könne, daß zur Ladung und Abfeuerung aller Gattungen von Feurgewehren und Pöllern 2c. 2c. bloß solche Individuen verwendet werden, welche der dießfälligen Manipulation ganz kundig sind, und daß dabei alle nur mögliche Vorsicht beobachtet werde, um weder das Eigenthum noch das Leben eines Menschen der Gefahr irgend einer Verletzung oder Beschädigung auszusetzen, welche Anordnung und deren Handhabung um so nothwendiger ist, als sich öfters Unglücke dabei ergeben.

Gubernial = Dekret vom 27ten Jänner 1825. Sub.
Zahl 3372.

Theilbare ständische, Aerial = und Domestikal = Obligazionen dürfen zum Behuf der hievon zu entrichtenden Erbsteuer nur bis zu dem Betrag von 25 fl. um- und auseinander geschrieben werden, die unter 25 fl. entfallenden Erbsteuerbeträge sind nach dem Kurse zu berichtigen.

Es ist wahrgenommen worden, daß sich bei Abnahme der Erbsteuer von theilbaren Obligazionen in den Provinzen, sowohl in Hinsicht auf die Entrichtung der Erbsteuer selbst, vorzüglich aber in Betreff der Summen verschiedenartig benommen werde, wodurch die fernere Untheilbarkeit solcher Obligazionen bedingt wird.

Um nun dießfalls ein gleichmässiges Verfahren eintreten zu lassen, wird demnach die Weisung ertheilt, daß in Zukunft, ständische, Aerial- und Domestikal Obligazionen, die zu Folge der bestehenden Grundsätze theilbar sind; zum Behufe der hievon zu entrichtenden Erbsteuer nur bis zu dem Betrage von 25 fl. um, und auseinander geschrieben werden dürfen, die unter 25 fl. von dergleichen Obligazionen entfallenden Erbsteuerbeträge aber, nach dem Kurse zu berichtigen seyn, wo die Schuldigkeit der Erbsteuer-Entrichtung eintritt.

Durch diese Anordnung hat es demnach von dem h. Hofkanzleydekrete dd. 16ten März 1816 kundgemacht durch die Sub. Verordnung v. 19. April 1816. Z. 15245 abzukommen, mittelst dessen bestimmt wurde, daß die von Obligazionen zu berichtigende Erbsteuer bei Beträgen unter 25 fl. baar in W. W. zu erlegen sey.

Wobon die k. Kreisämter zu Folge h. Hofkammerdekrets vom 11ten Dezember 1824 Zahl 46375—5429. zu dem Ende in Kenntniß gesetzt wird, um die unterstehenden Magistrate und Dominien hievon zu verständigen.

Subernial-Verordnung vom 28ten Jänner 1825. Sub. Zahl 832.

Nachträgliche Bestimmungen in Absicht auf Strassen = Erhaltung — rücksichtlich der Schneeausschauflung und Verbreitung des Deckstoffes auf der Strasse.

Die h. Hofkanzley hat mit dem Dekrete vom 30ten v. M. Zahl 38370 die zur Sicherung der Strassen-Erforderniß am 19ten Oktober v. J. Zahl 59113. getroffenen Einleitungen genehmigt.

Im Nachhange zu dieser hierortigen Verordnung wird den Kreisämtern noch Folgendes bedeutet:

1. Jede Gemeinde ist verpflichtet im Innern der Ortschaft, so weit ihre Häuser reichen, die Schnee-Ausschauflung zur Frey-Erhaltung der Verbindung jedesmal sogleich unentgeltlich zu bewirken, da diese Maßregel einen Theil der Orts-Polizey bildet, und es in dieser Beziehung ganz gleichgültig ist, ob der abzuräumende Weg chausseemäßig hergestellt ward oder nicht.

2. Außer dem Umfange der Ortschaften ist es Pflicht der Strassen-Einräumer die Schnee-Ausschauflung zu vollziehen, so weit ihre Kräfte zureichen.

3. Für den Fall jedoch, wenn die verwehte Strecke außer dem Umfange der Ortschaft so ausgedehnt wäre, daß der Einräumer nicht im Stande ist, die freye Kommunikation herzustellen, sind die der Strasse nächst gelegenen Gemeinden gehalten, auf die jedesmalige Aufforderung des Strassenkommissärs oder Wegmeisters die zur augenblicklichen Hinwegräumung des Schnees erforderlichen Hilfsarbeiten sogleich zu stellen.

Dem Strassenbaukommissariate, in dessen Bezirke sich ein solches außerordentliches Erforderniß ergab, liegt für den Fall, als die Gemeinden eine Vergütung für die geleistete Aushilfe ansprechen sollten, ob, jedesmal längstens binnen 48 Stunden, nachdem diese Arbeit vollzogen wurde, dem Kreisamte darüber die Anzeige zu erstatten. Die Kreisämter werden im Grunde dieser

Anzeigen schleunigst sowohl über die Nothwendigkeit einer solchen Beihilfe als auch über die Zahl der verwendeten Arbeiten die Erhebung gelegentlich pflegen.

Da die h. Hofkanzley über die Frage ob für ähnliche Leistungen eine Vergütung zu erfolgen sey, noch nicht definitiv absprach, so kann zwar dieselbe im Allgemeinen noch nicht zugesichert werden. Jedoch ist jeder ähnliche Erhebungsakt gutächtlch hieher einzubefördern, wo man sich sodann vorbehält, die eintretenden Verhältnisse gehörig zu würdigen.

Die Kreisämter haben die an, und in der Nähe der Strasse liegenden Dominien und Gemeinden von der ihren obliegenden Verpflichtung zu verständigen, und darüber zu wachen, daß den Strassenbeamten immer sogleich die nöthige Hilfe geleistet werde.

Sollte sich dagegen bei der Erhebung zeigen, daß das Bedürfniß dieser außerordentlichen Maßregel nicht vorhanden war, so darf der Antrag zur strengen Ahndung dieses Unfuges nicht unterlassen werden.

4tens. »Da die Verbreitung des Deckstoffes auf der Strasse einen wichtigen Theil der den Strassen-Einträumern obliegenden Verpflichtung so weit ihre Kräfte zulangem, ausmacht, so ist den Verhandlungsprotokollen der bis ist noch nicht abgehaltenen Versteigerungen folgende Bedingungen nachträglich einzuschalten:

Der Strassenfond behält sich vor, zur Verbreitung des Deckstoffes auf der Strasse die Strassen-Einträumer, und die allenfalls vorhandenen Frohnreste zu verwenden. Die Materialmenge, auf welche hier die Versteigerung gehalten wird, ist demnach, für diese Gattung Arbeit, als das Höchste zu betrachten, zu dem der Unternehmer verpflichtet ist. Dagegen kann derselbe gegen den Strassenfond keinen Anspruch stellen, wenn die Verbreitung einer geringeren Menge Deckstoffes in diesem Baujahre von ihm gefordert werden sollte.«

Es versteht sich, daß diese Bedingung auch in den Kontrakt übertragen werden muß.

Sub. Dekret vom 28. Jänner 1825. Sub. Zahl 3622.

Herabsetzung des Ausgangs-Zolles für die Branntweingattungen, sowohl in der Ausfuhr nach dem Auslande, als nach den Provinzen des Königreichs Ungarn.

Die k. k. allgemeine Hofkammer, hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley zur Beförderung der Ausfuhr des Branntweins beschlossen, den Ausgangszoll für die unter der Post-Nro. 12. des mit dem Kreisschreiben vom 4ten Oktober 1818 Zahl 51319. bekannt gemachten Zolltariffes genannten Artikel: Brandwein, Brandweingeist und Franzbrandwein, so wie auch Lager-Brandwein und ausgebranntes Brandweinslager von achtzehn Kreuzer auf sieben Kreuzer vom Wiener Sporko-Zentner sowohl in der Ausfuhr nach dem Auslande, als nach den Provinzen des Königreichs Ungarn herabzusetzen.

Eben dieser Betrag ist von den genannten Gegenständen bei der Ausfuhr aus Ungarn nach den deutschen Provinzen, am Essito-Dreyßigst zu cutrichten; bei der Einfuhr nach den letztern aber die Hälfte des gegen das Ausland bestehenden Eingangszolles am österreichischen Consumo-Zoll, so wie bisher einzuheben. Der ungarische Consumo-Dreyßigst bei der Einfuhr der gedachten Artikel, aus den deutschen Provinzen endlich, ist noch sortan nach der ersten Rubrik, des Tariffs vom Jahre 1795 zu berechnen und abzunehmen.

Dieses wird im Grunde vom 18ten Jänner l. J. Zahl 1585—11 mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Wirksamkeit dieses neuen Zolles vom Tage der öffentlichen Kundmachung dieses Kreisschreibens eintrete.

Gubernial-Kundmachung vom 30. Jänner 1825. Sub. Zahl 5227.

Dominien und unregulirte Magistrate werden zur genauen Beobachtung der Stempelvorschriften angewiesen.

In Folge der Normalweisung vom 12ten Juny 1824 Sub. Zahl 32409. ist die Stempelgefällsverwaltung ermächtigt, Untersuchungen bei Dominien und unregulirten Magisträten, durch einen höheren Gefällsbeamten in Gegenwart eines Appellationsraths und eines Kreis-Kommissärs, selbst ohne vorläufige Anzeige, (Denuntiation) vorzunehmen.

Von dieser Normalweisung haben die k. Kreisämter sogleich alle Dominien und unregulirte Magistrate im gehörigen Wege mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß es der Gefällsverwaltung gewiß nicht um die Bemessung vieler und großer Stempelstrafen, sondern nur um eine genaue Befolgung der Vorschriften des a. h. Stempelpatents zu thun sey, und daß daher die Dominien, und unregulirte Magistrate hiedon darum in Kenntniß gesetzt werden, damit dieselben bei dem Bestehen dieser Revisionen, die Stempelvorschriften von nun an desto genauer beobachten.

Gubernial-Verordnung vom 2ten Hornung 1825. Sub. Zahl 5518.

Aufhebung des Militärquartier-Beitrages, dann Uebertragung der Bequartirungs- und aller aus diesem Fond bestrittenen Auslagen auf das Militär.

Bermöge hohen Hofkanzleydekretes vom 21ten Jänner 1825 Zahl 2040 haben Seine Majestät die besondere Militärquartier-Beiträge, welche zur innern Ausgleichung eingehoben werden, vom Militärjahre 1825 an,

aufzuheben, und zu befehlen geruhet: daß der zur Befriedigung der Quartiersträger erforderliche Aufwand, vom Militär - Aerar bestritten werden müsse.

Das Subernium wurde daher zur Verfügung angewiesen: » daß die für das Militärjahr 1825, « bereits angeordnete Einzahlung des besondern Militärquartier-Beitrags sogleich eingestellt, und in so fern auf diesen für das laufende Militärjahr bereits Zahlungen geleistet worden seyen, diese seiner Zeit, und nach den darüber nachträglich erfolgenden Bestimmungen, den betreffenden Kontribuenten, bei der Schuldigkeit an Grund- und Gebäudesteuer für das Jahr 1825 zu Guten gerechnet werden.

» Diesemnach sey bis auf weitere Anordnung, die Verwaltung des Landes in der bisherigen Anordnung fortzuführen, und werden zur ungehinderten Fortsetzung derselben, die erforderlichen präliminarmässigen Mittel demnächst zugewiesen werden. «

» Jedenfalls sey aber ist schon mit Genauigkeit darauf hinzuwirken, daß die, die früheren Verwaltungsjahre betreffenden Auslagen, welche im Militärj 1825. liquidirt und angewiesen wurden, genau ausgeschieden werden, damit bei Uebertragung der Quartiersauslagen an das Militär - Aerar, die Verwendung des für das Jahr 1825 Eingeflossenen, genau ausgewiesen werden können. «

» Uebrigens sey mit Nachdruck auf die Einbringung der Rückstände für die früheren Jahre zu dringen, die darauf eingehenden Beträge, besonders zu konsigniren, und ein vollständiger Ausweis dieser Rückstände vorzulegen. «

Dieses wird, in Erwartung der zugesicherten näherer Bestimmungen, zur vorläufigen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifage bekannt gemacht: daß, indem man der Provinzial - Staats - Buchhaltung aufträgt: die, die früheren Verwaltungsjahre betreffenden Auslagen, welche im Militärjahre 1825 liquidirt, und angewiesen werden, nicht nur hinsichtlich der Militär-

quartierzinse, sondern auch hinsichtlich aller den Militärquartierbeitragsfond sistemmäßig treffenden Auslagen, als Militär-Streustrohvergütungen, Militär-Stallbeleuchtungs- und Stallrequisitenauslagen, Reparaturen der Aerarial-Militärquartiere, und Kontraktionsstellungen, sonstige Baulichkeitskosten dieser Kategorie, Reiseauslagen und dergleichen zu dem abgesehenen Ende in Evidenz zu stellen, die Kreiskassen den Auftrag erhielten alle vorerwähnten Rückstände bis Ende Oktober 1824 auf der Stelle den Kreisämtern zur ungesäumten Beibehaltung auszuweisen, zugleich aber auch ein nach Jahren verfaßtes summarisches Pare dieses Ausweises zur Einsendung nach Hof, bis zum 20ten d. M. sicher anher einzubefördern.

Gubernial-Dekret vom 4ten Februar 1825. Sub. Zahl 6223.

16.

Von den von Erzbischöfen oder Bischöfen anzunehmenden Wappen muß der Entwurf vorläufig der Hofkanzley vorgelegt werden.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 15ten v. M. Zahl 89. wurde anher bedeutet, daß um bei den Wappen der Erzbischöfe und Bischöfe eine den heraldischen Grundregeln angemessene Gleichheit, welche dermahl nicht beobachtet wird, für die Zukunft einzuführen; so oft sich der Fall ergiebt, daß ein neuer Erzbischof oder Bischof, das Wappen, welches er führen will, zur Genehmigung anher vorgelegt werden solle, oder dieses von Seite eines schon bestehenden Erzbischofes oder Bischofes geschieht, immer vorläufig der Entwurf desselben zur weiteren Verfügung der Hofkanzley unterlegt werden.

Wobon die Ordinariate zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Dekret vom 5. Februar 1825. Sub. Z. 5026.

Bestimmung wegen Einhebung der Stand- und Marktgelder in den Landstädten.

Die in den Landstädten zur Einhebung des Gefälls der Markt- und Stand-Gelder eingeführten Tariffen zerfallen hinsichtlich der Zahlungsverbindlichkeit in 3 Abtheilungen.

1tens. In die Gebühren, welche an Jahrmärkten, und

2tens. in jene welche an Wochenmärkten, zu entrichten kommen.

Bei jeder dieser Abtheilungen ist sodann noch insbesondere bestimmt, ob die Gebühr für die Dauer der ganzen Marktzeit, oder täglich, das heißt: jeden Tag, so lange der Markt dauert, zu entrichten sey.

Die 3te Abtheilung betrifft und weist die Standgelder aus, welche jährlich entrichtet werden.

Dann kömmt darinn die Befreyung von der Entrichtung der Markt- und Standgelder von allen Waaren und Feilschaften vor, welche auf dem Rücken herbeigetragen, und auf freyer Erde oder aus der Hand verkauft werden.

Hieraus ergiebt sich, daß die nach den Tariffätzen ad 1. und 2., ausgewiesenen Marktgäste nur an Jahr- und Wochenmärkten zu erscheinen, und das Marktgeld auch nur an diesen Tagen zu entrichten haben, — daß aber die Bauersleute mit Viktualien die nichts zu zahlen haben — ihre Feilschaften die ganze Woche hindurch ausbiethen dürfen.

Da hervorgekommen ist, daß in einigen Städten, die Gewohnheit eingeschlichen sey, die Marktgelder ohne diese Unterscheidung die ganze Woche hindurch tag täglich einzuheden, so haben die k. Kreisämter diesen Unfug, so weit er dortleises bestehet, sogleich abzustellen, und zur Hintanhaltung einer weiteren Schmälerung des

Erwerbs der einheimischen Gewerbsleute die geeignete Vorkehrung zu treffen, daß die mit Markt- und Standgeldern belegten Waaren an keinen andern, als den zu Jahr- und Wochenmärkten bestimmten Tagen in die Stadt zur öffentlichen Feilbiethung gebracht werden, weshalb auch falls in einer oder der anderen Stadt die Wochenmärkte nicht gehörig regulirt wären, wegen dießfalliger Regulirung ohne Verzug das Amt zu handeln ist.

Gubernial-Verordnung vom 21ten Februar 1825. Sub. Zahl 2533.

18.

Wie sich bei gerichtlichen Vergleichen rücksichtlich des Stempels und deren Fertigung zu benehmen sey:

Zu Folge des unterm 27ten August v. J. Zahl 48530 bekannt gegebenen hohen Hofkammerdekretes vom 9ten Juny v. J. Zahl 5091—372 müssen alle gerichtlichen Vergleiche ohne Rücksicht auf ihre Form mit dem Stempel von 15 kr. versehen werden.

Um jedem Zweifel in der Anwendung dieser auf dem §. 22. Litt. Q. des a. h. Stempelpatents beruhenden Vorschrift zu begegnen, und ein gleichförmiges Benehmen der Gerichtsbehörden zu erzielen, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle verordnet:

1tens. Jeder bei Gericht geschlossene Vergleich er möge über eine mündlich angebrachte Klage, oder über ein schriftliches Gesuch zu Stande gekommen seyn, soll nach geschehener Aufnahme in das Gerichtsprotokoll auf zwei (entweder vom Gerichte, oder wo ein förmliches Taxamt besteht, von demselben vorzuschießenden, oder von den Partheyen mitgebrachten) Stempelbogen a 15 Kreuzer ausgefertigt werden, wovon das eine Exemplar der Kläger und das andere der Beklagte zu erhalten hat.

2tens. Wenn nach Umständen, oder auf Verlangen der Mitinteressenten die Ausfertigung mehrerer Ver-

gleichs-Exemplarien nothwendig ist, so hat auch diese für jede Parthey auf einem 15 kr. Stempel zu geschehen.

3tens. Im Falle eine schriftliche Eingabe vorliegt, ist der den Vergleich enthaltende 15 kr. Stempelbogen derselben anzuhäften; wobei es sich von selbst versteht, daß die in Ansehung des Stempelindorsirens überhaupt gebotenen Vorsichten zu beobachten seyn werden.

4tens. Jedes Exemplar der auf solche Art ausgefertigten Vergleiche muß von dem Gerichtsekretär, oder wo keine Secretäre angestellt sind, von dem Gerichtsverwalter eigenhändig unterschrieben werden.

Hievon werden die k. k. Kreisämter, in Gemäßheit des hohen Hofkammerdekrets vom 29ten Dezember v. J. Zahl 49131. zur Wissenschaft und weitem Bekanntmachung an die Dominien und Magistrate verständiget.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Feb. 1825 Sub. Zahl 1718.

19.

Bestimmung der Grundsätze, wie sich bei Verhandlungen über Wasserbauten, welche in der Konkurrenz mehrerer Interessenten auszuführen sind, zu benehmen sey.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 13ten v. M. Zahl 989. sind die mit a. h. Entschliessung vom 4ten Jänner v. J. festgesetzten Direktiven in Betreff der, bei Vornahme von Wasserbaulichkeiten, dann wegen Ausmittlung und Repartirung der aus diesem Anlasse entspringenden Baukosten zu beobachtenden Modalitäten herabgelangt, und werden den k. Kreisämtern in der beiliegenden Abschrift zur Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial-Dekret vom 14ten Februar 1825. Sub. Zahl 7590.

Hofkanzleydekret dd. 13. Jänner 1825 Hof- Zahl 989—53.

Bei den bisherigen Verhandlungen über Wasserbauten, welche in der Konkurrenz mehrerer Interessenten auszuführen waren, hat man schon öfters in dem Verfahren der Behörden mehrere wesentliche Gebrechen, vorzüglich in einer dreifachen Beziehung wahrgenommen:

1tens. Daß Bauten ohne zureichende Vorerörterung ihrer Nützlichkeit begonnen werden, welche doch nicht nur in Ansehung des Zweckes, sondern auch in Ansehung des lohnenden Verhältnisses der dazu erforderlichen Mittel eher ganz außer Zweifel gesetzt werden sollte, und wobei sich dann öfters erst im Laufe der unvermeidlichen Fortsetzung schon weit gediehener Bauten das Mißverhältniß des Kostenaufwandes immer deutlicher darstellt.

2tens. Daß die Kostenvertheilung nicht nach dem wahren in einzelnen Fällen sehr verschiedenen Größenverhältnisse, in welchem der für einzelne Interessenten beziente Vortheil unter sich steht, sondern nach einer schon in den bisherigen Verordnungen nicht unbedingt vorgeschriebenen gleichen dreitheiligen Konkurrenz geschieht, welche für einzelne Fälle sehr unpassend und unbillig wird, und sowohl dem Staatsschatze als der ständischen Kasse im Ganzen nur eine ungebührliche zu große Last verursacht.

3tens. Daß der hiernach die Anrainer betreffende Kostenantheil denselben beim wirklichen Anfange des Baues auferlegt wird, ohne daß in Absicht auf dessen Einbringlichkeit die nöthigen Vorerörterungen über die nähere Modalität der Bereitwilligkeit und Fähigkeit der Anrainer zu Beiträgen gehörig gepflogen worden sind, die Uneinbringlichkeit sich dann zu spät erst offenbaret, und entweder Stockungen des Baues, und dadurch vergrößerte Kosten, oder ungebührliche größere Leistungen der öffentlichen Fonde zur Folge hat.

Diese Gebrechen rühren theils von einem Mangel an zureichenden, theils von einer unrichtigen Deutung und Anwendung der schon bestehenden Vorschriften her, und machen daher neue und genauere gesetzliche Bestimmungen hierüber nothwendig.

Um den nachtheiligen Folgen, welche aus jenen Gebrechen entstehen, für die Zukunft sicherer vorzubeugen, werden in Folge einer a. h. Entschließung vom 4ten Jänner d. J. nun allen Länderstellen, mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen folgende Grundsätze zur Richtschnur ihres Benehmens bei Wasserbauangelegenheiten vorgezeichnet:

1. Die erste Vorbedingung zur Unternehmung eines Wasserbaues so wie auch jedes anderen Baues überhaupt ist die erwiesene Nützlichkeit desselben. Es genügt aber hiebei noch keineswegs die wenn auch noch so entschiedene, jedoch bloße absolute Nützlichkeit in Beziehung auf den Zweck, nämlich die bezielte Abwendung gewisser sonst eintretender Uebel oder die Erlangung gewisser dadurch erreichbarer Vortheile und daß daher der Bau für seine Bestimmung so zweckmässig und wirtschaftlich als möglich eingerichtet werde. Es muß nicht minder auch die relative Nützlichkeit des Baues, nämlich: das lohnende Verhältniß, in welchem der bezielte Nutzen zu den erforderlichen Kosten steht, vollkommen dargethan werden. Hierauf sind daher die ersten schon dem Beschlusse eines Baues nothwendig vorhergehenden Vorerörterungen zu richten. Es müssen sonach vor Allem die Vortheile und Kosten genau erwogen werden, und in so ferne hier über Hoffnungen und Besorgnisse doch immer einige Ungewißheit schwebt, so muß um sich gegen Täuschungen und voreilige Bauunternehmungen noch mehr sicher zu stellen, sich bei der Ziehung der Bilanz zwischen beiden an jenen Betrag gehalten werden, welcher bei den Vortheilen als der geringste und bei den Kosten als der höchste mit einiger Zuversicht angenommen werden kann. Wenn gleich die Entscheidung dieser ersten Vorfrage, ob ein Bau in der

angetragenen Art wirklich nützlich (und daher zu unternehmen ist, bloß dem Ausspruche der Behörden vorbehalten bleibt, welcher sich dabei vorzüglich auf das Urtheil von Kunstverständigen stützen muß, so sind dennoch die Anrainer auch zu diesen ersten Vorerörterungen schon beizuziehen, und über die in Verhandlung gekommenen Bauanträge zu vernehmen, um dabei auch ihre aus der genauesten Lokalkenntniß und langjähriger Erfahrung geschöpften Ansichten zu benützen, und Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit, die Wirthschaftlichkeit oder selbst gegen die relative Nützlichkeit des angetragenen Baues im Ganzen sicherer zu begegnen, welches sie sonst zu spät erst nach dessen wirklicher Ausführung erheben könnten.

2tens. Die Kosten eines für entschieden nützlich erkannten und daher beschlossenen Wasserbaues haben jenen zur Last zu fallen, welchen sie zum Vortheile gereichen, und müssen daher da, wo sie verschiedenartige Vortheile beziehen, unter die verschiedenen Interessenten nach dem Verhältnisse der Größe des Nutzens, der einzelnen derselben vertheilt werden.

In dieser Absicht muß auch der Grad des Nutzens für Einzelne dabei besangene öffentliche und Privat-zwecke so genau als möglich erörtert werden, um daraus schon die erste Hauptabtheilung der Kosten und die Bestimmung des allgemeinen Beitragsverhältnisses zwischen einzelnen dabei interessirten öffentlichen Fonden und den Anrainern richtig abzuleiten, und wohl begründete Vorschläge hierüber der Entscheidung der Hofbehörden zu unterziehen.

Die weitere Untertheilung des die Anrainer im Ganzen treffenden Beitrags aber hat nach dem Flächeninhalte, dem Werthe und der mehr oder weniger gefährlichen Lage der einzelnen Grundstücke des mit Wasserschaden bedrohten Umkreises zu geschehen, und darf nie auch auf außerhalb gelegene Grundstücke, aber muß innerhalb desselben nebst den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf Grund und Zehendobrigkeiten nach dem

Verhältnisse ihres Nutzantheils an dem Grundertragnisse ausgedehnt werden.

Auch über den hiernach auszumittelnden Maßstab der Kostenvertheilung müssen die in die Konkurrenz zu ziehenden Privaten wegen ihrer allenfällig dagegen zu machenden gegründeten Einsprüche schon bei Zeiten vernommen werden. Dieses hat in Ansehung des allgemeinen Beitragsverhältnisses zwischen Privaten und öffentlichen Fonds noch vor der ersten Vorlegung des amtlichen Vorschlages darüber an die höhere Behörde, in Ansehung der Untertheilung unter die einzelnen Anrainer aber vor der Berechnung der individuellen Repartition zu geschehen.

3tens Bei dem Umstande, daß die durch einen Wasserbau bezielten Vortheile meistens erst in einer längeren Reihe von Jahren wirklich eintreffen und fühlbar werden, die zum Baue erforderlichen Kosten aber dagegen sogleich und in einer kurzen Frist herbeigeschaft werden müssen, tritt hier leicht der Fall ein, daß der für einzelne Anrainer nach einem im Allgemeinen noch so billigen Vertheilungsmaßstabe entfallende Konkurrenzbetrag, doch von ihnen ohne eine wirkliche Härte zwangsweise nicht gleich auf einmal, sondern nur nach und nach in kleinere Beträge und mehrjährige Fristen abgetheilt eingefordert werden kann. Besonders ist dieser Fall bei solchen Anrainern zu besorgen, von welchen der größte Theil ihres Grundbesitzthums sich gerade in dem bedroheten Umkreise und zu dem in einer gefährlicheren Lage befindet, und welche sonst auch kein zureichenderes Privatvermögen besitzen, um außer ihren ordentlichen Lasten noch eine solche außerordentliche Auflage sogleich abzutragen. Um daher weder die Privatbilligkeit zu verletzen, noch einen angefangenen Bau nachmaligen Stockungen oder die öffentlichen Fonds- Ueberbürdungen auszufehen, wird es daher nothwendig, sowohl bei der wirklichen Auflage der Konkurrenzbeträge als bei dem wirklichen Anfange des Baues mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen.

In der ersten Beziehung darf man sich mit bloßen Mittheilungen über die Bauanträge und den zu wählenden Vertheilungsmaßstab an die Anrainer, so wie mit bloß allgemeinen und unbestimmten Erklärungen der letzteren, daß sie zu den Kosten ebenfalls beitragen wollen, keineswegs beginnen, sondern es muß ihnen auch noch der nach dem festgesetzten Maßstab berechnete und auf jeden Einzelnen entfallende Betrag bekannt gemacht, und in Ansehung der Leistung desselben ihre Willfährigkeit und Beitragsfähigkeit näher erörtert werden, bevor zur wirklichen Auflage und Eintreibung jener Beträge geschritten wird.

In der zweiten Beziehung aber ist es nicht genug, daß die Nützlichkeit des angetragenen Baues ganz entschieden, der Vertheilungsmaßstab festgestellt, der die öffentlichen Fonde betreffende Beitrag verwilliget und die Art der Einbringung des Beitrags der Anrainer vollkommen erörtert ist; sondern es muß auch in Ansehung der nicht sogleich, sondern nur in einer längeren Reihe von Jahren einbringlichen Konkurrenzbeträge die erforderliche Vorschußleistung aus einem öffentlichen Fonde vollkommen sichergestellt seyn, bevor zur wirklichen Ausführung des Baues geschritten werden darf.

In dieser letzteren Beziehung sind insbesondere zwei Fälle wohl zu unterscheiden:

- a) Wenn bei einem auf verschiedenartige öffentliche und Privatvortheile gerichteten Wasserbaue die ersten so bedeutend erscheinen, daß sie für sich allein schon die Gesamtkosten des Baues vollkommen lohnen, und dessen Bestreitung aus öffentlichen Fonden rechtfertigen würden, so kann die wirkliche Ausführung des Baues, besonders wenn dieser zu dem noch dringend ist, ohne weiters begonnen werden, wenn auch die Vorerörterung über die Beiträge der Anrainer noch nicht beendigt wäre, indem, wenn auch aus diesem in der Folge noch die Nothwendigkeit hervorgehen sollte, weiter hinaus gerückte Zahlungsfristen zuzugestehen, es hier

doch in keinem Falle einem Anstande unterliegt, hierauf den Vorschuß auf die öffentlichen Fonde zu übernehmen.

- b) Wenn aber ein Wasserbau ganz oder größtentheils nur auf den Privatvortheil der Anrainer gerichtet ist, und die dabei zugleich befangenen öffentlichen Interessen nicht so bedeutend sind, um für sich allein schon die Kosten des ganzen Baues oder auch nur eine solche Mehrauslage über den, ihnen zugewiesenen Beitragsantheil zu rechtfertigen, als ihnen die einstweilige Uibernahme auch der nicht gleich einbringlichen Konkurrenzbeträge der Anrainer verursachen würde, so bleibt es den Behörden zwar immerhin vorbehalten, im Falle sie die baldige Ausführung des Baues für sehr wichtig und wünschenswerth erkennen, höheren Orts die Vorschusleistung aus einem hierzu besonders geeignet scheinenden öffentlichen Fonde in Anspruch zu nehmen. Allein so lange die höhere Bewilligung nicht erfolgt ist, muß mit dem wirklichen Anfange des Baues immer noch inne gehalten werden.

Hiernach hat sich nun die Landesstelle unter strenger Verantwortung für die Zukunft sowohl selbst zu achten, als auch die Unterbehörden die es betrifft, hiezu anzuweisen.

20.

Vorschrift in Ansehung der minderen Reparaturen an Kirchen, geistlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

Um die Kreis-Ingenieurs in den Stand zu setzen, die ihnen übertragenen wichtigeren Bauoperate in der gehörigen Zeit zu bearbeiten, und hieran durch Aufnahme und Entwerfung kleinerer Reparaturen an geistlichen Gebäuden nicht gehindert zu werden, zugleich aber den

Kirchenpatronen die bei letzteren auflaufenden Reise- und Bebrungskosten zu ersparen, die bei einem von der Kreisstadt etwas entfernteren Bauorte zuweilen die Hälfte der baaren Auslagen ausmachen, hat man im Nachhange der hierortigen Anordnung vom 1. ten April 1806 Zahl 6919 anzuordnen befunden, daß derlei Reparaturen und kleinere Baulichkeiten, zu welchen die Verfassung von eigenen Plänen nicht erforderlich ist, von den betreffenden Dominien und Patronen auch ohne besonderer Einwirkung des Kreis- Ingenieurs vorzunehmen seyen, wenn von dem Patronats- Dominium mit dem konkurrenzpflichtigen Partheyen über die Herstellungsart ein gütliches Uebereinkommen getroffen wird. Hierüber ist jedoch stets dem k. Kreisamt die vorläufige Anzeige zu erstatten, welches über derlei Anträge das Gutachten des Kreis- Ingenieurs abverlangen, und hiernach dieselben begnehmigen oder berichtigen wird.

Wenn der Kreis- Ingenieur auf eine Lokalerhebung antragen sollte, so wird es dem Ermessen des Herren Amtsvorstehers überlassen, in wie fern derselbe diese für wirklich unvermeidlich nothwendig oder entbehrlich zur Vermeidung der so lästigen Kommissionskosten erachtet.

Findet jedoch dieses gütliche Uebereinkommen nicht Statt, oder wird gegen den gemachten Entwurf von den konkurrenzpflichtigen Partheyen bei dem k. Kreis- amte Beschwerde geführt, so muß nach den bestehenden geistlichen Bauvorschriften und insbesondere nach jener vom 23ten Juny 1815 Zahl 24077. das Amt gehandelt werden.

Von dieser Verfügung werden unter einem sämtliche Konfistorien mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem gesammten Kuratlerus die Weisung zu ertheilen, die Nothwendigkeit der bei ihren Kirchen- Bohn- und Wirthschaftsgebäuden sich ergebenden Baulichkeiten immer in Zeiten dem Kirchenpatron und nöthigen Falles dem k. Kreisamte anzuzeigen, welches entweder eine kommissionelle Verhandlung einleiten, oder das Patronats- Dominium zur dießfälligen Amtshandlung unter

Bestimmung eines angemessenen Termines nach Maßgabe der minderen oder größeren Dringlichkeit beauftragen, und den Kuraten hievon verständigen wird. Wenn sodann nicht zur Ausführung der nothwendigen Herstellung geschritten werden sollte; hat der Pfarrer hierüber dem k. Kreisamte die weitere Anzeige zu erstatten, welches hiernach das Amt zu handeln hat. Dieses hat auch der Seelsolger bei der nächsten jährlichen Dekanatsvisitation anzugeben.

Von dieser Verfügung sind sämtliche Dominien und auch die Kreis-Ingenieure verständiget worden.

Gubernial = Dekret vom 15ten Februar 1825. Sub. Zahl. 1690.

21.

Von österreichischen Unterthanen jüdischer Religion wird von Seite der preussischen Regierung fernerhin kein Geleitzoll mehr erhoben.

Nach einer von dem Herrn Minister des Innern am 21ten v. M. Zahl 2129. bekannt gemachten Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzley wird die königl. preussische Regierung fernerhin von den kaiserlich-österreichischen Unterthanen jüdischer Religion keinen Geleitzoll erheben lassen.

Diese zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs erwirkte Bestimmung wird hiemit kund gemacht.

Präsidial = Verordnung von 19ten Februar 1825. Präsi. Zahl 1080.

22.

Mit keinem Bürgerrechte versehenen Gewerbs- und Handelsleute sind, in Fällen, wo die Urkunde nach der persönlichen Eigenschaften gestempelt werden muß, als Bürger zu betrachten.

Zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 26. v. M. 3.

2478—182 ist jeder wirkliche Gewerbs- und Handelsmann, welcher in der Stadt, wo er sein Gewerbe oder Handlung ausübt, nicht das Bürgerrecht besitzt, in Fällen, wo die Urkunde nach der persönlichen Eigenschaft gestempelt werden muß, als Bürger derselben zu betrachten.

Welches hiermit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 23ten Hornung 1825. Sub. Zahl 901.

23.

Keinem Zögling der Neustädter Militär-Akademie wird mehr ein Urlaub für die Zeit der akademischen Ferien bewilliget.

Laut Eröffnung des k. k. Hofkriegsraths vom 14ten v. M. haben Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Johann als General-Direktor der Neustädter Militär-Akademie beschlossen, von nun an keinem Zöglinge, der gedachten Akademie mehr einen Urlaub für die akademischen Ferien zu bewilligen.

Gubernial-Verordnung vom 24ten Feb. 1825. Sub. Zahl 8352.

24.

Eheaufgebothe sollen immer von der Kanzel verkündet werden. Die Trauung kann zwar am Tage des dritten Aufgebotts vorgenommen werden, jedoch muß zwischen beiden Handlungen ein angemessener Zeitraum übrig bleiben.

Man ist in die Kenntniß gesetzt worden, daß bei mehreren Pfarreyen die 3ten Verkündigungen unmittelbar vor der Trauung und gewöhnlich nur vor dem Altare

geschehen. Da bei diesem Vorgange der Zweck der Verkündigung dem §. 70. des B. G. B. zu wider nicht erreicht werden kann, indem zwischen der Verkündigung und der Trauung fast gar keine Zeit erübriget, in welcher dem Seelsorger das etwa wahrgenommene Ehehinderniß angezeigt werden könnte; bei der Verkündigung vor einem Altare aber der Seelsorger von allen in der Kirche anwesenden Gläubigen nicht so vollkommen als von der Kanzel vernommen werden kann, so wird den Konsistorien aufgetragen, hiernach der unterstehenden Kuratgeistlichkeit die nöthigen Weisungen zu erteilen, damit die Aufgebote immer von der Kanzel verkündet, und die Trauung zwar am nämlichen Tage an welchem das 3te Aufgeboth geschah, vorgenommen werden könne, jedoch zwischen beiden Handlungen immer ein angemessener Zeitraum bleiben müsse.

Da ferner bemerkt worden, daß, wenn derlei Hochzeiten an Sonn- oder Feiertagen Statt finden, ein bedeutender Theil des Volkes von der Beibwohnung des nachmittägigen Gottesdienstes abgezogen werde, so ist den Seelsorgern aufzutragen, durch wirksame Belehrungen die Abstellung dieses Mißbrauches zu bewirken.

Gubernial- Dekret vom 25ten Hornung 1825. Sub. Zahl 9446.

25.

Zur Erlangung der Auswanderungsbewilligung muß die Aufnahmsurkunde der fremden Regierung beigebracht werden.

In Folge höchsten Hofkanzleydekrete vom 3ten Februar 1817 Zahl 2428. und 3ten Februar 1825 Zahl 3248. wird demselben zur Nachachtung bedeutet: daß jeder Auswanderungswerber eine Aufnahmsurkunde jener Regierung, wohin derselbe auszuwandern gedenket, vorläufig beizubringen habe, damit man die Ueberzeugung erlange, daß dem Auswanderer aus Mangel einer sol-

chen Urkunde vor der fremden Regierung nicht etwa die Niederkaffung alldort versagt, oder derselbe wieder zurückgewiesen werde, und vielleicht in einem verarmten Zustande wiederkehre.

Hiernach ist jedes künftige vorkommende Gesuch um Bewilligung zur Auswanderung zu behandeln, und nur in jenen Fällen, wo die Sicherheit der Aufnahme, und einer zureichenden Subsistenz im Auslande, auf eine andere Art nachgewiesen werden kann, von der Abforderung der Aufnahmsurkunden abzugehen.

Gubernial - Verordnung vom 26. Hornung 1825. Sub. Zahl 9883.

26.

Erneuerung der Vorschrift, vermög welcher mit der Lustseuche behaftete Urlauber an das nächste Militärspital abzugeben sind:

Da ungeachtet der den k. Kreisämtern zur Kundmachung an die Dominien und Ortsobrigkeiten vom 11ten Hornung und 27ten May 1817. Zahl 5873 und 23173 bekannt gemachten im Einverständniß mit dem k. k. Militär - General - Kommando getroffenen Einleitungen, damit die Urlauber sowohl bei den betreffenden Verbbezirkskommanden, als auch bei den Dominien, in deren Bezirk sie sich als solche aufhalten, in Absicht auf ihre Gesundheit untersucht, und wenn sie besonders mit der Lustseuche befallen gefunden wurden, in das nächste Militär - Spital zur Heilung abgesendet werden, dennoch es sich noch immer häufig ereignet, daß solche Urlauber dieses Uebel auf dem flachen Lande verbreiten, so haben die k. Kreisämter den Dominien und Ortsobrigkeiten diese Anordnungen in das Gedächtniß zurückzurufen, und selben die Gefahr, welche aus der Unterlassung einer solchen Anordnung für ihre Unterthanen und Insassen entspringt, an das Herz zu legen.

Gubernial - Dekret vom 27ten Februar 1825. Sub.

Zahl 10329.

Den in das Ausland zurückreisenden Fremden und Handwerkspurschen sollen die für die Rückreise vidirten Pässe = Kundschaften u. d. g. zurückgestellt werden.

Vermöge Eröffnung der k. k. ob der ensischen Regierung vom 26ten Jänner d. J. Zahl 1669 sind dortlandes viele im Auslande geborne Handwerkspursche betreten werden, welche nur mit österreichischen Kundschaften versehen waren, und welche auf Befragen, warum sie keinen Paß ihrer ausländischen Domizills-Behörde vorzuweisen haben? einstimmig angaben, daß ihnen die Pässe von österreichischen Behörden aus dem Grunde abgenommen wurden, weil sie zur Wanderschaft im Innlande nicht taugen.

Nun ist zwar mit der Circular-Berordnung vom 22ten Jänner 1818 Zahl 2761 das Herumreisen der Handwerkspurschen mit blossen Kundschaften allerdings bestimmt untersagt; jedoch keineswegs angeordnet worden, denselben leßtern für immer abzunehmen, und solche oder ihre früheren Pässe aus dem Auslaud zurückzubehalten.

Zur Vorbeugung der aus dieser Behandlung entstehenden Inkonvenienzen für die Handwerkspurschen in Ansehung der Nachweisung ihrer legalen Heimathsrechte und zur Herstellung des Beweises über die Umstände: daß ein Individuum im Auslande sey, findet man den k. Kreisämtern mit Bezug auf die mit der Präsidial-Berordnung vom 9ten April 1801 Zahl 673 mitgetheilte a. h. Vorschrift für die Behandlung der reisenden Fremden vom 25ten May 1801. aufzutragen, die Einleitung zu treffen, daß nach Anordnung des §. 8., den in das Ausland zurückreisenden Fremden, und Handwerkspurschen, den für den allenfälligen abgenommener Paß ausgehändigten gedruckten Schein, oder die mittlerweilige Geleits-Urkunde wieder zurückzunehmen, und ihnen

dafür den für die Rückreise vidirten Paß, Kundschaft u. d. gl. zurückzustellen.

Bei dieser Gelegenheit wird den l. Kreisämtern zugleich die genaue Befolgung der hierortigen Verordnung vom 5ten Dezember 1823 Zahl 54183. in Betref der Uebernahme der Bagabunden von Seite der l. bayrischen Regierung gebracht, nachdem sich, durch den Eingang erwähnten Irrthum, in der Anwendung derselben mehrere unangenehme Anstände ergeben habe.

Gubernial = Dekret vom 6ten März 1825. Sub. Zahl 10179.

28.

Kontrahenten der Strassenbaumaterialienzufuhr sind von Entrichtung der Mauthgebüßr befreiet.

Ueber die Anfrage ob bei dem Umstande, daß mit 1ten November 1824 die Strassenroboth in Galizien aufgehört habe, und die Zufuhr der Strassen und Brückenbaumaterialien seit jenem Zeitpunkte verpachtet worden sey, die Kontrahenten dieser Zufuhr Weg- und Brückenmauth frey zu behandeln seyn? ist mit hohem Hofkammerdekret vom 19ten v. M. Zahl 557 bedeutet worden: daß nach dem klaren Sinne der mit dem Kreis schreiben vom 15ten Juny 1821 bekannt gemachten Wegmauthdirektiven § 4 Litt. p alle Fuhren, welche die zur Erhaltung oder zum Baue der Strassen erforderlichen Materialien liefern, gegen Legitimazion mittelst ordentlicher Zertifikate der Strassenbau-Direktion von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth befreyt seyn mithin auch die Kontrahenten der Strassenbaumaterialienzufuhr, der Entrichtung der Mauthgebüßr unter gehöriger Beachtung der angeordneten Vorsichtsmaaßregeln nicht unterliegen.

Wovon die l. Kreisämter zur Wissenschaft und ungesäumten Kundmachung in die Kenntniß gesetzt werden.
Gubernial = Verordnung vom 6ten März 1825. Sub. Zahl 11116.

29.

In dem von einem delegirten Gerichte geschöpften Urtheile ist zugleich die Delegation und dasjenige Gericht anzuzeigen, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre.

Damit aus den Civil-Urtheilen alle Umstände entnommen werden können, die in Bezug auf vorausgegangene und nachfolgende Verhandlungen von Erheblichkeit sind, wurde mit hohem Dekret der k. k. obersten Justizstelle vom 15ten Jänner 1825 Zahl 142 verordnet, in den von einem delegirten Gerichte geschöpften Urtheilen nicht nur das Dekret der Delegation, und die Behörde, von welcher es erlos, sondern auch dasjenige Gericht ausdrücklich anzuzeigen, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 29. Jänner 1825 Zahl 3354 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 9ten März 1825. Sub. Zahl 7464.

30.

Uckersjuden sind nicht bloß auf den Uckerbau beschränkt, sie dürfen nebstbei auch den Juden erlaubte Beschäftigungen treiben, verlieren jedoch hiebei die den Uckersjuden zugestandene Judensteuer-Befreyung.

Die hochlöbliche k. k. Hofkanzley geruhete zu bemerken, daß der im hierortigen Bericht ad 2690. aufgestellte Satz, als müsse ein auf einem Dominikalgrund angesiedelter Jude sich bloß mit dem Uckerbau beschäftigen, weder in den bestehenden Vorschriften gegründet, noch

in anderen Fällen angewendet, sondern bloß als Grundsatz angenommen worden ist, daß Adersjuden mit erlaubten Nebenbeschäftigungen zwar geduldet werden, daß sie aber in diesem Falle auf die den jüdischen Adersleuten zustehenden Steuer-Befreyung keinen Anspruch haben sollen.

Gubernial-Verordnung vom 9ten März 1825. Sub. Zahl 13103.

31.

Abstellung des Unfugs, daß Militär Exequenten für die Exequentengebühren Partheyen pfänden.

Laut Hofkanzleydekrets vom 25ten Jänner d. J. Zahl 3395 haben Seine Majestät über einen zur a. h. Kenntniß gelangten speziellen Fall, daß von der zur Einbringung rückständiger Steuerbeträge eingelegten Exekuzionsmannschaft den Steuer-Resstanten Habseligkeiten abgenommen, und für die ihr gebührende Zahlung eigenmächtig Pfändungen vorgenommen wurden, ohne daß gegen diesen Unfug eine Vorkehrung getroffen ward — zu befehlen geruht, daß diese Unfüge abgestellt, und diejenigen Behörden, welche sie gegen ihre Pflicht geschehen ließen, dafür gehörig angesehen werden sollen.

Es wurden bereits unterm 11ten Hornung 1798 Z. 4318 den Kreisämtern verordnet darauf aufmerksam zu seyn, daß die Militärrequisenten wegen rückständiger Exekuzionsgebühren den Parteyen keine Pfänder nehmen.

Dieser nunmehr von Seiner Majestät verschärfte Verbot, welchen man zugleich dem k. k. General-Militär-Kommando zur weiteren Verfügung an das Militär bekannt giebt, wird daher dem Kreisamte mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht — hievon alle Ortsobrigkeiten mit dem Beisatze in die Kenntniß zu setzen, daß sie unter sonstigen strengen Verantwortung jeden vorkommenden Fall: wo sich die auf Exekuzion abgese-

dete Militärmannschaft einen solchen Unfug beigegeben lassen sollte — auf der Stelle dem Kreisamte anzuzeigen haben, dessen Pflicht es dann seyn wird, bei dem betreffenden Kommando auf Rückstellung des Pfandes und auf Bestrafung des Uebertreters zu dringen.

Eben so ist auch diejenige Obrigkeit, welche einen solchen Unfug wissentlich dulden, oder gar veranlassen sollte — sobald sich das Kreisamt, sey es über eine Klage der Parthey, oder auf was immer für einem Wege — die Ueberzeugung hievon verschafft haben wird, strenge zu ahnden.

Gubernial-Dekret vom 15ten März 1825. Sub. Zahl 8449.

32.

Maßregeln wegen Eruirung der abwesenden Reservemänner.

Was das k. k. General-Kommando in Hinsicht der Eruirung der abwesenden Reserve-Männer an sämtliche Werbbezirks-Kommanden erlassen hat, wird dem k. Kreisamte in beiliegender Abschrift mit dem Bedeuten mitgetheilt, bei Ausführung dieser Einleitungen thätigst mitzuwirken, und die unterstehenden Dominien und Magistrate zur genauen Befolgung der, hinsichtlich der Fremden und Passlosen bestehenden Anordnungen, so wie auch zur Vorstellung bei der jährlichen Konstriptions-Revision der hiezu nach dem Systeme verpflichteten Einwohner jedes Ortes zu verhalten, weil nur hiedurch allein das beabsichtigte Resultat der getroffenen Einleitung erwartet werden kann.

Gubernial-Verordnung vom 16ten März 1825. Sub. Zahl 11867.

Verordnung des General = Kommando an
sämmliche hierländige Werbbezirks = Kom-
manden.

Aus dem Anlasse des dem hohen k. k. Hofkriegsrathe unter 19ten November v. J. R. 10890. mittels eines Total = Summariums eingesendeten Ausweises des Werb-
bezirks = Kommando über den Stand der Reserve vom
Jahre 1818 bis inclusive 1824 und der sich wäh-
rend dieses Zeitraums gezeigten bedeutenden Anzahl,
der unbewußt wohin gekommenen, mithin entwichenen
Reserve = Männer, hat die belebte hohe Hofstelle nach ge-
pflagenem Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley mit
Reskript v. 26. Jänner 1825 K. 282. die Vermuthung
geäußert, daß vielleicht nicht alle diese Leute im Aus-
lande sich befinden, sondern hie und da unter fremden
Namen in Galizien selbst verborgen seyn dürften, und
daher befohlen, deren sorgfältige Nachforschung und Aus-
findigmachung durch die hierländigen Werbbezirks = Revi-
sorate gehörig einzuleiten.

Da es nicht zu bezweifeln ist, daß die strenge be-
reits vorlängst im Gesetze gegründete Nichtduldung paß-
loser Fremden, so wie die vorschriftsmäßige Vorstellung
aller in einem Orte befindlichen Individuen bei der
jährlichen Konstriptions = Revision, verbunden mit der
genauen Prüfung der in den Händen aller vorkommen-
den Fremden vorgefunden werdenden Zeugnisse Wander-
und Aufenthaltspässe oder Konsense im kürzesten Wege
zum Ziele führen, und alle vermeintlich ausgewander-
ten jedoch noch hierlandes verborgenen Reserve = Männer
zuverlässig in Vorschein bringen werde, so wird das
hierländige k. Subernium, unter Einem erneuert ange-
gangen, die politischen Behörden zur strengen Einhal-
tung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und vorzüg-
lich zur genauen Vollzugleistung das unterm 16ten No-
vember 1815 Zahl 47602 an sämmliche k. Kreisämter

erlassenen Dekrets ernstlich verhalten zu machen, das Werbbezirks - Kommando aber wird zugleich angewiesen, sowohl den Werbbezirksrevisor, als auch alle konfribirenden Offiziere unter eigener Verantwortung ernstlich zu verhalten, daß dieselben, bei den jährlichen Konfribitions - Revision.

- a) Alle ohne Paß betretenen fremden Individuen in ein besonderes Verzeichniß, in welchen nebst dem Namen und angeblichen Rationale als Geburtsland, Ort, Alter, Stand und Beschäftigung auch ihre Qualifikation und das Haus No. Ort und Herrschaft ihres gegenwärtigen Aufenthaltes, dann Namen und Karakter des Unterstandgebers, endlich die Auskunft, ob und wo selbe noch Eltern haben, und wie lang sie vom Hause entfernt seyn, enthalten seyn muß, aufnehmen, und
- b) die Reise-, Wander- oder Aufenthaltspässe oder Konsense der vorkommenden Fremden genau untersuchen, ob sie wirklich von der Obrigkeit der Eigenthümer und auf das wahre mit der Aussage übereinstimmende Rationale ausgestellt sind; wobei dieselben zugleich aufmerksam zu machen sind, daß Dienst- oder Sittenzeugnisse eben so wenig wie eine Kundschaft ein legaler obrigkeitlicher Konsens zum Aufenthalte in einem fremden, von der Behörde nicht benannten Orte sey, und fremdherrschaftliche Unterthanen oder Familien, nur nach Weibringung eines von der vorigen Obrigkeit ausgestellten Entlasscheines zur Ausfäsigwerdung in einem anderen Orte zugelassen werden sollen.
- c) Alle vorgesunden werdenden zweifelhaften Dokumente, von deren Eigenthümer mit der Zusicherung abnehmen, daß dieselben diese andere Pässe binnen 6 oder 8 Wochen wieder zurück erhalten werden, wo sodann diese Dokumente nach beendigter Konfribirung der betreffenden Selzion mittels eines namentlichen Verzeichnisses, in welchem nebst dem Namen und Geburtsorte der Eigenthü-

mer auch die Namen des Orts und Hausnummern ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes angefügt werden müssen, den Werbbezirks-Kommanden schleunigst zuzusenden kommen, welches solche nach genommener Abschrift des Verzeichnisses ohne den geringsten Aufenthalt dem betreffenden k. Kreisamte zur Prüfung der Legalität und weiteren Verfügung zuzustellen hat. Ferners

- d) die Verzeichnisse über die ohne Paß betretten werdenden Individuen, wie solche unter Litt. A. vorgeschrieben sind, und
- e) auch die Verzeichnisse über alle vorkommenden fremden herrschaftlichen Familien, welche ohne Beibringung einer obrigkeitlichen Bewilligung zur Ansässigerdung zugelassen worden sind, wie es bereits mit dem unterm 4ten Dezember 1822. R. 10919. allgemein bekannt gegebenen hofkriegsräthlichen Reskripte vom 2ten November 1822. R. 3710. befohlen wurde, ebenfalls auf der Stelle dem Werbbezirks-Kommando einsenden, welches dieselben nicht nur dem betreffenden Kreisamte zur vorschriftsmässigen Amtshandlung, und hinsichtlich der unter e) bemerkten Familien zur Erwirkung der Entlassscheine von ihren Geburts-Dominien zuzustellen, sondern solche auch dem gemeinschaftlichen Konzertazions-Protokolle über die Konstriptions-Gebrechen bei dem darauf Bezug nehmenden Paragraphen-Beilagen zu machen, und anbei den Bedacht zu nehmen hat, daß die Anzahl dieser Individuen und Familien an Christen und Juden in dem erwähnten Konzertazions-Protokolle summarisch ausgeführt, und mit der vorigen Jahrs zur Sprache gebrachten Anzahl gehörig verglichen werde — welcher dem Werbbezirks-Kommando überhaupt für die Zukunft bei allen Gebrechen die in dem Konzertazions-Protokolle nicht spezifisch ausgeführt, sondern mittelst namentlichen dem betreffenden Kreisamte zugestellten Verzeichnisse be-

kannt gegeben werden, als Richtschnur zu dienen hat.

Da die k. Kreisämter durch diese Einleitung in die vollständige Kenntniß aller fremden oder passlosen Individuen gelangen, so kann auch aus denen hierüber gepflogenen Amtshandlungen mit Recht ein entsprechendes Resultat erwartet werden, nur hat das Werbbezirks - Kommando die gehörige Sorge zu tragen, daß die mit Ende Juli v. J. in Folge hierortiger Verordnung vom 26ten April 1824. R. 3746. an die Konstriptions - Direktion als abwesend unbewußt wo, ausgewiesene Reserve-Männer, falls solche dem k. Kreisamte noch nicht sämmtlich bekannt gemacht worden wären, sogleich namentlich zur vorgeschriebenen Ediktal-Citation dahin angezeigt, künftighin aber alle neu vorkommenden unbefugten Absentirungen der Reserve - Männer von Fall zu Fall, mittelst eines namentlichen Verzeichnisses nach den unter Nr. 1. beiliegenden Formulare demselben bekannt gemacht, und zugleich um die Mittheilung der Resultate der dießfälligen Verhandlungen ersuchet werde. Um jedoch auch hierorts von dem Resultate die unbefugt abwesenden Reserve - Männer gepflogenen Verhandlungen die möglichst erschöpfende Kenntniß zu erlangen, hat das Werbbezirkskommando mit Ende eines jeden Militär-Jahrs über die Reserve - Männer einen summarischen Ausweis nach dem beiliegenden Formulare 2. zu verfassen und zur weiteren Gebrauchnahme längstens bis letzten November jeden Jahres directe an die hiesige Konstriptions - Direktion einzusenden. Welches dem W. B. Kommando in Verfolg der hierortigen Verordnungen vom 19. Dezember 1821. und 22. August 1821, R. 12334 und 7907. zur genauesten Darnachachtung und weiteren Verfügung hiemit bekannt gegeben wird.

1/1

2/2

ad Nro. N. N.

A u s w e i s.

Ueber die seit dem Jahre 1818, bis zum letzten Oktober 1825. ohne obrigkeitlicher Bewilligung unbewußt wohin sich entfernten Reserve = Männer.

Regiments- Werbbezirk	K r e i s e	Seit dem Jahre 1818, herwärts wurde dem l. Kreisamte zur Edik- tal - Citazion nament- lich bekannt gemacht.		Saut l. Kreisämlicher Citazion wurden hie- von ediktaliter citirt und reklamirt.		H i e v o n s i n d						Ohne Ediktal - Cita- zion zurückgelehrt.		Dahero bleiben an- noch mit Ende Okto- ber 1825 ediktaliter zu citiren oder reklami- ren.																			
		Inf. und Jäger		Extra Bransche		Erscheinen			nicht erschienen			Inf. und Jäger		Extra Bransche		Inf. und Jäger		Extra Bransche															
		Chriſten	Juden	Artillerie	Kavallerie	Pionier	Pontonier	Summa	Chriſten	Juden	Artillerie	Kavallerie	Pionier	Pontonier	Summa	Chriſten	Juden	Artillerie	Kavallerie	Pionier	Pontonier	Summa	Chriſten	Juden	Artillerie	Kavallerie	Pionier	Pontonier	Summa				
		Chriſten	Juden	Artillerie	Kavallerie	Pionier	Pontonier	Summa	Chriſten	Juden	Artillerie	Kavallerie	Pionier	Pontonier	Summa	Chriſten	Juden	Artillerie	Kavallerie	Pionier	Pontonier	Summa	Chriſten	Juden	Artillerie	Kavallerie	Pionier	Pontonier	Summa				
	st. st.																																
	st. st.																																
	st. st.																																
	Summa . . .																																

Empfangsbestättigungen des Schreibens unkündiger Empfänger müssen von zwei Zeugen gefertigt werden.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein in Verrechnung gestandener Kreisamtsbeamter die Empfangsbestättigungen der in der Rechnung angeführten Perzipienten, ohne ihren Vorwissen und Zustimmung, theils selbst beisezte, theils durch andere Individuen beisezen ließ.

Zur Vermeidung aller ähnlichen Unzukömmlichkeiten, haben die k. Kreisämter sämmtlichen untergeordneten Beamten die Vorschrift des §. 185. der allgemeinen Gerichtsordnung in Erinnerung zu bringen, nach welcher alle Quittungen über Empfänge jeder Art, in den Fällen, wo die Aussteller derselben nicht fähig sind, jene zu unterschreiben, von zweien Zeugen, wovon einer den Vor- und Zunahmen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertigt, und von dem Aussteller diese Unterfertigung, mit Beirückung eines Handzeichens bestättiget werden muß.

In Zukunft darf durchaus keine Empfangsbestättigung von des Schreibens unkündigen Personen beigebracht werden, die nicht in dieser gesetzlich vorgeschriebenen Art ausgefertigt worden ist. Alle Rechnungen ohne Unterschied, die mit einigen gegen diese Vorschrift, ausgefertigten Empfangsbestättigungen belegt sind, haben die k. Kreisämter den Rechnungslegern ohne weitem zurückzustellen.

Gubernial - Dekret vom 22. März 1825. Sub. Z. 15564.

34.

Kothabkrufung auf der durch größere Ortschaften führenden Kommerzialstrasse, Reinigung der Strassengräben, und Beführung des Unraths; von wem selbe zu bewirken.

Die Kothabkrufung, welche in dem Umfange grösserer Ortschaften auf den Kommerzialstrassen nothwendig ist, wurde bisher mit Hilfe der Strassenfrohen bewirkt.

Nach der Aufhebung der Letzteren tritt die Nothwendigkeit ein, diese Verrichtung auf ihre wesentliche Bestimmung zurückzuführen.

Dieselbe fließt nämlich nicht so sehr aus dem Erfordernisse der Strassen-Anstalt, als vielmehr aus den Verpflichtungen der Ortspolizey, welcher die Reinhaltung der öffentlichen Plätze und Wege obliegt, und der es gleichgiltig seyn muß, ob die Strasse, die gereinigt wird, kunstmäßig gebaut sey, oder blos landartig erhalten werde.

Aus diesem Grunde muß diese Arbeit, im Innern der bemerkten größeren Ortschaften, soweit die Häuser reichen, von denjenigen besorgt werden, welche in denselben überhaupt zur Handhabung der Ortspolizey insbesondere aber zur Aufsicht über die öffentlichen Plätze und Ortswege verpflichtet sind. Unterthänige Gemeinde haben dabei in demselben Maasse, als sie zur Erhaltung der Ortswege und ähnlichen Polizey-Anstalten nach den bestehenden Vorschriften überhaupt beizutragen gehalten sind, mitzuwirken.

In Ortschaften, welche die Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Ortspolizey selbstständig ausüben, muß der Aufwand auf die Kothabkrufung unter die Komunal-Auslagen eingereicht, und vereint mit denselben bedeckt werden, daher eine besondere Umlegung auf die einzelne Gemeindglieder aus diesem Anlasse nicht Statt zu finden hat.

Da übrigens die Verrichtung der Kothabkrufung von dem Aerarium in so fern angesprochen wird, als dieselbe in dem Erfordernisse der Ortspolizey liegt, so ist dieselbe bei den Ortschaften, wo diese Rücksicht nicht eintritt, und, insbesondere in der Regel in Dörfern, nicht zu fordern. Sollte an einzelnen Stellen solcher geringeren Ortschaften zur Strassen-Erhaltung die Hinwegräumung des Koths nothwendig seyn, so wird es nicht wohl einem Anstande unterliegen, dieselbe durch die Einräumer ohne fremde Beihilfe verrichten zu lassen, zumal da mehrere Einräumer eines Kommissariates von der Stelle, wo ein größerer Kraftaufwand nothwendig ist, vereinigt werden können.

Endlich versteht es sich, daß unter die Kothabkrufung in dem Innern größeren Ortschaften nicht blos die Reinigung der Strassenbahn, sondern auch der, ebenfalls in Polizey-Rücksichten rein zu haltenden Strassengräben und die Versührung des Unrathes begriffen sey.

Hiernach darf eine besondere Auslage auf die Kothabkrufung aus dem Strassenfonde durchaus nicht Statt finden, und es wird sich auch der Voranschlag für die Gräbenreinigung wesentlich vermindern.

Die gegenwärtigen Bestimmungen haben in solange in Kraft zu bleiben, als die hohe Hofbehörde, welcher dieser Gegenstand unter Einem vorgetragen wird, nicht etwas Anders verfügt.

Das Kreisamt hat sogleich im Einvernehmen mit den Strassenbaukommissariaten die Ortschaften zu bestimmen, im Umfange deren die Ortspolizey die Kothabkrufung fordert, und die Einleitung zu treffen, daß diese Verrichtung gehörig vollzogen, übrigens aber dabei die obige Vorschrift beobachtet werde.

Die Versteigerungen, welche über die Kothabkrufung ohne vorläufige hierortige Weisung eigenmächtig abgehalten wurden, können nicht genehmigt werden.

Gubernial-Defret vom 22ten März 1825. Gub. Zahl 15775.

Verfügungen gegen das Herumwandern der Zigeuner.

In verschiedenen Gegenden des Landes, werden seit einiger Zeit, Zigeuner, theils in einzelnen Familien, theils in ganzen Banden herumwandern bemerkt. Fast immer ist der Bezirk, in welchen sie ihren Zug oder Aufenthalt nehmen, durch Feueranlegung Diebstähle aller Gattung selbst durch Räubereyen bezeichnet, nicht selten benehmen sie sich aber an den Orte ihres temporären Aufenthalts ruhig, während einzelne Mitglieder Streifereyen in entfernte Gegenden vornehmen, auf Schleich- und Nebenwegen stets in größter Eile zurückkehren, und sonach die Entdeckung begangener Diebstähle beinahe unmöglich machen.

Nur der gänzlichen Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften ist es beizumessen, daß dieses gemeinschädliche Uebel, auf eine so auffallende Art über Hand nehmen konnte; und die früheren so wohl thätigen Einleitungen, nach welchen schon vor 40 Jahren die Ansiedlung der Zigeuner selbst mit bedeutenden Kosten zu Stande gebracht wurde, vereitelt wurden.

Um nun sowohl das Einschleichen der Zigeuner, als das Umherirren derselben, mit ergiebigen Maaßregeln hindanzuhalten, wird den k. Kreisämtern mit Rücksicht auf die über diesen Gegenstand erlassenen höchsten Anordnungen folgende Weisung ertheilt.

Itens. Das k. k. General-Militär-Kommando und die Zollgefällen Administration werden unter einem angegangen, zur Verhütung des Einschleichens der Zigeuner den Gränzkordons-Posten und den sowohl gegen das Ausland als auch gegen Ungarn und Siebenbürgen aufgestellten Zollämter die Weisung zu ertheilen, damit allen Zigeunern ohne Unterschied, der Eintritt aus frem-

den Staaten verwehrt, und selbe von den dießseitigen Gränzen mit Nachdruck abgehalten werden.

2tens. Sämmtliche Ortsobrigkeiten, und Ortsgerichte sind verpflichtet, jeden in ihrem Gebiete vorkommenden Zigeuner — mit oder ohne Familie — anzuhalten, selbe, falls sie nicht mit ordentlichen Pässen versehen wären, zur weiteren Verhandlung ans Kreisamt zu stellen. Insbesondere haben die Dominien, welche entweder unmittelbar an der Gränze, oder doch in der Nähe gelegen sind, ihre volle Aufmerksamkeit auf derley Zigeuner zu richten, weil es leicht geschehen kann: daß letztere mit Umgehung der Zoll- und Militär-Posten sich auf Nebenwegen ins Land schleichen dürften, welcher in allen Wegen begegnet werden muß.

3tens. Auch die aus Ungarn, Siebenbürgen oder anderen österreichischen Provinzen nach Galizien hereinkommenden Zigeuner falls sie dennoch über die Gränzen dringen sollten, sind, sie mögen mit oder ohne Pässen im Kreise betreten werden; stäts an das Kreisamt zu senden; welches mit der Rücksicht gegen selbe das Amt zu handeln hat; daß diejenigen Zigeuner, welche weder nach ihren Geburts-, noch früheren Aufenthaltsorte einem giltigen Anspruch auf das hierländige Domizil haben; auch keineswegs zu dulden, sondern im kürzesten Wege zurückzuschicken seyen; die Angaben über ihren hierländigen Geburts-, und Aufenthaltsort sind auf das strengste zu prüfen, und nach Umständen das weitere zu verfügen.

4tens. Alle unbefugt in dieses Land getretene, oder aufgegriffene Zigeuner sind bei ihrer Abschiebung auf das nachdrücklichste zu warnen, daß sie unter strenger Ahndung sich nicht mehr auf den hierländigen Gebieth betreten lassen dürfen, indem selbe im Wieder-Erscheinungs-falle, nach der Strenge des §. 82. des G. B. über schwere Polizey-Übertretungen behandelt werden würden; was sonach auch zu geschehen hat.

Den früheren Verfügungen zu Folge, sind eine nicht unbedeutende Zahl Zigeuner im Lande, theils als

Grundwirth, theils als Häusler und Innleute ange-
 siedelt worden, und theils beschäftigen sich einzelne Fa-
 milien mit Gewerben auf dem flachen Lande.

Nach den gemachten Erfahrungen sind es vorzüg-
 lich diese, welche ihre Wirthschaften und Aufenthalt ver-
 lassen, im einzeln oder zufällig gebildeten Banden, ihren
 Hang zum unbeschränkten Herumziehen ungehindert
 nachleben, und auf die Eingangs bezeichnete Art nicht
 nur die öffentliche Sicherheit auffallend gefährden, son-
 dern auch durch die von den Weibern betriebene Wahr-
 sagerey, durch Verleitung mancher Unterthanen zur
 Verhehlung gestohlene Sachen, höchst nachtheilig auf
 die Moralität der Unterthanen und anderen Einwohnern
 werden.

Um nun diesen eben so unbefugten als in allen
 Beziehungen unzulässigen Herumtreiben der Zigeuner-
 Schranken zu setzen, haben:

5ten. sämtliche Dominien, die in ihren Bezir-
 ken wohnhaften Zigeuner Familien einer vorzüglichen
 Aufsicht zu unterziehen, selbe bei der jährlichen Kon-
 skription, in der genauesten Evidenz, und sich fortan in
 der Kenntniß ihrer Beschäftigung, Nahrungserwerbe,
 und des Aufenthalts zu erhalten. Es ist denselben jede
 Entfernung aus den Dominikalbezirken ohne vorläufige
 Anmeldung bei der Obrigkeit zu untersagen, und die
 dagegen handelnden, nach der Vorschrift des Unter-
 thanspatents zu ahnden; jene aber, welche sich bereits
 wiederholt heimliche Reisen erlaubt haben, welche öfter
 Besuche von fremden Zigeunern erhalten sollten, welche
 entweder selbst als ihre nahen Anverwandte, im straf-
 gerichtlicher Verhandlung standen, oder etwa noch ste-
 hen, sind unter die spezielle Aufsicht der Ortsrichter,
 oder sonst vertrauungswürdigen Unterthanen zu stellen;
 und insbesondere darüber wachen zu lassen, ob bei ihnen
 nicht verdächtige Sachen oder sonstige Umstände wahr-
 genommen, welche auf einen Zusammenhang mit Dieb-
 stählen udgl hindeuten. Nach dem Ergebnis der Unter-
 nehmungen haben die Dominien, entweder selbst das

Amt zu handeln, oder dem Kreisamt die Anzeige zu erstatten.

6tens. Zu jeder weitem Reise im Kreise — wozu jedoch der gewohnte Besuch der Wochen und Jahrmärkte oder der nächsten Städte und Märkte nicht gezählt wird — hat der Zigeuner das Certificat bei der Obrigkeit, zu jeder Reise ausser den Kreis aber den Paß beim Kreisamt anzusuchen.

Diese Certificate und Pässe kommen stets nur nach vollkommener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Reise ertheilt, und es müssen in selbe alle Mitreisenden, ausgeführt, so wie der Reiseort — die Dauerzeit nach den gehörig zu beschränkenden Termin nebst der genauen Reise - Route ausgeführt; und die letztern möglichst genau überwacht werden.

Jenen Zigeunern welche sich schon wiederholt, heimliche Entfernungen haben zu Schulden kommen lassen, oder sonst verdächtig gemacht haben, sind ohne evidenten Nothwendigkeit keine Reisebewilligungen zu ertheilen.

Die Dominien bleiben für die Richtigkeit der diesfälligen Angaben verantwortlich.

Es kann bei diesem Anlaß nicht unbemerkt belassen werden; daß bereits wiederholt Zigeuner angehalten werden, welche mit Pässen galizischer Kreisämter zu Reisen auf 4 bis 6 Monate in Galizien um ihre Geschäfte (ohne nähere Bestimmung) zu besorgen, um sich Verdienst zu suchen u. d. g. versehen waren, wodurch sie mit einer oft zahlreichen Familie vorschriftswidrig zum unbeschränkten Herumziehen berechtigt wurden.

Eine Unzukömmlichkeit, welche künftig durchaus vermieden werden muß.

7tens. Da diesen Weisungen ungeachtet, einzelne Zigeuner sich der angeordneten Aufsicht entziehen, oder wohl gar in Banden vereinigen konnten, um herum zu vagiren, so sind die Obrigkeiten anzuweisen, derlei herumziehende Zigeuner stets anzuhalten, und wo sie sich mit keinen vorschriftsgewissen Dokumente ausweisen

konnte, oder wenn solche veraltet, oder der Route nicht anpassend wären, an das Kreisamt abzuschicken.

8ten. Es wird hiemit nach den Inhalt des Kreis schreiben vom 26ten September 1785. ausdrücklich untersagt, den aus dem Ausland eintretenden oder sonst herumvagirenden Zigeunern, ohne einen vorschriftsmäßigen Ausweis, einzeln oder in größerer Zahl irgend den Aufenthalt zu gestatten, und werden die Obrigkeiten nach jener Vorschrift mit 1 Duk. pr. Kopf, — andere Partheyen aber welche diese Anordnung übertreten, mit angemessenen Geld, oder Leibesstrafen geahndet werden.

9ten. Sollte das Erscheinen größerer Zigeunerbanden oder der Aufenthalt derselben in abseitigen Gegenden das Anhalten derselben, einzelnen Obrigkeiten unmöglich machen, so haben dieselben nicht nur sogleich mittels reitenden Boten dem Kreisamt, sondern auch den nächsten Militär-Kommanden die Anzeige zu machen, und auch die angränzenden Dominien zur Mitwirkung bei der Aufsicht und Verfolgung derley Banden aufzufordern und in jeden Fall dafür zu sorgen, damit die Richtung welche solche Banden nehmen, beobachtet und dadurch die Habhaftwerdung derselben erleichtert werde. Das Kreisamt selbst hat in einem solchen Falle allsogleich einen hiezu vollkommen geeigneten Beamten abzuschicken, und ihm die erforderliche Militär-Assistenz beizugeben, so wie die nächsten Kreisämter zur Mitwirkung aufzufordern, damit derley Banden entweder im ganzen oder wenigstens einzelne Glieder aufgehoben und zerstreut werden, was nur durch ununterbrochene gehörig berechnete Verfolgung derselben geschehen kann.

10ten. Die, auf welche Art immer an das Kreisamt gelangenden Zigeuner sind stets über ihren Geburts-Aufenthaltsort und Erwerbort zu vernehmen; und ihnen hiebei die Aussage der getreuen Wahrheit mit dem Beisatz zur Pflicht zu machen, daß sie sich die nachtheiligen Folgen des Gegentheils nur selbst zuzuschreiben haben werden. Nach dem Erfolg dieser Vernehmung sind derley Zigeuner entweder einzeln, oder wenn eine größ-

tere Anzahl beisammen ist, in einzelne Parthien; stets unter der entsprechenden im Schub-Patente vorgeschriebenen Begleitung, bei bedenklichen oder gefährlichen Individuen unter der Aufsicht eines Kreisdragoners in der Art ihrer Bestimmung abzuschicken; und den betreffenden Kreisamt das Erhebungsprotokoll mit Bekanntmachung der bemerkenswerthen Umstände unmittelbar zuzuschicken.

Bei derley Abschiebungen ist besonders Sorge zu tragen, damit die Abzuschiebenden nicht entweichen, für ihre Verpflegung gesorgt, und selbe nicht hart oder gar unmenschlich behandelt, oder bei theilweisen Absendungen, zusammen gehörende Familien getrennt werden.

11 tens. Diejenigen Zigeuner, welche bisher eine Wirthschaft, Häuslergrund oder ein Gewerbe und einen bestimmten Aufenthalt hatten, sind bei ihrer Rückkehr mit Rücksicht auf die ihnen zur Last fallende Uebertretung der bestehenden Vorschriften, oder der ihnen ertheilten besonderen Weisungen, zu ahnden, und unter Androhung strengerer Strafen zum ferneren stabilen Aufenthalt und Fortbetriebe ihrer Wirthschaften zu verhalten.

Jene welche keinen bestimmten Wohn- und Geburtsort zu haben, oder zu wissen vorgeben, sind, und zwar die hierzu geeigneten Individuen männlichen Geschlechts einverständlich mit dem betreffenden Verbbezirkskommando zum Militär zu stellen, die einzelnen derley Weibspersonen in den Städten oder anderen Orten in Dienste zu unterbringen, Familien aber zur ordentlichen Niederlassung und Betrieb eines Gewerbs anzuhalten. Bei der sehr bedeutenden Anzahl von verlassenen unterthänigen Wirthschaften und öden Gründe, welche sich noch in Galizien befördern, kann eine solche Unterbringung keinen bedeutenden Anständen unterliegen, besonders wenn das Kreisamt schon vorläufig im geeigneten Wege, daher mit Vermeidung aller abschiebenden Aufforderungen hiezu die Einleitung treffen wird.

Das Kreisamt hat hiebei die Rücksicht zu nehmen; daß nach der demselben am 17ten November 1785 Zahl 28964. bekannt gemachten a. h. Entschliessung, die Zigeuner selbst mit Zwang zur Ansiedelung und Arbeit verhalten werden sollen.

12tens. So wie nun die Obrigkeiten hiernach diese Zigeuner mit den erforderlichen Mitteln zur Arbeit und einen ordentlichen Leben zu verhalten; und besonders bei den an ihren Gebiets oder Aufenthaltsort zurückgeschobenen, die erforderliche Aufsicht einzuleiten haben, damit sie nicht abermal entweichen; und damit sie sich durch Feldarbeit oder ihr Gewerbe ihren Lebensunterhalt erwerben, so ist denselben auch zu erinnern, daß sie gegen solche Zigeuner, welche sich bisher ordentlich und fleißig benommen haben, und keinen Anlaß zur Unzufriedenheit, oder Bedenken gegeben haben, mit aller Schonung und Milde verfahren, und alles vermeiden sollen, damit die gegen die Zigeuner im allgemeinen nothwendig gewordenen Maaßregeln denselben nicht lästig oder gar drückend werden; so wie die den Obrigkeiten angeordnete Aufsicht und Ueberwachung derselben, selbst bei bedenklichen Individuen nie in einen lästigen Zwang oder Härte ausarten darf.

Bei einer zweckmäßigen Vollziehung dieser Weisungen darf man eine baldige Beseitigung der bisher durch das regellose Herumwandern dieser Menschen-Race entstandenen Uebel mit allen Rechte erwarten, und es ist weder den Einstreuungen der Dominien, welche ihre Nachlässigkeit in Erstattung der Anzeigen über das Erscheinen der Zigeuner mit den Besorgnissen vor der Rache derselben entschuldigen wollen, noch den Ausflüchten der Zigeuner, die das Verlassen der ihnen zugewiesenen Ansiedlungsorte, und ihre Arbeitscheue mit den in ihrer Natur liegenden Hang zum Hereinwandern, und zum Nomadenleben beschönigen wollen, irgend eine Rücksicht oder Folge zu geben.

Gubernial-Verordnung vom 22ten März 1825. Sub. Zahl 15956.

36.

Erläuterung des unterm 6ten August 1822
Zahl 42296 wegen Mauthbefreyung der
Bewohner jener Orte, wo ein Mauth=
schranken besteht, erflossenen Kreisschrei=
bens.

Nachträglich zu dem Kreisschreiben vom 6ten August
1822 Zahl 42296. mit welchem die von Seiner Ma=
jestät genehmigten näheren Bestimmungen in Ansehung
der in der Wegmauthdirektiven vom Jahre 1821 §. 4.
Litt. O. ausgedrückten Mauthbefreyungen der Bewoh=
ner jener Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken auf=
gestellt ist, bekannt gemacht wurden, wird zu Folge.
hohen Hofkanzleydekrets vom 10. Februar l. J. bekannt
gemacht, daß die in diesem Kreisschreiben angeführten
näheren Bestimmungen nur in Ansehung der in den
Wegmauthdirektiven vom Jahre 1821 §. 4. Litt. O.
unter den Zahlen 1, 2 und 3, ausgedrückten Mauth=
befreyungen zu gelten haben.

Gubernial = Kundmachung vom 26ten März 1825. Sub.
Zahl 11112.

37.

Die für die Einhebung der Erwerbsteuern
bemessene $\frac{1}{2}$ perzentige Renumerazio=
wird auch von der abgeführten Erwerb=
steuer jüdischer Gewerbsleute bewilliget.

Im Nachhange zu der Verordnung vom 10ten August
1824 Zahl 44170. wird den l. Kreisämtern zur Ver=
ständigung der Ortsobrigkeiten bedeutet, daß die ver=
möge des 6ten Punktes der Verordnung vom 10ten
März 1813 Zahl 3361. bewilligte halbperzentige Re=
munerazion auch von der abgeführten Erwerbsteuer der
Prov. Gesehs. von Galizien 1825.

jüdischen Gewerbsleute werde verabsolget werden, und hierüber das Nöthige unter Einem an sämtliche Kreislassen verfügt werde.

Gubernial-Verordnung vom 26ten März 1825. Sub. Zahl 15045.

37.

Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit dem Villacher.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 24. Jänner l. J. anzuordnen geruhet, daß die Vereinigung, des Klagenfurter Kreises mit dem Villacher, sohin dessen Zuthellung zu dem Laybacher-Souvernements-Gebiethe und die Zuweisung des ganzen Landes Kärnthen zu Illyrien, im Laufe des Jahres vor sich zu gehen habe.

Diese Entschliesung wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 12. d. M. Zahl 8179. mit dem Befehle zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, mit welchem diese Vereinigung in Wirksamkeit zu treten hat, auf den 1ten May l. J. festgesetzt worden sey.

Gubernial-Kundmachung vom 28. März 1825. Sub. Zahl 16733.

39.

Vereheligungen und Sterbfälle der Pensionisten sollen die Pfarrer und Seelsorger sogleich anzeigen.

Ungeachtet erst unterm 27ten November 1818 Zahl 60207, allgemein anbefohlen wurde, daß die Pfarrer, und Seelsorger die Vereheligung, oder den Sterbefall einer mit einem Pension-Provision-Erziehungsbeitrage, oder Gnadengabe theilten Parthey sogleich anzeigen

sollen, so haben sich doch neuerlich Fälle ergeben, wo dieser Normalvorschrift nicht nachgekommen wurde.

Man findet daher den k. Kreisämtern aufzutragen, sämtliche Seelsorger zur genauesten Befolgung dieser Vorschrift unter ihrer eigenen Dafürhaftung mit dem Befehle anzuweisen, daß hierunter, wie es sich von selbst versteht, auch Militär-Pensionisten verstanden werden.

Gubernial = Dekret vom 29ten März 1825. Sub. Zahl 17282.

40.

Herabsetzung der Brückenmauth bei Manasterzyska von der 2ten in die 1te Klasse.

Da in der Länge der über den Bach Koropiec bei Manasterzyska gebauten Brücke eine Aenderung veranlaßt worden ist, so wird die für dieselbe mit dem Kreisschreiben vom 7ten März 1823 Zahl 11370. bestimmte Mauthgebühr der 2ten Klasse nach den Bestimmungen des Kreisschreibens vom 15ten Juny 1821 Zahl 31269. auf die Gebühr der 1ten Klasse herabgesetzt, und diese Anordnung mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1ten May d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernial = Kundmachung vom 30ten März 1825 Sub. Zahl 16484.

41.

Einführung der Eil-Postfahrt und Verbindung der Briefpostbeförderung mit selber.

Se. Majestät haben in Erwägung der Gemeinnützigkeit der Eilpostfahrten, und um dem Wunsche des Publikums für deren Vermehrung zu entsprechen, allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Briefpostbeför-

derung so viel möglich mit ArpidEosifahrt in Verbindung gebracht werde, um letztere auf Strassen, wo sie schon besteht, zu vermehren, auf Strassen aber wo sie noch nicht besteht, allmählig einzuführen, und dadurch die Briefpost schneller und mit größerer Sicherheit zu befördern.

Dieses wird mit dem Beisage bekannt gemacht, daß die dießfälligen Einrichtungen immer vorläufig durch die Zeitungen werden angekündigt werden.

Uebrigens wird Jedem, der sich der Eilpost bedient, empfohlen, sich an dasjenige, was in dem amtlichen Vormerkscheine für die Fahrt vorgeschrieben ist, genau zu halten, und sich vor Mißbrauch und Beeinträchtigung dieser Postanstalt durch Mitnahme von Briefen oder Paketen unter Adresse an andere Personen unter den darin enthaltenen Bestimmungen sorgfältig zu hüten.

Gubernial-Kundmachung vom 4ten April 1825. Sub. Zahl 17795.

42.

Vorschriften gegen das Agenziren der Beamten, und zur Hindanhaltung der Winkelschreibernen.

Aus Anlaß eines sich ereigneten Falles, daß ein in wirklichen landesfürstlichen Diensten stehender Beamte, sich mit Privatagenzien, Nebendiensten, dann Arbeiten für Private und Unterthanen befaßt hat, werden den .| . l. Kreisämtern anliegend die von der hohen Hofkanzley anhet mitgetheilten dießfalls bestehenden älteren Vorschriften, durch welche dieses Agenziren der Beamten allgemein untersagt, abschristlich zur Wissenschaft und Bekanntmachung an das unterstehende Personale zugestellt wird, und wird zugleich verordnet, die für die verschiedenen Dienstkathegorien allda vorhandenen Eidesformeln genau durchzugehen, und im Falle das

Verboth des Privatagencirens und der Nebendienste, in denselben nicht enthalten seyn sollte, solches in selbe mit den Worten:

» nicht minder auch in keine Privatagenzie oder Nebendienste einlassen «

aufzunehmen, damit die landesfürstlichen Beamten auch durch die Heiligkeit des Dienstes davon abgehalten werden.

Da übrigens den Militärindividuen, und namentlich den Unteroffizieren laut hohen Hofkanzleydekrets vom 27ten Februar 1786, welches den k. Kreisämtern mit hierortiger Verordnung vom 11ten März 1786 Zahl 7150. bekannt gemacht wurde, das Bittschriftenverfassen für Unterthanen untersagt ist, so wird den k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 3ten Februar l. J. Zahl 4023—223. zur Hindanhaltung der Winkelschreiber, die sich das Verfassen von Bittschriften zum Geschäfte machen, folgendes bedeutet:

Da in Galizien keine eigene Agenten bestehen, zur Vertretung der Parthen bei den politischen Behörden, so kann zwar keinem Privaten verwehret werden, für andere Privaten, und folglich auch für Unterthanen Bittschriften zu schreiben, und dafür eine seiner Mühe angemessene Befohnung zu verlangen, und die Sorgfalt der Staatsverwaltung für die Klassen der Unterthanen, kann sich nur darauf beschränken.

1.) Dieser Klasse andere Wege zu eröffnen, auf welchen sie ihren Zweck ohne Beihilfe von Schriftverfassung erreichen kann.

2.) Im Falle, wo die Unterthanen gleichwohl von den ihnen dargebothenen Mitteln keinen Gebrauch machen, doch dem Uebermaße des Aufwandes auf Beschwerdführungen so viel möglich Schranken zu setzen, und

3.) die Verleitung der Unterthanen zu grundlosen Beschwerdführungen hindanzuhalten.

Für alle diese drei Zwecke ist bereits gesorgt.

In der ersten Beziehung ist den Unterthanen durch

das Patent am 1ten September 1781 nicht nur gestattet, ihre Beschwerden bei ihren Obrigkeiten, bei den Kreisämtern und bei den Unterthansadvokaten mündlich anzubringen, sondern es ist auch das k. Kreisamt mit hierortiger Verordnung vom 4ten Oktober 1784. B. 23328 aufgefordert worden, ihnen dieses bei jeder Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, und ihnen hiezu die Hand zu biethen. An solchen Gelegenheiten kann es keinem Kreisamte fehlen, diejenigen welche die Fassungskraft des Unterthans am empfänglichsten seyn dürfte, sind

- a) wenn eine so unverständliche oder verworrene Klagschrift vorkommt, daß der klagführende Unterthan erst vernommen werden muß, worüber er eigentlich Klage führe, und was sein Begehren sey? wobei ihm bedeutet werden kann, und soll, daß seine zum Protokoll gegebene Aussage eigentlich die Klage vorstelle, und daß die Klagschrift unnütz, und das was er dafür bezahlt habe? eine ganz überflüssige Ausgabe sey.
- b) Wenn einzelne Kläger oder Gemeindbevollmächtigte mit Berechnungen von Prozeßkosten auftreten, worunter die Ausgaben für Klagschriften die wichtigste Post ausmachen, und deren Erstattung sie von der Obrigkeit fordern; dergleichen Forderungen sind nicht etwa an den Civilrichter zu weisen, von dem sie unfehlbar wieder an die politische Behörde zurückgewiesen werden müßte, sondern es ist dem Kläger zugleich zu bedeuten, daß die Grundherrschaft wenn sie auch sachfällig befunden werden sollte; doch niemals zum Erfasse der Auslagen auf Klagschriften würde verhalten werden können, da das Patent vom 1ten September 1781 den Unterthanen die mündliche Anbringung ihrer Beschwerden und Berufungen verstatte, und es also nicht die Schuld der Grundherrschaft, sondern der Kläger selbst seyn, wenn sie von der Wohlthat des Gesetzes keinen Gebrauch gemacht haben. Die

übrigen Prozeßkosten hingegen sind, wenn die Grundherrschaft sachfällig befunden wird, in die Verhandlung zu nehmen, und nach Erwägung der Erforderniß, welche das Kreisamt leichter als der Civilrichter zu beurtheilen vermag, zu mäßigen.

Zur Erreichung des zweiten Zweckes liegt schon in dem am 17ten Juny 1786 erflossenen Verbothe der Geldsammlungen ein sehr wirksames Mittel, da es das eigene Interesse der Dominien mit sich bringt, die Kreisämter zeitig genug von der im Werke begriffenen Uebertretung des Verbothes in die Kenntniß zu setzen, so sollte man eben keine großen Schwierigkeiten bei der Aufrechthaltung desselben vermuthen.

Bei gehöriger Wachsamkeit über die Aufrechthaltung des Geldsammlungsverbothes, müssen die unnützen Auslagen aus Klagsführungen überhaupt und auf Bittschriften insbesondere, in so fern sie ganze Gemeinden betreffen, von selbst wegsallen.

Aber auch bei einzelnen Unterthanen werden sich diese Ausgaben sehr vermindern, wenn die Unterthanen nicht nur in jenen Fällen wo in den Klagschriften Ausfälle gegen öffentliche Behörden vorkommen, sondern auch bei den oben ad a) und b) angedeuteten Gelegenheiten nur die Verfasser ihrer Klagschriften befragt werden, da sie dann am geneigtesten seyn dürften, dieselben nachhaft zu machen, und wo dann jenen Schriftverfasser die durch verworrene Klagschriften oder durch unnütze Wiederholungen derselben Klagen, oder durch andere falsche Schritte, es sey nur aus Unwissenheit oder aus Gewinnsucht der Unterthanen offenbar ganz zwecklose Ausgaben verursachen, das Verfassen von Bittschriften für Unterthanen unter einer angewiesenen Arreststrafe untersagt wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den Schriftverfassern zur Einbringung der ihnen von den Unterthanen angeblich oder wirklich versprochenen Bezahlung keine Assistenz zu geben ist.

Für den dritten Zweck endlich wurde schon durch den §. 71. des Strafgesetzes über schwere Polizeyübertretungen vorgesehen.

Hiernach haben sich die k. Kreisämter bei vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Gubernial - Dekret vom 5ten April 1825. Sub.
Zahl 10090.

I.

Ad Prot. Cammerale Nro. 74.

detto 19. Junii 1756.

N o r m a l e.

Nachdem sehr mißfällig vorgekommen, daß einige in Ihre kais. kön. Majestät wirklichen Diensten und Zureament sich befindende Offizianten und Bediente unterfangen, ein und andern Partheyen als Agenten zu dienen, derselben Angelegenheit nicht nur zu solizitiren, sondern auch für selbe die betreffende Expediones zu erheben, und die Gelder einzukassiren.

Derley sträfliche Anmassung aber Ihre k. k. Majestät allerhöchst erschöpften Resoluzion der allergnädigst erteilten Instruktionen, und den abgelegten Zureament der Offizianten schnurgrad zuwider seyn.

Als haben Allerhöchst Ihre kais. königl. Majestät wiederholt und ernstgemessen zu resolviren geruhet, daß wann einer von Dero in wirklichen Dienst und Pflicht stehenden Offiziant und Bedienter wegen einer Agentie betreten werden sollte, dieser ipso facto kassirt seyn solle.

II.

Nro. 342. Wien den 25ten Julius 1772.

Da Ihre Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß in Folge des allschon bestehenden Verbots allen landesfürstlichen Beamten das Agenziren bei scharfer Ahndung, und unter Strafe der Cassation neuerdings untersaget werden solle, so hat die Regierung hierwegen nicht nur bei ihr das Nöthige zu veranlassen, sondern auch von dieser allerhöchsten Anordnung dem niederösterreichischen Landrechte zu seinem gleichmässigen Nachverhalt Nachricht zu geben.

III.

Nro. $\frac{3053}{213}$ Wien den 21. Hornung 1799.

An sämmtliche Länderstellen und Appellationsgerichte.

Aus Anlaß der von den ob der ennsischen Ständen dem lezt verstorbenen dortigen Regierungs- und Hofrathe Baron Pockstein für die Bearbeitung der ständischen Beschwerdschrift zugesagten und bewilligten Remunerazion haben Seine Majestät auch zu entschliessen geruhet: Es seye unanständig, unschicklich, und selbst der guten Ordnung entgegen, daß ein in unmittelbaren landesfürstlichen Diensten stehende Rath und Beamter, der die landesfürstlichen Befehle aufrecht zu erhalten hat, sich zur Ausarbeitungen bei den Ständen, oder von wem immer gebrauchen lasse, indem selbe dann oft in dem Falle sind, über derley Gegenstände mit ihrer Beurtheilung eingehen zu müssen, wobei sie ihrer Pflicht gemäß ganz unbefangen, und unpartheyisch handeln, auch nie dieserwegen ausgefetzt seyn sollen, von einer Berathschlagung oder ihrer eigentlichen Amtsverrichtung ausgeschlossen werden zu müssen. Durch genaue Beobachtung dieser Vorschrift wird auch zugleich den mit derley Arbeiten gewöhnlich verbundenen Remune-

razionen, deren Annahme den Beamten ohnehin in jedem Falle verbotben ist, und nun neuerdings untersaget wird, um so sicherer vorgebeugt werden können.

Der Regierung, Landeshauptmannschaft, dem Gubernium, Appellazionsgericht, wird dieser höchste Befehl zur eigenen Nachachtung und Verständigung der unterstehenden landesfürstlichen Behörden und Individuen hiemit erinnert.

43.

Erneuerung des Verbotbs der Privatagenzien für Beamte insbesondere bei Fiskalämtern.

Das Verboth der Privat-Agenzien für k. k. Beamten, ist in dem ältesten Vorschriften, namentlich in dem Gesetze vom 19ten Juny 1756 enthalten, und seither bei verschiedenen Gelegenheiten erneuert worden, wenn es gleich nicht ausdrücklich in die hierorts bekannten Gesetzesformeln eingeschaltet ist.

Was insbesondere die Fiskalämter betrifft, so enthält der 55. §. der allgemeinen Instrukzion von 1783 für alle fiskalämtlichen Individuen, und der 146te §. der galizischen Instrukzion vom 1801 für die Fiskaladjunkten, das Verbot der Einwendung in Privatgeschäfte, und der Vertretung von Partheyen in nicht zum Fiskalamte gehörigen Angelegenheiten.

Gubernial-Verordnung vom 6ten April 1825. Sub. Zahl 17788.

44.

Gleichstellung des Holzausfuhrszolls auf der Elbe mit den von den übrigen Gränzpunkten diesfalls gesetzten Zollsaz.

Laut hohen Hofkanzlepdekrets vom 16ten Februar d.

3. Zahl 4791. haben Seine Majestät mittels allerhöchsten Entschliessung, vom 27ten Dezember 1824 die Gleichstellung, des Holzausfuhrszolls auf der Elbe, mit den von den übrigen Gränzpunkten dießfalls gesetzten Zollsätze anzuordnen, zugleich aber den Länderstellen zur Pflicht zu machen geruht, daß sowohl die bestehenden allgemeinen Forstgesetze als die besondern Vorschriften hinsichtlich der Defensionswaldungen, oder anderer gesetzlichen Widmungen (wo erstere oder letztere bestehen) genau beobachtet werden.

Wobon die Kreisämter zur genauen Darnachachtung verständiget werden.

Gubernial-Verordnung vom 12ten April 1825. Sub. Zahl 11573.

45.

Erneuerung der Vorschriften wegen Einbringung der Deserteurs und Bestrafung der Deserteursverhehler.

Aus Anlaß eines neuerlich vorgekommenen Falles, daß einige Deserteure durch längere Zeit bei einem Dominium unter den Augen der Dorftrichter und Dominikalbeamten Aufenthalt fanden, ohne an das nächste Militär-Kommando abgegeben, oder auch nur der jährlichen Konstriptions-Revision vorgestellt worden zu seyn, findet man sich bewogen, den Kreisämtern die zur Hindanhaltung der so sehr über Hand nehmenden Deserteurs-Verhehlung seit dem Jahre 1775 ergangenen, und vielfältig erneuerten Vorschriften und insbesondere die Kreisschreiben vom 27ten Hornung 1808 S. 8226. und vom 8ten März 1811 S. 3896. mit Hinweisung auf die § 199 und 200. des Strafgesetzbuches, dann die in dieser Beziehung mit den hierortigen Verordnungen vom 5ten Hornung 1816 S. 3862. und vom 7ten Juny 1816 S. 27157. erlassenen Weisungen mit dem Beisatze in das Gedächtniß zurückzuführen.

a) Den Militärbehörden bei den Untersuchungen vorkommender Fälle jederzeit und unverzüglich hülfreiche Hand zu leisten; und gegen die der Deserzions-Verhehlung Beschuldigten (mögen die k. k. Kreisämter auf was immer für eine Art zur Kenntniß eines solchen Vergehens gelangen) unter Mitwirkung der betreffenden Militärbehörden unverzüglich um längstens binnen 8 Tagen die Voruntersuchung vorzunehmen, und nach Befund den Erhebungsakt dem kompetenten Kriminalgerichte zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

b) Für den Fall, als die Untersuchung mit dem Beschuldigten wegen wirklich begründeter Ursachen nicht auf der Stelle vorgenommen werden könnte, ist hievon sogleich dem betreffenden Militär-Kommando die Anzeige zu machen, damit dasselbe dem Deserteur — welcher jederzeit, und auf der Stelle in strenge Verwahrung zu nehmen ist, in der Absicht der mit dem Beschuldigten vorzunehmenden Confrontation nicht etwa zum Nachtheile der Gerechtkeitspflege, des Dienstes und oft sogar des Alerars an dem Orte seiner Ergreifung oder Uebergabe durch lange Zeit zwecklos zurückhalten, sondern zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung an seine kompetente Gerichtsbehörde abschicken könne. Nebstbei werden die k. Kreisämter in einem solchen Falle über die Ursache der nicht gepflogenen Erhebung der Deserteurs-Verhehlung anher die Anzeige zu erstatten haben, damit die angebliche Verhehlung wenigstens gleich nach erfolgter gerichtlicher Aburtheilung des Deserteurs durch Mittheilung der betreffenden Deserzions-Verhandlungsakten untersucht werden könne.

Für die genaue Befolgung dieser Anordnung werden die Herrn Kreisamtsvorsteher verantwortlich bleiben, auch haben die k. k. Kreisämter selbe sämmtlichen Unterbehörden mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß auch die Militärbehörden und insbesondere die Werbe-

bezirks = Kommanden zur entsprechenden Mitwirkung von Seite des k. k. General - Militär - Kommando angewiesen werden.

Gubernial = Dekret vom 13ten April 1825. Sub. Zahl 15518.

46.

Entschädigung der Kuratgeistlichkeit, deren Congrua durch die Einführung des Grundsteuer = Provisoriums geschmälert wurden.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 8ten März 1825 Zahl 552. wegen Schadloshaltung der Kuratgeistlichkeit, deren Congrua durch die Einführung des Grundsteuer = Provisoriums geschmälert wurde, folgendes verordnet:

Durch Einführung des Grundsteuer = Provisoriums soll der Kuratklerus in der bisherigen üblichen Congrua nicht geschmälert werden. Der Kuratpfündner, welcher daher

1tens. vor der Einführung des Grundsteuer = Provisoriums aus Mangel eines Ueberschusses an der Congrua keine Steuer gezahlt hat, hat auch nach der Einführung desselben keine zu entrichten.

2tens. Jener, welcher vor der Einführung des Grundsteuer = Provisoriums mehr an der Steuer gezahlt hat, als er nach der Einführung des Grundsteuer = Provisoriums an Steuer zu entrichten hat, hat diesen nunmehr geringer entfallenden Steuerbetrag zu bezahlen.

3tens. Drtjenige, welcher nach der Einführung des Grundsteuer = Provisoriums an der Steuer mehr zu zahlen hatte, als er vor der Einführung des Grundsteuer = Provisoriums zu berichtigen hatte, ist verbunden diesen Mehrbetrag nur in soweit zu bezahlen, als dadurch die dermal gesetzlich bestehende Congrua nicht verlegt wird.

4tens. Der Beweis, daß in diesem 3ten Falle eine Verletzung eintrete, und in welchem Grade sie eintrete,

liegt dem Pfründner ob. Dieser Beweis darf jedoch nicht durch eine neue Fassung geführt werden, sondern die letzte über den Ertrag der Pfründe vorhandene legale Aufnahme dient zum Anhaltspunkte, damit wird die vor der Einführung des Grundsteuer- Provisoriums und die nach der Einführung des Provisoriums angelegten Steuer verglichen, und zeigt sich aus diesem Vergleiche, daß die nunmehr höher entfallende Steuer das früher verbliebene Einkommen in dem Grade schmälert, daß diese Schmälerung in die Congrua greift, so wird der Betrag der zur Aufrechthaltung der Congrua fehlt, aus dem Religionsfonde ersetzt.

5ten. Der Curatgeistliche, welcher sich in dem ad 3. bemerkten Falle befindet, hat sein Gesuch um einen Zuschuß zur Steuer aus dem Religionsfonde bei dem Kreisamte zu überreichen, welches solches hierorts vorlegen wird.

6ten. Die Kreisämter sind befugt bei Ueberreichung solcher Gesuche, die Exekuzion in Ansehung jenes Betrages, welcher als Ersatz aus dem Religionsfonde angesprochen wird, so lange zu suspendiren, bis diese Beträge angewiesen sind, oder die Unstatthaftigkeit der dießfälligen Ansprüche erwiesen ist.

7ten. Dagegen sind die Kreisämter verpflichtet, die rückständigen und kurrenten Steuerbeträge der Curatgeistlichen, welche sich in dem zu 2. bemerkten Falle befinden, so wie derjenigen in dem zu 3. festgesetzten Falle, so weit die Congrua nicht verlest wird, mit allem Ernste hereinzubringen, und dabei nöthigen Falls auch die Exekuzionsmittel anzuwenden.

8ten. In Ansehung jener eigentlichen Grundsteuerbeträge, mit welchen Curatgeistliche theilhaft sind, die wegen Mangel der Congrua vor der Einführung des Grundsteuerprovisoriums keine Steuer zu entrichten hatten, haben die Steuerbezirksobrigkeiten den individuellen Ausweis dieser Beträge den Kreisämtern, und diese die bezirksweisen Ausweise hierorts vorzulegen.

Hievon verständiget man sämtliche Konsistorien, die Kuratgeistlichkeit zu belehren, daß diejenigen, welche nach solchen zur Steuerzahlung verpflichtet sind, dieser Verbindlichkeit ungesäumt nachkommen; diejenigen aber, welche nach dem Inhalte derselben, Ansprüche auf einen Zuschuß aus dem Religionsfonde stellen zu dürfen glauben, ihre Gesuche längstens binnen 6 Wochen mit der gehörigen Nachweisung den l. Kreisämtern zu überreichen haben.

Die l. Kreisämter werden selbe hierorts vorlegen.

Gubernial-Verordnung vom 14ten April 1825 Sub.
Zahl 17286.

47.

Geistliche Krankeninstitute mit Einschluß der barmherzigen Schwester sollen zu einem jährlichen Ausweis über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen verhalten werden.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 17. März l. J. Z. 8223 — 807. wurde bedeutet, daß die geistlichen Krankeninstitute mit Einfluß der barmherzigen Schwester, wenn auch nicht zu einer dokumentirten Rechnungslegung über ihre sämtlichen Zuflüsse, doch allerdings zu einem jährlichen Ausweise über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen zu verhalten seyen.

Hievon werden die l. Kreisämter zur Verständigung der im Kreise befindlichen Konvente mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, diese Konvente zur Vorlegung eines jährlichen Ausweises über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen vom 1ten November 1824 zu verhalten, und diesen künftig nach dem Schluß des Militärjahrs im November jedes Jahr anher einzubegleiten.

Gubernial- Dekret vom 14ten April 1825. Sub.
Zahl 19084.

Grundsätze, wie sich bei Auslichtungen der Waldungen an der Strasse zu benehmen sey. —

Es ist hierorts die Frage vorgekommen, wie sich bei den Auslichtungen der Waldungen an der Strasse zu benehmen sey, und in wie ferne dem Strassenfonde die Bewirkung derselben obliege.

Die Waldauslichtung kann entweder aus Polizeyrücksichten, oder zur Trockenlegung und besseren Erhaltung der Strasse verfügt werden.

In dem erstern Falle gehört dieselbe in die Reihe der allgemeinen Sicherheits-Maßregeln, und muß von der Obrigkeit, welcher die Wachsamkeit über die öffentliche Sicherheit und die Erhaltung der dießfälligen Anstalten überhaupt obliegt, besorgt werden.

Da es in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob die Strasse gebaut oder blos landartig hergestellt sey, so kann wegen des gefälligen, und untergeordneten Vortheiles, den die bessere Erhaltung der Strasse dadurch erlangen dürfte, nie aus dem Strassenfonde zu leistenden Beitrag nicht Statt finden.

Wo dagegen Polizey-Rücksichten die Waldauslichtung nicht erheischen sollten, und dieselbe blos als Maafregel zur besseren Pflege der Strassen eingeleitet wird, tritt der Fall ein, daß man wegen einer öffentlichen Anstalt dem Privateigenthümer eine Beschränkung auferlegt, daher im Geiste des §. 365. A. b. G. B. dem Eigenthümer eine angemessene Schadloshaltung von dem genannten Fonde geleistet werden muß. In jedem solchen Falle ist die Erhebung mit Zuziehung des Eigenthümers von dem Kreisamte zu pflegen, und zu erörtern, ob die Maafregel in der That nothwendig sey, und für den Zustand der Strasse einen überwiegenden Vortheil verspreche, ob, und in welchem Maße das Einkommen durch die Versezung des Waldbodens an

der Strasse in eine andere Kulturgattung geschmälert werde, oder welche andere Nachtheile daraus für den Eigenthümer hervorgehen, wornach sodann die von Seite des Wasserfondes allenfalls gebührende Vergütung durch zwei Dekonomieverständige auszumitteln seyn wird.

Die k. k. Kreisämter haben nicht blos von Amtswegen darüber zu wachen, damit diejenigen Waldausbauungen, welche Polizeyrücksichten fordern, vollzogen, und gehörig erhalten werden, sondern auch über das Einschreiten der Strassenbaukommissariate, jedesmal in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht die öffentliche Sicherheit dieselbe nothwendig mache, und nur, wenn dieses nicht der Fall wäre, der Eigenthümer hingegen dieselbe freiwillig zu bewirken verweigert, die Erörterung wegen Bestimmung einer Leistung aus dem Strassenfonde zu pflegen.

Gubernial-Dekret vom 15ten April 1825. Sub. Zahl 16092.

49.

Wie bei chemischen Untersuchungen von beigebrachten Giften fürzugehen.

Den k. k. Kreisämtern wird in Folge hoher Anordnung zur Darnachachtung und Verständigung sämmtlicher Obrigkeiten und Dominien, so wie des sämmtlichen Sanitätspersonals und der Apotheker im Kreise bedeutet, daß von nun an chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Ort der That vorgenommen werden müssen, mit Beziehung eines Apothekers, und in einer Apotheke von der delegirten Untersuchungskommission vorgenommen werden sollen.

Ubrigens versteht es sich von selbst, daß die Untersuchung eben so gemeinsam und mit Führung eines Protokolls über den Förgang in der Untersuchung und Resultat derselben geschehen muß, wie es das Kreis-

Schreiben vom 16ten Juny 1815 Zahl 21256 bei dem gerichtlichen Leichenbeschaue vorschreibt.

Gubernial = Verordnung vom 17ten April 1825. Sub. Zahl 19191.

50.

Einführung einer neuen Gottesdienstordnung.

Da in Folge allerhöchster Entschliessung Seiner Majestät nach dem unter dem 23ten v. M. herabgelangten hohen Hofkanzleydekret eine neue von Seiner Majestät sankzionirte Gottesdienstordnung des Chrestens eingeführt werden soll, so wird sämmtlichen Konsistorien des lateinischen Ritus aufgetragen, die l. Kreisämter unter Mittheilung eines Abdruckes oder einer Abschrift dieser Gottesdienstordnung von dem Tage der feyerlichen Einführung zur eigenen Nachachtung und Anweisung der Magistrate und Ortsobrigkeiten in Kenntniß zu setzen, worüber dieselben dann zu diesem Zwecke das Nöthige zu veranlassen haben werden.

Gubernial = Dekret vom 22ten April 1825. Sub. Zahl 18827.

51.

Vertrag wegen erneuerter Aufhebung des Heimfalls = Rechtes und Einführung der Vermögens = Freyzügigkeit zwischen den den kaiserlich Oesterreichischen und den königlich Sardinischen Staaten.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sardinien, in der Absicht die wohlthätigen Wirkungen des zwischen beiden Höfen am 21ten August 1763, rücksichtlich der Aufhebung des Heimfalls = Rechtes geschlossenen Vertrages auf jene Provinzen und Länder auszudehnen, welche seither der

Oesterreichischen und Sardinischen Monarchie einverleibt worden sind, und in der Absicht ferner, dem zwischen den beiderseitigen Staaten glücklich bestehenden engen Freundschaftsverhältnisse gemäß, ihrer respectiven Unterthanen die Vortheile eines freyen Abzuges des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen zu gewähren, haben Bevollmächtigte ernannt, um dasjenige festzusetzen, was auf die Ausführung dieser wohlwollenden Zwecke Bezug hat, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ohsenhausen, Herzog von Portella &c. &c., Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, des Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Ritter des hohen Ordens der Annunciade, Großkreuz und Ritter mehrerer anderer Orden, Kanzler des militärischen Marien-Thereseu-Ordens, Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister und geheimen Haus-Hof- und Staatskanzler;

Und Seine Majestät der König von Sardinien den Herrn Carl Franz Grafen von Pralorme, Großkreuz des geistlichen und militärischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter des Ordens der eisernen Krone und des Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät;

Welche Bevollmächtigte über folgende Artikel übereingekommen sind:

I. A r t i k e l.

Der am 31ten August 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfalls-Rechtes zwischen den Oesterreichischen und Sardinischen Staaten wird, mit den nachfolgenden Zusätzen

und näheren Bestimmungen, ausdrücklich bestätigt, und soll für alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beide Monarchien bestehen, volle Kraft haben.

II. Artikel.

Außer der hierdurch in Gemäßheit der Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Monarchien und in den verschiedenen dazu gehörigen Königreiche und Provinzen in Ansehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen festgesetzten Erbfähigkeit, soll in Zukunft zwischen den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freyzügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaft aus einem Staate in den anderen dergestalt Statt finden: daß kein Abschossgeld oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder den anderen Staate bei Vermögens-Exportationen üblich wäre, eingefordert werden könne, in so fern diese Abgaben und Auflagen in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind.

III. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben begreift indeß weder die Emigrationstaxe, welche mit den Auswanderungsgesetzen in zu genauer Verbindung steht, noch die Steuern, welche von Erb- und Verlassenschaften erhoben werden, und welche auch die eigenen Unterthanen bei Antritt einer Erbschaft, wenn dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation auch keine Frage wäre, zu entrichten verbunden sind. Daher sich die beiden hohen kontrahirenden Mächte ausdrücklich das Recht vorbehalten, hinsichtlich der Emigrations-Taxe und der Erbsteuer dasjenige festzusetzen, was ihnen angemessen scheinen wird.

IV. Artikel.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zufolge nur auf das Vermögen, nicht aber auf Personen anwendbar ist;

so ändert gegenwärtiger Vertrag Nichts an den Gesetzen und Verordnungen, welche jedem Unterthane unter Konfiskations- oder anderer Strafe die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung in fremden Ländern die Auswanderungsbewilligung seiner Regierung nachzusuchen.

V. Artikel.

Als Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet der auf diese Art eingeführten Freizügigkeit des Vermögens, die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Laxe dennoch in allen Fällen Statt finden könne, wo die Auswanderungsbewilligung einem Individuum ertheilet wird, das nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, wo diese Verpflichtung aufhört, noch nicht überschritten hätte.

VI. Artikel.

In Ansehung jener Individuen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages, ohne vorläufig die landesfürstliche Bewilligung erhalten zu haben, ausgewandert sind, soll die Konfiskations-Strafe nur in jenem Falle anwendbar seyn, wenn ein solches Individuum sich mit voller Kenntniß der gegen die Auswanderung bestehenden Gesetze im Auslande ansässig gemacht, und im Falle es vernachlässiget hätte, der obrigkeitlichen Einberufung Folge zu leisten.

VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauth-Verordnungen, welche dermahl in den beiderseitigen Staaten in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerlei Einfluß haben sollen.

VIII. Artikel.

Obgleich vermöge des gegenwärtigen Vertrages alle Abgaben und Taxen, welche bisher im Falle einer Ver-

mögens-Exportation an die landesfürstlichen Kassen entrichtet werden mußten, aufzuhören haben, so soll doch jenen Provinzial-Ständen und Corporationen, die bei Erbschafts-Exportationen zur Erhebung einer Abgabe berechtigt wären, die Ausübung dieses Rechtes vorbehalten seyn.

IX. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, die Ratifikation aber zu Wien in Zeit von vier Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Er soll von beiden Seiten vom Tage der Ratifikations-Auswechslung in volle Kraft und Gültigkeit treten.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien den 19ten November 1824.

(L. S.) Fürst von Metternich.

(L. S.) Graf von Pralorne.

Gubernial-Kundmachung vom 23ten April 1825. Sub. Zahl 18688.

52.

Bestimmung wie die Apotheken rücksichtlich der Erwerbsteuer zu behandeln sind.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 17ten März l. J. Z. 8212. ist über die, aus Anlaß eines besonderen Falles vorgekommene Anfrage, ob die Apotheker bei Bemessung der Erwerbsteuer als Handels- oder Gewerbsleute zu behandeln seyen, anher bedeutet worden: daß es den Grundsätzen des Erwerbsteuersystems vollkommen entspreche, Gewerbe, deren Umfang und Erträgnißfähigkeit nicht minder ausgedehnt ist, als jene der Handlungen und Fabriken den höher klassifizirten Unternehmungen von bedeutender Sattung gleich zu halten, und dieselbe auch einer höheren Steuerklasse zu unterziehen.

Hiernach sey sich daher rüchftlich der Apotheker, welche unbezweifelt, zu den ausgezeichnetften, und den meiften Gewinn bringenden Gewerbsunternehmungen gehören, zu benehmen.

Die k. Kreisämter haben diese höchfte Entfcheidung den betreffenden Ortsobrigkeiten zur genauen Nichtfchnur fogleich bekannt zu machen, und die dießfälligen neuerlichen Steueranträge für das 5te Trienium 1825, 1826, und 1827 ohne den geringften Verzug hieher vorzulegen.

Gubernial-Verordnung vom 25ten April 1825. Sub. Zahl 18566.

53.

Gewerbsleuten und Handwerkern wird an Sonn- und Feyertagen zu arbeiten vorbothen.

Es ift zur allerhöchften Kenntniß Seiner Majefität gelangt, daß mehrere Gewerbsleute und Handwerker die Sonn- und Feyertage nicht heiligen fondern ihre Arbeit fortfezen, da a. h. diefelben die hierwegen beftehenden Vorfchriften genau beobachtet wiffen wollen, fo wird den k. Kreisämtern aufgetragen, fämmtlichen im Kreife befindlichen Magiftraten und Ortsobrigkeiten die a. h. Vorfchrift vom 10ten November 1773 vorzüglich in Erinnerung zu bringen, und die Weifung zu ertheilen, über die Befolgung diefer a. h. Anordnung zu wachen, und die dawider handelnden Handwerker und Gewerbsleute nach den beftehenden Gefezzen zu bestrafen, damit die dießfalls beftehenden höchften Vorfchriften genau beobachtet werden.

Gubernial-Dekret vom 26ten April 1825. Sub. Zahl. 18564.

Czernowizer Spezereyhändlern wird der Ausschank der in österreichischen Staaten erzeugten Weine gegen Entrichtung der entfallenden Gebühren gestattet. Diese Begünstigung erstreckt sich aber nicht auf Liqueurs, Rosoglio und Brandwein.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 7ten April l. J. Zahl 10152. die hierortige an das k. Kreisamt unterm 28ten Oktober 1815 Zahl 39562. erlassene Verfügung hinsichtlich des Czernowizer Spezereyhändlern untersagten Weinausschankes dahin abzuändern befunden, daß denselben der Ausschank der in den österreichischen Staaten mit Einfluß Hungarns und Siebenbürgens erzeugten Weine gegen dem zu bewilligen sey, daß sie darum ordentlich anzusuchen, und die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten haben. Wornach daher der Ausschank der gewöhnlichen Moldauer Weine von dieser Bewilligung ausgeschlossen bleibt.

Uebrigens ist mit dem obbezogenem hohen Dekret bedeutet worden, daß diese Begünstigung sich auf Rosoglio, Liqueurs und Brandwein nicht zu erstrecken habe.

Das k. Kreisamt hat daher sowohl die Czernowizer Schänker-Innung als auch die Gewürzhändler davon verständigen zu lassen, und sich in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen. Da übrigens aus den hier rückfolgenden Beilagen des Berichts vom 20ten Jänner l. J. Zahl 15113 hervorgeht, daß sich mehrere Czernowizer Spezereyhändler und insbesondere hierunter Juden den Kleinverkauf verschiedener Rosogliogattungen und unter diesen Vorwand selbst jene des gemeinen Brandweins angemast haben; so hat das k. Kreisamt wegen Abstellung dieses Unfugs um so mehr das Amt mit allem Nachdruck zu handeln, als denjenigen Juden, welche

nicht in die Klasse der alten befugten Schänker gehören, der Rosoglio-Schank als ein bloßer verkappter Schank in keinem Falle bewilligt werden darf.

Gubernial-Verordnung vom 30ten April 1825. Sub. Zahl 21610.

55.

Bestimmung in wie ferne obrigkeitliche Heurathslizenzen für Unterthanen, dann Interzessionen (Erklärungen der obrigkeitlichen Aufnahme) von Stempel befreyt sind.

Ueber eine höchsten Orts vorgekommene Frage a) ob unter den stempelfrey erklärten Meldzetteln auch jene Heurathslizenzen zu verstehen seyen, welche von der Personal-Herrschaft den Unterthanen bei ihrer Vereheligung zu dem Behufe ausgefertigt werden, um bei dem betreffenden Pfarrer das Aufgeboth und die Trauung zu erwirken? b) ob bei der erklärten Stempelfreyheit der Entlassschein nicht auch die Interzession als der 1te Theil des Entlassungs-Dekretes auf die Stempelbefreyung Anspruch hätten? wurde mit k. k. Hofkammer Entschließung vom 31ten März l. J. Zahl 11994. entschieden:

ad a) Wenn die Ausfertigung der obrigkeitlichen Heurathslizenzen auf das im Patente wegen Aufhebung der Leibeigenschaft oder auf das Verbbezirkssystem sich gründe, so unterliege die stempelfreue Behandlung derselben keinem Anstande, weil sie eigentlich als jene von den Herrschaften den Unterthanen bei Vereheligungen ertheilte Meldzettel zu betrachten sind, wie das Patent vom 5ten Oktober 1802 §. 9. Lit. aa. von der Stempelpflicht loszählt. In Fällen aber wo, wie z. B. bei Minderjährigen die Nachweisung der Vereheligungs-Bewilligung durch andere zunächst den eigenen Vortheil der Partheyen bezielende gesetzliche Rücksichten gebothen

ist, müssen derley Heurathslizenzen mit dem für die persönliche Eigenschaft desjenigen, zu dessen Gunsten die Ausstellung erfolgt, oorgeschriebenen Stempel versehen seye.

ad b) Da die Entlassung eines Unterthans von einer Herrschaft zur andern immer erst dann eesolgen könne, wenn er von der letztern die Interzession (die Erklärung der obrigkeitlichen Aufnahme) beigebracht hat, so gelten für die Stempelfreyheit dieser Interzession dieselben Gründe, wie für jene der obrigkeitlichen Entlasscheine, mit welchen sie auf derselben gesetzlichen Veranlassung brauchen. Es würde daher der 3te Absatz des Hofdekrets vom 10ten Februar 1803 Nro. 8517—550. mittelst welchem die Interzessionen der Stempelklasse mit 6 kr zugewiesen sind, aufgehoben.

Wovon dieselben in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 11ten April l. J. Zahl 10925. im Nachhange der dadurch erläuterten hierortigen Weisung vom 17. Jänner 1825 Zahl 71982. zur Verständigung der unterstehenden Obrigkeiten in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial = Dekret vom 7ten May 1825. Sub. Zahl 22171.

56.

Die Beimischung der Fischkörner (Coculskörner) und deren Verkauf mit Lorbeerbeeren und englischen oder Neugewürz wird verboten.

In Densow Tarnopoler Kreises hat sich der traurige Fall ereignet: daß eils Personen durch unvorsichtige Beimischung der sogenannten Fischkörner, (Coculskörner) *Menispermum coculus* unter die bei einem Krämmier eingekauften Lorbeerbeere zum Küchengebrauche vergiftet wurden, und zwei an den Folgen dieser Vergiftung gestorben sind.

Da nun diese wirklich giftigen Körner, deren freyer Verkauf nach dem Kreis schreiben vom 11ten Jänner

1820. Zahl 58796. verboten ist, den Lorbeerbeeren und sogenannten englischen oder Neugewürz im Ankaufe beigemischt, und von unfündigen unvorsichtigen Verkäufern wieder hindangegeben werden können, so ist allen Ortsobrigkeiten aufzutragen, sämtliche Kaufleute und Krämer auf die gefährlich und für sie selbst so verantwortliche Beimischung, bei dem Ankaufe der Lorbeerbeeren und des englischen Gewürzes aufmerksam zu machen, damit sie selbe genau untersuchen, und im Falle einer solchen Beimischung diese angekaufte Lebensgefährliche Waare vertilgen. Da aber gewöhnlich aus Lemberg und bei größeren Städten auch Spezereywaaren an Kaufleute und Krämer in den kleinern Städten verlaufet werden, so ist diese Untersuchung in der Kreisstadt durch den Kreisphysikus allsogleich bei sämtlichen Gewürzkrämern, wie auch in jedem Orte, wo sich ein Sanitäts-Individuum befindet, unter obrigkeitlicher Assistenz vorzunehmen, damit diese so vermischt gefundene Waare allsogleich vertilget, oder wenn der Eigenthümer dagegen Einspruch macht, unter doppelten Siegel hieher einbefördert wurde. Zugleich sind sämtliche Kaufleute erneuert zur genauesten Befolgung des angeführten Kreisschreibens unter Androhung der darin festgesetzten Strafen anzuhalten.

Gubernial-Verordnung vom 9ten May 1825. Sub. Zahl 25782.

57.

Trauungs- und Sterbfälle der Militärpensionisten sollen die Pfarrer sogleich den Kreisämtern anzeigen.

Sämmtlichen Konsistorien aller ritus wird unter einem verordnet, mit Nachdruck dahin zu wirken, damit die vorkommenden Trauungs- und Sterbe-Fälle von Militärpensionisten durch die betreffenden Pfarren sogleich dem k. Kreisamte berichtet werden.

Den k. Kreisämtern hingegen wird aufgetragen, die an dieselben gelangenden dießfälligen Anzeigen unverzüglich den betreffenden Werbbezirkskommanden bekannt zu machen.

Subernial - Verordnung vom 10ten May 1825. Sub. Zahl 23835.

58.

Invaliden, soll von Ortsobrigkeiten keine Heurathsbewilligung eigenmächtig ertheilt, die vorgeschossenen Patental-Gehalte in gehöriger Zeit erhoben, und das erfolgte Ableben eines jeden Invaliden, angezeigt werden.

Laut hohen Hofkanzleydekrets vom 20ten April l. J. Zahl 12091—1002. hat die Militär-Verwaltung bemerkt, daß seit einiger Zeit, mehreren außer den Invalidenhäusern lebenden Patental- und Reservazions-Invaliden die Heurathsbewilligung von den Dominien und Magisträten eigenmächtig ertheilt, ferner, daß dem Patental-Invaliden, die sich auf solche Bewilligungen verehelichten, fortan die Invaliden-Löhnung ausgefolgt, und daß endlich der Rückersaß auch der ordnungsmässig von den Dominien und Magisträten vorgeschossenen Patentalgehalte nicht in rechter Zeit erhoben worden sey.

Dieß hatte zur Folge, daß die betreffenden Invaliden zum Theil ohne ihr Verschulden als Emanforen behandelt worden sind, zum Theil aber auch bei den Invalidenhäusern gar nicht in Abgang gebracht wurden:

Ob schon jede Patental- und Reservazions-Urkunde die Strafbestimmung wegen der ohne Vorwissen und Bewilligung des General-Kommando erfolgten Vereheligung sowohl, als auch wegen unterlassener Behebung des Patentalgehaltes ausdrücklich beigefügt ist, so kann doch die Außerachtlassung der hierüber bestehenden Vorschriften, nicht soviel den Invaliden selbst, in soweit sie

des Lesens und Schreibens unkündig sind, sondern hauptsächlich nur den Dominien und Magistraten, welche sich der Eigenmächtigkeit oder des Aufschubes in der Erhebung der vorgeschossenen Beträge schuldig machen, zur Last gelegt werden.

Die Kreisämter haben daher die Dominien und Magistrate zur pünktlichen Erfüllung der dießfalls bestehenden Verordnungen wiederholt anzuweisen, und ihnen zugleich zu bedeuten, daß sie den Rückersaß des vorgeschossenen Patentaltenthaltes für alle Vierteljahre erheben, vorzüglich aber von dem von Zeit zu Zeit erfolgenden Ableben der Invaliden jedesmal das General-Kommando mittels des Kreisamts und dieser Landesstelle in Kenntniß setzen sollen.

Gubernial- Dekret vom 14. May 1825. Sub. Z. 26254.

59.

Der besondern Geflügelzins für den Genuß herrschaftlicher Hutweiden wird nur dort als ungebührlich abgestellt, wo vorhin der Genuß unentgeltlich bestand.

Aus dem Cirkular vom 17ten Jänner 1784 Sub. Zahl 567. geht hervor, daß bei der Erlassung desselben die Absicht keineswegs dahin gegangen war, den Genuß der herrschaftlichen Hutweiden für die Unterthanen unbedingt für unentgeltlich zu erklären, sondern nur die Entziehung dieses Genusses, und die Auferlegung eines Entgeltes dort, wo ihn vorhin die Unterthanen unentgeltlich hatten zu verbiethen.

Die im §. 67. des Patentens vom 16ten Juny 1786 enthaltene Aufhebung des besonderen Geflügelzinses für den Genuß der herrschaftlichen Hutweiden kann daher auch nur in dem Sinne des Cirkulars vom 15. Jänner 1784 d. i. dahin verstanden werden, daß ein solcher Zins (so wie überhaupt jedes andere Entgelt) dort als ungebührlich abzustellen sey, wo vorhin der Genuß unentgeltlich bestand.

Wovon die k. k. Kreisämter zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 21ten April d. J. B. 11716. zur Wissenschaft und Nachachtung bei vorkommenden Fällen, in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial = Verordnung vom 17ten May 1825. Sub. Zahl 25261.

60.

Aufhebung des Einfuhrs = Verbothes des baumwollenen weißen Mule = Garnes bis Nro 50, und Beibehaltung desselben bis einschlußig Nro. 30.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammerdekrets vom 28ten April d. J. aus allergnädigster landesväterlicher Fürsorge für das bessere Gedeihen der einheimischen Baumwoll = Fabrikazion mit allerhöchster Entschliesung vom 11ten April d. J. zu genehmigen geruhet, daß das in Ansehung des baumwollenen weißen Mule = Garnes (Mule = Twist), worunter auch das sogenannte Medio = Twist und das weißtürkische Garn gehört, bisher bestandene Einfuhrs = Verboth bis Nro. 50 in der Art aufgehoben werde, daß es in der Zukunft nur mehr für diese Garne bis einschlußig Nr. 30 zu gelten habe, und daß also in der Folge gestattet seyn solle, die erstgenannten Garne von Nro. 31 angefangen, und darüber, gegen den schon bestehenden Zoll von dreißig Gulden für den Wiener Centner Netto einzuführen.

Alle übrigen in Ansehung der Verzollung der Baumwollgarne gegenwärtig bestehenden Tariffsätze und sonstigen Vorschriften bleiben in voller Kraft.

Die Wirksamkeit dieser allerhöchsten Anordnung hat mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen.

Gubernial = Kundmachung vom 19ten May 1825. Sub. Zahl 25269.

Besetzung verlassener Bauerngründe und Theilung zu großer Ansässigkeiten.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 18ten März l. J. Zahl 2242 wird den l. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 5ten May l. J. Z. 13141. bemerkt, daß die Hauptursachen wegen welchen, die schon bei der Revindikazion Galiziens vorgefundene beträchtliche Anzahl unbesetzter Bauerngründe sich noch nicht bedeutend vermindert hat, darin zu suchen seyn dürften.

a) daß die Besitzer kleiner Ansässigkeiten deren Frohndienste schon zur Zeit der Revindikazion nicht über drei Tage in der Woche betragen haben, durch die allgemeinen Verbote nicht merklich erleichtert worden sind, und

b) daß es in einigen, und besonders in den minder bevölkerten östlichen Kreisen sehr ausgedehnte Bauerngründe giebt, die wegen der Beschränktheit des Viehstandes nicht gehörig bewirthschaftet werden können.

Darunter verdient vorzüglich die letztere Ursache die Aufmerksamkeit der Landesstelle, weil derselben die Macht eingeräumt ist, die Theilung allzu großer Ansässigkeiten mit der gehörigen Vorsicht, daß dergleichen Theilungen von den Dominien nicht zu einer Erhöhung der Urbarial-Prästazionen benützt werden, zuzulassen, und weil die Dominien auch zur vorschußweisen Unterstützung der Unterthanen, welche leer stehende Bauerngründe übernehmen wollen, verhalten werden können.

Es wird demnach den l. Kreisämtern verordnet, den Kreiskommissären zur Pflicht zu machen, daß sie bei Gelegenheit anderer Untersuchungen, die sie bei einem Dominio vornehmen, auch die Erkundigung einzuziehen, ob alle Rustikalgründe, und Ansässigkeiten mit

eigenen Wirthen besetzt sind, und daß sie, wenn dieses nicht der Fall wäre, die Fragen:

Wer die verlassenen Gründe benützt, versteuert, und die Gemeindlasten davon trägt? dann ob, und wer sich um dieselben beworben habe? oder unter welchen Bedingungen auf Bewerber zu rechnen wäre? nicht nur den Dominien, sondern auch den Gemeindevorständen, und den ältesten Wirthen aus den Gemeinden vorzüglich denjenigen, die zwei oder mehrere erwachsene Söhne zu Hause haben, stellen sollen. Man hat nämlich aus verschiedenen Verhandlungen entnommen, daß mehrere Kreisämter sich darauf beschränken, den Dominien die baldige Besetzung solcher Gründe aufzutragen, was selten von einigem Erfolge seyn dürfte, weil den Dominien immer die Entschuldigung offen bleibt, daß sich keine tauglichen Bewerber dazu gefunden haben: Wenn aber kommissionell erhoben ist, daß sich Individuen finden, welche allenfalls mit Beihülfe einer vorschußweisen Unterstützung von Seiten des Dominiums zur Uebernahme eines unbefetzten Rustikalgrundes geneigt, und hierzu nach der Bestätigung des Gemeindevorstandes auch geeignet sind, so kann in der Amtshandlung wegen der Besetzung eines solchen Grundes mit desto mehr Bestimmtheit und Nachdruck vorgegangen werden, und die dießfällige Anordnung wird bei gehöriger Wachsamkeit über deren Befolgung, dann auch gewiß zum Vollzuge kommen.

Eben so werden die I. Kreisämter durch dergleichen Erhebungen in den Stand gesetzt werden, auf die Theilung zu großer Ansässigkeiten bei der Landesstelle die gehörig begründeten Anträge zu machen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wo unbefetzte Rustikalgründe gefunden, und in Rücksicht der darauf haftenden Steuern und Gemeindelasten, Unregelmäßigkeiten wahrgenommen werden, dießfalls auch wegen der Entschädigung der Gemeinden für das Vergangene das Amt gehandelt werden muß, die erwähnten Untersuchungen aber wie gesagt stets bloß gelegen-

heitlich vorzunehmen sind, um weder andere wichtige Geschäfte dadurch zu verzögern, noch Veranlassung zu eigenen Reisekosten und Aufrechnungen zu geben.

Gubernial-Dekret vom 26ten May 1825. Sub. Zahl 28424.

62.

Juden, welche ein Privilegium erlangen, sind nicht befugt zum Betrieb desselben sich außer ihrem Wohnorte aufzuhalten.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 29ten April d. J. Zahl 12722. wurde folgendes bedeutet:

Diejenigen Israeliten, welche durch Verleihung oder spätere Erwerbung in dem ganzen oder theilweisen Besitz eines Privilegiums gelangen, oder welche bei der Ausübung der Privilegien eines dritten wie immer beschäftigt werden wollen, haben nach dem a. h. Privilegienpatente vom 8ten Dezember 1820 und nach der zur Ausführung des Patents erlassenen Instrukzion keinen gesetzlichen Anspruch auf einen zeitlichen Aufenthalt, außer ihrem bestimmten Wohnorte für die Dauer der in Frage stehenden Privilegien, und es werde einvernehmlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in dem Privilegiensysteme keine Veranlassung gefunden, wodurch eine Aenderung in der Judenverfassung gerechtfertiget erscheinen dürfte.

In so ferne daher Gesuche eingebracht werden, wodurch der zeitliche Aufenthalt von Israeliten aus dem Titel von Privilegien begründet werden will, ist sich genau nach den wegen der Israeliten bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Es bleibt übrigens der Landesstelle unbenommen, ausnahmsweise für Israeliten auf die Bewilligung eines längeren Aufenthalts bei der Hofstelle einzuschreiten, wenn nachgewiesen werden könnte, daß dieser Aufenthalt zum Betriebe von Privilegien auf neue wirklich nützlich befundenen Unternehmungen nothwendig erscheint, und

daß außer dem der Bestand oder die Fortdauer solcher Unternehmungen wesentlich gefährdet seyn würden.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft verständigt werden.

Gubernial-Verordnung vom 29ten May 1825. Sub. Zahl 29186.

63.

Die Verfertigung und der Verkauf der Kammerherren-Schlüssel werden verboten.

Da nach der bestehenden Vorschrift die k. k. Kämmerer den Schlüssel aus den Händen des jeweiligen k. k. Oberst-Kämmerers erhalten; auch der Verlust eines Kammerherren-Schlüssels bei demselben angezeigt, und der Ersatz dafür bei ihm angesucht, so wie nach dem Absterben eines k. k. Kämmerers der Schlüssel an das Oberstkämmerer-Amt abgeliefert werden muß; so ist zur Vermeidung aller Mißbräuche für zweckmäßig befunden worden, sowohl die Verfertigung als den Verkauf von Kammerherren-Schlüsseln mit dem Bedeuten zu verbiethen, daß nur derjenige Handwerker solche Arbeiten vornehmen dürfe, bei welchem von den k. k. Kammerfourieren nach dem dazu erhaltenen Modelle eine Bestellung gemacht werden würde.

Welches Verboth in Folge Dekrets der höchsten Hofkanzley vom 13ten d. M. Zahl 14310. zur genaueren Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 30ten May 1825. Sub. Zahl 29881.

64.

Kreiseintheilung, neue, des illyrischen Küstenlandes.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15ten April laufenden Jahrs anzuordnen

geruhet, das illyrische Küstenland habe künstlig, außer dem Kommerzial - Gebieth der Stadt Triest, nur aus zwei Kreisen, dem Görzer und dem Istrianer, zu bestehen, und das Istrianer Kreisamt seinen Sitz in Mitterburg zu nehmen.

Welche allerhöchste Verfügung in Folge Dekrets der höchsten Hofkanzley vom 29ten April laufenden Jahrs Zahl 12824. mit dem Beisage kund gemacht wird, daß diese neue Kreiseintheilung mit 1ten August laufenden Jahrs in Wirksamkeit treten werde.

Gubernial - Kundmachung vom 3oten May 1825. Sub. Zahl 29882.

65.

Bereinigung der Illyrischen mit der Steyrisch - Kärntnerischen Zollgefällen Administration.

Die allerhöchst angeordnete Vereinigung der Illyrischen mit der Steyrisch - Kärntnerischen Zollgefällen - Administration in Gräß wird am 1ten August 1825 in Ausführung gebracht, und es werden von diesem Zeitpunkte an, alle Zoll - Administrations - Geschäfte des Laibacher und Triestiner Gouvernements - Bezirks bei der vereinigten Administration in Gräß verhandelt werden, und nur rückichtlich der Aufforderungsklagen in Zollkontraband - Streitigkeiten es bei der bisherigen Beobachtung verbleiben, gemäß welcher die nozionirten und im Laibacher Gouvernements - Bezirke domizilirenden Partheyen ihre Aufforderungsklage gegen das Fiskalamt zu Laibach bei dem dortigen Stadt - und Landrechte jene des küstländischen Gouvernements - Bezirks aber, gegen das Fiskalamt zu Triest bei dem Triester Stadt - und Landrechte binnen der gesetzmässig bestimmten Frist einzureichen haben.

Die Kreisämter haben in Folge des herabgelangten hohen Hofammerdekrets vom 10ten May 1825 Zahl

16448. die allgemeine Kundmachung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Gubernial = Dekret vom 6ten Juny 1825. Guk. Zahl 29111.

66.

Amtshandlung der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter in Erledigungen der Streit- sachen außer der gerichtlichen Aufnahme eines letzten Willens, und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden.

Ueber die Frage: ob und für welche Fälle die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter außer der gerichtlichen Aufnahme eines letzten Willens und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden von den Amtshandlungen, welche das allgemeine B. G. B. einem Gerichte zuweist, nach der auf dem Lande bestehenden Justizverfassung auszu- schließen seyen? wurde mit Dekret der k. k. Obersten Justizstelle vom 24ten März l. J. Zahl 1896—110 be- deutet. Es erübrige bei der bestehenden Justizverfassung nichts anders, als den Dominien zu überlassen, unter der ihnen ohnehin obliegenden Haftung dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Streitsachen durch eine zum Civil-Richteramte berechtigte Gerichtsperson oder den delegirten Magistrat bewirket, und eben so, wo es sich um gerichtliche Aufnahme eines letzten Willens han- delt, oder die gerichtliche Todeserklärung eines Abwe- senden zum Behuf einer Verlassenschaftsabhandlung an- gesucht wird, die §§. 589 und 277. des allgemeinen B. G. B. beobachtet werden, daß hingegen die übrigen Geschäfte außer Streitsachen, die nach dem Hofde- krete vom 21. August 1788. Zahl 879. der J. G. G. von dem Wirthschaftsamt behandelt werden können, und in Ansehung welcher das Wirthschaftsamt die Ge-

richtsbehörde zu vertreten hat, an welche das allgemeine B. G. B. solche Geschäfte verweist, durch einen Beamten erledigt werden, der die Fähigkeit besitzt, die darüber in dem allgemeinen B. G. B. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen, da das obrigkeitliche Amt jedes Dominus, ohne Unterschied durch welche Organe dasselbe seine Gerichtsbarkeit in, oder außer Streitsachen ausüben läßt, als das einzige Ortsgericht zu betrachten ist, an welches sowohl die Partheien als das Obergericht sich zu halten haben.

Welche höchste Vorschrift zur Nachachtung kund gemacht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 10ten Juny 1825. Sub. Zahl 25914.

67.

Wie sich in Absicht auf die bei den Unternehmern der Strassenerfordernisse rückständigen Leistungen zu benehmen sey.

Um das Verfahren, das in Hinsicht der rückständigen Strassenerfordernisse und ihrer Ausweisung zu beobachten ist, auf gleichmässige Grundsätze zurückzuführen, hat man die in der Beilage enthaltene Anordnungen an die Strassenbau - Direktion erlassen.

Die k. Kreisämter haben:

1. 1. tens. über die gehörige Beobachtung zu wachen, wenn sich Unregelmässigkeiten ergeben sollten, diese zu rügen, und wenn dieselben erheblich sind, hieher anzuzeigen.

2. 2. tens. Ueber die einlangenden Ausweise jedesmahl ohne Verzug das Erforderliche zu verfügen, jedoch dabei sich immer den Wortlaut des Vertrages gegenwärtig zu halten, und die zu treffenden Einleitungen im Einklange mit dem Bestern nach dem Erfordernisse der Strassenanstalt einzurichten.

3. 3. tens. Von der denselben eingeräumten Befugniß zum Erweitern der Fristen nur mässig mit Vorsicht und

mit genauer Ermägung der Jahreszeit, dann des Zustandes der Strassen Gebrauch zu machen. Insbesondere sind zu den im Herbst fälligen Leistungen nur aus ganz besonderen Rücksichten und sehr beschränkte Zufristungen zu ertheilen, da die in dieser Jahreszeit gewöhnlich auf der Strasse zunehmende Masse einen Aufschub in der Zufuhr und Verbreitung des Deckstoffes nicht gestattet. Auf keinen Fall darf aber den Unternehmern Nachsicht zugestanden werden, wenn das Strassenbaukommissariat erklärt, daß das Bedürfniß der Strasse die strenge Erfüllung des Vertrages erheischt.

4tens. In die zur längsten Erweiterung dem Kreisamte eingeräumte Befugniß von 30 Tagen sind die dem Kommissariate zur Ausweisung zugestandenen 8 Tage nicht einzurechnen.

5tens. Die Wahl der Zwangsmaßregeln die gegen den Unternehmer zu ergreifen sind, muß sich nach den jedesmahligen Verhältnissen richten.

In den meisten Fällen, wo es sich nicht um sehr geringe Gegenstände handelt, oder wo die Unternehmer nicht unterthänige Gemeinden sind, wird es dem Zwecke am nächsten zusagen, wenn neben der unmittelbar gegen den Unternehmer gerichteten Exekution zur Gewinnung der Zeit auf seine Gefahr die Versteigerung ausgeschrieben wird.

Erfolgt in der Zwischenzeit die Erfüllung des Vertrages als Wirkung der unmittelbaren Exekutionsmaßregel, so kann es immer von der Versteigerung abkommen.

Die letztere ist auch immer vorzuziehen, wenn das Kreisamt nach Verlauf eines Monats nach dem vertragsmäßigen Termine eine noch ausgedehntere Frist hierorts antragen zu können glaubt.

6tens. Bei den Versteigerungen auf Gefahr der Unternehmer ist die hierortge Bestätigung nur für den Fall, wenn der Mehrboth über die bedungene Gebühr, und der durch die unzweckmäßige Herstellung des Gegenstandes der Unternehmung verursachte Schade durch

die erlegte Kauzion nicht gedeckt seyn sollte, vorzubehalten.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Juny 1825. Sub. Zahl 28259.

Es ist zur hierortigen Kenntniß gelangt, daß die Strassenbaukommissariate in der Ausweisung der bei den Unternehmern der Strassenerfordernisse rückständig gebliebenen Leistungen, und in den an die Kreisämter gerichteten Eingaben um Anwendung der Zwangsmittel sich nicht auf die dem Zwecke entsprechende Art benehmen, indem sie Arbeiten als rückständig angeben, die nach dem Vertrage noch nicht fällig sind, die erforderlichen Aufklärungen über den Sachverhalt beizufügen unterlassen, und die Maßregeln nicht angeben, die das Bedürfniß der Strasse erheischt.

Um diesen Unregelmäßigkeiten Schranken zu setzen, wird folgendes festgesetzt:

Itens. Die bei den Unternehmern der Strassenerfordernisse rückständig gebliebenen Leistungen sind den k. Kreisämtern von den Strassenbaukommissariaten in der unter .|. beiliegenden Form auszuweisen. .|.

Um vollständige Gleichförmigkeit zu erzielen, und die Geschäftsverhandlung möglichst zu erleichtern, sind die erforderlichen Ausweise mit Ausnahme der äußeren Aufschriften in Druck zu legen, und die Kommissariate hiemit zu theilen.

2ten. Die einzelnen Abtheilungen dieses Ausweises müssen genau ausgefüllt werden. Insbesondere ist der Gegenstand und der Umfang der Unternehmung in Uebereinstimmung mit dem Vertrage anzusehen und sich von den Letztern keine willkürliche Abweichung zu erlauben.

3ten. In den Vertragsbedingungen wurden beinahe bei allen Arbeit und Materialerfordernissen die Leistung nach bestimmten Abtheilungen in ausdrücklich festgesetzten Fristen bedungen, und ausgesprochen, bis zu welchem Zeitpunkte die Hälfte, ein Dritttheil u. s. f. der ganzen Vertragspflicht zu erfüllen sey.

Zur Erhaltung der Ordnung und zur Erzielung einer entsprechenden Pflege der Strassen ist es unerlässlich, diese Fristen pünktlich zu überwachen und in der Einförderung der gebührenden Leistung sich die vertragsmässigen Abtheilungen stets gegenwärtig zu halten. Diese Sorgfalt bildet eine der wesentlichsten Pflichten der Strassenbaukommissariate. die für jede ihnen in dieser Beziehung zur Last fallende Vernachlässigung und ihre nachtheiligen Folgen verantwortlich sind.

4ten. Längstens binnen 8 Tagen nach Verlauf dieser vertragmässigen Fristen und wenn Gefahr am Verzuge haftet, sogleich mit dem Ablaufe des Termins, sind die Kommissariate gehalten, den rückständig gebliebenen Theil der Leistung dem Kreisamte auszuweisen, und um die Einleitung der erforderlichen Massregeln einzuschreiten.

5ten. Zu diesem Ende muß in den Ausweis nicht bloß die ganze kontraktmässige Gebühr, sondern auch in die dazu vorgesehenen Rubriken der Theil der Schuldigkeit, der nach dem Vertrage fällig ward, und der Zeitpunkt wenn dieses Statt fand, ersichtlich gemacht werden. Als Rückstand ist in der hiezu bestimmten Abtheilung nicht der Rest, welcher von der vertragsmässigen ganzen Unternehmung noch zu leisten ist, sondern nur derjenige Theil, welcher an der bis zum Tage der

Ausweisung fällig gewordenen Schuldigkeit unerfüllt blieb.

6ten. Das Kommissariat darf den Unternehmern aus eigenem Ansehen keine längere Zuwartung als acht Tage von der vertragsmässigen Fallfrist an gerechnet, gestatten.

Sollte dasselbe eine weitere Ausdehnung zulässig finden, und den Unternehmer darum bitten, so ist dieses dem Kreisamte anzuzeigen, und bei dem letztern der bestimmte Antrag, welcher Zeitraum zugestanden werden könne, zustellen.

Es versteht sich, daß dabei schlechterdings keine andere Rücksicht als auf dasjenige, was das Bedürfniß der Strasse erfordert, als entscheidend betrachtet werden darf. Die Kreisämter sind ermächtigt, eine Erstreckung von höchstens 30 Tagen zu bewilligen. Alle ausgedehntere Zufristungen behält man sich vor, dieselben müssen jedesmal durch das Kreisamt hierorts angesucht werden.

7ten. In der letzten Abtheilung des dem Kreisamte vorzulegenden Rückstandsausweises hat das Kommissariat, wie auch die Aufschrift lehrt, immer den bestimmten Vorschlag zu stellen, welche Einleitungen nothwendig seyen, und dabey aufzuklären, in welchem Zustande sich die Strasse oder das herzustellende Bauobjekt befinde. Deswegen bedarf es auch bei der Vorlegung des Rückstandsausweises an das Kreisamt keiner besonderen Einbeförderung sondern es genügt, wenn bloß auf der Rückseite die Aufschrift an das Kreisamt, und der Inhalt angefügt wird. Alles übrige, muß in dem Ausweise selbst erschöpfend dargestellt erscheinen.

8ten. Sollte dem Kommissariate vierzehn Tage nach der Ueberreichung des Rückstandsausweises die Erledigung von Seite des Kreisamtes nicht zukommen, so ist das Einschreiten bei demselben zu erneuern, und wenn wider Vermuthen auch das wiederholte Einschreiten 8 Tage hiedurch ohne Erfolg bleibe, mittels der Direktion hierorts um Abhilfe zu bitten. Es braucht

nicht bemerkt zu werden, daß bei dringenden Gegenständen, nicht bis zum Ablaufe dieser Fristen zuzuwarten, sondern nach der Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse auch früher bei dem Kreisamte und mittels der Direktion hierorts um die Beschleunigung der Verhandlung einzuschreiten ist.

g) In den Fällen, wo Arbeiten auf jedesmalige Aufforderung des Kommissariats bedungen sind, muß der Beweis über die vollzogene Aufforderung durch die schriftliche Bestätigung des Unternehmers oder die Obrigkeit, an welche die Aufforderung geschah, bekräftigt werden.

Die Direktion hat hiernach die Kommissariate zur genauen Nachachtung anzuweisen, dieselben mit dem erforderlichen Druckpapiere zu betheilen, und sowohl bei den Bereisungen als auch in den übrigen vorkommenden Verhandlungen über die pünktliche Vollziehung dieser Anordnungen feste Hand zu halten, Abweichungen von denselben hingegen an den Schuldtragenden streng zu ahnden.

Kreis N.

Strassenbaukommissariat N.

A u s w e i s .

Der bei den Unternehmern der Strassenerfordernisse rückständigen
Leistungen.

ser Kontraktsmäßi-
gkeit hätte nach dem
geleistet werden sollen

der wie-
vielte
Theil

mit

Dagegen wurde
bis —
18 wirklich ent-
richtet an dem ne-
ben ausgedruckten
Maße

Daher ist der Kon-
trahent an der be-
reits fälligen Schul-
digkeit rückständig
mit

Bestimmter gehörig begründeter An-
trag von Seite des Strassenbau - Kom-
missariats über die zu ergreifenden Zwangs-
massregeln.

Löbliches k. k. Kreisamt
zu N.

k. k. Strassenbau = Kommissariat.

überreicht den Ausweis der
rückständigen Strassenerfor-
dernisse zum Behufe des ver-
tragsmässigen Verfahrens.

68.

Erneuerung des Verboths des Viehweidens an öffentlichen Strassen.

Das Vieh, welches in den Dörfern gehalten wird, pflegt wegen Mangel an Aufsicht durch das Weiden an der Strasse, und in den Strassengräben dieselbe inner der Ortschaften beträchtlich zu beschädigen.

Da durch das gedruckte Kreisschreiben vom 5ten Septemder 1787 das Weiden des Viehes an den Strassen die der Staat erhält, untersagt ist, so haben die Kreisämter diese Vorschrift in allen an der Strasse gelegenen Orten mit dem Beisatze neuerdings kundmachen zu lassen, daß für alle Beschädigungen, die auf die gedachte Art an der Strasse im Umfange der Ortschaften verübt werden dürften, nicht blos die in der bezogenen Vorschrift festgesetzte Strafe verhängt, sondern Falls der Eigenthümer des Viehes nicht auszumitteln ist, auch der Ersatz des verursachten Schadens gegen diejenigen, denen die öffentliche Aufsicht, und die Handhabung der Ortspolizey obliegt, werde gesucht werden.

Den Kreisämtern wird obliegen, bei vorkommenden ähnlichen Fällen hiernach das Amt zu handeln.

Gubernial-Verordnung von 14ten Juny 1825. Gub. Zahl 28765.

69.

Bestimmungen in Ansehung der Verrechnung der Kircheneinkünfte durch Spiritualien = Administratoren.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Verrechnung der Kircheneinkünfte durch Spiritualien = Administratoren findet man Folgendes festzusetzen.

1ten. Jede solche Rechnung muß genau nach dem mit der Verordnung vom 2ten Jänner 1807. Zahl 47059. hinausgegebenen Formulare gelegt werden.

2ten5. Jede Quittung, die dieser Rechnung ange-
schlossen wird, muß von dem Empfänger, eigenhändig
unterschrieben und kassenmässig gestempelt seyn.

Ist der Empfänger des Schreibens unklündig, so
muß derselbe eine solche Quittung von zwei Zeugen un-
terfertigen lassen, wovon einer den Vor- und Zunamen
des Ausstellers zu unterfertigen, der Aussteller dagegen
seine Unterschrift durch Beisetzung seines Handzeichens
zu bestätigen hat.

3ten5. Bei Verrechnung der Interessen von den
Kirchenkapitalien muß in der Rechnung der Schuldner
und die Hypothek, dann die Zeitperiode, für welche die
Interessenzahlung zu gelten hat, genau angegeben, der
Ausdruck für das Jahr aber ganz vermieden werden,
weil bei den verschiedenen Jahresepochen, nach welchen
die Kapitalsinteressen fällig sind, hiedurch die wirkliche
Zahlungsepoche nicht gehörig bestimmt wird.

4ten5. Muß der Rechnung ein getreuer individu-
eller Auszug aus den Trauungs- und Sterbbücher an-
geschlossen werden.

Wenn in dem Verzeichnisse der Verstorbenen sich
Individuen befinden. Die Armuthshalber unentgeltlich
beerdigt wurden, so muß der Beweis der Armuth durch
Zeugnisse von der Ortsobrigkeit und dem Ortsvorstande
hergestellt werden.

5ten5. Außer den kleinen Ausbesserungen der Kir-
chenwäsche darf weder auf Reparaturen der Kirchensach-
en noch auf neue Anschaffungen etwas verrechnet
werden.

Wenn der Fall der Nothwendigkeit zu solchen Her-
stellungen eintritt, so hat sich der Spiritualien-Admi-
nistrator durch den betreffenden Dechant wegen Bewir-
kung solcher Herstellungen an das Kreisamt oder den
Patron zu wenden.

6ten5. Dürften die Spiritualien-Administratoren
für die Bewirthung von Geistlichen bei Abläßen, und
andern Festen keine Beträge in Anrechnung bringen.

7ten8. Darf den Boten zur Vertragung der Kurrenden kein höherer Lohn als jene Gebühr, die vom k. Kreisamt gezahlt wird, erfolgt und verrechnet werden.

Der ausgelegte Betrag muß in einer besondern Konfignazion, in welcher der Tag der Absendung, der Ort wohin, der Name an wen die Kurrenden geschickt wurden, die Meilenentfernung, der Name des Botens ersichtlich zu machen ist, aufgenommen, und diese der Rechnung beigelegt werden.

8ten8. Außer einigen Büchern ordinäres Papier dürfen die Spiritualien-Administratoren kein anderes Schreibmateriale verrechnen. Wenn der Fall der Verlegung neuer Kirchenbücher eintritt, so haben sie deshalb sich an den Dechant zu wenden, welcher bei seiner vorgesetzten Behörde wegen Beschaffung derlei Büchern einzuschreiten hat.

9ten8. Der verrechnete Wäscherlohn muß durch den von der Wäscherinn bestätigten Waschkettel belegt, und in demselben der für jedes einzelne Stück bezahlte Wäscherlohn angesetzt werden.

10ten8. In der Rechnung dürfen jene Beträge welche etwa das Kirchenpersonale oder andere Partheien baar zu empfangen, jedoch noch zu Guten haben, nicht als bezahlt in Aufrechnung gebracht, sondern müssen bloß in einer der Kolonen als noch rückständig angegeben, und die Zeit, für welche sie eigentlich gehören, bestimmt ausgedrückt werden.

11ten8. Dürfen die für Cooperatoren ausgeschriebenen Erbsteuer-Äquivalenz-Beträge für die Zeit ihres wirklichen Bestandes in Aufrechnung gebracht werden, indem die Cooperatoren diese Steuern aus eigenen Mitteln zu bezahlen haben.

12ten8. Ist der betroffene Dechant verbunden, die vom Spiritualien-Administrator gelegte Rechnung genau durchzugehen, sich von der Wichtigkeit der Ausgaben zu überzeugen, und wenn kein Anstand obwaltet, diese Rechnung so wie ihre Belege zu foramsiren.

13tens. Die auf diese Art zu legendende Rechnung hat das k. Kreisamt der Landesstelle einzusenden, vor der Einsendung sich aber zu überzeugen: ob die Bestimmungen dieser Verordnung genau erfüllt wurden, und der Rechnungsleger sich nicht etwa eine unrichtige Berechnung erlaubt habe.

Welches den Kreisämtern zur Darnachachtung und Verständigung der Spiritualien-Administratoren bekannt gemacht wird.

Subernial = Dekret vom 14ten Juny 1825. Sub. Zahl 30967.

70.

Dominien sollen keinen Urlauber ohne in dem Urlaubspafß beigesezter Bewilligung der Ortsobrigkeit, in deren Bezirk er eigentlich beurlaubt worden, dulden.

Nach Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando hat sich bei der eingetretenen Beurlaubung mehrerer Mannschaft auf 2 Jahre der Fall ergeben, daß mehrere dieser Leute nicht in die von ihnen angezeigten Urlaubsorter, sondern in ganz andere, ja sogar in andern Provinzen sich begaben, und von den Ortsobrigkeiten in diesen von ihnen selbst gewählten Aufenthalts-Ortern, ohngeachtet doch die Marschrouten für jeden Urlauber auf dem Pafße deutlich bis in sein Urlaubort angezezt ist, geduldet werden.

Da nun hiedurch die Evidenzhaltung der Urlauber sehr erschwert wird, auch wohl ganz verloren gehen kann, weil die betreffenden Civil-Behörden und Dominien, wohin die Leute eigentlich beurlaubt worden sind, dem Regimente bei vorkommenden Nachfragen über selbe keine Auskunft geben können; so wird den k. k. Kreisämtern mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 10ten May 1823 Zahl 23893. aufgetragen, sämtliche Dominien anzuweisen, daß sie derlei Urlauber in

den von ihnen selbst gewählten Urlaubsortern ohne ihrem Urlaubspasse von der Ortsobrigkeit beigerückter Bewilligung, in deren Bezirk sie eigentlich beurlaubt wurden, keinesfalls dulden, sondern sie verhalten, sich zuvor in jenem Ort zu begeben, wohin ihr Urlaubspass ausgestellt ist, um dieselben dadurch zuzwingen, von dieser Ortsobrigkeit die Bewilligung einzuholen, wenn sie ihren Urlaubsort verändern wollen, wodurch nur allein die gehörige Evidenz der Urlauber erhalten werden kann, weil nemlich diese Obrigkeit, nur hindurch in die Lage gesetzt wird, über dieselben nöthigen Falls sogleich Auskunft geben zu können.

Gubernial = Verordnung vom 15ten Juny 1825. Sub. Zahl 24768.

71.

Erneuerung der §§. 9. 12. und 33. des Tabakpatents wegen Verhinderung der Tabakschwärzungen.

Ueber Ansuchen der k. k. Tabakgefällen Administration wird den k. Kreisämtern aufgetragen, sogleich die geschärfte Aufforderung im gehörigen Wege zu erlassen, daß die Güterbesitzer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magistrate und Geschworne in Gemäßheit der §. §. 9. 12. 33. des Tabakpatents vom 22ten April 1784 verpflichtet seyen:

1tens. Den Tabakbeamten auf Anrufen allen verlangten Beistand zu leisten,

2tens. herumwandernde Tabaksverkäufer, die ihnen bekannt würden, unverzüglich für sich selbst anzuhalten, und davon dem nächsten Tabakbeamten Nachricht zu geben;

3tens. die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden, und handelnden offenbaren Schwärzer selbst aufzuheben; indem

4tens. dieselben im widrigen Falle zu Folge §. 33. nach Umständen, entweder als Schwärzer behandelt, oder

mit einer Geldstrafe pr. 50 fl. C. M. belegt werden würden.

Uebrigens wird auch den k. Kreisämtern empfohlen, jederzeit den Tabakbeamten den erforderlichen Beistand vorschristmässig zu leisten.

Subernal-Verordnung vom 16ten Juny 1825. Sub.
30154.

72.

Behandlung der in Ungarn paßlos oder mit erloschenen Pässen betretenen galizischen Unterthanen.

Zu Folge h. Hofkanzleydekrets vom 9ten May 1825 Z. 10782. ist den k. Kreisämtern am 9ten Juny 1825 Z. 29250. die allerhöchste Entschliessung Seiner Majestät bekannt gemacht worden, daß die in Ungarn paßlos, oder mit erloschenen Pässen betretenen Unterthanen der konskribirten Provinzen an die Militär- Behörden übergeben, und von selben, falls sie zur wirklichen Assentirung nicht geeignet befunden werden, die Rücksendung in ihre Heimath bewirkt werden soll.

Da Seine Majestät ferner anzuordnen geruhet haben, daß die Kosten solcher Rücksendung dem Militär stets zu vergüten seyen, so ist man nach der Weisung der hohen Hofkanzley vom 4ten Hornung l. J. Z. 38004. mit dem k. k. General-Commando über folgende derlei Rücksendungen, und die hiebei eintretenden Kosten betreffenden Bestimmungen übereingekommen.

Itens. Wird jeder in Ungarn als paßlos angehaltene Galizier hinsichtlich des Nazionales des Geburts- und letzteren Aufenthaltsorts (bei jenen deren Paßdauer ausgegangen ist, giebt ersterer ohnehin die nähere Bestimmung) mit aller Genauigkeit, und besonders in Absicht auf Namen des Ortes, des Kreises und des Dominiums mit der größten Verlässlichkeit konstituirt werden, weil wegen der Gleichheit und Aehnlichkeit der Namen sonst leicht Irrungen entstehen könnten. Ins-

besondere wird ein solcher Angehaltener über seine Verhältnisse, bisherigen Aufenthalt, Beschäftigung und die Nähe der größern oder bekannteren Ortschaften seiner Heimath befragt werden, um wenn spätere Erhebungen nothwendig werden sollten, in diesen Daten die erforderlichen Hilfsmittel zu erhalten.

2tens. Werden derlei Bagabunden vom Militär bis an den angegebenen Ort ihrer Bestimmung d. i. den Geburts- oder letzten Aufenthaltsort abgeliefert werden.

3tens. Werden von Seite der Militär- Behörden denselben, während des Transports an Verpflegung täglich nebst einer Brodporzion 4 kr. C. M. gegen Berechnung a Conto der betreffenden politischen Behörden erfolgt, für dieselben der Schlafkreuzer, da wo derselbe zu bezahlen ist, auf dieselbe Art berichtigt, an Montoursstücken aber nur dasjenige verabreicht werden, was sie mit Rücksicht auf die Witterung und die Jahreszeit zur Bedeckung und Zurücklangung in ihre Heimath unumgänglich benöthigen.

4tens. Der Ersatz der für die Transportirung derley Baganten vom Militär liquidirt werdenden Kostenbeträge wird aus dem Vermögen des nach Hause Transportirten eingebracht, oder so ferne er noch unter väterlicher Gewalt steht, von den Aeltern als jenen, denen die Aufsicht auf ihn übertragen ist, oder auf deren Ansuchen er mit einem Passe theilhaft wurde, geleistet werden.

So fern die Kosten auf diese Weise nicht eingebracht werden könnten, geht die Verpflichtung ihres Ersatzes auf die betreffende Obrigkeit, jedoch nur in jenen Fällen über, wenn sie den Zurücktransportirten entweder nach ausgelaufener Passzeit, oder wegen seines Nichterscheinens bei der Konstriptions- Revision, oder wegen seiner Flüchtung vor der Rekrutirung oder Landwehrstellung nicht nach den bestehenden Vorschriften einberufen hätte.

Viele der Obrigkeit in keiner dieser Beziehung Etwas zur Last, worüber die Kreisämter zu ent-

scheiden haben, dann werden die Kosten vom Staatskasse getragen.

5tes. Da diese Bagabunden ohnehin mit ordentlichen Marschrouten versehen werden müssen, in welche alle bemerkten wesentlichen Daten, genau und verlässlich aufzunehmen kommen; so ist die Einleitung getroffen worden, daß dasjenige, was derlei Bagabunden von jedem Transports-Kommandanten an Geld, Naturale, Schlaßkreuzer oder Montour unmitteibar oder während des Marsches verabfolget wird, rubrikenweise und zwar unter Anführung des Zeitpunktes, für welchen der Vorschuß geleistet wurde, bei dem Brode mit Beifügung des jeweilig vorgeschriebenen Reluizionspreises, bei den Montoursstücken aber unter Beifügung des Anschaffungspreises mit Regie-Kosten nach der letzten Montourstare auf den Marschrouten ersichtlich gemacht, und von jedem Transportskommandanten die Summe des so gestaltig geleisteten Vorschusses unter dessen Namensfertigung und Beifügung der Charge und des Regiments aufgeführt werde.

6tes. Jeder solche an seinen Bestimmungsort gelangte wird dem Dominium, dem Mandatar oder Justiziar, (niemahls aber dem Dorfstrichter oder den Gemeinden) nebst der Marschrouten übergeben, welches eine besondere, alle wesentlichen Daten der Marschrouten auch die Effekten oder Kleidungsstücken umfassende Bestätigung der Uebernahme auszufertigen, und der Transport-Mannschaft zu übergeben hat.

Ohne einer solchen Bestätigung wird keine, wenn immer später in Anspruch genommene Vergütung geleistet werden.

7tes. Die Dominien haben auf der Stelle im kürzesten Wege den Anstand, ob der dahin Gebrachte auch wirklich als ein dort Geborner oder Domizilirender anzusehen sey, oder nicht? zu erheben, und hinsichtlich des einen oder des andern die Bemerkung auf der Uebernahms-Urkunde beizufügen: falls sie hinreichende Gründe zu haben glauben sollten, daß Ersterer nicht zu selben

gehöre, so haben sie denselben zwar nichts destoweniger zu übernehmen, jedoch unfehlbar nach 24 Stunden mit Vorlegung der Marschrouten dem Kreisamte mit Darstellung der Gründe welche die Verweigerung der Aufnahme rechtfertigen, die Anzeige zu erstatten, welches sonach einverständlich mit dem betreffenden Verbbezirkskommando die weitere Erhebung über das Nasionale eines solchen Baganten und wohin derselbe eigentlich gehöre, zu führen, und dießfalls nach den oben aufgestellten Grundsätzen in erster Instanz abzusprechen hat.

Stens. Die Rechnung über die Kosten, welche ein derley gehörig und anstandslos übernommener Transportirer verursacht hat, werden stets zur Gewinnung der Zeit von den Verbbezirkskommanden den Kreisämtern unmittelbar mitgetheilt werden, welche nach vorläufiger schleuniger Erhebung, wenn die dießfälligen Kosten zur Last fallen, selbe der Landesstelle vorzulegen haben.

Wornach das Weitere erfolgen wird.

Die l. l. Kreisämter werden hiernach zur genauen Nachachtung und Bekanntmachung an die unterstehenden Dominien in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial = Dekret vom 17ten Juny 1825. Sub. Zahl 25988.

73.

Errichtung neuer Weg = und Brückenmäuthe in Limanowa, Neu = Sandec und Grybow.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 3ten May d. J. Zahl 21164, ist die Errichtung der Weg = und Brückenmauth in Limanowa und Neu = Sandec, dann der Brückenmauth in Grybow angeordnet worden.

Dem zu Folge wird

- a) in Limanowa die Wegmauth für 3 Meilen und die Brückenmauth nach der 3ten Klasse,

b) in Neu-Sandec die Wegmauth für zwei Meilen, die Brückenmauth nach der 3ten Klasse, und

c) in Grybow die Brückenmauth nach der 3ten Klasse vom 1ten September d. J. angefangen nach den Grundsätzen des Kreisschreibens vom 15. Juny 1821 B. 31269. eingehoben werden.

Gubernial-Kundmachung vom 21ten Juny 1825 Sub. Zahl 34971.

74.

Befreyung der k. polnischen Unterthanen von der Entrichtung des Abfahrtsgeldes in den k. k. österreichischen Staaten.

In Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 3ten Juni l. J. Zahl 16437. wird im Nachhange des Kreisschreibens vom 24ten November 1824 B. 66943. allgemein kund gemacht, daß vermög der zwischen dem k. k. Gesandten am St. Petersburger Hofe, und dem kais. russischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, ausgewechselten, ministeriellen Erklärungen die Befreyung von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes der beiderseitigen Unterthanen auch auf das Königreich Pohlen ausgedehnt, und der Anfangstermin vom 16/4. April d. J. an, als dem Tage der Unterfertigung der oben erwähnten offiziellen Erklärungen mit dem Beifage bestimmt festgesetzt worden sey, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen Fälle, sondern auch auf jene erstreckt, wo bis zum 4. April alten, oder 16. April neuen Styls 1825. als dem Tage der Unterfertigung der gedachten offiziellen wechselseitigen Erklärungen die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich definitiv Platz gegriffen hat.

Gubernial-Kundmachung vom 21. Juny 1825. Sub. Zahl 34545.

75.

Aufhebung des jüdischen Ostermehlschlags, und Bestimmung der Art, wie arme Juden mit Ostermehl zu versehen sind.

Ueber einen von hieraus der hohen k. k. Hofkanzley erstatteten Bericht in Rücksicht der bei einigen Judengemeinden eingeführten Arten der Versehung ihrer Armen mit dem Ostermehle ist mit hohem Hofkanzleydekrete vom 16. I. M. Zahl 18322—1008. anher bedeutet worden:

Nach dem §. 39. des Patents vom 7ten May 1789 habe jede jüdische Gemeinde für die Verpflegung ihrer Armen, eben so zu sorgen, wie es bei den christlichen Gemeinden üblich ist. Dieses könne also durch freywilige Beiträge, oder durch einen in den Gemeindefordernißausweis aufzunehmenden, und nach dem §. 22. desselben Patents zu repartirenden Betrag geschehen.

Die auf die eine oder die andere Art eingehenden Armen Unterstützungs - Beiträge, können zwar dazu verwendet werden, die Armen entweder mit Geld zum Ankauf des Ostermehls oder mit diesem in Natura zu theilen, aber die Einführung eines eigenen Aufschlags auf das Ostermehl, um durch dessen Ertrag die Armen zu unterstützen, oder die Verleihung eines Monopols mit diesem Artikel gegen dem, daß der Unternehmer eine gewisse Anzahl der Armen umsonst, damit theile, dürfe nicht nur wegen der Mißbräuche, welche mit dem vorgeblichen guten Zwecke bemäntelt werden können, sondern schon deswegen nicht zugegeben werden, weil alle Beiträge, welche einer Gemeinde von ihren Vorstehern auferlegt werden, der Behörde numerisch bekannt sein sollen, ehe sie von derselben die Genehmigung erhalten, dieses aber bei Verzehrungsausschlägen oder Monopolen schon niemahl der Fall sein kann.

Diese hohe Entscheidung wird demnach den kön. Kreisämtern zur eigener Darnachachtung und Verständig-

digung der unterstehenden Judengemeinden mit dem Bedeuten bekannt gegeben, hiernach auch die betreffenden Ortsobrigkeiten anzuweisen, strenge darüber zu wachen, damit die Verfehung der armen Judengemeinden mit Ostermehle in keiner andern Art, als in jener ferner geschehe, die mit diesem hohen Hofdekrete vorgezeichnet worden ist, nemlich: entweder durch freywillige Beiträage, oder durch einen in den Gemeinderforderniß-Aussatz aufzunehmenden, gesetzmäßig zu repartirenden Betrag. In beiden Fällen wird aber von Seiten der Obrigkeiten und der Kreisämter darüber zu wachen seyn, daß über die Verwendung der in einer oder der andern Art eingehenden Beträge gehörig Rechnung gelegt, und jedem Unterschleife oder Bevortheilung von Seite der mit Verwendung dieser Gelder beauftragten Gemeinglieder soviel als möglich vorgebeugt werde.

Gubernial-Verordnung vom 28ten Juny 1825. Sub. Zahl 37208.

76.

Erhebung der Elementarschäden auf den vom Kreisorte entfernten Strassenstrecken.

Welche Weisung man der Strassenbau-Direktion über die Behandlung der Fälle ertheilt, wo die Dringlichkeit der Gefahr bei Elementarschäden die zeitliche Dazwischenkunft des Kreisamtes unmöglich macht, werden dieselben aus der Beilage entnehmen.

Den l. Kreisämtern wird verordnet:

1tens. Den ohnehin bereits ertheilten Aufträgen gemäß die Amtshandlung über Elementarschäden die auf der Strasse Statt fanden, jedesmal ohne Aufschub vorzunehmen, und nie durch Zögerung den Strassenbau-Kommissariaten einen Vorwand zu Eigenmächtigkeiten zu gewähren.

2tens. Die Magistrate und Dominien anzuweisen, daß sie in Fällen dringender Gefahr auf jedesmalige

Aufforderung der Strassenbau - Kommissariate über das Elementar - Ereigniß den ämtlichen Befund aufnehmen, und die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Hilfe leisten.

zuzens. Die Erhebung der Fälle wo die Kommissariate von diesem Hilfsmittel Gebrauch machten, ist mit verdoppelter Strenge zu pflegen, und dabei die Nothwendigkeit der ergriffenen Maßregeln, die Zweckmäßigkeit derselben, und die gebührende Vergütung genau zu erheben.

Gubernial - Dekret vom 30ten Juny 1825. Sub. Zahl 35018.

Gubernial - Verordnung an die Strassenbau - Direktion,

Die Beilagen des Berichtes vom 13. d. M. 3. 2968 folgen mit dem Bedeuten zurück, daß der Antrag auf den mehr als drei Meilen von der Kreisstadt entfernten Strassenstrecken die nächsten Magistrate und Domänen zur Erhebung der Elementarschäden, und zur Anweisung der erforderlichen Geldmittel zu ermächtigen, nicht Statt finden könne.

Wenn die Kommissariate ihrer Pflicht gemäß jedesmal sogleich die Anzeige an das k. Kreisamt erstatten, und falls wider Erwarten von Seite des letztern eine Zögerung Statt finden sollte, solche zur Abhilfe ansetzen, so kann sich nicht wohl der Fall ergeben, daß die kreisämtliche Amtshandlung beseitiget werden müßte. Für den Fall jedoch, wenn die Gefahr so dringend wäre, daß die Anzeige an das k. Kreisamt, und die Absendung einer Kommission nicht mehr in der erforderlichen Zeit erfolgen könnte, liegt den Kommissariaten ob, zugleich mit der an das k. Kreisamt zu erstattenden Anzeige sich genau nach der Vorschrift vom 8.

April d. J. Zahl 11104. zu benehmen, daher den Befund über das Elementarereigniß durch die Obrigkeit, auf deren Gebieth dasselbe sich ereignete ämtlich aufnehmen zu lassen, und bei derselben, dann den nächsten Obrigkeiten, die zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr unumgänglich erforderliche Hülfe anzusprechen.

Das Kommissariat wird sich in solchen Fällen, die aber nur selten eintreten können, sowohl bei der kreisämlichen Kommission als auch bei der durch die Straßenbau-Oberbeamten zu pflegenden Bereisung über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der ergriffenen Maßregel genau auszuweisen haben.

Die Kreisämter werden unter einem angewiesen, ähnliche Erhebungen jedesmal ohne Verzug und mit Strenge zu pflegen, indem die Kommissariate für jeden Mißbrauch, den sie sich unter dem Vorwande von Elementarschäden erlauben würden, verantwortlich bleiben.

77.

Bestimmung der Gränzlinie zwischen Aquavit und Schankbrandwein.

In Erledigung der Berichte vom 27ten Hornung und 29ten Oktober v. J. Z. 1003 und 26849. wird dem Magistrat unter Rückschluß der Beilagen bedeutet: daß zu Folge hohen Hofanzleydekrets vom 16ten I. M. Z. 17900 die Gränzlinie zwischen Aquavit und Schankbrandwein mit 20 Grad des Beaume'schen Aerometers festgesetzt worden sey.

Nach dieser hohen Bestimmung ist die städtische Getränke-Ausschlags-Gefällen-Pachtung über ihre hienwegen bereits vom Jahre 1823 gemachten Einschreiten zu verständigigen, und der Stadt-Magistrat hat sich nach solchen bei Streitigkeiten über die Qualität des eingeführten Brandweins in der Art zu benehmen, daß je

der die bemerkten 20 Grade übersteigende stärkere Brandwein schon als Aquavit zu behandeln sey.

Zu diesem Zwecke hat der Stadt-Magistrat einen Beaume'schen Aerometer, und einen Reaumur'schen Thermometer bei den hierortigen Universitäts-Mechanikus verfertigen, und beide bei einer eigenen Kommission mit Zuziehung des, um seinen Beitritt anzugehenden Professors der Physik und der Apothekenvorsteher genau prüfen zu lassen, und beiden in dem Bureau des betreffenden Magistrats-Messeren verschlossen aufzubewahren.

Da die Vornahme der Proben sehr einfach ist, und eine wenige mechanische Geschicklichkeit erfordert, so ist ein Markt- oder Grundrichter durch die Vorsteher der Apotheker hierin unterrichten zu lassen, in zweifelhaften Fällen, aber ein kündiges Apotheker-Individuum beizuziehen.

Die Getränke-Gefäßen-Pachtung ist anzuweisen, einen Beaume'schen Aerometer ebenfalls zur obigen Probe beizubringen, damit selber gleichmässig richtig gestellt, und bei denselben als Muster-Messer, somit nicht zum gewöhnlichen Gebrauche aufbewahrt werde; um in strittigen Fällen zur Richtschnur zu dienen.

Gubernial-Verordnung vom 30ten Juny 1825 Sub. Zahl 37203.

78.

Hinwegräumung der Sandwehen von der Strassenbahn.

Im Anschlusse erhalten die Kreisämter zur genauen Nachachtung eine Abschrift der Weisung, welche man unter einem über die Hinwegräumung der Sandwehen von der Strasse an die Strassenbau-Direktion erläßt.

Gubernial-Dekret 1ten July 1825. Sub. Zahl 36503.

Die Hinwegräumung der Sandwehen von der Strassenbahn ist in der Wesenheit der Schneeausschaufelung ähnlich, bloß mit dem Unterschiede, daß dieselbe in der Regel nicht so dringend Abhilfe erheischt, als die letztere, da die Verwehung mit Sand nur allmählig zu erfolgen pflegt, daher auch nach und nach beseitigt, und die Fahrbahn bei gehöriger Aufsicht frey erhalten werden kann.

In dieser Betrachtung wird der Direktion auf den Bericht vom 16ten v. M. Zahl 3094. erwiedert:

1ten. In dem Umfange größerer Ortschaften macht die Hinwegräumung der Sandwehen einen Theil der Strassensäuberung aus, und ist nach der hierortigen Weisung vom 22ten März d. J. Zahl 15775. zu behandeln.

2ten. Den Wegeinräumern liegt ob, ganz in derselben Art, als sie das Wasserablassen, das Geleiseeinräumen u. d. g. zu besorgen haben, auch so oft das Erforderniß eintritt, den Sand, der die Befahrung der Straße außer dem Umfange größerer Ortschaften hindert, hinwegzuräumen, und dieselbe frey zu erhalten.

3ten. Sollte durch anhaltende Winde die Verwehung einen so hohen Grad erreicht haben, daß die Kräfte der Einräumer zu ihrer Beseitigung nicht zureichen würden, so ist sich wegen der Erlangung und Verwendung einer außerordentlichen Beihilfe genau nach der Vorschrift vom 8ten April d. J. Zahl 11104. zu benehmen.

Insbesondere muß die Anzeige an das Kreisamt erstattet, und von demselben nicht bloß die Nothwendigkeit der angesprochenen Beihilfe und ihr Umfang, sondern auch der Umstand daß die Einräumer ihrer Pflicht vollkommen entsprachen, erörtert werden.

4tens. Hiernach hat dieselbe das Erforderliche rüchichtlich der Sandwehen auf der Kommerzialstrasse vor Brody einzuleiten, und úbrigens darauf zu sehen, daß aus diesem Anlasse keine ungebührliche Aufrechnung Statt finde. Auch ist in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht durch die Bepflanzung der angränzenden Grundstücke diesem Uebelstande dauernd abgeholfen werden könne. Man erwartet darüber binnen 6 Wochen die entsprechenden Anträge und die Anzeige, ob und welche Versuche bereits in dieser Beziehung gemacht wurden.

79.

Bestimmung, ob im Falle, wenn ein zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtnisse berufener für seine Person erbssteuerpflichtiger Erbe oder Legatar auf seine Erbschaft oder Legat, zu Gunsten eines für seine Person erbssteuerfreyen gesetzlichen Erben Verzicht leistet, diese verzichtete Erbschaft der Erbssteuer unterliege.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 9ten v. M. Zahl 10506—849. folgendes bedeutet:

Es ist die Frage vorgekommen, ob im Falle, wenn ein zu einer Erbschaft, oder zu einem Vermächtnisse berufener, für seine Person erbssteuerpflichtiger Erbe oder Legatar auf seine Erbschaft oder sein Legat zu Gunsten eines, für seine Person erbssteuerfreyen gesetzlichen Erben Verzicht leistet, diese verzichtete Erbschaft der Erbssteuer unterliege?

Bei der Beurtheilung dieser Frage kömmt es auf den Unterschied an, ob die Verzichtsleistung durch Beson zu Gunsten eines dritten, oder durch eine unbe-

dingte Verzichtleistung des Erben und Legatars geschieht. Im ersten Falle ist der für seine Person erbsteuerfreye Verwandte, nicht der vom Erblasser oder dem Gesetze berufene Erbe oder Legatar, er gelangt erst durch Session des Erben zum Besitze der Erbschaft oder des Legates, der berufene Erbe hat von seinem Erbrechte bereits Gebrauch gemacht, die Erbsteuerforderung bleibt daher in ungeschmälerter Kraft.

Im zweiten Falle ist der Erbsteuerfreye Verwandte eigentlich Erbe oder Legatar, und genießt die im 4ten § des Erbsteuerpatents ausgesprochene Befreyung.

Welches den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt wird.

Gubernial-Verordnung vom 3ten July 1825. Sub. Zahl 36244.

80.

Die Vertauschung unterthäniger gegen Dominikalgründe, kann nur in jenem Falle Statt finden, wenn der größere Theil der Gemeindglieder in diese Austauschung willigt.

Seine Majestät haben mit dem eigends für Galizien erlassenen, und in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 1ten August 1805 Zahl 15194—760. dem k. Kreisamt mit hierortiger Verordnung vom 22ten November 1805 Zahl 48023. intimirten a. h. Entschliesung ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß der Vertauschung unterthäniger gegen Dominikalgründe wider den Willen einiger Gemeindglieder, nur in jenem Falle Statt zu geben sey, wenn der größere Theil in diese Austauschung williget, hiemit hat die allerhöchste Entschliesung vom Jahre 1787 die nähere Bestimmung erhalten, und es kan folglich von einem Unterschiede zwischen eingekauften, und uneingekauften Gründen in Beziehung auf dergleichen Austauschungen keine Rede seyn.

Gubernial-Dekret vom 3ten Julius 1825. Sub. Zahl 37611.

81.

Bestimmungen in Absicht auf die Verpflegung der Tabakswärzer.

In Gemäßheit des h. Hoflammerdekretes vom 28. Jänner 1812 welches in Folge h. Hofkanzleydekrets vom 26. Nov. 1812, am 28. Dezember 1812 G. Z. 46350. sämmtlichen k. k. Kreisämtern bekannt gemacht wurde, dann zu Folge der h. Hoflammerdekrete vom 10. November 1812 H. Z. 30044., vom 30. Juny 1824 H. Z. 24629, und vom 15. August 1824. H. Z. 31723. haben die Dominien und Magisträte die Rechnungen über die Verpflegung der Tabakswärzer zu legen, dieselben den Gefällsbeamten zur Einbegleitung an die Administration zu übergeben, von welcher dieselben an die k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gelangen, und sodann nach erfolgten buchhalterischen Richtigstellung die liquiden Beträge von der Administration mittelst des Gefällsbeamten den Dominien und Magisträten bei dem betreffenden Tabakverleger angewiesen werden.

Hieraus fließt, daß die Dominien und Magisträte die Verpflegskosten vorzuschüssen haben.

Indessen hat die k. k. Tabak- und Stempelgefällen-Administration, im Falle ein Magistrat die Unzulänglichkeit des städtischen Fonds mittelst des k. k. Kreisamtes bei dem Gefällsbeamten nachweist, sich zur Leistung von Vorschüssen in der Art herbeigelassen, daß die buchhalterische Adjustirung der Abzugsrechnung nicht abgewartet, sondern dem Magistrate gleich nach gelegter Rechnung mit Ende des Monats, im Nothfalle auch von 15 zu 15 Tagen, der Ersatz hiefür nämlich der hierin verrechnete Geldbetrag vom Gefällsbeamten bei dem Tabakverleger angewiesen werde.

Hiedurch wird der auf einem von der k. k. Tabakgefällen-Administration begangenen Versehen beruhende 5te Absatz der hierortigen Verordnung vom 5. Dezember 1824 Z. 64920. abgeändert.

Dies den Kreisämtern zur Wissenschaft und Verständigung der Dominien und Magistrate.

Gubernial-Verordnung vom 7ten July 1825. Sub.
Zahl 37259.

82.

Nur mit ordentlichen Reisepässen versehenen Individuen wird der Uebertritt nach Hungarn gestattet.

Da laut Eröffnung der k. hungarischen Statthalterey sich Fälle ereignen, daß hierländige Partheyen, ohne mit einem vorgeschriebenen Pässe versehen, gegen bloße Bolleten der Zoll- und Dreyßigstädter nach Ungarn reisen, so hat die k. k. Zollgefällen-Administration unterm 9ten Juny d. J. Z. 4515. dem Zollgefällen Inspektorate zu Homonau und Neu-Sandec aufgetragen, die unterstehenden Gränzzollämter anzuweisen, strengstens darauf zu sehen, daß nur den mit ordentlichen zur Reise nach Ungarn lautenden Pässen versehenen Individuen der Uebertritt nach Ungarn gestattet werde, jene aber welche damit nicht versehen sind, zurückgewiesen, und in keinem Falle mit zollämtlichen Bolleten allein zu solchen Reisen versehen werden.

Wovon die k. Kreisämter zur weiteren Verfügung verständiget werden.

Gubernial-Verordnung vom 8ten July 1825. Sub.
Zahl 33723.

83.

Gleichstellung der Salzpreise für das In- und Ausland.

Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschliesung vom 23ten v. M. die Gleichstellung der Salzpreise in Galizien für das In- und Ausland zu genehmigen geruhet.

Es hat daher künftighin der für das Inland bestehende Verschleißpreis des Sudsalzes von 3 fl. 18 kr. pr. Centner, oder von 4 fl. 38 kr. zu Schaffsack auch für das zum Absatz nach Rußland bei den Kulturen erkaufte Salz zu gelten.

Welches mit dem Beifage zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese allerhöchste Entschliessung mit 1ten August l. J. in Wirksamkeit tritt.

Präsidential-Kündmachung vom 9ten July 1825. Präs. Zahl 8102.

84.

Erneuerung der Vorschriften wegen Vorbeugung der Feuergefahr, Tilgung entstandener Feuerbrünste, und der Vorsichten nach den Bränden.

Ungeachtet man den Kreisämtern mit der hierortigen ausführlichen Verordnung vom 28. Dezember 1825 Z. 63189. alle jene Vorschriften gegenwärtig gehalten hat, welche die Vorbeugung der Feuergefahr, die Tilgung entstandener Feuerbrünste, und die Vorsichten nach den Bränden betreffen, so hat man doch bei allen seither im Lande statt gehabt größern Feuerbrünsten stets die Ueberzeugung erhalten, daß der gänzliche Mangel an allen vorgeschriebenen Vorsichten und Anstalten, die Ursache des Entstehens und des Umsichgreifens derselben war.

Man findet sich daher veranlaßt jene Anordnung mit dem Beifage hiemit zu erneuern, daß dasselbe in deren Gemäßheit allsogleich die Dominien und Magistrate zu deren genauesten Befolgung wiederholt anzuweisen, und selbst darüber zu wachen habe, indem man dasselbe bei eintretenden Unglücksfällen für eine in dieser Rücksicht zur Last fallende Vernachlässigung strenge verantwortlich erklärt.

Da man bei diesen Anlaß wahrgenommen hat, daß

den Kreisämtern die bezogene Verordnung mangelhaft bekannt gemacht worden sey, so werden denselben die ausgelassenen Punkte hier nachträglich beigefügt.

9. Für die Befolgung der gegenwärtigen Anordnung werden nicht nur die Magistrate und die Obrigkeiten strenge verantwortlich gemacht (G. 8. November 1792. 32728 und G. 19. Oktober 1804. 41298.) sondern auch die Kreisämter hiemit verpflichtet, durch die Kreiskommissäre, den Kreisingenieur, und die anderen in Geschäften in den Kreis abgesendeten Beamten auf die Erfüllung derselben wachen zu lassen, hierüber auch von ersteren periodische Anzeigen abzuverlangen, und nach Befund das Amt zu handeln. Den Kreisämtern kann die Nothwendigkeit in dieser Abtheilung der öffentlichen Polizey unmittelbar eingreifend zu wirken, um so minder entgehen, als es nicht der Mangel an Vorschriften und Anordnungen, sondern die unterlassene Befolgung derselben ist, durch welche dieses Uebel im Lande fortbestehet; und a. h. Se. Majestät den erwähnten Anlaß zum gerechten Mißfallen gegeben hat.

10. Da weder in dem Patente vom 28ten July 1786. noch in den bezogenen einzelnen Vorschriften die §§. des G. B. über schwere Polizeyübertretungen ausgenommen — besondere Strafen als Sankzion auf die Uebertretung derselben festgesetzt sind, so bleibt es doch den Kreisämtern unbenommen, die eingetretenen Außerachtlassungen der erstern nach Maß der Umstände der größern oder mindern Nachlässigkeit, und des entstandenen Schadens, mit angemessenen Strafen zu ahnden. (G. 5. Hornung 1789. 2181.)

Gubernial-Verordnung vom 11ten July 1825. Sub. Zahl 32219.

85.

Wie sich bei Repartirung der gemeindweisen Beiträgen zum Bau der Pfarrkirchen zu benehmen sey.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 18ten Juny 1813

Zahl 10052. ist über den hierortigen Antrag aus Anlaß des lateinischen Kirchenbaues zu Bollechow Stryer Kreises genehmigt worden, daß die den Gemeinden arepartirten Beiträge zur Erbauung einer Pfarrkirche in sofern unter der Seelenanzahl der Gemeinden, landesfürstliche, Salinen und Privatbeamte, oder die Dienerschaft derselben begriffen sind, den Dominikal-Beiträgen, und zwar nicht nach den Inventarial- sondern nach den Lokalpreisen zugeschlagen werden.

Vorgekommene Beschwerden derlei Konkurrenzpflichtigen Gemeinden unter deren Seelenanzahl besagte Beamten und ihre Dienerschaft einbegriffen sind, für welche die Gemeinden die in concreto nach der Seelenzahl arepartirten Gemeinbeiträge an Zug und Handfrohnen leisten müssen, veranlassen diese Landesstelle, Eingangs bezogene hohe Schlußfassung zur allgemeinen Richtschnur in derlei vorkommenden Fällen bei allen kirchlichen und pfarrlichen Baulichkeiten sämtlichen Kreisämtern und Konsistorien bekannt zu geben, und letztere anzuweisen, daß sie zum Behuf der Handhabung dieser hohen Anordnung sämtlicher Kuratgeistlichkeit aufzutragen haben, bei Ausfertigung der Ausweise über die eingepfarrten Ortschaften und darin bestehende Seelenanzahl für die Vertheilungsausweise der Baukosten — jederzeit die in den Ortschaften ihrer Pfarrsprengel bestehenden landesfürstlichen und Privatbeamten, und deren Familien und Dienerschaft namentlich mit Angabe der sie betreffenden Seelenanzahl am Schluß des Ausweises aufzuführen, und von der Totalsumme der Seelenanzahl abzuschlagen.

Subernial-Verordnung vom 11ten July 1825. Sub. Zahl 40061.

Diensttaxen der städtischen Beamten müssen von den Magisträten an das Generaltaxamt auf einmal vorhinein abgeführt werden.

Durch das mittelst hierämlichen Erlasses vom 13ten Februar 1795 Zahl 3793. kundgemachte hohe Hofdecret vom 3ten Jänner 1795 Z. 13. wurde angeordnet, daß die bei Anstellungen oder Borrückungen der städtischen Beamten fürgeschriebenen Karenz- und Karakters-taren von der städtischen Kasse unmittelbar und auf einmahl zur Kreiskasse, und durch diese zum Generaltaxamte gegen dem abzuführen sind, daß die städtische Kasse den geleisteten Vorschuß den Beamten in den bestimmten Fristen von der Besoldung abzuziehen, und in Rechnung zu bringen habe, und daß der Stadtkasse der Anspruch auf die Zurückstellung des Betrages vorbehalten werde, welcher bei unrechter Carenausmaß, bei Absterben, Beförderung und Dienstverlust, binnen einem Quartal oder einem Jahre dem Beamten selbst zu Statuten kommen dürfte.

Da diese hohe Verfügung nach der Anzeige des k. Generaltaxamtes von den hierländigen Magisträten nicht gehörig beobachtet wird; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die obberührte hohe Vorschrift zur unerläßlichen Befolgung und Darnachachtung den dorkreisigen Magisträten mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß dieselben die unter dem Titel der Diensttaxen aus ihren Mitteln entrichtete Beträge als Vorschüsse gegen Ersaß von den betreffenden Beamten zu beausgaben, bei jeder monatlichen Besoldungszahlung aber die entfallende Raten abzuziehen, und auf Berichtigung des geleisteten Vorschusses in Empfang zu nehmen haben.

Ueberdies haben die k. Kreisämter den benannten Magisträten zu bedeuten, daß es von der am Schluß

der hierortigen Anordnung vom 26ten November 1823 Zahl 67479. gemachten Bemerkung abzukommen habe, wornach die Stadtkassen die Dienstharen der Magistratsbeamten erst nach deren Einbringung, d. i. nach Verstreichung von zwölf Monaten an die Kreiskasse für das Genaraltaxamt abzuführen haben.

Gubernial-Dekret vom 16ten July 1825. Sub. Zahl 33371.

87.

Aufhebung der den Viehhandel zu Ollmütz beschränkenden Vorschriften.

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 25ten v. M. über die Erschwernisse, welche dem Viehhandel durch die zu Ollmütz bestehende Marktkontrolle verursacht wurden, Folgendes zu bestimmen geruht:

1tens. Alle den Viehhandel auf dem Ollmüzer Markte selbst beschränkenden Vorschriften werden aufgehoben, und nur die zur Erhebung der Viehpreise bestehende Anstalt ist in der Art beizubehalten, daß jeder Verkäufer bei dem Auftriebe die Zahl und Gattung des aufgetriebenen, so wie jeder Käufer die Zahl, Gattung, das Gewicht und den Preis des gekauften Viehes bei der Marktkontrolle ordentlich anzeigen, und bevor dieses nicht in das Marktprotokoll eingetragen, und das verkaufte Vieh von dem Marktchäsmeister in Ansehung des Gewichtes geschätzt ist, von dem Markte nicht abtreiben soll.

2tens. Den Viehhändlern soll gestattet seyn, auch auf dem Triebe von der galizischen Gränze bis Ollmütz einzelne oder mehrere Stücke zu verkaufen.

3tens. Der Eigenthümer des am Markttage unverkauft gebliebenen Viehes ist künftig nicht mehr zur Anzeige verbunden, ob er das Vieh bis zum nächsten Markttage in Ollmütz belassen, oder wohin er dasselbe

treiben wolle, ferner soll das Vieh zwar nur an Markttagen auf dem Marktplatz verkauft werden dürfen, in sofern aber ein Besitzer mit dem an einem Markttag nicht angebrachten Vieh bis zum nächsten Markttag zuzuwarten gesonnen ist, und er unter dieser Zeit Gelegenheit fände, einen vortheilhaften Kauf abzuschließen, soll ihm solches gegen dem gestattet seyn, daß hiebei jene Förmlichkeiten beobachtet werden, welche für den Verkauf des auf dem Markte hindangegebenen Viehes vorgeschrieben sind.

4tens. Die bisherige Bezeichnung des gekauften Viehes von Seite der Marktkontrolle hat als zwecklos zu unterbleiben.

5tens. Sind dem allerhöchsten Beschlusse ad 2. zur Folge auch ausländische Vieheinkäufer auf dem Ollmüser Markte zuzulassen.

6. Die Marktaufsicht wird an den Ollmüser Magistrat übertragen.

Die k. Kreisämter haben diese allerstöchste Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Präsidial-Verordnung vom 17ten July 1825. Präs. Zahl 5423.

88.

Vorschrift wegen Uebergabe der mit militärischen Laufpässen entlassenen an die Polizeybehörden.

Aus Anlaß einer dem Herrn Präsidenten der Polizeyhofstelle von der k. k. vereinigten Hofkanzley zugekommenen Eröffnung, daß in Folge wiederholter Wahrnehmungen, die öffentliche Sicherheit auf dem flachen Lande durch das unstätte Herumbagiren der, mit militärischen Laufpässen entlassenen Individuen wesentlich gefährdet werde, hat der Herr Präsident der Polizeyhofstelle dem gleichzeitig geäußerten Wunsche der hohen Hofkanzley gemäß, mit dem k. k. Hofkriegsrathe zur Be-

seitigung jener Gebrechen die geeignete Rücksprache gepflogen, welche das Resultat herbeiführte, daß bereits sämtlichen Länder, und Generalkommanden die Weisung erteilt wurde, alle mit Pauspässen aus dem k. k. Militärdienste, oder aus der Militärhaft nach ihrer Heimath gewiesenen Individuen, sie mögen k. k. Untertanen oder Fremde seyn, an die nächste politische oder Polizenbehörde abzugeben, damit deren Außerlandschaffung oder Absendung in den Geburtsort unter Beobachtung der zweckmässigsten Sicherheitmaßregeln bewerkstelliget werde.

Wobon die k. Kreisämter mit der Weisung verständigt werden, derlei Leute, sobald sie ihnen von Seite der k. k. Militär-Behörden übergeben werden, ohne Weigerung zu übernehmen, sohin für deren sichere Absendung nach Maßgabe der Umstände an den, in ihren Paupass bezeichneten Geburtsort, wenn sie Innländer sind, oder über die Gränze, wenn sie Ausländer sind, gehörige Sorge zu tragen.

Gubernial = Dekret vom 17. July 1825. Sub. B. 38767.

89.

Elementarschaden = Erhebungen müssen unentgeltlich vorgenommen werden.

Aus Anlaß der in die Verhandlungen gekommenen Frage — wegen Vergütung der Kosten rücksichtlich der Amtshandlungen bei Erhebung der Feuer- Wetter und Wasserschäden zum Behufe der Steuernachlässe, hat die hohe Hofkanzley einverständlich mit dem k. k. Finanz-Ministerium und der k. k. Hofkammer als Grundsatz festzusetzen befunden: daß die Erhebung von derlei Elementarbeschädigungen auf Rustikal- und Dominkal-Grundbesitzungen eine offiziose Amtshandlung sey; daß daher den Kreiskommissären wie bei andern offiziosen Reisen nur die Aufrechnung der Vorspannsauslagen zu gestatten sey, und daß bloß ausnahmsweise, wenn im äußersten Nothfalle mindere Kreisbeamte zu jenem Zwecke

schäfte verwendet werden müssen, solchen sodann nebst der Vorspann auch das systemmäßige Taggeld aus dem Kammeralfonde zu vergüten komme — wogegen die obrigkeitlichen Wirthschafts- oder die Steuerbezirksbeamten ohne Ausnahme gehalten sind — die Elementarschaden- Erhebungen unentgeltlich vorzunehmen, und für Diäten- oder Reise- und Zehrungsauslagen — weder von den beschädigten Grundbesitzern, noch aus Gemeinde städtischen, ständischen, oder Aerarial- Kassen eine Vergütung in Anspruch zu nehmen.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 25. v. M. Zahl 2240. den Kreisämtern zur Darnachachtung und weitem Verfügung hiemit bekannt gegeben.

Gubernial-Verordnung vom 19ten July 1825, Sub. Zahl 40086.

90.

Zollbestimmung, neue, in Ansehung der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchenhaare, des Flachses und Hanfes so wie der hieraus erzeugten Waaren und der Thierknochen.

Nach Inhalt eines Hofkammerdekrets vom 6ten July dieses Jahres, Zahl 26908—174. haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 15ten Juny dieses Jahres das bisher bestandene Ausfuhrsverboth in Ansehung der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchenhaare, dann des ungeheckelten Flachses und Hanfes aufzuheben, und hiefür, so wie für mehrere, aus letzleren Stoffen erzeugte Waaren, neue Zoll- Bestimmungen zu genehmigen geruhet. Auch hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, bestimmt gefunden, den Ausgangszoll für die Thierknochen herab zu setzen.

Diesem gemäß wird hiemit verordnet:

itens. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung

T a r i f f .

Nro.

G e g e n s t ä n d e .

Verzollungs-
maß

Einfuhrs.
Zoll.

fl. / fr. / dr.

Lit. der
Patents-
Beilagen

1	Flachs *) roher ungehechelter Flachs nach Ungarn	1 Cent. Spork. detto	— 15 —	A.
2	Flachs gehechelter Flachs nach Ungarn	detto detto	— 52 2	A.
5	Hanf *) roher ungehechelter Hanf nach Ungarn	detto detto	— 12 —	A.
4	Hanf gehechelter Hanf nach Ungarn	detto detto	— 45 —	A.
5	Werg ohne Unterschied Werg nach Ungarn	detto detto	— 12 —	A.
6	Garn aus Hanf und Flachs, ungebleichtes, wie auch We- bergarn Garn nach Ungarn	1 Centn. Netto. detto	4 12 —	
7	Garn halb und ganz gebleichtes	detto	5 — —	
8	Garn gefärbtes	detto	12 30 —	
9	Garn wergenes ohne Unterschied, gebleicht und ungebleicht wie auch Dochtgarn Garn nach Ungarn	detto detto	1 15 —	A.
10	Lothgarn **) flächsernes	1 Pfund Netto	— 45 —	
11	Zwirn ***) der feinsten Art (Kanten oder Spitzen-Zwirn)	detto	2 30 —	
12	Zwirn übriger aller Gattung ohne Unterschied des Urstoffes, roher und gebleichter	detto	— 8 —	
13	Zwirn dergleichen gefärbter	detto	— 24 —	C.

Ausfuhrs-
ZollTit. der
Patents-
Beilagen

A n m e r k u n g e n.

fl. | fr. | dr.

— 45 —
— 0 — 1

*) Wenn im Gränzverkehre grüner Flachs und Hanf mit Wurzeln (eigentlich noch Flachs- und Hanfpflanzen) zur Einfuhr vorkommen, so sind von der Fuhr für jedes Stück Zugvieh 6 fr., und in der Ausfuhr dagegen 18 Kreuzer abzuziehen.

— 42 —
— 8 — 3— 36 —
— 5 —— 36 —
— 7 — 2— 14 —
— 2 —— 50 —
— 21 —

— 25 —

— 31 —

— 30 —
— 12 — 2

— 3 — 3

**) Unter Lothgarn wird hier nur dasjenige Garn verstanden, welches so fein ist, daß hiervon ein Stück von vier Strähnen unter ein Loth wiegt, und der einzelne Strähn wenigstens 59 Gebünde, jedes zu 19 Fäden geschweift, enthält.

— 12 — 2

**) Unter Kanten- oder Spizenzwirn gehört nur derjenige, wovon 88 Gebünde, und darüber, jedes zu 100 Fäden, folglich im Ganzen 8800 Fäden nicht mehr als ein Pfund wiegen.

— — 1

Stro.

Gegenstände.

Verzollungs-
maß

Einfuhrs-
Zoll

Litt. der
Patents-
Beilagen

fl. | fr. | dr.

14	Leinwaaren, gestricke und gewirkte aller Gattungen . . .	1 Pfund Netto	6 — —	C.
15	Leinwaaren gewebte als Batist (**)	detto	6 — —	C.
16	Leinwaaren - Schleyer	detto	8 — —	C.
17	Leinwaaren, Bänder, Fanquetten, Zwirn-Galonen, ohne Unterschied mit Einschluß des Papiere, der Rollen und Breuchen	detto	2 50 —	C.
18	Leinwand feine (***) dergleichen Tücheln und Tischzeuge aller Art	detto	3 20 2	C.
19	Leinwand, dergleichen Ungarische ****) Alle übrige ungebleichte und gebleichte, glatte und gestreifte, als: Bettleinwand, Strohsack- und Siegel-leinwand, Sack- Bett- und Feltzwilich, Federrith, Stral ohne Seide, und andere dergleichen Bettzeuge, geblumte Drillische u. s. w.	detto	— 15 —	
	Leinwand dergleichen ungarische	detto	— 2 2	
20	Wachleinwand aller Farben ohne Unterschied	detto	— 25 —	C.
21	Segeltücher, Schläuche und Feuerlöschrinnen	detto	— 18 —	C.
22	Wälfengarn, (Fliegengitter) und dergleichen Gaze	detto	— 49 —	C.
23	Leinwaaren, gedrehte oder Seilerarbeiten, als: Seile, Stricke, Gurten, Bindfaden	1 Centt Netto	18 — —	C.
24	Neze, Jäger- und Fischer-Neze	detto	15 — —	
25	Spizen (Kanten) aller Art, ohne Unterschied des Urstoffes	Vom Gulden Werthe	— 36 —	C.
26	Haderlumpen (Strazzen) wenn sie auch als Emballage gebraucht werden	1 Cent. Netto	— 3 —	A.
	Ha derlumpen nach Ungarn	detto	— — —	

Anmerkung. 1) Reisenden Handwerksgefallen, und andern vorkommenden Partheyen der ärmeren Klasse ist gestattet, gemeine Leinwand in unbedeutender Menge von höchstens 10 Pfunden gegen Entrichtung eines Zolles von 11 fr. pr. Pfund hereinbringen zu dürfen.

2) Die mit einer Beimischung von wollenen oder seidnen Stoffen vorkommenden, leinenen Waaren sind nach dem, zu Folge allerhöchster Entschliesung vom 2ten September 1817 bekannt gemachten Tariffe für Seiden-, Baumwoll- und Schaafswollwaaren in der Zollentrichtung zu behandeln:

Ausfuhrs-
zoll.

Litt. der
Patents-
Beilagen

A n m e r k u n g e n.

fl. kr. dr.

—	—	2
—	—	2
—	—	2
—	—	1
—	—	1/2
—	—	1/2
—	—	1/2
—	—	1/2
—	—	1
—	—	1
—	—	1
—	—	2
—	7	3
—	18	1
1	—	—

***) Der mit Baumwolle vermischte Battist gehört unter die baumwollenen Waaren, mit Beimischung eines fremden Stoffes, und ist als eine solche ausser Handel gesetzt.

****) Unter feinen Leinwand und dergleichen Tischzeugen werden hier nur diejenigen verstanden, wovon 12 Weben (jedes wenigstens zu 50 Ellen) 20 Schock (jedes zu 42 Ellen) und 16 Gedecke damastener Tischzeuge nicht mehr als 100 Wiener Pfund oder noch weniger wiegen.

*****) Für die gröbste Gattung ungebleichter Leinwand, das ist: die sogenannte Sackleinwand oder Rupsen, ist in der Ausfuhr nach dem Auslande, dann nach Ungarn und Siebenbürgen ein Ausgangszoll von 3 Kreuzern für den Centner zu entrichten.

D.

—	1	—
---	---	---

Nro.

Gegenstände.

Verzollungs-
maß.Einfuhrs-
Zoll.Lit. der
Patents-
Beilagen.

fl fr. dr.

27	Hasenbälge gemeine rohe	1 Cent. Netto	1	16	3	A.
	Hasenbälge nach Ungarn	detto	—	—	—	
28	Hasen- und Kaninchen-Haare	1 Pf. Sporko	—	3	2	
	Hasen- und Kaninchen-Haare nach Ungarn	detto	—	—	—	
—————						
29	Knochen (Beine) Thierknochen aller Art	1 Cent. Netto	—	3	—	A.
	Knochen nach Ungarn	detto	—	—	—	

Ausfuhr.
Zoll.

Litt. der
Patents-
Beilagen

A n m e r k u n g e n.

fl. fr. dr.

12 45 —
— 52 —
— 55 —
— 1 1

D.

D.

— 6 —
— 1 1



• | treten für die in dem beiliegenden Tariffe enthaltenen Gegenstände die hierin ausgedrückten Ein- und Ausgangszölle im Umfange der ganzen Monarchie gegen das Ausland in Wirksamkeit.

2tens. Dagegen werden die im Verkehre mit dem Auslande bisher bestandenen Zollbestimmungen dieser Artikel, und somit auch die Statt gehabte Erschwerung der Ausfuhr der ungebleichten Leinwandn außer Kraft gesetzt.

3tens. Im Verkehre der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen kommen, in so fern in dem gegenwärtigen Tariffe keine eigenen Zölle ausgesprochen sind, die für diesen Verkehr bestehenden allgemeinen Grundsätze, dann die nachgefolgten besonderen Verordnungen in Anwendung.

4tens. Alle jene Artikel, deren Zollsätze unterstrichen sind, werden im Umfange des ganzen, innerhalb des Zollverbandes gelegenen Staatsgebiethes als außer Handel gesetzt erklärt, so, daß deren Ein- und Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung und gegen den hierüber zu lösenden Ein- und Ausfuhrs-Paß, und Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren geschehen kann.

5tens. Nur in Ansehung des Battistes, der bloß aus Leinfäden besteht, wird, so wie bisher gestattet, daß solcher zum eigenen angemessenen Privatgebrauche, gegen Bewilligung der Landesstelle und Bezahlung des Zolles von Sechs Gulden pr. Pfund, ohne Paß eingeführt werden kann.

Diese besonderen Bewilligungen werden jedoch von der Landesstelle den Privaten nur mittelst eigener, gehörig gefertigter, und mit dem Amtsstempel zu versehen-der Bescheide zu ertheilen, und von den Zollämtern auch nur die in dieser Form ausgestellten Bewilligungen, womit die Waare bis zum Bezugsorte begleitet werden muß, zu respektiren seyn.

Gubernial-Kundmachung vom 21ten July 1825. Sub. Zahl 42061.

91.

Vermehrung der Briefpostkurse zwischen Lemberg und Brody.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 10ten May d. J. zu genehmigen geruht, daß der bisherige wöchentlich dreimalige Briefpostenlauf zwischen Lemberg und Brody um zwei Briefpostkurse in jeder Woche vermehrt werde, wornach die Briefpost fünfmal in der Woche von Lemberg nach Brody abgehen, und eben so oft von da ankommen wird.

Diese neue Bestimmung wird in Gemäßheit des hohen Hofkammerdekrets vom 16ten May d. J. Zahl 19741. mit dem Beifage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom 1ten August d. J. an, in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernial-Kundmachung vom 22ten July 1825. Sub. Zahl 89677.

92.

Installationsreverse der Geistlichkeit sind stempelfrey.

Man hat wahrgenommen, daß mehrere Pfarrer ihre Installationsreverse auf einem Stempelbogen ausgefertigt beigebracht haben.

Nachdem jedoch die von der Geistlichkeit auszufertigenden Installationsreverse, nach dem Stempelpatente vom Jahre 1802. §. 9. Lit. f. stempelfrey sind, so haben die Kreisämter sämmtliche in ihren Territorio befindlichen Dechante zur künftigen Benehmung hiernach zu belehren.

Gubernial-Verordnung vom 22ten July 1825. Sub. Zahl 39782.

Ein verbotthener Umgang zwischen verwandten oder verschwägerten Personen kann nicht als ein giltiger Grund zur Erlangung der Ehedispens — vielmehr als ein vollgiltiger Grund zu deren Zurückweisung und Bestrafung der Schuldigen angesehen werden.

Man hat mehrmalen wahrgenommen, daß verwandte verschwägte Personen, die sich zu eheligen wünschen, in den in dieser Absicht angebrachten Dispensgesuchen, als Grund der gegenwärtigen Verleihung anführen, daß zwischen den Bittstellern bereits ein verbotthener Umgang Statt gefunden habe.

Die Vermuthung, daß diese oft unwahre Angabe, auf der irrigen Vorstellung der Bittwerber beruhe, die ihnen beigebracht wird, daß nämlich solche Fehltritte, ein wesentliches Mittel zur Erreichung der angesuchten Dispens seyen, wurde durch einen neuerlichen Fall zur Gewißheit erhoben, indem nemlich ein derlei Dispenswerber zur Begründung seines Gesuches angab, daß seine Braut von ihm geschwängert wurde, bei näherer Nachforschung sich jedoch diese Angabe nicht nur als unwahr bewährte, sondern jener Bittsteller freymüthig angab, daß er diese, wie er meinte, unschädliche Bemäntlung blos deswegen gewagt habe, weil ihm mehrere Menschen, ja selbst Geistliche gerathen hätten, sie hier in Anwendung zu bringen, weil er hiedurch am schnellsten und sichersten zu seinem Ziele kommen würde.

Die Verbreitung dieser irrigen Meinung unter dem Volke, wurde für die Sittlichkeit von den bedenklichsten Folgen seyn.

Die Gesetzgebung wollte durch die Vereitelung aller Hoffnung zu einer künftigen Ehe, Blutsverwandte und verschwägte Personen gerade von solchen Ausschweifun-

gen verwahren, die sonst eine nur zu häufige Folge ihres täglichen vertrauten Umgangs seyn würden, und erklärten einen ähnlichen verbotenen Umgang zwischen Verwandten in dem Strafgesetzbuche als eine besonders strafwürdige Handlung, und bestimmte genau, wie selbe von der vorgesezten Behörde zu ahnden seyn. Der Zweck der Gesetzgebung wird demnach ganz verkannt, wenn einige erachten, ob derlei Ausschweifungen von den Behörden je als ein giltiges Motiv einer anzufuchenden Dispens angesehen würden: dieß wäre die verkehrteste Maßregel um dasjenige gerade zu befördern was zu verhindern die Gesetze beabsichtigen.

Die Konsistorien werden demnach aufgefordert, den unterstehenden Klerus hiernach zu belehren, und selben anzuweisen, nicht nur seiner Seits zur Bestärkung dieser irrigen und für die Sittlichkeit höchst schädlichen Meinung durch ähnliche Rathschläge in keinem Falle beizutragen, sondern vielmehr auf eine zweckmäßige Berichtigung der Meinungen des Volkes und dessen Belehrung einzuwirken, daß Ausschweifungen dieser Art, deren sich Blutsverwandte oder verschwägerte Personen schuldig machen sollten, nicht nur in keinem Falle als ein giltiger Grund zur Bewilligung der anzufuchenden Dispensen, sondern vielmehr gegentheilig als ein vollgiltiger Grund angesehen werden würde, nicht nur derlei Dispensgesuche unnachsichtlich hindanzuweisen, sondern auch noch überdieß die Schuldigen hiefür nach den Gesetzen strenge zu bestrafen.

Gubernial = Verordnung vom 22ten July 1825. Sub. Zahl 41624.

94.

Mauthämtliche Behandlung der in den ihnen zugetheilten Forstbezirken reisenden Kammeral = Forstbeamten.

.) Im Anschlusse wird den Kreisämtern eine Abschrift der, mit hohen Hofkammerdekret vom 6ten Julius 1825

Zahl 25792. herabgelangten Verordnung über die Mauth-
 ämtliche Behandlung der, in den ihnen zugetheilten
 Forstbezirken reisenden Kammeral-Forstbeamten zur
 Wissenschaft mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung von 25ten July 1825. Sub.
 Zahl 42757.

Verordnung an die k. k. Zollgefallen-Admi-
 nistrazion vom 6ten July 1825. Zahl
 25792.

Auf die mittelst der Berichte vom 5ten Februar und
 vom 9ten July d. J. unter den Num. 876 und 4601
 gestellte Anfrage, wie die der Staatsgüterverwaltung
 untergeordneten Kammeral-Forstbeamten bei Bereifung
 der ihnen zugewiesenen Forstbezirke in Mauthämtlicher
 Hinsicht zu behandeln seyn, wird der Administrazion zur
 eigenen Nachachtung und zur Belehrung der untergeord-
 neten Aemter folgendes bedeutet:

Nach dem 4ten Absatze des kundgemachten Cirkula-
 lars vom Jahre 1821 unter d) und e) sind im zusam-
 menhängenden eigentlichen Sinne genommen der
 Oberst-Hof- und Landjägermeister sammt dem zu ihm
 gehörigen Gefolge, in allen landesfürstlichen Forst- und
 Jagd-Bezirken, dann die nicht in seinem Gefolge be-
 findlichen aber ihm untergeordneten Jagd- und Forst-
 Individuen jedoch nur in jenen Jagd- und Forstbezirken,
 in welchen jedes derselben einzeln angestellt ist, von
 Entrichtung der Weg- und Brückenmauth-Gebühren
 als befreyt anzusehen.

Da nun in diesem von den Mauthbefreyungen han-
 delnden Cirkularsabsatze von den der Staatsgüter-Ver-
 waltung untergeordneten Kammeral-Forstbeamten keine
 ausdrückliche Erwähnung geschieht, nach dem 5ten Ab-

sage eben dieses Cirkulars aber alle übrigen bis dahin bestandenen, und im vierten Absatze nicht ausdrücklich nahmbhaft gemachten Mauthbefreyungen nicht mehr Statt finden dürfen, so ergiebt sich von selbst, daß die Kammeral-Forstbeamten bei Bereisung der ihnen zugewiesenen Forstbezirke, gleich den andern im Dienste reisenden Staatsbeamten, bei Betretung eines Mauthschranrens die schuldige Mauthgebühr zu entrichten haben.

Dagegen findet man es der Billigkeit angemessen daß diesen Forstbeamten die auf solche Art entrichteten Mauthgebühren, gegen deren ordentliche Nachweisung wie dieses schon bei den andern im Dienste reisenden Staatsbeamten besteht, aus den Herrschaftsrenten vergütet werden. Zu diesem Ende wird auch die Landesstelle zur Verständigung der Staatsgüterverwaltung in die Kenntniß gesetzt.

95.

Behandlung der venerischen Kranken, und Erneuerung der Vorschriften zur Vorbeugung der Lustseuche.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 19ten July 1817. Zahl 16067. und vom 3ten May l. J. B. 16244. wurden wegen Mangel an Civil-Krankenanstalten im Lande die Unterbringung armer mit der Lustseuche behafteten Kranken in den hierlandes befindlichen Militärspitälern und zwar in eigens dazu gewidmeten Zimmern, und mit gehöriger Absonderung der Geschlechter angeordnet:

Die Kreisämter werden daher von dieser hohen Weisung in die Kenntniß gesetzt, und dieselben angewiesen, daß in jenen Fällen wo die Entfernung des Orts, wo der Kranke vorgefunden wurde, von dem nächsten zu dieser Aufnahme geeigneten

Militär=Spital nicht zu groß, oder wo das Sanitäts-Civil-Individuum, welchem die Behandlung solcher Kranken übergeben wird, zu weit entfernt wäre, oder wo bei einigen Kranken und weiter Entfernung des Sanitätsindividuum, oder andern Umständen: als wegen theuerer Verpflegung der Kranken und kostspieligen Unterkunft die Heilung durch ein Civil-Sanitäts-Individuum zu kostspielig wäre, solche Kranke in ein nahe Militärspital unter der nöthigen Voracht und Aufsicht schriftlich anzuweisen und abzugeben sind.

Welche Militär=Spitäler zu dieser Aufnahme geeignet sind, wird den Kreisämtern nachträglich bekannt gemacht werden. Auch wird es zweckmäßig seyn, wenn selbes von Zeit zu Zeit nach Umständen durch das betreffende Militär-Kommando in der Kenntniß sich erhalte, ob solche Kranken in eigens für selbe bestimmte Zimmer, wo wie es sich versteht vorzüglich auf die Absonderung der Geschlechter fürgedacht werden muß, aufgenommen und behandelt werden können.

Da die Heil- und Verpflegskosten für solche Kranke gleichfalls mit 2/3 aus dem Staatsschatz, und 1/3 von den Domänen getragen werden, so haben die Kreisämter zur Schonung derselben stets die Art und Weise, wie solche Kranke sowohl zweckmäßig als minder kostspielig in ärztliche Behandlung zu nehmen sind, gehörig zu bedenken.

Uebrigens muß man den Kreisämtern, da die Lustseuche hierlandes so sehr verbreitet ist, alle jene Weisungen, welche zur Beschränkung desselben erlossen sind, besonders jene vom 9. und 30. May 1807. B. 18576 und 20939. vom 16. April 1808 B. 15828, vom 18. Dezember 1812 B. 44132, vom 11. Hornung und 27. May 1817 B. 5873 und 23173. dann vom 14. November 1823 B. 58732. in Erinnerung bringen, auch sind den Ortsobrigkeiten die ihnen hiebei zukommenden Pflichten, die Aufmerksamkeit auf liederliche und unterstandslose Weibspersonen besonders in den Brand-

weinschänken, dann in solchen Fällen, wo die Verbreitung dieses Uebels unter Bauernfamilien sich verpflanzt hat, endlich die Aufsicht auf den Gesundheitsstand der Beurlaubten, erneuert in Erinnerung zu bringen.

Gubernial-Verordnung vom 26ten July 1825. Sub. Zahl 35609.

96.

Mit Laufpässen entlassene, oder aus der Militärhaft nach ihrer Heimath gewiesene Militär-Individuen, müssen an die nächste politische oder Polizenbehörde zur weiteren Verfügung abgegeben werden.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Individuum, welches 33 Jahre im österreichischen Militär gedient hatte, und wegen Deserzion und Betrug zu achtjährigen Schanzarbeit in Eisen auf der böhmischen Festung Josephstadt verurtheilt gewesen war, in Folge hofkriegsräthlichen Reskript hinsichtlich der noch übrigen Strafzeit begnadigt, und da dasselbe während der Strafzeit zu Feldkriegsdiensten untauglich geworden war, zur Rückkehr nach seinem Geburtsorte Waschbayern im Königreiche Würtemberg mittelst Laufpasses entlassen wurde.

Anstatt in sein Vaterland sich zu begeben, durchzog dieser Mann nach Ausweis der dem Passe beigefügten Instradierungen vom 3ten August vorigen, bis 22. April dieses Jahrs Böhmen, Steyermark, Oesterreich ob und unter der Ens in allen Richtungen.

Um Unzukömmlichkeiten dieser Art, wodurch die öffentliche Sicherheit wesentlich gefährdet wird, für die Zukunft zu beseitigen, hat die k. k. vereinigte Hofkanzley wegen der vorzulehrenden Abhülfe mit dem k. k. Hofkriegsrathe, und mit der k. k. Polizenhofstelle sich ins Einvernehmen gesetzt.

Der k. k. Hofkriegsrath hat in dieser Gemäßheit an sämtliche Länder und Militärkommanden die Weisung

erlassen, solche aus dem k. k. Militärdienste, oder aus dem Militärhause nach ihrer Heimath gewiesene Individuen, sie mögen k. k. Unterthanen oder Fremde seyn, an die nächste politische oder Polizeybehörde zur weiteren Verfügung abzugeben.

Eben so hat der Herr Präsident der Polizeyhofstelle sämmtlichen Polizeybehörden den Auftrag ertheilt, solche mit militärischen Paupässen ihnen zukommenden Leute gehrig zu übernehmen, und deren Auserlandschaftung oder Absendung in dem Geburtsorte unter Beobachtung der zweckmässigsten Sicherheitsmaaßregeln zu bewerkstelligen.

Den k. Kreisämter wird daher in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 25ten Juny d. J. N. 19613—2941. aufgetragen, sich nach diesen den Militär- und Polizeybehörden ertheilten Weisungen zu benehmen, zugleich wird denselben als unabweichliche Norm vorgeschrieben, sich in Absicht auf die zu ertheilenden weitem Instruktionen bei solchen Individuen keine Abweichung von den in ihren Pässen vorgezeichnete Bestimmungsorte zu erlauben, sondern dieselben in der kürzesten Richtung unmittelbar dahin befördern zu machen, wobei denselben übrigens bemerkt wird, daß die hohe Hofkanzley über die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und in jenen Fällen, wo nicht in Uebereinstimmung damit sich benommen werden sollte, die gehörige Abhandlung eintreten zu lassen anempfohlen hat.

Gubernial = Dekret vom 10ten August 1825. Sub. Zahl 43684.

97.

Uebersetzung des Oöpnyer Kommerzial-Gränzzollamtes nach Kożaczowka.

Das bisher zu Oöpny bestandene k. k. Kommerzial-Gränzzollamt, ist in das neue Amtsgebäude zu Kożaczowka übersezt worden, welches hiemit allgemein kund gemacht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 13ten August 1825. Sub. Zahl 40112.

98.

Kreisämter dürfen keine Auflagen auf Zundengefälle oder Befreyungen von selben außer jenen, die im Patente begründet sind, genehmigen.

Aus Anlaß eines sich ergebenden Falles wird den l. Kreisämtern erinnert, durchaus keine Auflage auf das Roscherfleisch, oder Befreyungen von diesem, oder dem Lichterzündungs - Aufschlage außer jenen, die in den dießfälligen Patenten gegründet sind, die Genehmigung zu ertheilen, in dieser Hinsicht die Kontrakte der Religionsweisen, Gemeindevorsteher u. s. w., genau zu durchgehen, und sich denselben in Duplo vorlegen zu lassen, auch sowohl das beim Amte verbleibende, als das der Gemeinde hinauszugebende Exemplare mit der Widmung des Herrn Amtsvorstehers zu versehen.

Gubernial - Verordnung vom 13ten August 1825. Sub. Zahl 47042.

99.

Ortsobrigkeiten sollen über die Amtsexpeditionen ordentliche Postjournale führen, und den Poststationen die Gebühren für selbe mittelst der Litt. B. Scheine mit Ende jeden Quartals abzuquitieren.

Vermöge der Postinstruktion vom 18ten Oktober 1822 §. 4. haben die portofreyen Behörden und Ämter den Poststationen die Aufgabe und Abnahme der portofreyen Expeditionen am Schluß eines jeden Quartals mittelst der Litt. B. Scheine zu bestätigen.

Wegen ungesäumter Unterfertigung der erwähnten B. Scheine ist den Kreisämtern in Folge hohen Hofkam-

merdekrets vom 24. Hornung d. J. Z. 46955. bereits unterm 6. April 1825 Z. 12841 die Weisung erteilt worden.

Da aber nach einer Anzeige der k. Oberpostverwaltung die Dominien und Ortsobrigkeiten diese B. Scheine Monate hindurch zu bestätigen unterlassen, so wird den Kreisämtern aufgetragen, sämtliche Dominien und Magistrate zu verhalten, daß sie über die Amtsexpeditionen ordentliche Postjournalien führen, und den Poststationen mit Ende des 3ten Monats eines jeden Quartals die Abquittirung über die Gebühren der portofreyen Amtsexpeditionen mittelst der erwähnten B. Scheine pünktlich zu senden.

Die Poststationen werden mittelst der Oberpostverwaltung angewiesen, sich bei einem eintretenden dießfälligen Zurückbleiben von Seite der Dominien oder Magistrate wegen Abhilfe an das Kreisamt zu wenden, welche ihnen jedesmal zu leisten ist.

Gubernial-Verordnung vom 14ten August 1825. Sub. Zahl 44198.

100.

Errichtung von Pfarr- und Dekanatsbibliotheken.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 9ten July I. J. ist nachstehende a. h. Entschliessung Sr. Majestät vom 1ten July I. J. über die Errichtung von Pfarr- und Dekanatsbibliotheken herabgelangt:

1tens. Zur Errichtung sey es von Dekanal-, sey es von Pfarr-Bibliotheken, soll kein Zwang, also auch kein Befehl eintreten.

2tens. Die Bischöfe sind aufzufordern, daß sie durch ihren ermunternden Rath, jedoch ohne Gebrauch ihres Ansehens, sondern bloß mittelst eines ganz freywilligen Uebereinkommens, Bibliotheken für Seelsorger zu freiren trachten.

98.

Kreisämter dürfen keine Auflagen auf Zundengefälle oder Befreyungen von selben außer jenen, die im Patente begründet sind, genehmigen.

Aus Anlaß eines sich ergebenden Falles wird den Kreisämtern erinnert, durchaus keine Auflage auf das Roscherfleisch, oder Befreyungen von diesem, oder dem Lichterzündungs - Aufschlage außer jenen, die in den dießfälligen Patenten gegründet sind, die Genehmigung zu erteilen, in dieser Hinsicht die Kontrakte der Religionsweiser, Gemeindevorsteher u. s. w., genau zu durchgehen, und sich denselben in Duplo vorlegen zu lassen, auch sowohl das beim Amte verbleibende, als das der Gemeinde hinauszugebende Exemplare mit der Widmung des Herrn Amtsvorstehers zu versehen.

Gubernial - Verordnung vom 13ten August 1825. Sub. Zahl 47042.

99.

Ortsobrigkeiten sollen über die Amtsexpeditionen ordentliche Postjournale führen, und den Poststationen die Gebühren für selbe mittelst der Litt. B. Scheine mit Ende jeden Quartals abzuquitieren.

Vermöge der Postinstruktion vom 18ten Oktober 1822 §. 4. haben die portofreyen Behörden und Aemter den Poststationen die Aufgabe und Abnahme der portofreyen Expeditionen am Schluß eines jeden Quartals mittelst der Litt. B. Scheine zu bestätigen.

Wegen ungesäumter Unterfertigung der erwähnten B. Scheine ist den Kreisämtern in Folge hohen Hoflam-

merdekrets vom 24. Hornung d. J. B. 46955. bereits unterm 6. April 1825 B. 12841 die Weisung erteilt worden.

Da aber nach einer Anzeige der k. Oberpostverwaltung die Dominien und Ortsobrigkeiten diese B. Scheine Monate hindurch zu bestättigen unterlassen, so wird den Kreisämtern aufgetragen, sämtliche Dominien und Magistrate zu verhalten, daß sie über die Amtsexpeditionen ordentliche Postjournalien führen, und den Poststationen mit Ende des 3ten Monats eines jeden Quartals die Abquittirung über die Gebühren der portofreyen Amtsexpeditionen mittelst der erwähnten B. Scheine pünktlich zu senden.

Die Poststationen werden mittelst der Oberpostverwaltung angewiesen, sich bei einem eintretenden dießfälligen Zurückbleiben von Seite der Dominien oder Magistrate wegen Abhilfe an das Kreisamt zu wenden, welche ihnen jedesmal zu leisten ist.

Gubernial-Verordnung vom 14ten August 1825. Sub. Zahl 44198.

100.

Errichtung von Pfarr- und Dekanatsbibliotheken.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 9ten July I. J. ist nachstehende a. h. Entschliessung Sr. Majestät vom 1ten July I. J. über die Errichtung von Pfarr- und Dekanatsbibliotheken herabgelangt:

1tens. Zur Errichtung sey es von Dekanal-, sey es von Pfarr-Bibliotheken, soll kein Zwang, also auch kein Befehl eintreten.

2tens. Die Bischöfe sind aufzufordern, daß sie durch ihren ermunternden Rath, jedoch ohne Gebrauch ihres Ansehens, sondern bloß mittelst eines ganz freywilligen Uebereinkommens, Bibliotheken für Seelsorger zu freiren trachten.

3tens. Ob es Pfarr- oder Dekanats-Bibliotheken, wo diese, wo jene seyn, ob beide neben einander bestehen sollen, ist dem klugen Ermessen der Ordinarien mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände zu überlassen. Wo es bereits gestiftete Pfarrbibliotheken giebt, können diese ohne den Willen der Stifter ungebührlich zu verlegen, in Dekanats-Bibliotheken nicht umgeschaffen werden.

Im allgemeinen sind die Vorzüge, welche Dekanatsvor Pfarr-Bibliotheken durch die Leichtigkeit mit wenigern Kosten eine reichere Büchersammlung herbeizuschaffen, und dieselbe, unter ordentlicher Aufsicht zu halten, bemerkbar, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß auch Pfarr-Bibliotheken ganz wohl durch gegenseitiges Mittheilen der Bücher zum Lesen, zum Nutzen des ganzen Dekanates verwendet werden können.

4tens. Zur Kreirung dieser Bibliotheken soll kein öffentlicher, also auch nicht der Interkalarfond geistlicher Pfründen beitragen.

5tens. In wie ferne diese Bibliotheken durch freiwillige Beiträge gegründet werden sollen, können diese bestehen in Büchern, welche per Donationem inter vivos aut mortis causa dazu gewidmet werden; in Geldbeträgen zum Ankaufe der Bücher.

Diese können ein für allemahl geschenkt, oder jährlich abgeführt, und in wie ferne sie per donationem mortis causa gegeben werden, können sie nach freyen Belieben bestimmt werden.

6tens. Das Einwirken öffentlicher Behörden auf die Wahl der Bücher, aus welchen diese Bibliotheken zu bestehen haben, ist theils negativ, theils positiv. Negativ, in wie ferne in derley Büchersammlungen in der Regel kein von der Staatszensur verbotenes Werk aufgenommen werden soll.

Ausnahmen kann es bei solchen gelehrten Werken geben, welche der Bibliothek geschenkt werden wollen; welche im ganzen zwar vielleicht vom bedeutenden Werthe, jedoch wegen einzelnen anstößigen Stellen nicht

zur Zulassung für das Publikum ohne Ausnahme geeignet, aber zur Lektüre für den Kuratklerus etwa doch für unbedenklich gefunden worden sind. Für die Annahme solcher Bücher in Kuratbibliotheken ist die Entscheidung der Zensursbehörde einzuholen, und die Herausgabe derselben an dieses oder jenes Individuum an eine spezielle Erlaubniß des Ordinariats zu beschränken.

Eine positive Einwirkung auf die Wahl der in diese Bibliotheken anzuschaffenden Bücher, ist nur den Ordinarien zuzugestehen, und sie hat darin zu bestehen, daß es den Ordinarien frey steht, katholische, und was sich von selbst versteht, von der Zensur genehmigte, für das Amt der Seelsorger im weitesten Umfange, wozu auch die Pflichten derselben für öffentlichen Unterricht, für Erziehung, für Behandlung der Armen und dergleichen gehören, vorzüglich taugliche Bücher zur Anschaffung zu empfehlen:

Geschenke an Büchern für diese Bibliotheken sind an keine andere Bedingung, als die, daß sie dem Berufe des Seelsorgers für katholische Religion, für Sittlichkeit und Landesfürsten und Staat nicht widersprechen und überhaupt nicht werthlos, also des Aufbewahrens; und des Plazes, den sie einnehmen, nicht unwürdig sind zu binden, da überhaupt jede Wissenschaft sich für den Seelsorger ziemt, ihn ehrt, und ihm in manigfaltiger Rücksicht nützlich seyn kann.

7tens. Sobald derley Bibliotheken bestehen, nehmen sie die Eigenschaft gestifteter Inventare für Dekanate oder Pfarreyen an.

Daraus ergibt sich die Anwendung von selbst, wie sie zu behandeln sind, damit sie erhalten und von Seiten derer, welche das Eigenthum der Pfründen zu schützen berufen sind, gehörig überwacht werden.

8tens. Die Ordinariate sind anzuweisen, sobald der Entwurf zur Organisirung derley Bibliotheken zur Ausführung reif geworden ist, denselben der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen, welche die Anzeige hierüber zu erstatten hat.

3tens. Ob es Pfarr- oder Dekanats-Bibliotheken, wo diese, wo jene seyn, ob beide neben einander bestehen sollen, ist dem klugen Ermessen der Ordinarien mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände zu überlassen. Wo es bereits gestiftete Pfarrbibliotheken giebt, können diese ohne den Willen der Stifter ungebührlich zu verlexen, in Dekanats-Bibliotheken nicht umgeschaffen werden.

Im allgemeinen sind die Vorzüge, welche Dekanats- vor Pfarr-Bibliotheken durch die Leichtigkeit mit wenigern Kosten eine reichere Büchersammlung herbeizuschaffen, und dieselbe, unter ordentlicher Aufsicht zu halten, bemerkbar, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß auch Pfarr-Bibliotheken ganz wohl durch gegenseitiges Mittheilen der Bücher zum Lesen, zum Nutzen des ganzen Dekanates verwendet werden können.

4tens. Zur Kreirung dieser Bibliotheken soll kein öffentlicher, also auch nicht der Interkalarfond geistlicher Pfründen beitragen.

5tens. In wie ferne diese Bibliotheken durch freiwillige Beiträge gegründet werden sollen, können diese bestehen in Büchern, welche per Donationem inter vivos aut mortis causa dazu gewidmet werden; in Geldbeträgen zum Ankaufe der Bücher.

Diese können ein für allemahl geschenkt, oder jährlich abgeführt, und in wie ferne sie per donationem mortis causa gegeben werden, können sie nach freyen Belieben bestimmt werden.

6tens. Das Einwirken öffentlicher Behörden auf die Wahl der Bücher, aus welchen diese Bibliotheken zu bestehen haben, ist theils negativ, theils positiv.

Negativ, in wie ferne in derley Büchersammlungen in der Regel kein von der Staatszensur verbotenes Werk aufgenommen werden soll.

Ausnahmen kann es bei solchen gelehrten Werken geben, welche der Bibliothek geschenkt werden wollen; welche im ganzen zwar vielleicht vom bedeutenden Werthe, jedoch wegen einzelnen anstößigen Stellen nicht

zur Zulassung für das Publikum ohne Ausnahme geeignet, aber zur Lektüre für den Kuratlerus etwa doch für unbedenklich gefunden worden sind. Für die Annahme solcher Bücher in Kuratbibliotheken ist die Entscheidung der Zensursbehörde einzuholen, und die Herausgabe derselben an dieses oder jenes Individuum an eine spezielle Erlaubniß des Ordinariats zu beschränken.

Eine positive Einwirkung auf die Wahl der in diese Bibliotheken anzuschaffenden Bücher, ist nur den Ordinarien zuzugestehen, und sie hat darin zu bestehen, daß es den Ordinarien frey steht, katholische, und was sich von selbst versteht, von der Zensur genehmigte, für das Amt der Seelsorger im weitesten Umfange, wozu auch die Pflichten derselben für öffentlichen Unterricht, für Erziehung, für Behandlung der Armen und dergleichen gehören, vorzüglich taugliche Bücher zur Anschaffung zu empfehlen:

Geschenke an Büchern für diese Bibliotheken sind an keine andere Bedingung, als die, daß sie dem Berufe des Seelsorgers für katholische Religion, für Sittlichkeit und Landesfürsten und Staat nicht widersprechen und überhaupt nicht werthlos, also des Aufbewahrens; und des Platzes, den sie einnehmen, nicht unwürdig sind zu binden, da überhaupt jede Wissenschaft sich für den Seelsorger ziemt, ihn ehrt, und ihm in mannigfaltiger Rücksicht nützlich seyn kann.

7ten. Sobald derley Bibliotheken bestehen, nehmen sie die Eigenschaft gestifteter Inventare für Delanate oder Pfarreyen an.

Daraus ergiebt sich die Anwendung von selbst, wie sie zu behandeln sind, damit sie erhalten und von Seiten derer, welche das Eigenthum der Pfründen zu schützen berufen sind, gehörig überwacht werden.

8ten. Die Ordinariate sind anzuweisen, sobald der Entwurf zur Organisirung derley Bibliotheken zur Ausführung reif geworden ist, denselben der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen, welche die Anzeige hierüber zu erstatten hat.

Hiernach haben die Konsistorien den gesammten Säkular- und Regular-Klerus von dieser a. h. Entschliessung in Kenntniß zu setzen, und die für diese heilsame Anstalt von dem Klerus während jeden Jahres eingegangenen freywilligen Beiträge an Geld und Büchern mit dem Jahreschluß anher anzuzeigen, um hierüber dem allerhöchsten Befehle gemäß der höchsten Behörde Bericht erstatten zu können.

Gubernial- Dekret vom 14ten August 1825. Sub. Zahl 45032.

101.

Behandlung derjenigen, die sich einen unbefugten Handel mit Medizinalwaaren zu Schulden kommen lassen.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 21. July 1825 B. 22011. wurde verordnet, daß sich hinsichtlich der Behandlung derjenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medizinalwaaren zu Schulden kommen lassen, nicht nach dem der Arzneytarordnung vorgedruckten Circulare, sondern lediglich nach den diesfälligen Bestimmungen des Strafgesetzbuches II. Theils zu benehmen sey.

Wobon die Kreisämter zur Darnachachtung mit dem Auftrag verständigt werden, diese Bestimmung auch den untergeordneten Magisträten und Ortsobrigkeiten bekannt zu machen.

Gubernial- Verordnung vom 18ten August 1825. Sub. Zahl 47054.

102.

Zollbestimmung (neue) wegen Einfuhr der moldauer und wallachischen Weine, in die Bukowina.

Die allgemeine Hofkammer hat laut Dekret vom 4ten

I. R. Zahl 31664 für zweckmäßig erkannt, den Eingangszoll für die moldauer und wallachischen Weine, deren Einfuhr gegenwärtig in die Bukowina, gegen Entrichtung einer Gebühr von Dreißig Kreuzern für den Zentner Sporko gestattet ist, dergestalt zu erhöhen, daß vom Tage des Eintreffens der Eröffnung über diese Bestimmung bei den Zollämtern, für die moldauer und wallachischen Weine, an der Gränze der Bukowina Ein Gulden für den Zentner Sporko an Konsummo-Gebühr eingehoben werden soll.

Gubernial-Kundmachung vom 18ten August 1825. Sub. Zahl 48034.

103.

Vorschrift zur Hintanhaltung der Verzögerungen in Erledigung öffentlicher Rechnungen und der Saumseligkeit der Rechnungsleger.

Nach einer Eröffnung der h. Hofkammer vom 16ten July l. J. Zahl 27281 und der h. Hofkanzley vom 19ten July l. J. Zahl 20703—1915. hat das h. General-Rechnungs-Direktorium folgendes an sämtliche Buchhaltungen erlassen.

»Da die Fälle noch immer häufig wiederkehren, wo die Erledigung der Rechnungen dadurch aufgehalten wird, daß die Partheyen, oft auch sogar nach wiederholten Betreibungen noch säumen die Erläuterungen zu erstatten, so wird nicht nur um mehrmalige Betreibungen entbehrlich zu machen, sondern auch jeden vermeidbaren Aufenthalte zu steuern, verordnet, nicht wie bisher erst bei Ausfertigung der Supermängel zu geschehen hätte, sondern schon den auszufertigenden Mängeln sie mögen was immer für eine Rechnung (mit bloßer Ausnahme der Montanistischen) betreffen, von nun an am Schluß beizusetzen: »hierüber ist die Erläuterung binnen einer Frist von — Wochen vom Tage des Empfangs zu erstatten, oder

nöthigen Falls eine weitere Frist zu erwirken, weil wenn dieses versäumt werden sollte, die Erledigung vom Amtswegen erfolgen wird. «

Die Fristen sind den Entfernungen der Rechnungsleger und sonstigen Umständen angemessen zu bestimmen, nach Ablauf der bestimmten Frist mit Zugabe der Zeit, welche der Mängel sowohl als der Erläuterungen bedürfen, um an Ort und Stelle zu gelangen ist, wenn keine Erläuterungen eingelangt wären, mit den Erledigungen ohne weiteren Aufenthalt nach Maßgabe der zugestellten Mängel vorzuschreiten. Weiter ist auch jeder Erledigung nach der ohnehin schon bestehenden Vorschrift beizusetzen.

Wenn jedoch der Rechnungsleger bei einer oder der andern Ersapposten beschwert zu sein meint, ist dagegen im Wege des Rechtes allein oder zugleich neben dem Wege der Gnade, binnen der gesetzmäßigen Frist von 6 oder 12 Wochen, je nachdem der Rechnungsleger zur Zeit der Zustellung in der Provinz oder außer derselben sich befindet, einzuschreiten, weil nach Verlauf dieser Frist kein Rekurs mehr Statt findet, sondern der Ersatz sogleich zu leisten ist.

Erläuterungen, die dermal noch über Mängel ausstehen, welchen die im Eingange erwähnte Erneuerung nicht beigefügt ist, sind für diesesmal zwar noch zu betreiben, den Betreibungen aber neue Fristbestimmungen in der angeführten Art beizusetzen. In Zukunft hingegen entfallen, hiernach alle Betreibungen ausständiger Erläuterungen von selbst. Diese Verfügung hat auf jene Aemter - Kassen und Partheyen - Anwendung, welche laufende Rechnungen zu legen haben, sollen die allenfälligen Frist - erstreckungen nicht nur auf das strengste Bedürfnis beschränket, sondern auch die Buchhaltung, welcher die Rechnungs-

zensur obliegt, jedesmal davon in Kenntniß gesetzt werden.

Dies wird den Kreisämtern zur Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten Magistrate, dann eigenes Darnachachtung eröffnet.

Gubernial-Verordnung vom 24ten August 1825. Sub.
Z. 45544.

104.

Der Steindruck ist dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und dem verbotenen Nachdrucke gleich zu behandeln.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 27ten Juny laufenden Jahres anzuordnen geruhet, daß der Steindruck dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und gleich dem verbotenen Nachdrucke zu behandeln, dann die Amtshandlung über die Beschwerden wegen des Nachdruckes der ersten politischen Instanz zuzuweisen sey.

Welche allerhöchste Verfügung in Folge Hofkanzleydekrets vom 4ten July laufenden Jahres, Z. 20563. zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 27ten August 1825 Sub-
Zahl 47757.

105.

Zuständigkeit gutsherrlicher Gerichte bei Forderungen entweder einzelner Mündel und Pfliegbefohlenen, oder einer gemeinschaftlichen Waisenkasse.

Die hohe k. k. oberste Justizstelle hat unter dem 8 July 1825 Zahl 4085—350. folgende höchste Verordnung erlassen:

Zur näherer Bestimmung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit für diejenigen Fälle, wo Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen oder einer gemeinschaftlichen Waisenkasse gegen Unterthanen oder Gerichtsinfassen des obervormundschaftlichen Gerichtes eingebracht werden sollen, wird hiemit festgesetzt:

Wegen der Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen kann von den Vormündern und Kuratoren derselben bei dem obervormundschaftlichen Gerichte selbst, in so ferne demselben über den Beklagten die Jurisdiktion zusteht, Klage angebracht werden.

Die dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisenkassa sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte zu belangen.

Welche höchste Vorschrift hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein kund gemacht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 27. August 1825. Sub. Zahl 48862.

106.

Arrestanten = Transporte führenden Kommissären haben die Gemeinden die Vorspann unentgeltlich zu leisten.

Man hat öfters wahrgenommen, daß denjenigen Individuen, welche Arrestantentransporte begleitet haben die Vorspann für die Hin- und Rückreise gegen Bezahlung angewiesen wurde, welches gegen die bestehenden Vorschriften ist; den Kreisämtern wird daher mit Bezug auf die bestehende Verordnung vom 23. May 1806 Zahl 19222. bedeutet, daß die Gemeinden für die transportsführenden Kommissäre in der Hin- und Rückreise die Vorspann unentgeltlich zu leisten haben.

Gubernial = Verordnung vom 12ten Sept. 1825. Sub. Zahl 45103.

Wie Quittungen ganzer Gemeinden über die ihnen gebührenden Geldbeträge für Strassenarbeiten auszustellen sind.

Es ist zur hierortigen Kenntniß gelangt, daß von Gemeinden, die Strassenerfordernisse übernahmen, Quittungen über die Auszahlung der gebührenden Vergütung angenommen wurden, die von des Schreibens unkündigen Leuten bloß mit Beifügung des Kreuzzeichens ohne Mitfertigung desjenigen, der die Namen schrieb, unterzeichnet waren, und daß auch in die Ermächtigung der unterschriebenen Gemeindeglieder zur Gelderhebung nicht gehörig eingegangen werde.

Um in dieser Beziehung Ansprüchen, und Verwickelungen zu begegnen, wird den Kreisämtern verordnet, keiner im Namen ganzer Gemeinden ausgestellten Quittung die Bestätigung zu ertheilen, welche nicht 1tens. von den ausgewiesenen Bevollmächtigten der Gemeinde ausgestellt.

2tens. Aus der Unterschrift des Namens derselben und ihrem Handzeichen falls sie des Schreibens unkündig sind, zu Folge §. 185 G. D. mit jenen zweien Zeugen, und unter diesen insbesondere des Namensuntersetzers, und

3tens. mit dem Gemeindsiegel versehen ist.

Diese drei Erfordernisse müssen genau beobachtet werden. Die Kreisämter haben zu diesem Ende darauf zu sehen, daß in den Vollmachten, welche die Vertreter der Gemeinden bei der Versteigerung beibringen, stets die Befugniß Gelder zu erheben ausdrücklich aufgeführt erscheine. Die Zahlungen werden sodann an diese Bevollmächtigten zu leisten seyn. Sollte die Gemeinde später zur Gelderhebung andere Bevollmächtigte bestellen, so müßten sie mit einer eigenen Vollmacht versehen, ihre Namen bei dem Kreisamte angemerkt, die Vollmacht selbst hingegen der ersten Quittung die von ihnen ausgestellt wird, beigefügt werden.

Hiernach haben nicht nur die Kreisämter selbst sich genau zu benehmen, sondern auch die Gemeinden und Obergkeiten deutlich zu belehren.

Gub. Verordnung vom 13ten September 1825. Gub. Zahl 45866.

108.

Bestimmung welche Gattung Bieres als einfaches, und welche als Doppelbier zu betrachten sey.

In Fällen, wo über die Gattung eines Bieres, ob es nämlich einfaches oder Doppelbier sey? Zweifel entstehen, ist sich zur Richtschnur zu nehmen, daß eine Malzschüttung von sechszehn Garnez, auf ein Faß Bieres von 36 Garnez immer ein Doppelbier liefern.

Diese Bestimmung ist auch in die Versteigerungsprotokolle des städtischen Verzehrungsausschlags von Bier aufzunehmen.

Gubernial-Verordnung vom 13ten Sept. 1825. Gub. Zahl 49855.

109.

Säuberung der Plätze vor Post- und Wirthshäusern, und Pflasterung der An- und Abfahrten bei Gasthäuser.

Mit dem hierortigen Dekrete vom 8ten Dezember 1815 B 49230. wurde den Eigenthümern der Wirthshäuser an der Kommerzialhauptstrasse von Biala nach Brody verordnet, binnen Jahresfrist die an dieser Strasse gelegenen Einkehrhäuser mit besteinlagten oder wenigstens mit beschotterten Auffahrtplätzen zu versehen.

Die Betrachtungen, welche die Landesstelle zur Erlassung dieser Vorschriften bestimmten, sind zu wichtig, als daß die Außerachtlassung derselben gestattet, und ihre Wirksamkeit bloß auf den gedachten Strassenzug be-

beschränkt gelassen werden konnte. Es darf nemlich weder zur Erhaltung der Strasse, noch aus Polizeyrücksichten geduldet werden, daß sich die Wägen der Reisenden oder Frachtfahrer auf der Strasse aufstellen, daselbst verweilen, dadurch die freye Benützung der Strasse stören, die Fahrbahn beengen, und die Strasse selbst wesentlich benachtheiligen.

Man hat daher Folgendes anzuordnen beschlossen:

1tens. Ist an der genannten Kommerzialhauptstrasse mit Strenge über die Vollziehung der bezogenen Verordnung vom 8ten Dezember 1815 Zahl 49230. zu wachen, und den Eigenthümern von Wirthshäusern, Gasthöfen, und Einkehrhäusern, welche ungeachtet des erhaltenen Auftrages, die Herstellung geräumiger Auffahrtsplätze unterließen, dieselbe neuerdings mit dem Beifuge zu verordnen, daß solche längstens binnen 6 Monaten bewirkt seyn muß.

2tens. Wird die bemerkte Vorschrift auf alle Strassenzüge, die von dem Strassenfonde unterhalten werden, in der Art ausgedehnt, daß den Eigenthümern der Wirthshäuser, Gasthöfe und Einkehrhäuser zur Herstellung besteinlagter oder wenigstens beschotterter geräumiger Auffahrtsplätze an beiden Seiten des Wirthshauses die Frist eines Jahres vorzusetzen sey.

3tens. Mit diesem Auftrage ist die unnachsichtlich in Vollzug zu setzende Drohung zu verbinden, daß wenn die in den beiden ersten Absätzen vorgezeichneten Fristen verstreichen sollten, ohne daß dem erlassenen Auftrage Genüge geschah, die Befugniß der Haltung eines Einkehrhauses oder Gasthofes so lange werde gänzlich gesperrt werden, bis nicht die Auffahrtsplätze gehörig hergestellt wurden.

4tens. Außerdem wird den Eigenthümern der Einkehrhäuser gleich ~~ist~~ obliegen, so lange die Auffahrtsplätze nicht hergerichtet wurden, die Strasse von dem Einkehrhause auf eigene Kosten vom Koth und Unrath

zu reinigen. Die Länge der zu reinigenden Strassenstrecke ist nach der Breite der mit dem Einkehrhause verbundenen Realität, so weit solche an der Strasse liegt, zu bemessen.

5tens. Ist darauf zu sehen, daß die Auffahrtsplätze stets im gutem Stande erhalten, und gehörig gereinigt werden. Bei eintretenden Vernachlässigungen sind die Eigenthümer mit eingreifenden Zwangsmitteln zur erforderlichen Leistung zu verhalten.

6tens. Das Füttern des Zugviehes auf der Strasse ist allgemein zu verbiethen, und die Fuhren, bei welchen dieses versucht würde, sind zur Entfernung von der Strasse anzuhalten. Eben so darf auch die Aufstellung derselben, wenn die Fahrbahn dadurch verengt wird, nicht gestattet werden.

7tens. Muß über die genaue Vollziehung der in den §§. 174 und 175. II. Theils des Strafgesetzbuches wegen Verstellen der Strasse enthaltenen Bestimmungen feste Hand gehalten werden.

8tens. Die Aufsicht über die Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift liegt nicht blos den Strassenbeamten und Eintäumern, sondern vorzüglich auch den Obrigkeiten ob. Die letzteren sind dafür verantwortlich zu machen, und falls es sich ergeben würde, daß sie dieser Verpflichtung nicht entsprechen, die Wirthshaus-eigenthümer zur Unterhaltung der Auffahrtsplätze anzuhalten unterließen, den Fuhren das Füttern auf der Strasse ausdrücklich oder stillschweigend gestatteten, das bezogene Strafgesetz nicht anwendeten u. d. g. strenge zu ahnden.

Die Kreisämter haben hiernach die allgemeine Bekanntmachung zu erlassen, selbst aber die Vollstreckung mit Nachdruck zu überwachen, wozu die Reisen der Kreisbeamten die erforderlichen Wahrnehmungen liefern werden, daher auch dem letzteren aufzutragen ist, jede Unregelmäßigkeit, die sie in der Handhabung der Strassenpolizey bemerken, immer sogleich dem Kreisamte anzuzeigen.

Ubrigens versteht es sich von selbst, daß alle sowohl in dem Strafgesetzbuche II. Theils als auch in sonstigen allgemeinen Vorschriften begründeten Anordnungen bezüglich der Strassenpolizey hiedurch nichts an ihrer Wirksamkeit verlieren, sondern im Gegentheile nur fester gestellt werden sollen.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Sept. 1825. Sub. Zahl 47395.

110.

Marktpreistabellen sollen richtig und verläßlich geführt werden.

Bei dem wichtigen Gebrauche, der von den Marktpreistabellen in vielfacher Beziehung gemacht werden muß, kommt alles darauf an, daß dieselben richtig und verläßlich geführt werden.

Die Kreisämter haben den Obrigkeiten und Magistraten, welche die Marktpreise aufzuzeichnen, wiederholt die sorgfältigste Genauigkeit in der Führung dieses Geschäfts zur Pflicht zu machen, und darauf zu sehen, daß dasselbe gehörig vollzogen werde.

Sollten die Kreisämter Unrichtigkeiten oder Unterschleife wahrnehmen, so sind dieselben unnachsichtlich an den Schuldtragenden zu ahnden.

Gubernial-Verordnung vom 15ten Sept. 1825 Sub. Zahl 43759.

111.

Aufhebung der den Viehhandel auf dem Olmüzer Viehmarkte beschränkenden Vorschriften.

In Beziehung auf die dermalen zu Olmütz bestehende Viehmarktskontrolle haben in Folge herabgelangten Holkanzley-Präsidialdekrets Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 25. Juny l. J. Nachstehendes anzuordnen geruhet:

- a) Alle den Viehhandel auf dem Markte selbst beschränkenden Vorschriften werden aufgehoben, und nur die zur Erhebung der Viehpreise bestehende Anstalt ist in der Art beizubehalten, daß jeder Verkäufer bei dem Auftriebe die Zahl und Gattung des aufgetriebenen, so wie jeder Käufer die Zahl und Gattung, das Gewicht, und den Preis des gekauften Viehes bei der Marktkontrolle ordentlich anzeigen, und bevor dieses nicht in das Markt-Protokoll eingetragen, und das verkaufte Vieh von dem Marktschätzmeister in Ansehung des Gewichtes geschätzt ist, von dem Markte nicht abtreiben soll.
- b) Den Viehhändlern ist gestattet, auch auf dem Triebe von der galizischen Gränze bis Olmütz einzeln, oder mehrere Stücke zu verkaufen.
- c) Der Eigenthümer des am Markttag unverkauft gebliebenen Viehes ist künftig nicht mehr zur Anzeige verbunden, ob er das Vieh bis zum nächsten Markttag in Olmütz belassen, oder wohin er dasselbe treiben wolle. Ferner soll das Vieh zwar nur an Markttagen auf dem Marktplatze verkauft werden dürfen, in so fern aber ein Besitzer mit dem an einem Markttag nicht angebrachten Vieh bis zum nächsten Markttag zuzuwarten gesonnen ist, und er unter der Zeit Gelegenheit fände, einen vortheilhaften Kauf abzuschließen, soll ihm solches gegen dem gestattet seyn, daß hierbei jene Förmlichkeiten beobachtet werden, welche für den Verkauf des auf dem Markte hintangegebenen Viehes vorgeschrieben sind.
- d) Die bisherige Bezeichnung des gekauften Viehes von Seite der Marktkontrolle hat zu unterbleiben.
- e) Sind dem allerhöchsten Beschlusse ad a. zu Folge auch ausländische Vieh-Einkäufer auf dem olmützer Markte zuzulassen.
- f) Die Aufstellung von Sensalen für diesen Viehhandel von Seite der Staatsverwaltung findet

nicht Statt, aber es ist jenen Parthenen welche es wünschen, gestattet, von der Marktaufsicht Auszüge aus den Protokollen über die angemeldeten und geschlossenen Käufe und Verkäufe abzuverlangen.

Gubernial = Kundmachung vom 15ten Sept. 1825. Sub. Zahl 49094.

112.

Herabsetzung der Diäten um ein Fünftheil.

Seine Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 22ten August l. J. Zahl 32687—3528. durch eine allerhöchste Entschliessung vom 1ten August d. J. die Diätengebühren vom 1ten November 1825 um ein Fünftheil der gegenwärtigen Ausmaß in allen Klassen herabzusetzen, jedoch das dermalige System der 12 Diätenklassen, das Zahlungsverhältniß in der Abstufung dieser Klassen und die bisherige Klassifizierung sämtlicher Diensteskategorien vor der Hand beizubehalten befunden; durch diese allerhöchste Schlußfassung sind alle von der Diätenbestimmung abhängigen Gebühren, und so fort auch die Beehrungsbeiträge für die 3 Klassen der zum Diätenbezüge nicht geeigneten mindern Beamten und Diener um ein Fünftel der gegenwärtigen Ausmaß herabgesetzt.

Das dießfällige Schema der neuen Diäten und Beehrungsgelder - Ausmaß wird zur Kundmachung an die unterstehenden Aemter und das Dienstpersonale anliegend beigegeben.

Gubernial = Dekret vom 15ten Sept. 1825. Sub. Zahl 54067.

Z u s a m m e n s e t z u n g

Der für die hiesige Diätentlassen (vermög. a. h. Entschließung vom 1ten August 1825, vom 1ten November 1825 angefangen) bestimmten Geldbeträge in Sonth. Münz.

	I	II	III	IV	V	VI
Sechs obere Klassen.	20 fl.	17 fl. 36 fr.	15 fl. 12 fr.	12 fl. 48 fr.	10 fl. 24 fr.	8 fl.
Sechs untere Klassen	VII	VIII	IX	X	XI	XII
	6 fl. 24 fr.	4 fl. 48 fr.	4 fl.	3 fl. 12 fr.	2 fl. 24 fr.	1 fl. 56 fr.

A u s w e i s .

Der für die 3 Klassen der Zehrungsgelder (vermög. a. h. Entschließung vom 28. August 1825, vom 1ten November d. J. angefangen) bestimmten Geldbeträge in Conv. Münz.

Klasse.	I	II	III
I Geldbetrag.	1 fl. 12 fr.	48 fr.	52 fr.

Rearbitrirung der Invaliden mittelst Revidirungen.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 11ten August d. J. Z. 24057 ist eine nähere Weisung herabgelangt, in welcher Art die zur Läuterung des Standes der hierländigen Militär-Invaliden gemeinschaftlich mit den Werbbezirken fürgeschriebene Revision desselben, vorgenommen werden soll.

Den Kreisämtern wird eine Abschrift dieses Hofdekrets mit dem Austrage zugestellt, bei der mit hierortiger Verordnung vom 6ten September d. J. Z. 49138. eingeleiteten dießfälligen Revision nach den hier vorgezeichneten Bestimmungen fürzugehen.

Gubernial-Verordnung vom 16ten Sept. 1825. Sub. Zahl 49779.

Hofdekret ddo. 11ten August 1825 Hofzahl 24057—1982.

In den verfloffenen Kriegsjahren und bis zum Jahre 1817 ließ der Hofkriegsrath die außer den Invalidenhäusern lebenden Militärinvaliden jährlich einmal rearbitriren. Diese Maßregel, welche damals mittelst eigens dazu bestimmten herumreisenden Kommissionen in Vollzug gesetzt wurde, war jedoch mit zu nahmhafsten Auslagen verbunden, und es ward daher nöthig, selbe einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Da es jedoch dormalen nach der Versicherung des Hofkriegsraths nöthig wird, auf diese Maßregel jedoch auf eine Art zurückzukommen, die dem Aerar durchaus keine Auslage verursachen darf, so wird dieselbe in Zukunft mittelst Revidirungen Statt finden, entweder an Ort und Stelle, wo sich die Invaliden aufhalten, und wo zugleich schon ein

Militärstazions-Kommando, welches die Revidirung bewirken kann, vorhanden ist, oder in den zunächst dem Aufenthaltsorte liegenden Orte eines Militärstazions-Kommando, vor welchen der Invalide sich mit seiner Urkunde persönlich zur Revidirung zu stellen hat, und dazu eigens vorsefordern zu lassen ist.

Nachdem jedoch diese dormalen nothwendig gewordene Vorseforderung nur durch die politischen Behörden geschehen kann, indem die außer den Invalidenhäusern lebenden Militärinvaliden der Civil-Jurisdiktion unterstehen, so wird die Landesstelle hiemit beauftragt, durch die Ortsbehörden der Provinz die sämmtlichen in deren Bezirken lebenden Militär-Invaliden auffordern zu lassen, daß sie sich persönlich mit ihren Patental- oder Reservazions-Urkunden vom 1ten September bis längstens Ende Dezember d. J. an den zu ihrer Revidirung bestimmten Plätzen, welche das Regimentskommando des Bezirks den Kreisbehörden namentlich für diesen Zweck bekannt zu geben angewiesen ist, um so gewisser stellen sollen, als sie widrigens nach Verlauf des besagten Termins als Emansores behandelt, somit aus dem Stande der Invaliden gänzlich in Abgang gebracht werden würden.

Der Pflicht sich dormalen persönlich zur Revidirung zu stellen, werden nur diejenigen enthoben:

- a) welche in der Provinzial-Versorgung stehen, und dazu ausdrücklich lautende Reservazions-Urkunden besitzen;
- b) welche das 70te Lebensjahr erreicht haben;
- c) welche durch erlittene schwere Verwundungen oder andere schwere Krankheiten sich persönlich zu stellen verhindert sind, und darüber legale ärztliche Zeugnisse beibringen.

Ueber alle diese von der Stellung Enthobene, müssen jedoch die Ortsobrigkeiten die Original-Patental- oder Reservazionsurkunden und ad c) insbesondere noch die ärztlichen Zeugnisse dem nächsten Militärstazions-Kommando um so gewisser zu senden, als

widrigens auch derlei Leute aus Mangel einer Meldung nach Verlauf des erwähnten Termins als Ausgebliebene in Abgang gebracht werden müßten; worüber die Ortsobrigkeiten insbesondere zu belehren seyn werden.

114.

Handwerkern und sonstigen unbemittelten Personen wird der Gränzübertritt in das französische Gebieth nur gegen besondere Erlaubnißscheine ihrer Regierung gestattet.

Nach einer an den Herrn Minister des Innern gelangten Eröffnung der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzley hat der k. französische Gesandte am deutschen Bundestage das Präsidium der Bundes-Versammlung von einer neuerlichen Verfügung der k. französischen Regierung in die Kenntniß gesetzt, wornach allen nach Frankreich reisenden Handwerkern, und sonstigen unbemittelten Personen der Gränzübertritt in das französische Gebieth in Zukunft nur dann gestattet wird, wenn dieselben außer ihren legalen Pässen noch mit einem besondern Erlaubnißscheine ihrer betreffenden Regierung, der ausdrücklich auf die Reise nach Frankreich lauter, versehen sind.

Hievon werden die Kreisämter in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 4ten v. M. J. 25545. zur Wissenschaft und weitem Bekanntmachung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß die zeitlich nach Frankreich reisenden Unterthanen Galiziens aus der Klasse der zu Fuß reisenden Künstler, Handwerksbursche, und sonst solcher Leute die sich bloß mit Handarbeit ihre Nahrung verschaffen, außer dem vorgeschriebenen Passe auch noch mit einem Zeugnisse versehen werden, welches nebst der ausdrücklichen Be-

willigung zur Reise nach Frankreich auch noch die Versicherung zu enthalten hat, daß ihnen die ungehinderte Rückkehr in ihr Vaterland vorbehalten bleibe.

Gubernial-Verordnung vom 17ten Sept. 1825. Sub. Zahl 51775.

115.

Doktoren der Chyrurgie können als solche mit Ausnahme der Lehrkanzel keine Anstellung mit Gehalt erhalten, wenn sie nicht zugleich geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 25ten v. M. Z. 5629 mit allerhöchster Entschliessung vom 7ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß Doktoren der Chyrurgie als solche, mit Ausnahme der Lehrkanzel keine Anstellung mit Gehalt, gleichviel, ob dieser aus dem Staatschaze, von Instituten, Gemeinden u. s. w. erfolgt wird, erhalten können, wenn sie nicht auch geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind.

Welche allerhöchste Entschliessung genauest zu beachten, und bekannt zu machen ist.

Gubernial-Verordnung vom 17ten Sept. 1825. Sub. Zahl 54511.

116.

Ausschreibung der Erb- Personal- Klassen- und Erwerbsteuer für das Jahr 1826.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinettschreiben vom 25ten August l. J. zu verordnen geruhet: daß die Erbsteuer, die Klassensteuer, die Personalsteuer und die Erwerbsteuer, so wie dieselben in dem

laufenden Jahre 1825 entrichtet worden sind, auch für das künftige Jahr 1826, ausgeschrieben werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 5. September l. J. Zahl 27769 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Kundmachung vom 20ten Sept. 1825. Sub. Zahl 54498.

117.

Wie sich wegen Ueberkommung unbeschriebener Stempelbögen zu benehmen sey, wenn Interessen = Quittungen von mittlerweile in die Verlosung gefallenen Obligazionen unbrauchbar geworden sind.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 27ten August l. J. Zahl 31239—3241. folgendes verfügt worden.

Bei der Beibringung von Interessen = Quittungen von Obligazionen, welche in der Zwischenzeit in die Verlosung gefallen sind, können diese Quittungen unbrauchbar seyn, entweder:

a) weil sie den Interessen Bezug im Papiergelde für einen längeren Zeitraum bestättigen, als er wegen der inzwischen eingetretenen Verlosung flüssig gemacht werden kann, oder

b) weil sie ganz auf Papiergeld gestellt sind, während sie aus demselben Grunde schon ganz auf Conventions = Münze lauten sollen.

In beiden Fällen kann die zur Ueberkommung unbeschriebener Stempelbogen erforderliche Bestättigung »es sey eine andere klassenmässig gestempelte Quittung über denselben Betrag eingelebt werden« von der Liquidatur, die es betrifft, auf der unbrauchbaren Quittung nicht beigefest werden.

Das k. k. Gubernium erhält daher den Austrag für solche Fälle die Lemberger Kreditskaffe anzuweisen, auf allen wegen Verlosung der Obligazionen bemängelt.

ten Interessen - Quittungen den Befehl zu machen, daß die Quittung wegen Verlosung der Obligation unbrauchbar geworden sey, wobei die Daten der Verlosung anzugeben sind, und zugleich zu bekräftigen ist, daß eine klassenmässig gestempelte Quittung für den richtigen Interessenbetrag eingelegt wurde.

Dies wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Gubernial-Verordnung vom 22ten Sept. 1825 Sub. Zahl 54229.

118.

Einführung des allgemeinen Zollsystems gegen die türkische Gränze.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 15ten Juny d. J. zu genehmigen geruhet, daß das allgemeine Zollsystem auch gegen die türkische Gränze in jener Art eingeführt werde, wie es gegen die Gränzen anderer Nachbarstaaten bestehet; daß mithin alle in Hinsicht auf Zollsaß und Zollbehandlung zwischen türkischen und nicht türkischen Waaren, dann zwischen den türkischen und den k. k. österreichischen, dann den fremden Unterthanen bisher bestandenen Unterscheidungen aufgehoben, und die türkischen Waaren und Unterthanen nach gleichen Grundsätzen wie jene anderer Nationen, dann wie die eigenen und fremden Unterthanen bei der Ein- und Ausfuhr belegt werden.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 22ten August l. J. Zahl 25884 zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 23ten Sept. 1825. Sub. Zahl 51185.

119.

Wie sich bei Robothabolizionsverträgen zu benehmen sey.

Aus Anlaß der höchsten Orts gemachten Wahrneh-

mung, daß der in den Robothabolizionsverträgen auf Staatsherrschaften vorkommende Vorbehalt einiger Lohn-tage, wofür nur die Zahlung bestimmt die Anzahl der Tage hingegen unbestimmt gelassen ist, nicht nur bei den Erneuerungsversuchen des Kadlower Robothabolizionsvertrags sondern auch auf andere seit dem an Private gelangten Gütern, wo dergleichen Verträge bestehen, Streitigkeiten erregen kann, welche durch die Festsetzung eines Maximums, und durch andere nähere Bestimmungen hätten vermieden werden können und sollen, werden die l. Kreisämter zu Folge des hohen Hofkanzleydekrets vom 13. v. M. Zahl 24674. darauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß bei der künftigen Erneuerung von Robothabolizionsverträgen dieser Fehler zu verbessern, und bei Vergleichen, so wie bei Verträgen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen überhaupt die in dem §. 31. des Patents vom 1ten September 1781 über das Verfahren in Unterthanssachen mit weiser Vorsicht vorgeschriebene Deutlichkeit, und Bestimmtheit genau zu beobachten ist.

Diese Weisung erteilt man unter einem sowohl der Staatsgüter-Administrazion, als auch der Kammerprokuratur, damit sie bei den dießfälligen Verhandlungen, deren mehrere ist eben im Zuge sind, hinsichtlich der Festsetzung eines billigen Maximums von Lohn-tagen pflichtmäßig mitwirke.

Gubernial-Verordnung vom 23ten Sept. 1825. Sub. Zahl 52701.

120.

Anmeldung und Liquidirung des Eigenthumsrechtes gegen Konkursmassen.

Ueber die Anmeldung und Liquidazion des Eigenthumsrechtes gegen Konkursmassen wird in Folge allerhöchster Entschliessung vom 21. Julius 1825 mit Aufhebung des Hofdekrets vom 1ten September 1788 Folgendes angeordnet:

Das Eigenthumsrecht ist der Konkursordnung gemäß binnen der Ediktalsfrist mittelst einer Anmeldeklage auszuführen, und darin zugleich für den Fall, daß dem Kläger das Eigenthum nicht zuerkannt würde, die ihm unter dieser Voraussetzung etwa aus andern Rechtsgründen zustehende Forderung anzugeben.

Der Massevertreter soll ohne Vernehmung des Ausschusses der Gläubiger, weder über diese Klage verhandeln, noch über die Ansprüche des Klägers eine Erklärung abgeben.

In dem Liquidationsurtheile muß dem Kläger das Eigenthum ab- oder zuerkannt, und im ersten Falle zugleich über die allenfalls angemeldeten anderen Rechte entschieden werden.

In beiden Punkten dient das Erkenntniß bei weiteren gerichtlichen Verhandlungen, und der Klassifikation zur Richtschnur, und kann in der Folge auch, so viel das dem Kläger zugestandene oder abgesprochene Eigenthumsrecht betrifft, durch Vorrechtsklagen nicht bestritten werden.

Jedoch ist dem Kläger das ihm von dem Gerichte zuerkannte Eigenthum vor Verlauf der Ediktal-Anmeldefrist nicht zu verabsolgen, wenn er nicht bis zu dieser Zeit der Konkursmasse für den Fall Sicherheit leistet, daß etwa von einem Dritten Ansprüche auf denselben Gegenstand angemeldet würden.

Vorstehender Inhalt des höchsten Hofdekrets der k. k. obersten Justizstelle vom 19ten August 1825, Zahl 5454/501 wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, und insbesondere sämmtlichen galizischen Justizbehörden zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 4. Oktober 1825. Sub. Zahl 55646.

In den Taufbüchern soll jederzeit der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm eingetragen, und ungeprüfte Hebammen nirgends geduldet werden, wo sich eine geprüfte Wehmutter befindet.

In Gemäßheit der durch hohes Hofkanzleydekret vom 2ten July l. J. Zahl 29248 bekannt gemachten allerhöchsten Entschliesung vom 25ten Juny l. J. ist bei den Tausen jederzeit der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, in die Taufbücher einzuschalten, und dem öffentlichen Sanitätspersonale ist die Einsicht der Taufbücher nicht nur zugestatten, sondern auch demselben zur Pflicht zu machen, sich von Zeit zu Zeit aus diesen Büchern die Ueberzeugung zu verschaffen, ob unbefugte Hebammen (welche als solche nicht gehörig auf einer inländischen Lehranstalt geprüft, und mit einem Diplom der Lehranstalt versehen sind) bei Geburten gebraucht werden, und hiernach die vorschristmäßige Anzeige zu erstatten.

Die Strafen solcher unbefugten Hebammen haben das erstemal in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen, das zweite und die folgenden Male aber ist der §. 98. des Strafgesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen auch auf diese unbefugte Hebammen anzuwenden, und dieselben hiernach mit Arrest gleich jenen Gesetzübertretern zu bestrafen, welche die Arzney- oder Wundarzneykunst, ohne hiezu berechtiget zu seyn ausüben.

Mit weiters erlassenen hohen Hofkanzleydekret vom 1ten v. M. Zahl 26724 wurde jedoch bedeutet, daß der Zweck dieser allerhöchsten Entschliesung keineswegs ist, um die Zulassung der unbefugten Hebammen un-

bedingt unter allen Umständen zu verbieten, sondern die Absicht gehe nur dahin, die Uebertretung der längst bestehenden Vorschrift, zu Folge welcher ungeprüfte Hebammen nirgends geduldet werden sollen, wo sich eine geprüfte Wehmutter befindet, möglichst zu verhindern, und selbe, wenn sie wirklich eintritt, zu verpönen.

Die Kreisämter haben daher bei vorkommenden Fällen mit Berücksichtigung der Umstände, ob eine geprüfte Hebamme sich im Orte befindet, ob auch im Bejahungsfalle selbe ihrem Berufe nachkommen könnte, oder entweder selbst daran gehindert war, oder ob für die Bevölkerung des Orts die nothwendige Anzahl von geprüften Hebammen sich vorfindet, um alle Geburten gehörig zu vollbringen, und den Wöchnerinen beizustehen, das Amt zu handeln, und die Ortsobrigkeiten und Dominien so wie das öffentliche Sanitätspersonale hiervon in die Kenntniß zu setzen.

Wegen Einsicht der Taufbücher durch das öffentliche Sanitätspersonale werden, unter Einem, sämtliche Ordinariate verständiget.

Gubernial-Verordnung vom 4ten Okt. 1825. Sub. Zahl 56295.

122.

Die Entfernung zwischen Ischel und Ebensee wird auf eine und eine Viertel Poststation erhöht.

Da den Erhebungen zu Folge, die Entfernung zwischen Ischel und Ebensee das für $1 \frac{1}{4}$ Post vorgeschriebene Ausmaaß enthält, so wird vom 1ten November d. J. angefangen, die Poststrecke zwischen Ischel und Ebensee von einer einfachen auf eine und eine Viertel-Poststation sowohl für Estaffeten, als für die mit Postpferden Reisenden erhöht.

Welches in Folge hohen Hofkammersdekrets vom

16. v. M. Z. 36279. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 5ten Oktober 1825. Sub. Zahl 57344.

123.

Erbsteuerbemessung von Vermächtnissen auf Messen, Hochämter und Litaneyen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 29ten August l. J. Z. 23422. folgendes eröffnet.

In dem §. 13. a des Erbsteuerpatents vom Jahre 1810 wurden unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreyung von der Erbsteuer zu statten kommt, Vermächtnisse auf Messen, Hochämter, und Litaneyen aufgezählt, wenn der dazu vermachte Betrag ein für allemal, oder an jährlichen Interessen für die Messe 1 fl., für ein Hochamt 3 fl., und für eine Litaney 1 fl. nicht übersteigt.

Durch das Hofdekret vom 18ten May 1821. Zahl 12270 ist zwar mit Berufung auf das Erbsteuerpatent irrigerweise erklärt worden, daß die Messstiftung in so fern sie den Betrag von 1 fl. 30 kr. M. M. nicht übersteigen die Erbsteuerfreyheit zu genießen hat. Allein das Hofkanzleydekret vom 30ten Dezember 1824 Zahl 38293. enthält den Wiederruf dieser Anordnung und die Weisung, daß sich in dieser Beziehung einzig und allein an die Bestimmungen des Erbsteuerpatents vom 15ten Oktober 1820 zu halten, das ist: diese Vermächtnisse nur dann von der Erbsteuer frey zu lassen seyen, wenn der Betrag auch in C. M. 1 fl. nicht übersteigt.

Gubernial = Verordnung vom 9ten Oktober 1825. Sub. Zahl 53581.

Fuhrkosten aus Anlaß der Lokalkommissionen in Unterthansbedrückungs- und Mißhandlungsangelegenheiten sind nicht von Dominien zu ersehen, sondern aus dem Staatsschaze zu vergüten.

Zu derlei Lokalkommissionen dürfen keine Kanzleyindividuen verwendet werden.

Im Grunde des unterm 12ten April 1786 B. 9938. bekannt gegebenen h. Hofkanzleydekrets vom 28ten März desselben Jahres B. 612. vermög welchen den Dominien, die für verübte Bedrückungen und Mißhandlungen durch die doppelten Ersäze und sonstigen Geldstrafen ohnehin eine hinlängliche Ahndung erleiden, der Ersaz der Reise und Behrungskosten in keinem Falle auferlegt werden soll, wird den Kreisämtern zur Wissenschaft und geneuen Nachachtung bedeutet: daß die Dominien künftighin die Fuhrkosten aus Anlaß der Lokalkommissionen in Unterthansbedrückungs- und Mißhandlungssachen nicht mehr zu ersehen haben, sondern daß solche den betreffenden Beamten aus dem Staatsschaze zu vergüten sind, worauf dasselbe bei Fällung der Erkenntnisse über Unterthansbedrückungs- und Mißhandlungsklagen die gehörige Rücksicht hat.

Hiebei wird denselben nicht nur der 7te Absatz des unterm 20ten May 1805 Zahl 12972 bekannt gemachten hohen Hofdekrets vom 3ten April desselben Jahrs No. 3465 worin die Vorschrift enthalten ist, in welchen Fällen die Lokalkommissionen eingeleitet werden sollen, als auch das bestehende Verboth, Kanzleyindividuen zu offiziosen Lokalkommissionen zu verwenden, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die

Verwendung der Kammerindividuen zu derley offziösen Lokalerhebungen auf keinen Fall zulässig sey, und jene der überzähligen Kreis-Kommissäre und Konzeptspraktikanten aber hinsichtlich der etwa eingetretenen Nothwendigkeit bei Vorlegung ihrer Reisepartikularen immer grundhäftig gerechtfertiget werden muß, indem die Diäten, welche den Beamten beider erwähnten Kathegorien gebühren, dem Staatsschape zur Last fallen.

Subernal-Verordnung vom 15ten Okt. 1825. Sub. Zahl 55092.

125.

Vorschrift wegen Hereinbringung der Verpflegsgelühren für die in dem Iemberger allgemeinen Krankenhaus behandelten armen Kranken.

.| Indem den Kreisämtern in der Anlage das in Folge allerhöchster Entschließung vom 17ten Juny I. J. zu erlassende Kreis Schreiben, wegen Hereinbringung der Verpflegsgelühren für behandelte Kranke in dem hierortigen allgemeinen Krankenhaus und andern Versorgungsinstituten dieser Art, in welche diese Verpflegsgelühren zu leisten sind, zugemittelt wird, wird den Kreisämtern bedeutet; daß

1tens. die Kreisämter um ein unnützes Erliegen von Kassa-Baarschaften bei der Kreis-Kasse zu vermeiden, keine Antizipation dieser Verpflegsgelühren zu beheben, folglich keine Fondskasse bei den Kreis-Kassen zu errichten ist.

2tens. Daß um die Forderungen über die Gelühren nicht zu vereinzeln, und zu vervielfältigen, die Krankenhaus-Verwaltung, wie es auch bis nun geschah, angewiesen wird, die Forderungen über die Verpflegsgelühren für unvermöglihe Kranke, wofür dem Krankenhaus der Ersas zu leisten ist, der Landesstelle alle Quartal, Provinz-Kreisweise von der Krankenhaus-Direktion bestättiget vorzulegen.

Es versteht sich von selbst, daß Forderungen an Vermögliche selbst zahlende Kranke keineswegs nach dem Sinn dieses Kreisschreibens zu repartiren und beizutreiben sind, sondern die Verwaltung hat diese Forderungen und Rückstände abgesondert auszuweisen, und beizutreiben.

3tens. Aus dieser Verfügung ergiebt sich von selbst, wie nothwendig es ist, damit der Geburts- oder wenn dieser nicht auszumitteln wäre, der letzte zehnjährige Aufenthaltsort der Kranken bestimmt und gründlich ausgemittelt werde, um Umtriebe und Schreibereyen zu vermeiden.

4tens. In Rücksicht der Verpflegsgebühren für arme Kranke aus der Stadt inner der Linien, bleibt es bei der bisherigen Beobachtung, und die Verpflegsgebühren für Kranke aus dem lemberger Kreise außer den Linien Lembergs sind von jenen für Kranke aus der Stadt Lemberg abgesondert, so wie aus den übrigen Kreisen abgesondert alle Quartale anzuzeigen, es sind also nur die Verpflegsgebühren für arme Kranke aus dem lemberger Kreise mit Ausnahme der Kranken aus Lemberg unter die Gemeinden des lemberger Kreises zu repartiren.

Gubernial-Kundmachung vom 18ten Okt. 1825. Sub. Zahl 60731.

Hereinbringung der Verpflegsgebühren für die in dem Lemberger allgemeinen Krankenhaus behandelten armen Kranken.

Seine k. k. Majestät geruheten mit allerhöchster Entschliessung vom 17ten Juny l. J. laut hohen Hofkanzleydekrets vom 15ten July l. J. Zahl 19309 anzuordnen, daß die Hereinbringung von Verpflegsgebühren für arme Kranke im allgemeinen Krankenhaus zu Lemberg behandelte Innländer, welche bisher von der Ge-

meinde, zu welcher sie gehörten, entrichtet wurden, vom 1ten November l. J. kreisweise zu geschehen habe, und die gesammten Unterthanen des Kreises dazu in Anspruch genommen werden sollen, sonach die Vertheilung dieser Verpflegsgebühren auf dem flachen Lande nach dem Grund- und Gebäudesteuer-Gulden, in den Städten die der Hauszinssteuer unterliegen, nach dem Hauszinssteuer-Gulden zu geschehen habe.

Bei Vollziehung dieser allerhöchsten Entschliessung sind folgende Maßregeln zu befolgen:

1tens. Die k. Kreisämter haben jede an sie im Wege dieses k. l. Landesguberniums gelangende Forderung an Verpflegsgebühren, ungesäumt unter die Steuerbezirksobrigkeiten zu repartiren,

2tens. Diese Repartizion hat auf dem flachen Lande nach Maßgabe der Grundsteuer, und Haus-Klassensteuer, in den der Hauszinssteuer unterliegenden Städten, unter welche außer Lemberg, hierlandes nur die Stadt Brody gehört, aber nach der Hauszinssteuer auf die Steuerbezirke zu geschehen.

3tens. Die Steuerbezirksobrigkeit muß die Subrepartizion nach dem ad 2. angeführten Maßstabe an die einzelnen Gemeinden verfassen, die repartirten Beträge aus den Gemeind- oder den Stadtklassen, wo diese bestehen, einheben, und an die k. Kreisklasse abführen.

4tens. Wo es an Gemeinde- oder Stadtklassen fehlt, oder diese nicht zureichende Mittel besitzen, ist der an die Gemeinde entfallende Betrag von der Steuerbezirksobrigkeit an die einzelnen Kontribuenten, oder Gemeindeglieder nach der Anordnung §. 3. folglich nach der Grundsteuer auf dem flachen Lande, in den Städten nach der Grund- und Hausklassensteuer, und in Brody nach der Grund- und Hauszinssteuer zu untertheilen, von der Steuerbezirksobrigkeit nach der bei der Steuereinhebung vorgeschriebenen Art einzuhoben, und dann an die betreffende Kreisklasse bei Gelegenheit anderer zu leistenden Steuerzahlungen abzuführen.

5tens. Die eingezahlten einzelnen Beträge sind von

der Steuerbezirksobrigkeit mittelst der Steuerbüchel jedem Beitragenden und der von der Steuerbezirksobrigkeit an die k. k. Kreisklasse abgeführte Betrag an diese letztere gehörig zu quittiren.

126.

Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Erhebung der im Jahre 1824 bestehenden Produkten und Arbeitspreise zum Behuf der Bildung der Preistariffe für den stabilen Kataster.

Die k. k. Grundsteuer-Regulirungshofkommission hat zur Ausführung des 11ten §. des allerhöchsten Patents vom 25. Dezember 1817. nachdem nunmehr die Grundsätze der Katastralschätzungen die a h Genehmigung Seiner Majestät erhalten haben, gleichzeitig in allen Gemeinden der Provinzen, in welchen nach jenem Patente der stabile Kataster eingeführt werden soll, zum Behuf der Bildung der Preistariffe für die Katastralschätzungen, die Erhebung der im Jahre 1824 bestehenden Preise der gemeindüblich erzeugten Produkte, und des gemeindüblichen Kultursaufwandes einzuleiten befunden.

Den Zweck dieser Erhebung, die Art wie dieselbe von den Steuerbezirks-Obrigkeiten vorgenommenen, und ihre Resultate zusammengestellt werden sollen, werden die Kreisämter aus der hierneben beifolgenden Belehrung ersehen. .|.

Die Kreisämter haben damit die Steuerbezirks-Obrigkeiten ungesäumt und zwar in Verhinderung der Kreisdragoner mittels eigends aufzunehmenden Boten zu theilen, zugleich aber die Behörden, welche in den Orten, in denen regelmäßige Körnermärkte gehalten werden, zur Ausfertigung der Marktpreiszettel berechtigt sind, eigends anzuweisen, daß sie aus den Auf-

zeichnungen über die einzelnen im Jahre 1824 abgehaltenen Körnermärkte, den höchsten, den geringsten und den Mittelpreis, um welchen jede Körnergattung über die sie Aufzeichnungen besitzen, im ganzen Jahre verkauft wurde, auszuziehen, und jenen Steuerbezirksobrigkeiten, deren Gemeinden diesen Körnermarkt besahen, auf ihr Verlangen erfolgen lassen.

Da nach dem §. 34. dieser Belehrung die Steuerbezirks-Obrigkeiten die tabellarischen Zusammensätze der Erhebungsergebnisse denen Kreisämtern binnen 2 Monaten vom Empfang derselben einzusenden verbunden sind; so haben die Kreisämter die Zustellungstage aus den zurücklangenden Kurrenten zu erheben, und in der genauesten Evidenz zu halten, und die Einhaltung der hiernach für jede Steuerbezirksobrigkeiten entfallenden Frist strengstens zu überwachen.

Das weitere Verfahren der Kreisämter mit den eingelangten Erhebungsergebnissen besteht in Folgenden:

1ten. Die Kreisämter ordnen diese Eingaben nach der topographischen Ordnung zur leichtern Auffindung und Beurtheilung der obwaltenden Differenzen zwischen den Angaben und Durchschnitten benachbarter Gemeinden, und fügen zugleich eine alphabetische Nachweisung der Steuerbezirks-Obrigkeiten bei.

2ten. Hierauf verfassen dieselben die Hauptzusammensätze für den ganzen Kreis, welche in zwei nach dem §. 25. vorgezeichneten Muster verfaßten Tabellen, in welchen für alle im ganzen Kreise vorkommenden Produkte und Gegenstände des Kultursaufwandes vorgebracht seyn muß, mit der einzigen Aenderung bestehen, daß in beiden zwischen die Rubriken »Post-No. und Namen der Steuergemeinde« noch die Rubrik »Name der St. B. Obrigkeiten« einzuschalten kommt.

In diese Hauptzusammensätze werden dann die eingelangten Tabellen der Steuerbezirks-Obrigkeiten, so wie sie topographisch geordnet wurden, Gemeinde für Gemeinde, und Rubrik für Rubrik sammt der An-

merkung und den Durchschnitten am Schluß jedes Steuerbezirks übertragen.

3tens. Wo bei einer in der Eingabe der Steuerbezirks-Obrigkeiten offen stehenden Rubrike die Vergleichung mit einer Gemeinde eines benachbarten Steuerbezirks geschah, wird dieselbe von den Kreisämtern ausgefüllt, und zur Prüfung und Würdigung der Eingaben geschritten.

4tens. Diese hat sowohl in einer Würdigung der zwischen den Gemeinden desselben Bezirkes, als zwischen benachbarten Steuerbezirken vorkommenden Differenzen in den Preis-Angaben und Durchschnitten zu bestehen. Die Kreisämter werden diesen Verschiedenheiten näher auf den Grund sehen, wo dieselben auf keine Weise gerechtfertiget finden, die betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeiten mit Festsetzung eines kurzen Termins zur Verantwortung ziehen, und hiernach entweder eine Berichtigung der Eingabe vornehmen, oder wenn die Steuerbezirks-Obrigkeit auf ihrer Angabe beharrt ihre, allensälligen Bedenken und ihre Anträge sowohl in der Anmerkung mit wenigen Worten, als in denen zu erstattenden Berichten umständlich auseinandersetzen.

5tens. Aus den Durchschnitten der Eingaben sämtlicher Steuerbezirks-Obrigkeiten wird dann der Hauptdurchschnitt für den ganzen Kreis verfaßt, und am Schluß die Bilanz zwischen diesem Hauptdurchschnitte der Hauptkörnergattungen, und der sich auf sämtlichen Markorten des Kreises im Jahre 1824 ergebenen Marktmitteldurchschnittspreis gezogen, und endlich das ganze Operat sammt den Bemerkungen der Kreisämter binnen einem Monat nach Ablauf des für die Steuerbezirks-Obrigkeiten festgesetzten Termins an die Landesstelle eingeschendet.

Da der für die Steuerbezirksobrigkeiten festgesetzte Termin — in 2 Monaten von jenem Tage abläuft, an welchem die gegenwärtige Belehrung sich in den Händen aller Steuerbezirks-Obrigkeiten des Kreises befinden

wird, so haben die Kreisämter diesen Tag eigens, und zwar gleich nach Zurücklangung sämtlichen Kurrendebögen anher anzuzeigen.

Sollten übrigens die Kreisämter zur Vollbringung dieses Geschäfts, worin man ihnen auf ausdrückliche höhere Anordnung die vorzüglichste Pünktlichkeit und Genauigkeit zur Pflicht macht, einer außerordentlichen Aushilfe unumgänglich bedürfen, so ist dieses bei Zeiten nachzuweisen, wo man ihnen dann für den Zeitraum eines Monats zur Verfassung der tabellarischen Kreisausweise einen Kalkulanten mit dem Taggelde von 15 fr. und nach Maaßgabe der Umstände von einem Gulden bewilligen würde.

Gubernial-Kundmachung vom 22ten Okt. 1825. Sub-Zahl 60529.

E i n l e i t u n g.

In dem allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817, mit welchem Seine Majestät den allergnädigsten Entschluß zu erkennen gegeben haben, in sämtlichen deutschen und italienischen Provinzen der Monarchie ein festes System der Grundsteuer in Ausführung bringen zu lassen, geruheten allerhöchst Dieselben in dem §. 4, 5 und 21, die Bestimmung auszusprechen, daß die Grundsteuer nach dem reinen Ertrage bemessen, daher sowohl die Menge der erzeugten Produkte und der bleibende mittlere Geldwerth derselben, als die Summe des nothwendigen Kultur-Aufwandes und des hiernach erübrigenden Reinertrages ausgemittelt werden soll.

Bei Genehmigung der zur Ausführung dieser a. h. Bestimmungen in Antrag gebrachten Modalitäten befohlen Seine Majestät, daß zur Veranschlagung des Geldwerthes der Produkte und des nothwendigen Kultur-Aufwandes, die wirklich bestandenen Preise jenes Jahres genommen werden sollen, welches in der letzt

verfloffenen fünfzigjährigen Periode, d. i. vom Jahre 1774 bis einschlußig 1824 im Allgemeinen die niedrigsten Preise der landwirthschaftlichen Produkte darstellt.

Nach den von Seite der Grundsteuerregulirungs-Hofkommission gemachten Untersuchungen erscheint das Jahr 1824 als dasjenige, welches in Folge der angeführten a. h. Entschliesung zum Normaljahre für die Produkten-Preise anzunehmen ist. Demnach werden jene Produkten-Preise, die im gedachten Jahre wirklich bestanden haben, zur Grundlage der für den stabilen Kataster zu bildenden Preistariffe genommen.

Da jedoch die Operazionen für den stabilen Kataster nur allmählich fortschreiten können, und in manche Theile der Monarchie erst nach Jahren gelangen, wo es schwieriger werden dürfte, die gegenwärtig so nahe liegenden Notizen über die im Jahre 1824 bestandenen Preise mit Verläßlichkeit zu sammeln, und da nur durch das Gegeneinanderstellen dieser Erhebungen und Preisangaben aus sämtlichen Provinzen, die gleich beim Beginnen der Operazionen so nothwendige Uebereinstimmung in dieses umfassende Geschäft gebracht werden kann; so wird es nothwendig schon jezt und gleichzeitig in allen Gemeinden zu diesen Preis-Erhebungen zu schreiten.

Die Art, wie diese Erhebungen vorzunehmen sind, ist der Gegenstand der nachfolgenden Belehrung.

Erster Abschnitt.

Gegenstand und Umfang der einzuleitenden Preis-Erhebungen.

§. 1.

Die Preis-Erhebungen sind in jeder Gemeinde abgefordert vorzunehmen. Als Gemeinden werden in Beziehung auf die Operazionen für die stabilen Kataster

diejenigen Körper erklärt, die gegenwärtig schon als Steuer-Gemeinden bestehen.

Wo mehrere Gemeinden in eine Steuer-Hauptgemeinde vereinigt sind, ist jede Untergemeinde als eine selbstständige Gemeinde zu behandeln.

§. 2.

Die Erhebungen haben sich auf die Preise der gemeindeüblich gebauten Früchte; und auf den gemeindeüblichen Kulturaufwand zu beschränken.

§. 3.

Unter den gemeindeüblich gebauten Früchten werden jene verstanden, welche von der Mehrzahl der Grundbesitzer in einer Gemeinde, und in derselben Kultur-Gattung erzeugt werden. Wenn daher die meisten Landwirthe eine Gemeinde in ihr Winterfeld, eine Nachfrucht zu bauen pflegen z. B. Stoppelrüben, oder Buchweizen u. d. g. so ist auch der Ertrag dieser Nachfrucht zu erheben, und der Schätzung einzubeziehen, wenn nur einige es thun, dann ist die Erhebung des Preises dieser Produkte zu unterlassen.

§. 4.

Der gemeindeübliche Kulturaufwand ist jener, welcher zu Folge der von den meisten Landwirthen in dem Umfange der Gemeinde befolgten Art die Gründe jeder Kultur-Gattung zu bewirthschaften, zur Erzeugung der gemeindeüblich gebauten Früchte nothwendig gemacht werden muß.

Zweiter Abschnitt.

Vorcinleitungen zu Preis-Erhebung.

§. 5.

Die Steuer-Bezirks-Obrigkeit hat jede Gemeinde ihres Bezirkes abgesondert von dem Zwecke und dem Umfange der vorzunehmenden Erhebungen vorläufig zu

verständigen und anzuweisen, an einem zu bestimmenden Tage durch den Ortsvorstand und einige zu dem Ende zu bestimmende größere Grundbesitzer in der Gemeinde zu erscheinen, und die in ihren Händen befindlichen Behelfe z. B. Wirthschafts- oder Gemeinde-Rechnungen u. d. g., durch welche sie ihre Angaben zu bewähren im Stande sind, mitzubringen.

Befinden sich in dem Umfange einer Gemeinde auch Dominikalgründe, so sind die Besitzer derselben, oder deren Stellvertreter gleichzeitig beizuziehen. Außerdem ist auch der Ortsvorstand von einer oder zwei benachbarten Gemeinden vorzuladen.

§. 6.

Ferner hat die Steuerbezirksobrigkeit sich vorläufig den Durchschnittspreiszettel der Hauptkörner-Gattungen für das Jahr 1824 von jenen Marktorten zu verschaffen, nach welchen die Gemeinden ihres Bezirkes ihre Produkte zu Märkte bringen, oder wenn sie keinen Ueberfluß an Produkten erzeugen, welchem sie am nächsten gelegen sind. Die Behörde, welche diese Marktpreiszetteln auszufertigen berechtigt ist, wird unter einem durch das betreffende Kreisamt angewiesen, dieselben in Bereitschaft zu halten, und den Steuerbezirksobrigkeiten auf Verlangen erfolgen zu lassen.

§. 7.

Vor dem Beginnen der Verhandlung ist den Gemeindegliedern die landesväterliche Absicht Seiner Majestät, welche diesen Erhebungen zum Grunde liegt, auseinander zu setzen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß eines der vorzüglichsten Gebrechen der gegenwärtigen Steuerverfassungen in den Preisansätzen liegt, welche auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht mehr passen, und daß sie diesem wichtigen Theile der Operationen für den stabilen Kataster, welcher allein die möglichste Beförderung der heilsamen Fortschritte der Landeskultur, und keine Erhöhung der Anforderungen zum Zwecke hat, ihre ganze Aufmerksamkeit widmen,

und die Wahrheit mit der strengsten Gewissenhaftigkeit angeben sollen. Zugleich ist ihnen zu bedeuten, daß sie von allen Gegenständen, um deren Preis sie befragt werden, den Lokalpreis, d. i. jenen Preis anzugeben haben, welchen das in der Frage stehende Produkt im Jahr 1824 im Innern der Gemeinde hatte. Die Angaben der Gemeindeglieder sind in der nachfolgend vorgezeichneten Ordnung in ein nach dem beiliegenden Muster verfaßtes Protokoll aufzunehmen, welchem eine kurze Skizze der Lage der Gemeinde als Einleitung vorzuschicken ist.

Erscheinen der Steuerbezirks-Obrigkeit einige Angaben der Gemeindeglieder nach den ihr bekannten Verhältnissen nicht ganz in der Wahrheit gegründet, so ist die Gemeinde darauf aufmerksam zu machen. Beharrt sie auf ihrer Angabe, so sind die von ihr angeführten Gründe in das Protokoll aufzunehmen, von der Steuerbezirksobrigkeit aber nach Befund entweder zu bestätigen, oder zu wiederlegen, und die Preisbestimmung des in der Frage stehenden Artikels hat auf die in dem folgenden §. 29. vorgezeichnete Art zu geschehen.

§. 8.

Die in Wiener Währung angegebenen Preise sind auch in dieser Valuta in das Protokoll aufzunehmen, und entweder sogleich, oder bei dem tabellarischen Zusammensatz (§. 27. und 28) auf Konventions-Münze nach dem Kurs von 250pSt. zu reduzieren.

Bestehen in einem Bezirke ortsübliche, von dem N. Dest. welches das Katastralmaaß ist, abweichende Maaße und Gewichte, und ist die Reduktion derselben auf das N. D. oder Katastralmaaß und Gewicht den Gemeindegliedern nicht geläufig, so sind ihre Angaben in dem ortsüblichen Maaße anzusehen, am Schluß des Protokolls aber der Schlüssel zur Reduktion auf die Katastralmaaße aufzuführen, die Reduktion selbst aber bei den Zusammensätzen §. 27 und 28 zu benutzen.

§. 9.

Die vorzunehmende Verhandlung theilet sich:

I.) In die Erhebung der Produktpreise.

II.) In die Erhebung der Preise des Kulturaufwandes.

Dritter Abschnitt.

I.) Erhebung der Produktpreise.

§. 10.

Die Erhebung der Produktpreise geschieht nach der Reihen-Folge der verschiedenen Kultur-Gattungen, auf welchen sie erzeugt werden.

Unter dem Ausdruck verschiedene Kultur-Gattungen wird verschiedene Benützung der Grundoberflächen nach den verschiedenen Gattungen der landwirthschaftlichen Produktion verstanden. In diesem Sinne machen:

- das Ackerland,
- das Wiesenland,
- das Weinland,

Die Verbindung zweier verschiedener Kulturen auf einem Grundstücke (gemischte Kulturen) die Forstwirthschaft u. s. w. eigene Kultur-gattungen aus, und für jede einzelne derselben sind die Preise der darauf gemeindeüblich erzeugten Produkte abgesondert zu erheben.

Dagegen sind die Produkte von Grund-Oberflächen die keine landwirthschaftlichen sondern einer industriellen Produktion gewidmet sind, z. B. Torfgruben, Ziegel-schläge, Steinbrüche u. d. g. kein Gegenstand der Preis-erhebung.

§. 11.

Die verschiedenartigste Produktion findet auf dem Ackerlande statt. Die Gemeinde hat daher zuerst anzugeben, welche Gattungen von Produkten sie auf dem Ackerlande gemeindeüblich erzeugt.

§. 12.

Ueber die Preise der Hauptfrüchte des Ackerlandes giebt der Marktpreiszettel, welchen die Steuerbezirksobrigkeit zu der Verhandlung nach der Bestimmung des §. 7. mitzubringen hat, den Aufschluß. Die darin aufgeführten Beträge zeigen aber nur den Preis, um welchen das in der Frage stehende Produkt von allen den Markttort befahrenden Gemeinden erkaufte wurde; die vorzüglichere oder mindere Qualität des Produktes, so wie die größere oder kleinere Entfernung von dem Markttorte, modifiziren aber den Preis desselben für die einzelnen Gemeinden.

Es ist jedoch bei diesen Verhandlungen nicht an der Zeit, in diese Modifikation der Marktpreise nach den besondern Gemeinde-Verhältnissen einzugehen; sondern die Berücksichtigung derselben gehört zu den Obliegenheiten des Kommissärs, der seiner Zeit die Schätzungen in der Gemeinde vornehmen wird.

§. 13.

Sind die Preise jener Früchte des Ackerlandes, welche gemeindeüblich gebaut werden, und die in den Marktpreiszettel erscheinen, in das Protokoll aufgenommen, dann wird zur Erhebung der im Jahre 1824 bestandenen Lokalpreise der übrigen gemeindeüblich gebauten Produkte des Ackerlandes z. B. Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Klee, Mengesfutter u. d. gl. geschritten.

Wäre der Preis eines dieser Nebenprodukte vom Jahre 1824 aus dem Grunde nicht zu erheben, weil sich in diesem Jahre kein Verkauf dieses Produktes in der Gemeinde ergeben hat, so ist die Gemeinde um den in einem der unmittelbar vorhergegangenen Jahre bestandene Preis zu befragen, und die dießfällige Angabe in dem Protokolle mit Beifügung der Ursache, wegen welcher der Preis des Jahres 1824 nicht erhoben werden konnte, aufzuführen.

§. 14.

Bei dem Wieslande handelt es sich um Erhebung

des Lokalpreises von Heu und Grummet. Wird in der Gemeinde süßes und saures Heu und Grummet erzeugt, und hat diese Verschiedenheit der Qualität auf den Preis Einfluß so ist der Preis jeder dieser beiden Gattungen des Produktes auszumitteln. Im Falle im Jahre 1824 kein Verkauf dieses Produktes statt gefunden hätte, ist sich nach dem §. 13 vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen, und die Gemeinde zugleich zu befragen, welche der benachbarten sich Gemeinden hinsichtlich der Lage und innern Beschaffenheit ihrer Wiesengründe mit ihr in gleichen Verhältnissen befindet. Wenn der Heupreis in einer Gemeinde aus dem Grunde nicht ausgemittelt werden könnte, weil kein Heu verkauft, sondern das erzeugte bloß verfüttert wird, dann ist diese Ursache in dem Protokolle anzuführen.

§. 15.

Bei dem Weine ist jener Preis auszumitteln, den das Produkt des Jahres 1824 nach vollendeter Gährung hatte. Sollten in der Gemeinde Weine von verschiedener Qualität, und daher von verschiedenen Preisen vorkommen, so sind sie sämmtlich zu erheben, und in das Protokoll aufzunehmen, zugleich aber diejenigen Rieden der Gemeinde zu bezeichnen, in welcher die eine und die andere Qualität erzeugt wird.

§. 16.

Auf den Grundstücken, die gemischten Kulturen gewidmet sind, werden entweder Produkte erzeugt, die einer der übrigen benannten Kultur-gattungen angehören, z. B. auf berebten Ackerlande werden Körnerfrüchte und Wein erzeugt, und dann ist für diese Kultur-Gattung keine besondere Preis-Erhebung nothwendig. oder es werden zum Theile Produkte gebaut, die in keiner andern Kultur-Gattung vorkommen, z. B. Wiesen, die ganz mit Obstbäumen zur Erzeugung des Obstmostes besetzt sind, in diesem Falle müssen die Preise dieser besondern Produkte in der vorgezeichneten Art gleichfalls erhoben werden.

§. 17.

Unter die Produkte der in der Urproduktion benützten Grundoberflächen gehört auch das Schilf oder Rohr in Seen, Teichen, und Morästen. Es kommt daher auch der Preis dieses Produktes, wo es vorkommt, auszumitteln. Da dasselbe in verschiedenen Gegenden nach verschiedenen Maassen verkauft wird, für welche kein Normalmaass zur Reduktion im Allgemeinen besteht, so ist die Ausmaass, nach welcher die Preis-Steigerung geschah, umständlich anzusehen, z. B. pr Schober von 60 Bündeln zu ungefähr 30 Pfund Gewicht. Ferner ist beizufügen, ob bei diesem ausgemittelten Preise das Stoffen und Aufbinden des Leichrohres von dem Verkäufer oder dem Käufer bestritten wird, und wie hoch dieses pr. Schober zu stehen kommt.

§. 18.

Bei dem Produkte der Wälder und Auen ist der im Jahr 1824 bestandene Preis des Scheiterholzes nicht nur nach der Untertheilung vom harten und weichen Holze; sondern auch nach Verschiedenheit der in dem Walde vorkommenden Gattungen z. B. Eichen, Buchen, Tannen, Fichten-Holz u. s. w. auszumitteln und anzugeben, ob der Verkauf am Stamme Statt findet, daher das Fällen auf Kosten des Käufers geschieht, oder ob dieß, so wie das Ausbringen und Aufrichten von dem Verkäufer bestritten wird. In diesem letztern Falle sind die Kosten des Fällens, Ausbringens und Aufklafterns anzugeben. Zuweilen hat das Holz derselben Gattung in einer Gemeinde verschiedene Preise, weil es in einem Theile des Forstes leichter ausbringlich ist, und daher den Käufern mindere Kosten verursacht, während es in anderen Theilen des Forstes nur mit bedeutenden Kosten ausgebracht werden kann.

In diesem Falle sind diese Preisverschiedenheiten mit Anführung der Umstände, durch welche sie begründet werden, in das Protokoll aufzunehmen.

Wenn über einen Forst-Abstoßungs-Kontrakte d.

h. solche Verträge bestehen, nach welchen das Holz nicht nach einem bestimmten ortüblichen Maaße, sondern der ganze Holzbestand eines bestimmten Flächenraumes verkauft wird, dann ist der Flächenraum anzugeben, der den Käufern überlassen wurde, und der Preis, um dem sie das darauf stehende Holz übernommen haben.

Im Falle wegen Mangel des Absatzes die Holzpreise des Jahres 1824 nicht angegeben werden könnten, ist sich nach den in den §§. 13 und 14 erteilten Bestimmungen zu benehmen.

Vierter Abschnitt.

II.) Erhebung der Preise des Kultur-Aufwandes.

§. 19.

Der gemeindeübliche Kulturaufwand theilt sich in den Preis der Arbeiten der Menschen und Thiere, und die baaren Auslagen für nothwendige gemeindübliche Anschaffungen.

§. 20.

Um einen billigen Maaßstab zur Vergütung der Hand- und Zugarbeiten, die der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes fordert, zu finden, sind folgende Erhebungen einzuleiten.

Die Gemeinde hat den im Jahre 1824 bestandenen Preis des Taglohns eines männlichen und eines weiblichen Arbeiters, dann bei schwerer und leichter Arbeit anzugeben.

Wäre sie dieß wegen der in den §§. 13 und 14 bemerkten Fälle nicht im Stande, dann ist sich nach dem dort gegebenen Bestimmungen zu benehmen, und insbesondere anzugeben, mit welchen der benachbarten Gemeinden sich dieselben hinsichtlich der Art die landwirthschaftlichen Arbeiten zu verrichten, in gleichen Verhältnissen befindet.

§. 21.

So viel die Zugarbeiten betrifft, wird zuerst erhoben, mit welcher Gattung Zugvieh, ob mit Pferden oder Ochsen die Arbeiten von den meisten Grundbesitzern in der Gemeinde bestellt werden.

Dann wird ausgemittelt, was die Anschaffung eines zweispännigen Gespanns dieser Thiere und des dazu erforderlichen Geschirres kostet, wie viel dasselbe jährlich an Futter bedarf, und was für die Abnützung der Thiere und Geschirre zu rechnen sey.

Dieses Futter ist nach den vorerhobenen Preisen der betreffenden Produkte zu Gelde anzuschlagen, hierauf sind die Kosten der Erhaltung eines Knechtes für das ganze Jahr mit Berücksichtigung des Taglohn eines Mannes auszumitteln, endlich alle diese Beträge zu summiren, und die Summe mit 300 (als der angenommenen Anzahl der Arbeitstage) zu theilen. Der entfallende Betrag ist als der für die Gemeinde entfallende Preis eines zweispännigen Zugtages anzusehen.

Die Steuerbezirks-Obriegkeiten werden bei dieser Erhebung in ihrem Einbegleitungsberichte an das vorgesezte Kreisamt das Gutachten beifügen, ob ein und welcher geringerer Divident als der von 300 gewählt werden dürfte, damit im Preise des Zugtages auch das Ackerwerkzeug, dem der Zug vorgespannt ist, billigerweise berücksichtigt erscheine.

Gleichzeitig ist zu erheben, wie viel für die Ueberlassung eines Gespannes zu landwirthschaftlichen Verrichtungen überhaupt im Jahr 1824 im Innern der Gemeinde für einen Tag als Miethe bezahlt wurde, und dieser Betrag ist gleichfalls in dem Protokolle aufzuführen.

§. 22.

Sollte endlich der Fall vorkommen, daß die Grundbesitzer die nöthigen Hand- und Zugarbeiten nicht selbst verrichten, sondern die einzelnen landwirthschaftlichen Verrichtungen, z. B. das Ackern, Eggen, Mähen,

Schneiden u. s. w. nach der Fochzahl, oder nach einem von dem gewöhnlichen Tagelohne abweichenden Preise bezahlen, dann haben dieselben den für jede einzelne dieser Arbeiten im Jahr 1824 bezahlten Betrag, und wenn dieser nach der Fochzahl entrichtet wird, den Zeitaufwand, der zu ihrer Verrichtung nothwendig ist, auszumitteln und anzugeben.

§. 23.

Unter den Anschaffungen, deren Preise zu erheben sind, werden jene verstanden, die außer den Wirthschafts-Geräthen und dem animalischen Dünger von allen oder den meisten Landwirthen einer Gemeinde erkauft, und um den Ertrag ihrer Kulturen zu erhöhen, verwendet werden, z. B. bei dem Ackerlande die Anschaffung von Klee- oder Rübensaamen, Kalk und Mergel u. dgl. Bei dem Wiesenlande die Anschaffung von Gips, Seifensieder-Asche u. s. w. Bei dem Weinlande die Anschaffung der Weinstöcken oder Pfähle.

Die im Jahr 1824 bestandenen Preise solcher Anschaffungen sind zu erheben und anzugeben.

Fünfter Abschnitt.

Zusammenstellung dieser Erhebungen.

§. 24.

Sind sonach die Preise aller gemeindeüblich gebauten Früchte und des gemeindeüblichen Kultur-Aufwandes erhoben, und findet keines der anwesenden Mitglieder der Verhandlung weiter etwas zu erinnern, dann ist das aufgenommene Protokoll allseitig zu unterschreiben.

§. 25.

Ist dieselbe Verhandlung bei allen Gemeinden des ganzen Steuer-Bezirks gepflogen, dann werden die Resultate derselben gemeindeweise in den nach der beiliegenden Form verfaßten beiden Tabellen zusammengestellt.

§. 26.

In die Tabelle für die Produkten, Preise werden die Ansätze der Marktpreiszettel und die Angaben der Gemeinden nur nach der im 8. §. angeordneten Reduktion auf das niederösterreichische oder Katastralmaaß eingetragen, daher die ortsüblichen Hohlmaasse auf den n. österr. Mäßen, die Gewichtsmaasse auf den n. öst. Zentner, die Flüssigkeitmaasse auf den n. österr. Eimer zu 40 Maaß, und das Längenmaaß auf die n. österr. oder Wiener Klafter, die Scheiterlänge aber auf 30 zöllige Scheiter reduziert werden.

§. 27.

Hierauf werden die Ansätze der Marktpreiszettel und die Angaben der Gemeinde in der für das Protokoll vorgezeichneten Ordnung in einen Entwurf der Tabelle übertragen.

Von den Ansätzen der Marktpreiszettel wird nur der Mittelpreis in den Tabellen-Entwurf aufgenommen.

Wenn von einem aufgeführten Produkte der im Jahre 1824 bestandene Preis nicht erhoben werden konnte, dann ist die dießfällige Rubrik offen zu lassen, wird dasselbe aber in einer Gemeinde gar nicht erzeugt, dann ist die Rubrik zu durchstreichen. Hat ein Produkt derselben Gattung, und für welches in der Tabelle nur eine Rubrik bestimmt ist, in der Gemeinde zwei Preise, z. B. in dem §. 18 vorgedachten Falle das Holz, dann hat der zweite Preis auf einer zweiten Zeile zu erscheinen.

§. 28.

Derselbe Entwurf der tabellarischen Zusammenstellung ist dann auch aus den erhobenen Preisen des Kultur-Aufwandes zu verfassen.

In dem §. 22. bemerkten Falle, daß die einzelnen landwirthschaftlichen Verrichtungen gemeindeüblich zu verschiedenen Preisen gezahlt würden, sind die dießfälligen Rubriken gleichfalls offen zu lassen.

§. 29.

Sind alle in den Protokollen der sämtlichen Gemeinden enthaltenen Preis-Angaben in die Entwürfe der Tabellen aufgenommen, dann hat die Steuer-Bezirks-Obrigkeit zur Würdigung und Berichtigung der Gemeinde-Angaben zu schreiten. Kömmt nämlich vor, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden in den Angaben des Preises desselben Gegenstandes wesentlich differiren, und wird diese Differenz weder durch die ortsübliche Lage, noch durch die besondere Güte des Produktes in der einen oder der andern Gemeinde erklärbar, so ist es die Obliegenheit der Steuer-Bezirks-Obrigkeit, diesen Unterschied auszugleichen.

Zu dem Ende hat sie diejenigen Gemeinden, bei welchen nach ihrer Ansicht eine unrichtige Angabe dieser Differenz zum Grunde liegt, nochmals vorzurufen, darüber zu befragen, und zur Zurücknahme ihrer Angabe mit dem Bedeuten zu bewegen, daß zu einer Berichtigung derselben von Amtswegen geschritten werden müßte. Die Aeußerung der Gemeinde ist als ein Nachtrag in das mit ihr früher aufgenommene Protokoll einzuschalten.

Beharret dieselbe auf ihrer Angabe, und sind die vorgebrachten Gründe der Steuer-Bezirks-Obrigkeit nicht genügend, so hat dieselbe, die in den Entwurf der Tabelle aufgenommene Angabe der Gemeinde nach ihren Ansichten zu berichtigen, und den richtiger scheinenden Ziffer anzusetzen. Diese Aenderung ist in der Anmerkung mit den Worten: »Der Preis des..... wurde von Amtswegen von auf gesetzt« zu bemerken.

Auf diese Art sind alle in den Angaben der Gemeinden erscheinenden, und nicht hinlänglich gerechtfertigten grellen Differenzen der Preis-Angaben zwischen Nachbar-Gemeinden, entweder durch freiwillige Zustimmung, oder von Amtswegen zu beseitigen.

§. 30.

Konnte eine Gemeinde den Preis eines Gegenstandes nicht angeben, stellte sich aber hinsichtlich des Preises desselben mit einer Gemeinde des nämlichen Steuer-Bezirks gleich, so hat die Steuer-Bezirks-Obrigkeit die in Folge der im 27. §. ertheilten Bestimmung offen gelassene Rubrik, wenn ihr kein Bedenken gegen diese Gleichstellung vorkömmt, auszufüllen, im Gegentheile aber auf die im vorstehenden §. bemerkte Art vorzugehen.

Eine solche Ausfüllung der Rubrik durch Gleichstellung mit einer Nachbargemeinde ist jedoch gleichfalls in der Rubrik Anmerkung mit den Worten: »Der Preis des wurde gleichgestellt dem Preise in der Gemeinde N.« ersichtlich zu machen.

§. 31.

Geschah die Vergleichung mit einer Gemeinde eines andern Steuer-Bezirks, so ist die Rubrik fortan offen zu lassen, und in der Rubrik Anmerkung der Name des Steuerbezirks und der Gemeinde anzusetzen, mit welcher die Gleichstellung geschehen soll.

§. 32.

Sind auf diese Art die Entwürfe der beiden Tabellen richtig gestellt, dann werden die Ansätze summiert, und der Durchschnitt aus derselben für den ganzen Steuer-Bezirk gezogen.

§. 33.

Von diesen berichtigten Entwürfen der Zusammenstellung werden zwei gleichlautende Abschriften von jedem mit der in dem mitgetheilten Formulare §. 25. enthaltenen Ueberschrift verfaßt, die Durchschnitte angefügt, und von der Steuer-Bezirks-Obrigkeit gefertigt.

Sechster Abschnitt.

Einsendung der Erhebungs = Resultate.

§. 34.

Diese in dupplo verfaßten Tabellen sind binnen 2 Monaten nach Empfang der gegenwärtigen Belehrung dem vorgefesten k. k. Kreisamte einzusenden, die Protokolle aber und die Entwürfe zu den Tabellen bei der Steuer-Bezirks-Obrigkeit wohl zu verwahren.

§. 35.

In dem Einbegleitungsberichte sind die allfälligen Bemerkungen über die von Amtswegen vorgenommene Berichtigung der Gemeinde-Angaben über die Gleichstellung mit benachbarten Gemeinden, insbesondere aber das im §. 21. abgeforderte Gutachten, über die zu voranschlagende Anzahl der Zugtage aufzunehmen.

Formulare zu S. 7.

Protokoll.

Welches unterm heutigen Tage zur Erhebung der im Jahre 1824 in der Gemeinde Neuberg, Steuerbezirk Hausheim im Kreise bestandenen Preise der Produkte und des Kulturaufwandes aufgenommen wurde.

Gegenwärtige.

Joseph Burg, Steuer-Bezirks-Obrigkeittlicher Ober-Beamte.

Georg Lenz, Amtschreiber, Aktuar.

Von Seite Herrschaft Decz:

Mathias Ender, Forstbereiter.

Von Seite der Gemeinde Neuberg.

Anton Thaler, Ortsrichter.

Friedrich Gruber, Mitnachbar aus Haus-Nro. 17.

Peter Gerstner, Mitnachbar — — — 35.

Karl Fuchs, Mitnachbar — — — 42.

Von Seite der Nachbargemeinde
Ersting.

Joseph Berger, Ortsrichter.

Wenzel Iyig, Mitnachbar aus Haus-Nro. 27.

Die Gemeinde Neuberg liegt an der nördlichen Gränze des Blachfeldes und an dem südlichen Abhange des Kahlengebürges. Sie zählt 60 bestiftete Häuser, und befährt mit ihren Erzeugnissen den Körnermarkt zu Traunberg. Der Weg dahin ist eine durchaus ebene, in ziemlich gutem Stande erhaltene Kommerzialstrasse. Die Entfernung beträgt 2 Meilen.

Die Gemeinde besteht in ihrem Umfange Acker,

Wiesen, Weingärten, und die Herrschaft Dolz die sämmtlichen Waldungen.

Auf dem Ackerlande werden gemeindeüblich Weizen, Korn, Gerste, Haber, Hirse und Erdäpfel gebaut.

Das angeschlossene Marktpreiszettel weist:

Für den Weizen:

Den höchsten Preis im Jahre 1824 mit	2 fl.	30 fr.
— mittleren	—	— 24 —
— geringsten	—	— 18 —

Für das Korn:

Den höchsten Preis	1 fl.	28 fr.
— mittleren	—	— 22 —
— geringsten	—	— 16 —

Für die Gerste:

Den höchsten Preis	—	— 56 —
— mittleren	—	— 52 —
— geringsten	—	— 48 —

Für den Haber:

Den höchsten Preis	—	— 36 —
— mittleren	—	— 34 —
— geringsten	—	— 32 —

für den n. österr. Megen nach.

An Hirse wurde zwar im Jahre 1824 kein Verkauf im Innern der Gemeinde gemacht, und auch der Marktpreiszettel weist den diesfälligen Preis nicht nach. Da aber dieses Produkt in der Gemeinde gewöhnlich doppelt so hoch, als das Korn gehalten wird, oder 2 Megen Korn für einen Megen Hirse gegeben werden,

so dringt die Gemeinde diese Frucht mit 2 fl. 40 kr. pr. Metzen in Anschlag.

Erdäpfel wurden im Jahre 1824 von einem in die Gemeinde gekommenen Händler mit 25 kr pr. Metzen bezahlt, außerdem aber kein Verkauf in dieser Fruchtgattung gemacht.

Auf dem Wiesenlande erzeugt die Gemeinde nach der Verschiedenheit, der Lage desselben an dem Dorfbache und auf der Höhe gegen Ersting, theils saueres, und theils süßes Heu und Grummet.

Das erstere wurde zum größten Theil nach der Stadt gebracht, und dort verschieden, theils zu 40 kr., theils zu 44 kr., und theils zu 50 kr. pr. Sontner verkauft, wonach der Durchschnitt auf 45 kr. entfiel.

Da jedoch die Transportkosten dahin wenigstens zu 5 kr. pr. Sontner, der größeren Entfernung und der Wegmüthe wegen, gerechnet werden dürften, so käme es mit 40kr. anzusehen.

Das süße Heu wird nicht verkauft sondern durchaus an das eigene Vieh der Gemeinde verfüttert. Den besten Aufschluß über den Preis dieses Heues kann die Gemeinde Ersting geben, an welche die Wiesen der Gemeinde Neuberg

gränzen, und wo jährlich mehrere hundert Zentner süßes Heu verkauft werden.

Das Grummet beider Gattungen wird $\frac{1}{2}$ wohlfeiler, als das Heu gehalten, daher das saure zu 27 kr. pr. Zentner.

An Wein erzeugt die Gemeinde zwei Gattungen, die bessere größtentheils rother Farbe, am südlichen Abhange des Kahlenberges in den Nieden, Neusäß und Spizen, die mindere weiße Gattung am nördlichen Abhange in der Nid Bergen.

Der bessere Wein wurde, nach der mitgebrachten Rechnung der Kirchengründe zu Marting 1824 von dem Wirthe Elser mit 6 fl. 30 kr. pr. Eimer bezahlt, und hiernach die meisten Käufe in der Gemeinde geregelt.

Der Wein der schlechten Gattung wurde laut den Aussagen der Gemeindeglieder im Durchschnitte pr. 4 fl. 15 kr. pr. Eimer verkauft.

Ueber die Holzpreise weist der Forstbereiter der Herrschaft Dolcz, welche die ausgedehnten Waldungen in der Gemeinde sämmtlich besitzt, durch die Forstrechnungen nach, daß die Kloster 36zöllige Scheiter nach dem am Stamme geschenehen Verkauf berechnet, vom harten Holze, d. i. von Eichen und Buchen, um 4 fl. 36 kr., und das Fichtenholz um 3 fl. 12 kr. verkauft wurde.

Dies gilt jedoch nur von den zunächst gelegenen Forsta

theilen an der Eiche und im Dorfgraben, in dem entfernten, und durch die Verwüstungen des Wildbaches beinahe unzugänglichen Forsttheile, an der hohen Wand besteht mit den Köhlern ein Abstockungs-Kontrakt, wonach ihnen das Foch schlagbarer Nadelhölzer um 25 fl. überlassen wird. Da nun von einem solchen Foch ungefähr 100 Klafter zogöllige Scheiter gewonnen werden können, so kömmt die Klafter ungefähr auf 15 fr. zu stehen.

Die Gemeinde bestätigt diese Angabe.

Was den Arbeitslohn betrifft, so wird der Tagelohn für einen männlichen Arbeiter seit mehreren Jahren ohne Verabreichung einer Kost oder Trunk zu 16 fr., eines Weibes hingegen zu 12 fr., oder in Arbeiten bei Hause zu 10 fr. bezahlt.

Die meisten Gemeindeglieder halten eigenes Zugvieh, größtentheils Pferde. Die Anschaffung eines Paares dieser Thiere von dem in der Gegend gewöhnlichen Schlage kostet 160 — 180 bis 200 fl. sammt dem nöthigen Geschirre.

Als Futter erhält ein Paar Pferde im Durchschnitte drei Mäßen Haber in jeder Woche (im Sommer mehr, im Winter hingegen weniger) und 72 Zentner Heu saurerer Gattung im ganzen Jahre.

Der Knecht kostet jährlich
nach dem Taglohn eines Man-
nes 97 fl. 20 fr.

Die Gemeinde bringt
daher 10 pSt. der
Anschaffung mit 18 fl. — fr.

156 Meßen Haber
à 35 fr. . . . 91 fl. — fr.

72 Zentner Heu à
40 fr. . . . 47 fl. 20 fr.

Der Lohn des Knech-
tes 97 fl. 20 fr.

Zusammen 253 fl. 40 fr.

für die ganzjährigen Unterhal-
tungskosten in Aufrechnung,
welche mit 300 getheilt, den
Werth eines zweispännigen
Zugtages mit Pferden zu 50
3/4 fr., oder mit Hinweglas-
sung des Bruchtheiles zu 51 fr.
geben.

Unter den übrigen Anschaffungen kommen allein
die Weinstöcke anzusehen.

Von diesen kostete 1000
Stücke im Durchschnitt auf
dem Holzmarke zu Altdorf 10
fl., der Transport von dort in
die Gemeinde für eine Enfer-
nung von 3 1/2 Meilen sammt
den Wegmäuthen kann für
1000 Stücke zu 1 fl. 30 fr.
angeschlagen werden, wornach
das 1000 Weinstöcke mit 11 fl.
30 fr. anzusehen kömmt.

Da keine anderweitigen Produkte und Kulturauf-
wandes Gegenstände in der Gemeinde gemeindeüblich

vorkommen, wurde gegenwärtiges Protokoll den Gemeindegliedern nochmals vorgelesen, und hierauf gefertigt.

Amtskanzley Hausheim, den 24. July 1825.

Joseph Burg mp.

Oberbeamte.

Georg Lenz mp.

Aktuar.

Mathias Ender mp.

Forstbereiter der Herrschaft

Dolcz.

Anton Thaler mp.

Ortsrichter der Gemeinde

Neuberg.

Friedrich Gruber mp.

Mitnachbar.

Peter Gastner mp.

Mitnachbar.

Karl Fuchs mp.

Mitnachbar.

Joseph Berger mp.

Ortsrichter von Ersting.

Wenzel Jzig mp.

Mitnachbar.

Land

Kreis

Z u s a m m e n s t e l l u n g.

Der in den Gemeinden des Steuer-Bezirks N. N. gemeindeüblich erzeugten Produkte, und des im Jahre 1824 bestandenen Preises derselben.

Post- No.	N a m e n d e r G e m e i n d e	Im Jahre 1824 bestandener Preis von																				Anmerkung.			
		einen N. Dest. Megen										einen N. Dest. Centner					einen N. Dest. Eimer			einer Wiener Klafter Sozöllige Scheiter					
																				harten weichen					
																				H o l z e s					
		Weizen	Korn	Gerste	Haber	Hirse	Erbsen	u. s.	w.	Kleefutter	Süßes	Saures	Süßes	Saures	Besseren	Schlechteren	Obstmost	Eichen	Buchen	Eichen	Nichten		Weiden		
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.				
1	Neuberg	2 28	1 20	50 24	35	2 40	32				48	40	32	27	6 50	4 15		3 50	3 50		2 28				
2	Ersting	2 13	1 27	50 24	30		34				1 12	48		32			3 40			2 48		1 54			
3	Sonnberg																								
	u. s. w.																								
	Zusammen																								
	Durchschnitt des																								

Der Preis der Erd-
äpfel wurde von
Amtswegen von
25 auf 32kr. ge-
setzt.
Das süße Heu wur-
de dem Preise in
der Gegend Er-
sting gleichge-
stellt.

Anmerkung. Kommen in einem Steuer-Bezirk die hier beispielweise angeführten Produkte nicht vor, so können die dießfälligen Rubriken hinweggelassen werden. Kommen andere als diese hier vorgezeichneten vor, so sind neue Rubriken für dieselben am vorgezeichneten Plage zu eröffnen.

N a c h t r a g.

Nachdem die Steuerbezirksobrigkeiten die angeordnete Preiserhebung in ihrem Bezirke vollendet hatten, zeigte es sich, daß das Produkt Erdäpfel bei allen die Gemeinde Neuberg umschließenden Gemeinden Sonn-
dors, Ersting und Gebmanns zu 30 kr. und darüber pr. Mæßen angegeben worden war. Die Gemeinde wurde daher nochmals zur Rechtfertigung ihrer Angabe vorgerufen.

Die Gemeinde erklärt, daß sie zwar erkennen müsse, daß die in ihrem Gemeinde-Umfang erzeugten Erdäpfel an der Güte der Qualität nicht unter jenen der übrigen Gemeinde stehen, daß sie aber bei dem Umstande, daß der einzige im Jahre 1824 statt gehabte Verkauf dieses Produktes zu 25 kr. pr. Mæßen geschah, auf ihrem Ansätze beharren müsse.

Da die Steuerbezirksobrigkeit diesen Grund nicht genügend fand, so wurde der Gemeinde bedeutet, daß man diese Angabe berichtigen, von Amtswegen den Preis der Erdäpfel auf 32 kr. als den Mittelpreis der übrigen Gemeinden setzen werde. Somit wurde der Nachtrag dieses Protokolls gefertigt.

Amtskanzley Hausheim, den 21. September 1825.

Joseph Burg mp.

Anton Thaler mp.

Oberbeamte.

Ortsrichter von Neuberg.

Georg Venz mp. Aktuar.

Friedrich Gruber mp. Mit-

Joseph Berger mp. Orts-

nachbar.

richter in Ersting.

Peter Gerstner mp Mitnachbar.

Karl Fuchs mp. Mitnachbar.

Wenzel Tsig mp. Mitnachbar.

Bestimmung des Ranges und Titels der mediatisirten vormahls reichsständigen Fürsten = Familien.

Seine k. k. Majestät haben dem Herrn Minister des Innern mittelst allerhöchsten Kabinettschreibens vom 9. v. M. den auf allerhöchst Ihren Antrag in der Sitzung des deutschen Bundestages vom 18ten August d. J. einstimmig gefaßten Beschluß zu eröffnen geruhet, daß den in Folge der Auflösung des deutschen Reiches mittelbar gewordenen — vormahls reichsständigen Familien ein, ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Titel gewährt, und den Fürsten das Prädikat »Durchlaucht« ertheilt werde.

Zugleich haben Seine Majestät das Verzeichniß jener Fürsten = Familien, auf deren jedesmaligen Chef dieser Bundesbeschluß seine Wirksamkeit zu äußern haben wird, herabzugeben, und zu befehlen geruht, daß um mit dieser Bestimmung auch ein angemessenes Kanzley = Ceremoniel in Verbindung zu setzen, so wie den souverainen Fürsten in der Anrede der Ausdruck »Durchlauchtiger Fürst« zustehet, den mediatisirten Fürsten von den Stellen in den Ausfertigungen, und zwar in der Anrede der Ausdruck »Durchlauchtig hochgeborner Fürst« im Kontexte der Titel »Durchlaucht« gegeben werden soll.

Diese Bestimmungen werden in Folge eines herabgelangten Schreibens des Herrn Ministers des Innern vom 7. Oktober d. J. unter Anschluß des Verzeichnisses der Fürstenhäuser, auf deren jedesmaligen Chef diese Begünstigung ihre Wirksamkeit zu äußern hat, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernial = Kundmachung vom 13ten Okt. 1825. Sub.
Zahl 61071.

.|

V e r z e i c h n i s s

der mittelbar gewordenen ehemals Reichs-
ständischen fürstlichen Häuser.

I. Mediatifirte Fürsten, welche in der Oesterreichi-
schen Monarchie domicilirt sind:

Auersberg,
Colloredo, Mannsfeld,
Dietrichstein,
Esterhazy,
Kaunis, Nietberg,
Rhepenhüller,
Lobkowitz,
Metternich,
Rosenberg,
Schwarzenberg,
Schönburg,
Starhemberg,
Trauttmansdorff,
Windischgrätz.

II. Mediatifirte Fürsten, welche außerhalb der
Oesterreichischen Monarchie domicilirt sind:

Arenberg (Herzog),
Bentheim, Steinfurt,
Bentheim, Tellenburg, oder Rheda,
Croy (Herzog),
Fugger, Babenhäusen,
Fürstenberg,
Hohenlohe, Langenburg, Langenburg,
" " Langenburg, Dehringen,
" " Langenburg, Kirchberg,
" " Waldenburg, Bartenstein,
" " Waldenburg, Bartenstein, Fartberg,
" " Waldenburg, Schillingsfürst,
Isenburg, Offenbach, Birstein,
Lehen,

Leinigen ,
 Loos Coswarem (Herzog) ,
 Loewenstein - Wertheim - Rosinberg ,
 " " Wertheim - Freudenberg ,
 Dettingen = Spielberg ,
 " " Wallerstein ,
 Salm - Salm ,
 " Kyrburg ,
 " Neiferscheid - Krautheim ,
 " Horstmar ,
 Sayn - Wittgenstein - Berleburg ,
 " Wittgenstein - Hohenstein ,
 Solms - Braunsfels ,
 " Lich - und Hohensolms ,
 Waldburg - Wolfegg - Waldsee ,
 " " Zeil - Trauchburg ,
 " " Zeil Wurzach ,
 Wied ,
 Thurn und Taxis .

128.

Radizirte Schankbefugnisse dürfen nicht mehr statt finden, und nur in besondern Fällen müssen selbe bei der Landesstelle angesucht werden.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Magistrate, gestützt auf das den Obrigkeiten zustehende Befugniß der Schankrechtsverleihung sich beikommen ließen, selbstradizirte Schankbefugnisse zu erteilen.

Mit der Radizirung eines Schankrechts ist im Grunde der unterm 13ten November 1788 Zahl 26359 an sämtliche Kreisämter ergangenen Normalweisung — die Begünstigung verbunden, daß der Besitzer eines radizirten Schankbefugnisses befugt ist, das zum Ausschank erforderliche Getränke von den Grundobrigkeiten

oder ihren Propinazions-Pächtern zu nehmen, und ihm freigestellt wird, solches von woher er will, zu beziehen. Diese Begünstigung ist offenbar, ein so beträchtlicher Abtrag für das obrigkeitliche Propinazions-Einkommen, daß die Bewilligung der Radizierung der Schankrechte als eine theilweise Alienirung der obrigkeitlichen Propinazions-Gerechtsamen angesehen werden muß.

Da nur die Landesstelle verpflichtet ist, die Integrität der städtischen Gerechtsamen zu überwachen, so kann es auch unverkennbar nur der Landesstelle zustehen, die Radizierung eines Schankrechts zu bewilligen.

Aus diesem Grunde, und weil nach einer weitern den Kreisämtern im Grunde des h. Hofkammerdekrets vom 26ten Oktober 1815 Zahl 18843, unterm 1ten Dezember 1815 Zahl 47928. bekannt gemachten Normativvorschrift, überhaupt gar keine radizirten Gewerbe mehr errichtet werden sollen, wird den Kreisämtern bedeutet, daß in der Regel gar keine Radizierungen der Schankberechtigungen mehr statt finden dürfen, und daß in den äußerst seltenen Fällen, wo besondere Umstände es rathlich machen, eine Radizierung des Schankrechts zuzugestehen, dießfalls stets von Fall zu Fall die gehörig begründeten Anträge an diese Landesstelle zu machen seyen, indem ohne hierortiger Bewilligung keine Radizierung eines Schankrechts als gültig anerkannt, und derjenige der sie verlihen hat, nebst der ihm hiefür bevorstehenden Ahndung auch für jeden hieraus entstehenden Nachtheil verantwortlich erklärt wird.

Die Kreisämter haben alle Magistrate und städtische Kammereyen hiernach zu belehren, und den Befolg zu überwachen.

Gubernial-Verordnung vom 24ten Oktober 1825. Sub. Zahl 48952.

129.

Beschwerdschriften wider Bescheide oder Verfügungen der untern Richter müssen binnen 14 Tagen an den obern Richter gelangen gemacht werden, wenn jedoch derlei Beschwerden aus Irrthum an andere Behörden gelangen, und von dieser dem Obergericht übermacht werden, sind sie von diesem nicht zurückzuweisen, sondern gehörig zu erledigen.

Zu Folge herabgelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 20 September 1825 B. 28663—1536. wurde dem k. k. Appellationsgericht von der k. k. obersten Justizstelle mit Dekret vom 3ten September l. J. Zahl 4971—333 zur Richtschnur bedeutet, daß zwar in der Regel und nach der bestimmten Weisung der §§. 349 und 350 der gal. G. O. Beschwerdschriften wider Bescheide oder Verfügungen der untern Richter binnen 14 Tagen an den obern Richter zu überreichen, oder an denselben abzuschicken seyen, daß jedoch in Fällen, wo aus Irrthum oder Versehen solche Beschwerdschriften an andere Behörden gelangen, und von dieser nach Weisung des Hofdekrets vom 3oten Jänner 1786 Zahl 532 der Justizgesessammlung dem Obergerichte übermacht werden, solche von demselben nicht zurückzuweisen, sondern gehörig zu erledigen seyn.

Indem die Kreisämter hievon in die Kenntniß gesetzt werden wird denselben zugleich das untern 9ten Februar 1786 Zahl 3512 bekannt gemachte h. Hofkanzleydekret vom 19ten Jänner 1786 Zahl 102. in Erinnerung gebracht, und verordnet, die aus Irrthum dahin gelangten Beschwerdschriften wider gerichtliche Bescheide und Verfügungen nicht den Landeuten, welche solche überreicht haben, zurückzustellen sondern unmittelbar und sogleich an das k. k. Appellationsge-

richt abzutreten, und die Partheyen hievon zu verständigen.

Uebrigens haben die Kreisämter die Dominien anzuweisen, die Landleute über den noch nicht geläufig bekannten Zug der Judizialgeschäfte an einem besondern Amtstage durch die Dorfrichter und Geschwornen unter wiederholter Kundmachung des Patents vom 31. Oktober 1785 mit dem Bedeuten zu belehren, daß es ihnen keineswegs frey stehe, ihre Beschwerdschriften in Rechts-sachen bei andern Behörden als die Gerichtsordnung bestimmt, anzubringen, indem sie sich die nachtheiligen Folgen eines irrigen Umwegs nur selbst zuschreiben müßten.

Gubernal-Verordnung vom 27ten Okt. 1825. Sub. Z. 58653.

130.

Erneuerung der Vorschrift des §. 14 des Robothspatents vom 16. Juny 1786. wornach Frohndienste für jede Woche spätestens Sonntags vorher angesagt werden sollen.

Es ist bei verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß oft daraus der Anlaß genommen werde, die Untertanen zu mißhandeln, weil sie bei der ihnen nicht zur gehörigen Zeit angesagten Frohne, entweder gar nicht, oder zu spät erscheinen.

Um nun einem solchen Anlaß zu Untertansmißhandlungen vorzubeugen, haben die Kreisämter sämtlichen Dominien die Vorschrift des §. 14. des Robothspatents vom 16ten Juny 1786 wornach die Frohndienste für jede Woche spätest Sonntags vorher angesagt werden sollen — in Erinnerung zu bringen, und zugleich auf deren Befolgung zu sehen, damit der robothspflichtige Untertan sich in seiner eigenen Haushaltung und Nahrung zu richten wisse, indem zugleich den Domi-

nien gestattet ist, in Fällen, wo wegen plötzlichen Veränderungen, oder aus andern wichtigen Ursachen gähz eine Abänderung gemacht werden müßte, die Roboth jedesmal wenigstens bei Zeiten Morgens anzufagen.

Gubernial-Berordnung vom 28ten Oktober 1825. Sub. Zahl 59940.

131.

Strafgerichtliches Verfahren, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des Verboths des Waffentragens zusammen trifft.

Seine Majestät haben über die Frage, wie der Kriminalrichter sich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des in dem Patente für das lombardisch-venezianische Königreich und Süd-Tyrol vom 18ten Jänner 1818 enthaltenen Verboths des Waffentragens zusammen trifft, in Folge des von der k. k. obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. Hofkommission in Justizgesefschachen und der k. k. vereinten Hofkanzley erstatteten allerunterthänigsten Vortrags durch allerhöchste Entschliessung vom 15ten Juny 1825 zu erklären befunden:

» Nachdem die Uebertretung des Verboths in Tragung unerlaubter Waffen, durch kein ausdrückliches Gesefz für eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt worden ist, so können auch die §§. 28 und 29. des Iten Theils des St. G. B. auf derlei Fälle keine Anwendung finden, und ist vielmehr der Verbrecher, welcher zugleich wegen Uebertretung des Gesefzes wegen Tragung verbothener Waffen beinzichtigt erscheint, nach ausgestandener Kriminalstrafe der zur Abstrafung eben genannter Uebertretungen bestimmten Behörde; zur weiteren Untersuchung zu übergeben, welche jedoch in Bemessung der gesefzlich verwirkten Strafe nicht nur die Dauer, sondern auch die Strenge der von demselben

bereits ausgestandenen Kriminalstrafe zu berücksichtigen haben wird. «

Diese allerhöchste mittelst Dekretes der hohen k. k. obersten Justizstelle vom 2ten September 1825 Zahl 5457/306 anher eröffneten Entschließung wird hiemit zur Nachachtung und allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial = Kundmachung vom 2. November 1825. Sub. Zahl 58421.

132.

Die Rückkehr eines aus einem Orte abgeschafften Individuums wird für eine schwere Polizeyübertretung erklärt.

In Erledigung des Berichts vom 23ten August d. J. Zahl 46301—2060. mit welchem das Gubernium die Frage gestellt hat, ob jene Individuen, welche in den Ort wieder zurückkehren, aus den dieselben bloß aus Polizeyrücksichten und nicht wegen einer begangenen schweren Polizeyübertretung abgeschoben wurden, nach dem §. 82 des 1ten Theils des Strafgesetzbuches, oder nach den §§. 36 und 39 des Schubpatentes vom 3ten November 1786 zu bestrafen sind? wird dem Gubernium unter Rückschluß der Berichtsbeilagen bedeutet, daß die §§. 81 und 82 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen nicht nur auf solche Individuen, die wegen einer begangenen schweren Polizeyübertretung abgeschafft wurden, sondern überhaupt auf alle jene Personen, deren Abschaffung von der kompetenten Polizeybehörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, ihre Anwendung finden.

Schon der Inhalt dieser §§. drückt die Willensmeinung des Gesetzgebers mit solcher Bestimmtheit und Deutlichkeit aus, daß denselben keine andere Auslegung, als die nach dem Wortlaute derselben gegeben werden kann. — Durch diese §§. wird »die Rückkehr

eines durch die Polizeybehörden aus den sämtlichen Erbländern abgeschaffen (§. 81.) und desjenigen, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden ist (§. 82.) für eine schwere Polizeyübertretung erklärt« ohne daß auf irgend eine Weise angedeutet worden wäre, daß die Rückkehr erst dann diese gesetzliche Folge haben sollte, wenn diese frühere Abschaffung die Folge einer begangenen schweren Polizeyübertretung war. — Da sich nun das Gesetz in diesen §§. nur im Allgemeinen ausspricht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es alle Fälle der durch die kompetente Polizeybehörde verfügten Abschaffung — folglich auch jene — wegen Paß-, Erwerbs- oder Bestimmungslosigkeit u. s. w. in sich begreife.

Aber noch deutlicher erhellet diese Willensmeinung des Gesetzgebers, wenn erwogen wird, daß von demselben die Rückkehr eines Abgeschafften, unter jene Sattungen der schweren Polizeyübertretungen gerechnet wird, welche gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit unternommen werden, zu welchen Anstalten und Vorkehrungen, ohne allen Zweifel auch die durch die Polizeybehörde auch ohne vorausgegangener schweren Polizeyübertretung veranlaßte Abschiebung gehöret.

Gubernial-Dekret vom 4ten Nov. 1825. Sub. Zahl 59179.

133.

Auslagen für die nächtliche Beleuchtung bei Transportirung der Kriminal-Inquisiten werden aus dem Kriminalfond bestreiten.

Die h. Hofkanzley hat zu Folge herabgelangten Dekret vom 19. v. M. Zahl 31863—1692. den Antrag

dieser Landesstelle, die Auslagen für die nächtliche Beleuchtung bei Transportirung der Kriminalinquisiten aus dem Kriminalfonde zu bestreiten zu genehmigen befunden.

Wovon die Kreisämter in Bezug auf das Kreis schreiben vom 23ten May 1806 Zahl 19222. mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt werden, diese gesetzliche Bestimmung allgemein bekannt zu machen.

Gubernial - Verordnung vom 7ten Nov. 1825. Sub. Zahl 63754.

134.

Urlauber dürfen sich ohne Paß der Obrigkeit von ihrem Aufenthaltsorte nicht entfernen, deren genaue Evidenzhaltung.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 17ten September l. J. Zahl 28703. ist anher bedeutet worden: daß bei der gemachten Wahrnehmung, daß die in Absicht auf die Evidenzhaltung der Beurlaubten bestehenden Vorschriften nicht überall mit der gewünschten Genauigkeit erfüllt werden, und bei dem Umstande daß dermal wegen der vielfältigen Reduzirungen im Militärstande die Zahl der Urlauber zugenommen hat, die Nothwendigkeit eingetreten sey, daß die gedachten Vorschriften streng gehandhabt werden.

Die Kreisämter haben daher sämtliche Lokalbehörden anzuweisen, sorgfältig darauf zu wachen, daß die in ihren Bezirken befindlichen Urlauber mit dem Urlaubspasse gehörig versehen sind, daß sich selbe ohne Paß der Obrigkeit von dem Aufenthaltsorte nicht entfernen, und wenn sie auch des Erwerbs wegen in andere Ortschaften ziehen wollen, daß sie nie außer Acht gelassen werden, sondern daß vielmehr ihre willkührliche Entfernung sogleich angezeigt, überhaupt für die stete Evidenzhaltung derselben sorgfältig gemacht werde,

um das zwecklose oft gefährliche Herumwandern der beurlaubten Mannschaft zu verhindern.

Da übrigens eine ähnliche Weisung militärischer Seite an die Militärbehörden erlassen wird, so sind, so oft es erforderlich wird, im Einverständnisse mit dem Militär die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen.

Wornach sich genau zu benehmen ist.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Nov. 1825. Sub. Zahl 58652.

135.

Bekanntmachung der Grundsätze, in welchen Fällen das Invaliden-Benefizium verwirkt wird.

In der Beilage werden den Kreisämtern die von dem k. k. Hofkriegsrathe mit Reskript vom 3ten September l. J. Zahl 862. H. zusammengestellten Grundsätze, in welchen Fällen das Invaliden-Benefizium verwirkt wird, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zugestellt.

Gubernial-Verordnung vom 13ten Nov. 1825. Sub. Zahl 61086.

Hofkriegsräthliches Reskript vom 3. September H. 1825 862.

Man hat aus wiederholten Anfragen entnommen, daß sich noch immer Zweifel ergeben, in welchen Fällen überhaupt, und in welchen besonders, nach der in Folge einer allerhöchsten Entschliessung vom 31ten Dezember 1821. H. 1331. ergangenen Cirkularverordnung des Invaliden-Benefizium verwirkt wird. Um mehreren derley Anfragen zuvorzukommen, hat man aus den schon bestehenden allerhöchst sanctionirten Vorschriften

folgende Grundsätze zusammen zu stellen, und den betreffenden Behörden zur genauen Beobachtung hinauszugeben befunden.

§. 1.

Das Invaliden-Benefizium wird ertheilt:

- a) durch die Versorgung in einem Invalidenhause;
- b) durch Verleihung des Patentaltgehaltes außer einem Invalidenhause;
- c) durch den Vorbehalt nach Erforderniß in eine oder die andere dieser Versorgungsarten wieder einzutreten, oder die sogenannte Reservazions-Urkunde.

§. 2.

Des Genusses dieser Vortheile kann ein Invalide im politischen oder im gerichtlichen Wege verlustigt werden.

§. 3.

Im politischen Wege verliert er diese Wohlthat ipso facto und ohne gerichtlichen Verfahren,

- a) Wenn er ohne sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht zu haben, aus dem Invalidenhause in dem er in der Versorgung steht, entweicht. Er wird in diesem Falle als darauf freywillig verzichtend angesehen, dieses wird auch,
- b) in Folge des Invalidensystems vom 30. May 1772 vorausgesetzt, wenn ein Patental-Invalide, seinen Gehalt ohne sich über eine legale Hinderungsursache, ausweisen zu können, durch ein ganzes Jahr nicht erhebt
- c) Wenn sich ein Invalide ohne Bewilligung der Militär-Behörden verhehlet.
- d) Wenn ein mit dem Patental-Gehalte, oder mit Reservazionsurkunde versehener Invalide, sich ohne Erlaubniß aus dem Bezirke entfernt, wohin er mit dieser Urkunde angewiesen ist.
- e) Wenn er bei den angeordneten Rearbitrungen ohne eine gültige Hinderungsursache dorthin zu können, in der bestimmten Frist nicht erscheint.

§. 4.

Im gerichtlichen Wege verwirkt der in einem Invalidenhause versorgte mithin der Militär = Gerichtsbarkeit unterstehende Invaliden-Benefizium, wenn er nach der Verordnung vom 5ten Dezember 1821 H. 1331. sich eines Verbrechens schuldig macht, wegen den er durch gerichtliches Urtheil zu öffentlichen Bestrafung in Stockstreichen, mit Gassenlaufen oder zur Schanzarbeit verurtheilt.

§. 5.

Der der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehende, mit dem Patent-Gehalte oder Reservations-Urkunde versehene Invalide verwirkt diese Wohlthat mit jeder gegen ihm erkannten Kriminalstrafe ohne Unterschied nach der Analogie des Hofdekrets vom 24. Jänner 1816 No. 1204. der Justiz - Gesesammlung. Das Kriminalgericht nimmt einem solchen Sträfling das Patent- oder die Reservations = Urkunde ab, und übersendet es mit einer Abschrift des Urtheils dem Landes - Generalkommando.

§. 6.

In allen Fällen, wo ein Invalide des Benefiziums verlustigt wird, verliert er auch alle fernere Ansprüche auf den für den Invaliden bestimmten Betrag aus dem Privatverein, oder aus den Provinzial - Invaliden-Versorgungsfond.

Welches dem Generalkommando zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben wird.

136.

Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Fuhrlohn für Baubedürfnisse zu den von der Staatsverwaltung unterhaltenen Strassen.

Mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 1ten April

1814, Zahl 11505 wurden im Grunde des hohen Hofkammerdekrets vom 17ten Hornung 1814 Zahl 3635. alle Quittungen für stämpelfrey erklärt, wodurch die Bezahlung eines Fuhrlohns bestätigt wird, welcher durch die Zufuhr der Baubedürfnisse für die von der Staatsverwaltung unterhaltenen Strassen in das Verdienen gebracht wurde.

Mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 17. August l. J. Zahl 3131 wurde aber bedeutet, » daß die gedachten Quittungen mit der früheren Verordnung vom 17ten Hornung 1814 hauptsächlich aus dem Grunde von der Stämpelpflicht losgezählet worden, weil sie anstatt der früher üblich gewesenenen ungestämpelten Spannzettel oder Einschreibbüchel eingeführt wurden, wo sonach das Gefäll durch die stämpelfreie Behandlung dieser Quittungen keinen Entgang erlitten hat.«

» Mit den nunmehr zwischen dem Staate, und einzelnen Geschäfts-Uebernehmern in Ansehung der Erzeugung, Zufuhr zc. zc. der Strassenbau-Materialien abgeschlossen werdenden Verträgen, und mit den in solchen Lieferungsgeschäften ausgestellten Quittungen, habe es jedoch ein ganz anderes Bewandniß. Derlei Kontrakte, und auch die Quittungen über Zahlungen für freywillige oder vertragmäßige Lieferungen und Fuhrlohn, seyen nach den allgemeinen Grundsätzen des Stämpelgesetzes stets für stämpelpflichtig gehalten worden, und es habe auch in Zukunft bei der Anwendung des für jede solche Urkunde vorgeschriebenen Stämpels sein Verbleiben.«

Es erhält demnach von dem Kreisschreiben vom 1. April 1814 sein Abkommen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 16. November 1825. Sub. Zahl 57739.

137.

Behandlung derjenigen Juden, welche in ihren Erwerbsteuer = Erklärungen behaupten kein Gewerbe zu treiben, dann der jüdischen Faktoren rücksichtlich der Erwerbsteuer.

In Gemäßheit des hohen Hofkanzleydekretes vom 20. v. M. Zahl 21959. wird zur allgemeinen Kundmachung an die Ortsobrigkeiten und die Judenvorstände und zur künftigen genauen Darnachachtung angeordnet:

1tens. Alle Juden welche in ihren Erwerbsteuererklärungen behaupten, kein Gewerbe zu treiben, sind künftig verpflichtet, zugleich in der Erwerbsteuererklärung selbst die Art und Weise ihres Lebensunterhaltes mit Bestimmtheit näher unter Bestätigung des Dominioms und des Gemeindvorstandes, anzugeben,

2tens. Nachdem aber auch in derlei Zeugnisse ein unbeschränktes Vertrauen nicht immer gesetzt werden kann, so ist die Einleitung zu treffen, damit die Namen jener Juden, welche solche negative Erwerbsteuer = Erklärungen einreichen, oder das Gewerbe zur Erwirkung der Erwerbsteuerabschreibung niedergelegt zu haben behaupten, nach der Analogie des 5ten §. des Richterzündungsausschlagspatents in der Synagoge der Gemeinde zu welcher selbe gehören, auf einer Tafel zur allgemeinen Einsicht angeheftet werden, damit dadurch alle zu irgend einem Gewerbbetriebe sich bekennenden Juden zur vollständigen Kenntniß jener Individuen kommen, welche sich zu keinem Gewerbbetriebe bekennen, mithin keines zu treiben berechtigt sind.

3tens. Den negativen Erwerbsteuerabschreibungsge suchten ist jederzeit beizusetzen, daß die ad 2tens vorgeschriebene Modalität in Bezug der betreffenden Partheyen statt gefunden habe.

4tens. Haben die Namen auch jener Steuerpflichtigen deren negative Eingaben angenommen, oder

deren Erwerbsteuerabschreibungsgefuche bewilliget worden sind, dennoch auch auf der Tafel zu bleiben, in so lange dieselben keinen Erwerbsteuerschein gelöst haben werden, damit die besteuerten Gewerbsleute eine dauernde Kontrolle hierüber ausüben können, ob nicht einer oder der andere von den Befreyten eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung zur Schmälerung des Gewerbsverdienstes der Steuernden unbefugt ergriffen habe.

5tens. Werden die Kreisämter nach dem Wortlaute der h. Verfügung aufmerksam gemacht, daß die unter den galizischen Juden zahlreiche Klasse der sogenannten Faktoren, die unter die Kategorie der Geschäftsvermittler gehören, bei der Belegung mit der Erwerbsteuer nicht zu übersehen sey.

6tens. Ist dafür zu sorgen, daß die fürgeschriebenen Beträge richtig eingehen, und soviel es an den Kreisämtern liegt, die ganze für das Verwaltungsjahr 1825 auf diesen Zweig des Staatseinkommens präliminirte Summe nach der den Kreisämtern unter dem 20. Jänner l. J. Zahl 1210. gegebenen Weisung auch hereingebracht werde.

Gubernial-Verordnung vom 18ten Nov. 1825. Sub. Zahl 65370.

138.

Interessenquittungen über Gemeindobligationen müssen mit dem Siegel versehen seyn.

Nach Anzeige des Kammeral-Hauptzahlamtes wird von der Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse gefordert, daß Quittungen von Interessen, die hierlandes für Rechnung der obbenannten Kasse ausgezahlt werden mit dem Siegel der quittirenden Parthey versehen seyn sollen.

Da es nicht zu verkennen ist, daß durch die Bedrückung des Siegels vorzüglich bei Interessen Quittun-

gen über Gemeind.-Obligazionen, einem möglichen Unterschleife wirksam vorgebeugt wird, so findet man den k. Kreiskassen zur Vermeidung allenfälliger Beanständigungen von Seite des Kammeral-Hauptzahlamtes bei der Zurechnung von solchen Interessen-Quittungen, die Ausfolgung der Gemeind.-Obligazions-Interessen nur gegen die mit dem Siegel der quittirenden Parthey oder Gemeinde versehene Quittung, zu verordnen.

Gubernial-Verordnung vom 19ten Nov. 1825. Sub. Zahl 59835.

139.

Die Stempelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlassscheine und Interzessionen wird auch auf Bürger in Städten und Märkten ausgedehnt.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die mit dem unterm 7ten May d. J. Zahl 22171. den Kreisämtern kund gemachten hohen Hofkanzleydekret vom 11ten April dieses Jahrs Zahl 10925 an sämtliche deutsch erbländische Länderstellen in Betreff der Stempelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlassscheine und Interzessionen erlassene Verordnung sich bloß auf Unterthanen im engeren Sinne beschränke, oder ob sie auch die Bürger in Städten und Märkten umfasse?

Im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer ist nun diese Anfrage bejahend entschieden worden, weil die Ausstellung erwähnter Urkunden hauptsächlich aus Polizey-Rücksichten, und insbesondere zur Evidenzhaltung der Bevölkerung Statt findet.

Diese hohe Schlußfassung wird den Kreisämtern nachträglich zu der am Eingange angeführten h. Hofkanzleyverordnung zur Darnachachtung und weitem Verstärkung der Unterbehörden in Gemäßheit des hohen Hofkanzleydekrets vom 24. September d. J. Z. 29632—3994. bekannt gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 20ten Nov. 1825 Sub. Zahl 60656.

Einfuhrs-Verboth des mit Farben verzierten sogenannten Dedenburger Obstes.

Es ist wahrgenommen worden, daß das in der Einfuhr aus Ungarn unter der Benennung »Dedenburger Obst« vorkommende, mit Farben verzierte gedörrte Obst, mit Farben bestrichen sey, welche der Gesundheit schädlich sind. Obschon nun aus diesem Anlasse in Ungarn die Bestreichung dergleichen Obstes mit irgend einer Farbe bereits untersagt worden ist, so wurde dennoch mit hohen Hofkammerdekretes vom 14. Oktober d. J. Zahl 38620 die Einfuhr dergleichen Obstes aus Ungarn in die übrigen österreichischen Provinzen mit der Weisung verboten, daß, wenn dessen ungeachtet an der Gränze von Ungarn ein, mit was immer für einer Farbe bestrichenes Obst zur Einfuhr vorkommen sollte, dasselbe ohne weiters zurückgewiesen werden müsse.

Gubernial-Kundmachung vom 24ten Nov. 1825. Sub. Zahl 64606.

Unter dem Ausdruck den Zitronen, Pomeranzen und Feigen ähnliche Fruchtgattungen, deren Handel frey gegeben ist, werden alle jene inländischen Naturprodukte verstanden, die mit dem allgemeinen Gattungsnahmen Obst und Früchte gemeiniglich bezeichnet zu werden pflegen.

Mit hierortigen Erlasse vom 18. Dezember 1824. Z. 72101. wurde den Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 25. November 1824 Z. 34816 die Freigebung des Handels mit Zitronen, Pomeranzen,

Feigen und anderen ähnlichen Fruchtgattungen zur weitern Kundmachung eröffnet.

Da jedoch inzwischen mehrere Zweifel erhoben wurden, welche Produkte unter dem Ausdrucke: und andere ähnliche Fruchtgattungen begriffen seyen, so wurde mit h. Hofkanzleydekret vom 29. Oktober 1825 Z. 33043. der Grundsatz ausgesprochen, daß hierunter alle jene inländische Naturprodukte zu verstehen sind, die mit dem allgemeinen Gattungsnahmen Obst und Früchte gemeiniglich bezeichnet zu werden pflegen.

Welches gehörig kund zu machen ist.

Gubernial = Verordnung vom 24ten Nov. 1825. Sub. Zahl 66503.

142.

Bis zur Einberufung beurlaubte Militär = Mannschaft gehört fortan zur geistlichen Militär = Jurisdikzion; muß in Verzehligungsfällen von ihren Militär = Seelsorger verkündet, und darf nur mit dessen Einwilligung von einem auswärtigen Priester getrauet werden. Wie sich wegen Erlangung der Heurathslizenz für die Militär = Fuhrwesensmannschaft zu benehmen sey.

Der hohe k. k. Hofkriegsrath hat mittest des an das hierortige Generalkommando gerichteten Reskripts vom 30. August d. J. Litt. N. No. 2368 zu erinnern befunden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft während ihres Urlaubes keineswegs aufhöre, der geistlichen Jurisdikzion des Militärseelsorgers ihres Regiments oder Korps, und wo für letzteres kein eigener Seelsorger aufgestellt ist, jener des Feldsuperiorats der betreffenden Provinz anzugehören, aus welchem Verhältnisse sich die weitere Folgerung ergibt, daß

der bis zur Einberufung beurlaubte Mann, um eine gültige Ehe eingehen zu können, von seinem Militär-Seelsorger mit Beobachtung aller gesetzlichen Formen eben so, wie der in Dienstes-Aktivität stehende verkündet, und nur mit dessen Einwilligung und eigentlich Entlassung (Dimission) von einem auswärtigen Priester getraut werden dürfe, dann daß jeder solche auswärts verrichtete Trauungsakt in das Trauungsbuch des betreffenden Militärseelsorgers und zwar in allen Rubriken vollständig eingetragen werden müsse.

Hievon sind die sämmtliche unterstehende Dechanten und Seelsorger, dann alle Ortsobrigkeiten zur genauesten Darnachachtung zu verständigen.

Ferner ist allen Magistraten und Dominien die Belehrung zu erteilen, daß sich um Erlangung der Heirathslizenz für einen Militärfuhrwesensmann unmittelbar an das Militär-Fuhrwesens-Korps-Kommando in Wien zu verwenden, und dem Heirathsgesuche der Urlaubspass und Lauffschein des Mannes — der Lauffschein, das Vermögenszeugniß, und der Verzichtrevers auf alle Militärbenefizien der Braut, ferner der Grundbuchs-Extrakt über den Besitz einer eigenen Wirtschaft, oder in deren Ermangelung die Versicherungsurkunde einer lebenslänglichen zinsfreyen Wohnung, endlich für den Fall, daß ein oder der andere, oder auch beide Theile vermittwet wären, nebst dem Lauffcheine auch der Todtenschein des verstorbenen Ehegatten verläßlich beizulegen sey.

Gubernial-Verordnung vom 24ten Nov. 1825. Sub. Zahl 66517.

143.

Instrukzion für Dechante und Rechnungsgler in Bezug auf die Zensur der Armeninstituts- und Spitalsrechnungen.

Da mit der hierortigen Verordnung vom 24. Oktober v. J. Zahl 55409 die Zensur der Armeninstituts- und

Spitalsrechnungen vom Mil. J. 1825. angefangen, den Dechanten übertragen worden ist, und an die Prov. Staatsbuchhaltung nunmehr bloße Rechnungs-Extrakte einzusenden sind, so hat man für nöthig befunden, sowohl den Dechanten als auch den Rechnungslegern einen Unterricht nach welchem die Armeninstituts- und Spitalsrechnungen zu verfassen, und den Dechanten zur Zensur vorzulegen sind, zu ihrem Nachverhalt hinauszugeben.

Die Kreisämter erhalten daher die nöthige Anzahl Exemplarien zur Vertheilung an die Dechante und Rechnungsleger.

Gubernial-Dekret vom 2ten Dez. 1825. Sub. Zahl 56816.

U n t e r r i c h t,

nach welchem die Armen-Instituts- und Spitals-Rechnungen für das Mil. Jahr 1825, und zwar vom 1ten November 1824. angefangen von den Rechnungslegern zu verfassen, und den Dechanten bei den Dekanatsbereisungen zur Zensur vorzulegen sind.

Da die Zensur der Armen-Instituts- und Spitals-Rechnungen vom Mil. Jahre 1825 angefangen, den Dechanten übertragen worden ist, und an die Prov. Staatsbuchhaltung nunmehr hinüber bloße Rechnungs-Extrakte einzusenden sind, welche die Einnahms-Quellen, sowohl als die Verwendung derselben summarisch darzustellen haben; so hat man für nöthig gefunden, sowohl den Dechanten als auch den Rechnungslegern gegenwärtigen Unterricht zu ihrem Nachverhalt hinauszugeben.

§. 1.

Welche Rubriken dormalen zur Rechnungslage bei den Armen- und Spitals-Anstalten vorgeschrieben werden, solches ist aus dem beigeflossenen Schema des Rechnungs-Extrakt's Lit. A zu entnehmen, und es wird hier nur bemerkt, daß die Rechnungsleger die eingegangenen und wieder verwendeten Gelder, Getraide, Naturalien zc. in Metallmünze, und jene Beträge, die in Wiener Währung eingehen, in dieser zu verrechnen haben.

Um jedoch auch bei der Prov. Staatsbuchhaltung über die richtige Gebahrung mit den Spitals-Einkünften, und über deren Verwendung eine genaue Evidenz und auf jedesmaliges Verlangen sogleich eine entsprechende Auskunft zu erhalten, wird weiters Folgendes zur unabweichlichen Darnachachtung vorgeschrieben, und zwar:

Beim Empfang.

§. 2.

Ist der Dechant (Benfuran) verpflichtet, aus den bei einer jeden Anstalt vorhandenen Errezions-Urkunden und vorhergehenden Rechnungen, und anderen Dokumenten, das sämmtliche Vermögen gründlich zu erschöpfen, und in Gegenwart des Dominiums und der Spitals-Providoren hierüber ein Inventarium zur Evidenz des ganzen Stiftungsvermögens zu entwerfen, in welchem in der Folge auch der sich ergeben mögende Zuwachs oder Abfall immer genau anzumerken, und in der Ansicht zu erhalten ist.

§. 3.

Man setzet zwar voraus, daß die Rechnungsleger schon in den früheren Jahren ordentliche Konto-Bücher geführt, und in denselben bei einer jeden vorgeschriebenen Rubrik, die dahin angewiesenen Geldbeträge aufgetragen haben werden; sollte jedoch wider Vermuthen bei der einen oder andern Anstalt die Kon-

trirung vernachlässiget worden seyn, so hat der Dechant über die genaue Führung derselben um so strenger zu wachen, als nur hierdurch alle Einnahmsquellen und Ausgaben mit einem Blicke übersehen, und deren richtige Verrechnungen gehörig beurtheilt werden können.

§. 4.

In diesem Kontobuche haben jedoch die Rechnungsleger aus dem sub A anliegenden Schema nur jene Hauptrubriken aufzunehmen, von welchen bei ihren Anstalten wirkliche Verrechnungen vorkommen, wobei zugleich jedesmal die etwa hiezu erhaltene Verordnung. Das Datum und die Zahl beizusetzen ist, sodann aber mit dem Schluß eines jeden Jahres eine jede Hauptrubrik gehörig abzuschließen, und hieraus die Rechnung zu verfassen, und zur Zensur vorzulegen seyn wird.

§. 5.

Sobald von dem Rechnungsleger die dokumentirte Rechnung dem als Zensuranten aufgestellten Dechant bei der Dekanats-Visitation zur Prüfung vorgelegt wird, hat er dieselbe nicht nur rückichtlich des Empfangs mit dem in dieser Instrukzion §. 2 aufzunehmenden Inventarium, und mit der lezt vorhergehenden Rechnung zu vergleichen, sondern, auch darauf zu sehen, daß eine jede Einnahmspost mit dem Gegenschaine der Parthey welche die Zahlung geleistet hat, legalisirt worden sey.

§. 6.

Bei der Zensur der Rechnung ist bei der Einnahme vorzüglich darauf zu sehen; ob die Interessen von dem sämmtlichen im öffentlichen Fonde und bei Privaten fruchtbringend angelegten Kapitalien, dann die Pachtschillinge, und alle andere dem Spital gehörigen Zinsen für die vorgeschriebene Zeit, und richtig eingezahlt, und beempfangt worden seyn; und sollte es sich ergeben, daß entweder von den vorgeliebten Kapitalien die Interessen, oder von den kontraktmäßigen Pachtschillingen und sonstigen Gefallen die stipulirten Pachtgelder zc. im Rückstande haften, zu deren Berich-

tigung sich die schuldigen Partheyen nicht sogleich im gültlichen Wege herbeilassen wollen, so ist der Dechant als Zensurant verpflichtet, hievon sogleich an das betreffende Kreisamt den Bericht zu erstatten und nach Vorschrift sowohl auf die Kapitals - Aufkündigung als auch auf die Pachtentsezung anzutragen.

§. 7.

Eben so hat sich der zensurirende Dechant auch zu überzeugen: ob das betreffende Dominium die dem Spitalen relikzionsmäßig gebührenden Naturalgiebigkeiten, als Getreide, Zugemüse, Butter, Käse, Brennholz &c. in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität verabsolgt habe, und sollten die Armen nicht nach der bestehenden Verbindlichkeit theilhaftig worden seyn, so hat derselbe hievon sogleich zur Abhülfe an das Kreisamt die Anzeige zu erstatten, welches sodann das weiters Nöthige einzuleiten haben wird.

§. 8.

Da einige Dominien den Armen - Instituten und Spitalern statt der Naturalgiebigkeiten der hiesür entfallenden Relikzions - Geldwerth verabsolgen, so hat sich der Zensurant zu überzeugen, im Grunde, welcher Verordnung oder laut welcher Urkunde, dasselbe hiezu berechtigt worden sey, und wenn sich keine dergleichen Dokumente vorfinden, so ist hievon das Kreisamt in Kenntniß zu setzen, um die Dominien zu ihrer wirklichen Schuldigkeit zurück zu führen, weil eine jede dergleichen Relikzion nur dann Statt findet, wenn dieselbe den Armen einen größeren Vortheil gewähret.

§. 9.

Ueber die durch unbestimmte Zuflüsse beempfangten Beträge, als Strafgeder, Schenkungen, Benefizien &c. hat sich der zensurirende Dechant von dem Rechnungsleger die hierüber erhaltenen Verordnungen oder Weisungen vorlegen zu lassen, um sich mittelst Vergleichung derselben mit der Rechnung von der Richtigkeit der Einnahme die Ueberzeugung zu verschaffen.

Bei der Ausgabe.

§. 10.

Wird sich der Dechant besonders angelegen seyn zu lassen haben, durch öftters Einvernehmen der Stifflinge sich die Ueberzeugung zu verschaffen: ob denselben die in den Rechnungen verausgabten Verpflegs-Gebühren, sowohl im baaren Gelde als auch in Naturalien, und auf Beschuhung und Bekleidung richtig verabsolgt wurden; wobei derselbe zugleich aufmerksam gemacht wird, daß die Anschaffung der Kleidungsstücke für die Stifflinge nur dann statt finde, wenn in der Kasse hinlängliche Ueberschüsse vorhanden sind, weil Supererrogata unter keinem Vorwande geduldet werden.

§. 11.

Bei etwa bewirkten Reparaturen an den bestehenden Armen-Instituts- oder Spitalsgebäuden hat sich der zensurirende Dechant in eigener Person zu überzeugen: ob dieselben wirklich nöthig waren, und ob die in der Rechnung hierauf beausgabten Geldbeträge auch wirklich verwendet wurden; wobei demselben zugleich zur Wissenschaft mitgegeben wird, daß er selbst zu diesem Zwecke nur 25 fl. W. W. zu passiren berechtigt sey, und über eine jede diesen Betrag überschreitende Baulichkeit bei dem Kreisamte um die Passirung eingeschritten werden müsse.

§. 12.

Da bei mehreren Armen-Instituten und Spitalern die denselben gehörigen Realitäten, Häuser, Ackergründe, Gärten, Wiesen zc. verpachtet sind, so hat sich der zensurirende Dechant aus den gegenwärtig schon bestehenden und in der Folge neu errichtet werdenden Pachtkontrakten jedesmal zu überzeugen, ob nicht der Pächter die hierauf hastenden Steuern und sonstigen Abgaben zc. zu tragen verpflichtet sey, und wenn dieser Fall eintritt, der Rechnungsleger aber dessen ungeachtet dergleichen Beträge auch in seiner Rechnung in Ausgabe

verrechnet hätte, so ist derselbe sogleich zum Ersatze zu verhalten.

§. 13.

Der bestehenden Vorschrift zu Folge sind nur jene Quittungen vom Stempel befreit, welche die Armen selbst über ihre erhaltene Gebühren ausstellen, und welche von Partheyen über erhaltene Beträge ausgestellt werden, welche 2 fl. nicht übersteigen, alle übrige an Partheyen gezahlte und 2 fl. übersteigende Beträge hingegen müssen auf einem klassenmäßigen Stempelbogen quittirt werden, die zensurirenden Dechanten haben daher die richtige Beobachtung dieser Vorschrift genau zu überwachen, und falls bei den Rechnungen von Partheyen über höhere Geldbeträge ungestempelte, oder nicht klassenmäßig gestempelte Quittungen vorgefunden werden sollten, so sind dieselben zu Folge des gedruckten Kreis Schreibens vom 17ten May 1825 Zahl 26347, um so sicherer dem Kreisamte zur weitem Einbeförderung an die k. k. Stempelgefällen-Administration und zur ordentlichen Amtshandlung zu übergeben, als sonst bei Aufferachtlassung dieser Vorschrift, und Entdeckung eines dergleichen Versehens der Dechante selbst verantwortlich werden würden.

§. 14.

Hat der zensurirende Dechant genau darauf zu sehen. Ob alle Quittungen jeder Art, wo die Aussteller derselben nicht fähig sind sie zu unterschreiben, von zwei Zeugen, wovon einer den Vor- und Zunahmen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertigt, und von den Ausstellern diese Unterfertigungen mit Beirückung eines Handzeichens bestätigt worden seyn; und sollten der Rechnung-Quittungen bloß von Schreibensunkündigen Partheyen beiliegen, ohne daß diese geseßlich vorgeschriebene Art beobachtet wurde, so sind dieselben dem Rechnungsleger zurück zu stellen, die berechneten Posten in Suspensio zu belassen, und nicht früher für liquid zu erkennen, als bis das Mangelhafte ergänzt worden ist.

§. 15.

In der Regel sollen alle Armen-Instituts- und Spitals-Geschäfte von den Rechnungslegern unentgeltlich besorgt, und hiefür keine Remunerazionen aufgerechnet werden, sollen daher in den Rechnungen dennoch dergleichen Aufrechnungen vorkommen, und der Rechnungsleger außer Stande seyn, sich hierüber mit einer höheren Passirung auszuweisen, so ist derselbe sogleich zum Erfasse und Empfangsverrechnung in der nächst zu legenden Rechnung zu verhalten.

§. 16.

Wird dem zensurirenden Dechant unter eigener Verantwortung zu besonderen Pflicht gemacht, jede üble Gebahrung mit dem Armen-Instituts- oder Spitalvermögen zu beseitigen, und keine übertriebenen und unnöthigen Aufrechnungen zu dulden, und wo dergleichen vorkommen, dieselben sogleich zum Erfasse fürzuschreiben.

§. 17.

Da in dem bisher an die Prov. Staatsbuchhaltung eingesendeten Rechnungen öfters hervorgekommen ist, daß die Rechnungsleger entweder zu ihrem eigenen oder des Institutes, Nachtheile die Hauptsummen der Einnahme und Ausgabe unrichtig summiert haben, so hat der zensurirende Dechant nach allen untersuchten Einnahms- und Ausgabsposten, auch deren Hauptsummen zu prüfen, und falls sich hierin Beirrungen zeigen sollten dieselben nach Befund entweder den Rechnungsleger zum Erfasse oder zu Guten zu schreiben.

§. 18.

Wenn die Hauptsummen der Einnahme und Ausgaben richtig befunden oder berichtiget, und der zu Ende des Jahres verbliebene Kassarest ausgemittelt worden ist, so hat der Dechant zur Abzählung der vorhanden seyn sollenden Geldes zu schreiten, und falls sich ein Ueberschuß zeigen sollte, so ist der Rechnungsleger zu verhalten, denselben sogleich in Empfang zu stellen,

bei sich zeigenden Abgang hingegen, ist derselbe zum alsogleichen Erfasse zu verhalten, oder nöthigen Falles auch hievon an das Kreisamt die Anzeige zu erstatten, welches nach Umständen das weiters Nöthige einzuleiten haben wird.

§. 19.

Ist den Rechnungslegern die Vermengung des Armen-Instituts- oder Spitals-Geldes mit anderen Gelde nicht zu dulden, und dasselbe muß um so mehr in einem eigenen Behältnisse aufbewahret werden, als sonst bei der Skontrirung dieser Kassen den Rechnungslegern die Gelegenheit gegeben würde, jeden Kassa-Defekt oder Ueberschuß mit dem fremden Gelde zu decken, und zu entschuldigen, und die richtige Gebahrung mit dem eigentlichen Vermögen nie genau erhoben werden könnte.

§. 20.

Wenn mit dem Rechnungsschlusse ein bedeutender Kassarest vorgefunden wird, wovon ein Theil zur Bedeckung des Erfordernisses entbehrlich ist, so hat der zensurirende Dechant dem Rechnungsleger aufzutragen, daß die entbehrliche Summe sobald als möglich gegen eine hinreichende zu intabulirende Hypothek unter den vorgeschriebenen Vorichten, und gegen Berichterstattung an das Kreisamt zum Besten des Fonds anzulegen habe, um das Einkommen zu verwahren.

§. 21.

Hat der zensurirende Dechant nach Vollendung der Zensur mit seiner eigenen Namensfertigung auf der Rechnung den richtigen Befund zu bestättigen, oder die etwa entdeckten Mängel dem k. k. Kreisamte mittelst eines eigenen Berichtes zur Wissenschaft und weiteren Verfügung bekannt zu geben, wobei zugleich eine jede Rechnung, dieselbe möge mit oder ohne Mangel befunden worden seyn, dahin zur Aufbewahrung vorzulegen seyn wird. Schlußlich wird den Dechanten, Dominien, und Patronen obliegen, sich bei der Zensur der Rechnun-

gen in allen Punkten genau nach dem gegenwärtigen Unterrichte zu achten, und ohne Rücksicht gegen die Rechnungsleger das genaueste Augenmerk mit aller Umsicht auf die gute oder schlechte Verwaltung des Armen-Instituts oder Spitalsvermögens zu richten, um so mehr, als denselben selbst davon gelegen seyn muß, sich vor allem Schaden zu sichern, und man bei entdeckten unverrechneten Empfängen, oder ungebührlich verausgabten Beträgen, aus was immer für einem Titel, welche aus ihrer Zensur entspringen, dieselben selbst verantwortlich machen, und zum Ersatze verhalten müßte.

Lemberg am 2. Dez. 1825.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium,

Formulare Litt. A.

Nach welcher Rubriken-Ordnung die Armen-Instituts- und Spitals-Rechnungsleger vom Militär-Jahre 1825 angefangen, von einer jeden Anstalt den Rechnungs-Extrakt an die Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusenden haben.

mmen

Abstattung

Rückstand
mit Ende des
Jahres

Anmerkung.

W. W.		E. M.		W. W.		E. M.		W. W.	
fl.	kr.								

55				40				15	
70	45			70	30			15	
100				150					
10				10					
25				25					
50				50					
25				25					
100				100					
40				40					
5	5			5	5				
4	30			4	30				
1				1					
2	30			2	30				

Zur Rubr. 1. in diesem Jahre ist von dem verstorbenen N. N. laut des Testaments ddo. 16ten November 1824, dem Spital eine Hofkammer-Obligazion ddo. Wien den 8ten Oktober 1823. No. 462 pr. 100 fl. à 1/2 pEt. vermacht werden, wovon die Interessen für 11 Monat und 15 Tage zugewachsen sind.

Zur Rubr. 2. werde das bei N. N. à 5 pEt. angelegt gewesene Kapital pr. 150 fl. am 13. Dezember 1824 eingezahlt, welches erst am 25ten Jänner 1825 wieder dem N. N. à 5 pEt. geliehen worden ist, daher der Interessen-Absfall.

Zur Rubr. 3. Hat sich bei der letzten Verpachtung des Vorwerkes N. der Pachtshilling vom 1ten November 1824. auf 3 nacheinander folgende Jahre um 40 fl. jährlich vermehret, dagegen aber jenen von dem Spitalsgarten nach einem einjährigen Kontrakt, für das Jahr 1825 um 10 fl. vermindert.

528	50			523	35				
				56	20				

				528	55				
--	--	--	--	-----	----	--	--	--	--

Anmerkung. Hier sind zwar nur die Rubriken 1, 2, 3, beispielweise aufgeführt worden, auf welche Art der Zuwachs oder Absfall ersichtlich zu machen sey — es versteht sich aber von selbst, daß in vorkommenden Fällen auch die übrigen Gefalls-Rubriken bis 9. hiernach gehörig nachgewiesen werden müssen.

Einnahmen	Abstattung				Rückstand mit Ende des Jahres			
	S. M.		W. W.		S. M.		W. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

A n m e r k u n g.

S. M.	W. W.	S. M.	W. W.
fl.	kr.	fl.	kr.

150			150				
40			40				
20			20				
50			50				
10	15		10	15			
15	30		15	30			
12	4		12	4			
14	13		14	13			
2			2				
1	10		1	10			
1	40		1	40			
9			9				
<hr/>							
317	1		317	1			

Zur Rubrik 1. ist der Stifeling N. N. mit der täglichen Gebühr pr. 12 kr., am 14ten März 1825 gestorben, und statt desselben der N. N. am 1ten May 1825 mit der täglichen Gebühr a 7 kr. aufgenommen worden, die übrigen sind, hingegen nach der bestehenden Erbzions-Urkunde in die höheren Genüße vorgerückt.

Unterschrift des Rechnungsführers.

N. N.
Rechnungsleger.

144.

Das fürstliche Haus Schönburg gehört unter die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen Häuser.

Der Herr Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürst von Metternich hat dem Herrn Minister des Innern unterm 4ten November l. J. eröffnet; daß das fürstliche Haus Schönburg sich in zwei Branchen, nämlich: jene von Waldberg, und von Hartenstein theilet, und daß daher nach dem Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom 9ten September l. J. die daselbst für die Chefs der mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen Häuser angeordnete Courtoisie, für die Branche Schönburg Waldenburg dem Fürsten Otto Viktor von Schönburg Waldenburg, für die Branche Schönburg Hartenstein aber dem Fürsten Alfred v. Schönburg Hartenstein zukomme, und in Anwendung zu bringen sey.

Hievon werden die k. Kreisämter zu Folge der an das k. k. Landes-Präsidium, von dem Herrn Minister des Innern unterm 8ten November l. J. Zahl 34028. gemachten Eröffnung, nachträglich zu dem Kreis Schreibens ddo. 23ten Oktober l. J. Zahl 61071. in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Berordnung vom 5ten Dez. 1825. Sub. Zahl 68602.

145.

Abänderung des Postenlaufes von Lemberg nach Stry.

Der Postenlauf von Lemberg nach Stry wird vom 1. Jänner 1826 an abgeändert, so daß die Briefpost statt am Sonnabend um 6 Uhr Abends, am Sonntage um 5 Uhr Abends von hier abgefertigt werden wird, und da sie Montags zeitlich früh in Stry eintrifft, so wird sie von dort nach Lemberg am selben Tage um 9 Uhr

Abends wieder abgehen und am Dienstag früh ankommen.

Die rekommandirten Briefe müssen bis 4, und die nicht rekommandirten bis 5 Uhr abgegeben werden.

Diese Anordnung wird mit dem Beifage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Abgang der Post von Lemberg nach Stry am Mittwoch, und ihre Rückkunft Freytags früh unverändert bleibt.

Gubernial-Kundmachung vom 6ten Dez. 1825. Sub. Zahl 67406.

146.

Die Bemessung der Kammeraltaxen für Gewerbsbefugnisse steht der Landesstelle zu, diese Taxen müssen aber jedesmahl vor Ausübung eines solchen Befugnisses von der Parthey entrichtet werden.

Die Bemessung der Kammeral-Taxen für Gewerbsbefugnisse, deren Verleihung möge nun von der Landesstelle unmittelbar ausgehen, oder von einer Hofstelle abhängig seyn, steht dem Landesgubernium zu, und diese Taxen müssen jedesmal vor Ausübung eines solchen Befugnisses von der betreffenden Parthey entrichtet werden.

Um nun dieses in beiden Beziehungen gleich bei der Verhandlung über eine Gewerbsbefugnißertheilung verfügen zu können, wird den k. Kreisämtern zur künftigen genauen Richtschnur vorgezeichnet, von nun an gleich bei Erstattung der Anträge auf Ertheilung von Gewerbsbefugnissen die Erklärung der betreffenden Bewerber, auf welches jährliche reine Erträgniß sie bei ihrer Unternehmung rechnen, vorzulegen, und zugleich das bestimmte Gutachten abzugeben, ob und in wie fern es der Unternehmung und den Lokalverhältnissen angemessen sey.

Gubernial-Dekret vom 6. Dez. 1825. Sub. Zahl 69027.

Erneuerung der Vorschrift, daß Bauführer jede außer dem bewilligten Voranschlage sich zeigende Mehrarbeit oder Gebrechen auf der Stelle anzuzeigen haben.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 25ten Oktober l. J. Zahl 42927 wurde bedeutet, daß die Erfahrung mehrfache Beweise geliefert hat, wienach die Bauvorschrift vom J. 1788, vermög welcher die Bauführer strenge verpflichtet sind (den einzigen Fall ausgenommen, wenn Gefahr im Verzuge ist) jede außer dem bewilligten Voranschlage entweder bei dem Anfange oder während des Baues sich zeigende mehrere Arbeit oder Gebrechen gleich auf der Stelle anzuzeigen und die Bewilligung im ordentlichen Wege sich vorläufig zu erbitten, lau oder doch nicht in dem Umfange, wie es geschehen sollte, beobachtet werde. Indem man daher den Kreisämtern diese Instruksion ins Gedächtniß zurückführt, wird gleichzeitig bedeutet, die strengste Aufmerksamkeit über alles jene, was in dieser Instruksion bezüglich auf den Voranschlag die Einleitung, die Führung und Berechnung des Bauwesens überhaupt, als auch von jenem Beamten insbesondere zu beobachten ist, welchem eine Bauführung oder eine diesfällige Aufsicht angeordnet wird, zu handhaben, wie nicht minder den dortkreisigen Ingenieur zur genauesten Befolgung dieser Vorschrift anzuweisen, indem man sonst bei Wahrnehmung vorkommender Fälle auf das strengste fürzugehen und den Schultragenden zur Verantwortung zu ziehen gezwungen wäre.

Gubernial = Verordnung vom 7ten Dezember 1825. Sub. Zahl 66321.

148.

Für die Entdeckung eines guten Beschotterungsmaterials zu den Strassen werden Remunerazionen zugesichert.

Mit dem h. Hofkanzleydekrete vom 10ten v. M. J. 33013. ist die Landesstelle ermächtigt worden, für die Entdeckung von Schotter, welcher näher zu beziehen, und wenn nicht besser doch wenigstens eben so gut als der gebrauchte ist, oder bei zwar entfernteren Bezüge durch festere und daher dauerhaftere Qualität eine bedeutende Ersparung in der Quantität mit Grund erwarten läßt, den Entdeckern Belohnungen jedoch nur nach vorläufigen genauer Würdigung der für das Aerar entspringenden Vortheile in besonders rücksichtswürdigen Fällen und mit Beobachtung jener Mäßigung zu bewilligen, welche überhaupt bei Ertheilung von Remunerazionen vorgeschrieben ist.

Die Kreisämter haben hiernach die allgemeine Kundmachung zu erlassen.

Subernial = Verordnung von 8ten Dez. 1825. Sub. Zahl 68023.

149.

Konstrikzions = Revisionskommissionen dürfen nicht auf Kosten der Gemeinden bewirtheet werden, noch die Konstrikzions = Summarien für die Dominien verfassen.

Da der Mißbrauch der Konstrikzions = Revisionskommission auf Kosten der Gemeinden zu bewirthen wieder vorgekommen ist, so wird den Kreisämtern die hierortige Verordnung vom 8. Jänner 1817. Zahl 341 und von 22. März 1818 Zahl 13185 womit dieser Mißbrauch auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. Majestät allgemein abgestellt worden ist, mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, diese Allerhöchste An-

ordnung allen Obrigkeiten und Gemeinden wiederholt bekannt zu machen, und deren strenge Handhabung zu übermachen.

Auch ist vorgekommen, daß ein Konstriptionsoffizier das Summarium für das Dominium verfaßt hat, wofür demselben eine Belohnung im Gelde geleistet wurde.

Nach dem Konstriptionssysteme vom 25ten Oktober 1804 und zwar nach der bei dessen Beilage Litt. P. vorkommenden Anmerkung ist die Ausfertigung der politischen Konstriptionsbücher, Summarien u. s. w. dem Militär unter großer Verantwortung verboten, und es ist darin §. 48. ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Summarien in jedem Orte durch den konstripirenden Offiziere und den obrigkeitlichen Beamten oder von jedem besonders zu verfassen seyen, weil diese abgesonderte Ausfertigung zur Erreichung der Richtigkeit nothwendig ist, indem am Ende die beiderseitigen Arbeiten verglichen werden, um auf solche Art allenfällige Unrichtigkeiten zu entdecken.

Da in der obbezogenen Anmerkung den Kreisämtern zur Pflicht gemacht ist, besonders darauf zu sehen, daß die Dominien nicht etwa nur kopirte Summarien einsenden, so werden dieselben auch auf diesen Unfug mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, sich die genaueste Handhabung dieser Vorschriften strenge angelegen zu halten.

Uebrigens wird das k. k. Generalkommando ersucht, die Verfügung zu treffen, daß die Konstriptionsrevisoren nach der in jedem Ort beendigten Revision das Summarium auch in jedem Konstriptionsorte selbst vermög §. 48. des Systems verfassen, und nicht wie es nicht selten geschieht, dessen Verfassung bis zu ihrer Rückkehr in den Ort, des Werbbezirks-Kommando verschieben, weil ansonst die in eben diesem §. angeordnete Gleichstellung des politischen und militärischen Summariums unthunlich werden würde.

Gubernial = Verordnung vom 12ten Dez. 1825. Sub. Zahl 69155.

Obliegenheiten des Sequesters bei Gütersequestrationen und Wirksamkeit der Kreisämter nach erfolgter Aufstellung des Sequesters.

Man hat wahrgenommen, daß sich bei Sequestrationen der Güter in Hinsicht auf die Obliegenheiten des Sequesters, und so auch in Hinsicht auf die kreisämtliche Wirksamkeit nach erfolgter Aufstellung eines Sequesters nicht überall gleich benommen werde. Insbesondere pflegt es dem Zweifel unterzogen zu werden, ob der politische Sequester eines Gutes sich auch unmittelbar mit der Verwaltung der verschiedenen Wirthschaftszweige zu befassen habe?

Die Lösung dieses Zweifels und der Umfang der Pflichten eines Gütersequesters liegt in dem Wortlaute des 3. §. der allgemeinen Exekutions- und Sequestrations-Ordnung vom 2ten August 1786 und in dem natürlichen Sinne des VIII. Abschnitts der Sequestrationsnorm vom 27ten Dezember 1816 S. 57585. denn nach dem ersteren hat der Sequester, die Wirthschaft ohne irgend einer Hemmung durch die angestellten Beamten fortzusetzen, und nach dem letzteren sind die mit Beschlagnahme belegten Gutsproventen dem Sequester in die Administration zu übergeben.

Da nun unter den Gutsproventen neben den trocknen Gefällen offenbar auch das unmittelbare Einkommen von Grund und Boden verstanden wird, da die Administration dieses letzteren Provents sich nicht wohl auf die Dispositionen des Absahes der erzielten Produkte beschränken läßt, sondern nothwendig auf die Dispositionen mit den Mitteln zur Erzielung dieser Produkte auszu dehnen hat, und da nach dem XII. Abschnitte der neuen Sequestrations-Ordnung der Einfluß des Eigenthümers des sequestrirten Guts bloß auf die Einsichtnahme in die Geschäftsführung des Sequesters beschränkt

ist, so ist es, klar daß der politische Gutssequester nichts anders als ein ämtlich angestellter Gutsverwalter und als solcher allerdings berechtigt sey, die Oekonomie des Guts nach seinem besten Wissen und Gewissen zu besorgen, die Wirthschaftsbeamten und Diener zu überwachen, und wenn sie ihren Dienst schlecht verrichten auch zu entlassen, und durch andere zu ersetzen. Eben so verschiedene Ansichten scheinen darüber obzuwalten: was von Seite des Kreisamts in Ansehung derjenigen Güter zu geschehen habe, auf denen schon ein Sequester aufgestellt worden ist.

Es ist zwar durch die oben bezogene hierortige Verordnung vom 27ten Dezember 1816 der Stufengang des kreisämtlichen Verfahrens in der Art vorgezeichnet, daß die Aufstellung eines förmlichen Gutssequesters als der äußerste Grad der politischen Exekution nur dann Platz greife, wenn der Steuerrückstand weder im Wege des Beschlags der Vorräthe, noch im Wege der öffentlichen Pachtlizitation des Guts selbst gedeckt werden konnte.

Indessen lehrt es die Erfahrung, daß gerade diese äußerste Zwangsmaßregel, wegen der Seltenheit vollkommen geeigneter Individuen zu diesem Geschäfte, und wegen der manigfaltigen Hindernisse, die ihnen von Seite der Partheyen in den Weg gelegt werden, am wenigsten geeignet sey, den Zweck der Sequestration zu fördern.

Es dürften daher häufig Fälle vorkommen, wo das vereinte Interesse des Staatschazes und des Eigenthümers der sequestrirten Güter erheischt, dahin zu wirken, daß die Güter aus der förmlichen Sequestration in die Pachtung übergehen.

In allen solchen Fällen ist es die Pflicht der k. Kreisämter, zur Verpachtung der Güter nach vorläufiger Ausmitlung des Ertrags, welche dann unter Beziehung des Sequesters und des Gutseigenthümers mit desto größerer Genauigkeit geschehen kann, den Versuch von Zeit zu Zeit erneuern.

Da übrigens die Steuerbeitreibung überhaupt in

dem Wirkungskreise der Kreisämter liegt: so brauchen die Resultate solcher — während der eigentlichen Sequestration abgehaltenen Pachtversteigerungen nicht der hierortigen Genehmigung unterzogen zu werden.

Gubernial-Verordnung vom 16ten Dez. 1825. Sub. Zahl 66545.

151.

Partheyen sind über Kommissionskostener-
sätze genau zu belehren, und da, wo meh-
rere Partheyen zusammen ersatzpflichtig
sind, ist für jede Parthey der auf selbe
entfallende Betrag ersichtlich zu machen.

Die hierortige Verordnung vom 4ten Juli 1825 Zahl 35019. enthält die Vorschrift, daß bei jedesmaliger Ein-
sendung der Reise und Behrungskosten - Aufrechnungen, wenn solche nicht ein öffentlicher Fond zu tragen hat, genau und bestimmt die sachfällige Parthey, und wenn derer mehrere sind, das Verhältniß anzuzeigen sey, in welchem jede derselben zu dem Ersatze der Kommissionskosten beizutragen habe.

In den Vertheilungsausweisen, welche in Folge dieser Anordnung mit den mehrere Partheyen betreffenden Reisepartikularien zugleich vorgelegt zu werden pflegen, werden zwar meistens die einzelnen Gebühren an Fuhrkosten und Diäten nachgewiesen, aus welchen der auf jede Parthey entfallende Beitrag zu dem ganzen Kommissionskosten - Ersatze gebildet wird: allein bei der Verständigung der Partheyen bleibt diese Zergliederung der ihnen zur Zahlung zugewiesenen Beiträge gewöhnlich weg.

Da diese Unkunde der Partheyen über das Detail der an sie in dieser Beziehung gestellten Forderungen, wie es die Erfahrung lehrt, zu häufigen, zum Theile auch grundlosen Beschwerden über das Ausmaß der von den Beamten bei Lokalkommissionen überhaupt, und

insbesondere bei Sequestrationskommissionen ins Verdienen gebrachten Reise — und Zehrungskosten, den Anlaß giebt, und da es auch einerseits die Billigkeit erfordert, daß jeder Parthey, welche Kommissionskosten zahlen soll, bekannt gegeben werde, wofür sie eigentlich den geforderten Betrag zu entrichten habe, um die zu ihrem Schutze dienenden Einwendungen anbringen zu können, falls in der Aufrechnung irgend einer Post eine Ueberhaltung, welche die Behörden nicht so leicht entdecken können, Statt gefunden hätte; andererseits die Auseinandersetzung dieser Art nicht nur zur Beruhigung der Partheien, sondern selbst zur Befestigung des Vertrauens in die Richtigkeit solcher Aufrechnungen gereicht, so haben die k. Kreisämter von nun an genauest dafür zu sorgen:

1.) Daß in den fräglichem Vertheilungsausweisen immer spezifisch angeführt werde, was jede der betroffenen Partheien a) an Reisekosten, und zwar: an Vorspanngebühr — für wieviel Pferde und Meilen, an Wagenreparatur, an Schmiergeld, und an Weg- und Brückenmauth; und eben so auch b) an Diäten — und zwar: für wieviel und welche der sowohl mit der Reise, als auch mit der kommissionellen Amtshandlung zugebrachten Tage, zu zahlen habe.

2) Daß bei Verständigung der Parthey von der erfolgten Liquidazion und Anweisung irgend eines dieselbe betreffenden Reisepartikulars ihr jedesmal — außer der bestimmten Andeutung des Kommissionsgeschäfts — der auf sie entfallende Kostenersaß in der obigen Bergliederung bekannt gegeben werde.

Es versteht sich, daß dieses auch in jenen Fällen beobachtet werden müsse, wo die Kommissionskosten von einer einzigen Parthey zu zahlen sind, wo es denn bei der Einsendung des Reisepartikulars keines Vertheilungsausweises braucht.

Gubernial-Verordnung vom 23ten Dez. 1825. Sub.
Zahl 74079.

152.

Juden können wegen Pachtung und Aufenthalt auf Mühlen und Wirthshäusern auch mit Arrest statt Stockstreichen bestrafet werden.

Aus Anlaß einer, gegen einem Juden, wegen einer gesetzwidrigen Pachtung ausgesprochene Strafe von Stockstreichen ist mit hohem Hofkanzleydekret vom 9. d. M. Zahl 36683 erinnert worden, daß zwar das Patent vom 7ten May 1789. §. 32. für dergleichen Uebertretungsfälle die Verhängung einer angemessenen Leibesstrafe anbefiehlt, daß aber darunter nicht eben Stockstreiche, sondern auch Arrest-Strafen verstanden werden, die nach Beschaffenheit der Umstände mit Fasten oder öffentlicher Arbeit verschärft werden können, und daß überhaupt die Züchtigung mit Stockstreichen für jene Uebertretungen vorzubehalten ist, welche an sich schon eine Entehrung mit sich führen.

Die hohe Weisung wird demnach den k. Kreisämtern zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernial-Dekret vom 23ten Dez. 1825. Sub. Zahl 75008.

153.

Herumziehende Musikanten sind rücksichtlich der Erwerbsteuer den Hausirern gleich zu behandeln.

Mit h. Hofkanzleyentschließung vom 24. November 1825 Z. 35369 ist anher eröffnet worden, daß die sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande mit Bewilligung umherziehenden Musikanten, da sie zu den Künstlern nicht gehören, sich aber einen oft bedeutenden Erwerb verschaffen — allerdings erwerbsteuerpflichtig, und da ihr Erwerb in jeder Beziehung dem Hausirerhandel gleich kommt, dießfalls auch mit den Hausirern ganz gleich zu behandeln seyen.

Diesemnach wurde verordnet, daß einem jedem solchen Musikanten alle Jahre ein neuer Erwerbsteuerschein als herumwandernden Musikanten nach der geringsten Steuerklasse seines Wohnortes ausfertigt werde; dieser Steuerschein habe die Stelle der Lizenz zu vertreten, und wenn sie in eine Provinz ziehen, wo die geringste Steuerklasse einen höhern Betrag erreicht, als in jener ihres Domizils so seyen sie auf dieselbe Art, wie es bei den Hausirern geschieht, bei ihrem Eintritte in eine solche Provinz zum Erlage des abgängigen Mehrbetrags zu verhalten.

Die Kreisämter haben diese hohe Anordnung sogleich gehörig mit dem Beisatz bekannt zu machen, daß solche vom Jahre 1826 an in Wirksamkeit zu treten habe: sonach von den Dominien und Magisträten, in deren Bezirke sich derlei Musikanten befinden, die vorgeschriebenen, jedoch stets nur auf ein Jahr lautenden Erwerbsteuer-Fassionen und Steuer-Anschlags-Ausweise abzuverlangen, und solche unausschieblich anher vorzulegen.

Bei dieser Gelegenheit werden den Kreisämtern die in Betreff der Erwerbsteuer-Bemessung für Hausirer bestehenden Normal-Vorschriften vom 7. Oktober und 26ten November 1817 B. 52965. und 63217. in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die befragte Erwerbsteuer vermög des 16. §. des Patents vom Jahre 1812 ganzjährig im voraus eingehoben werden muß.

Gubernial-Verordnung vom 3oten Dez. 1825. Sub. Zahl 72058.

154.

Jede unbefugt auszuspielende, oder bereits ausgespielte Sache unterliegt der Konfiskation, wenn sie bei Einleitung der Untersuchung noch als vorhanden betreten wird.

Um jeden Zweifel, welcher in Absicht auf die Konfis-

kazion der Gegenstände unbefugter Auspielungen er-
 hoben werden könnte, zu begegnen, hat die h. Hofkam-
 mer mit Erlaß vom 6. d. M. J. 47956. zur Nachach-
 achtung zu erinnern befunden, daß strenge bei dem
 Wortlaute des 27ten §. des a. h. Lottopatentes vom 13.
 März 1813 stehen zu bleiben, und demnach die auszu-
 spielende oder bereits ausgespielte Sache in allen Fällen
 zu konfisziren sey, wenn sie bei Einleitung der Unter-
 suchung des Straffalles noch als vorhanden betreten
 wird, d. i. von dem unbefugten Auspieler dem Ge-
 winner noch nicht übergeben, oder von ihm nicht schon
 vorher auf was immer für eine Art an einem dritten
 veräußert worden ist. Uebrigens versteht es sich von selbst,
 daß den Patentsübertreter neben der Konfiskazion des
 Spielobjektes auch die einfache Geldstrafe zu treffen
 habe, dann aber wenn die Einziehung der Sache nicht
 mehr Statt finden kann, die Nozion auf den Erlag des
 doppelten Betrages, dessen Einbringung durch den Ab-
 sasz sämtlicher Loose beabsichtigt war, geschöpft wer-
 den muß.

Wovon die Kreisämter in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial = Verordnung vom 31ten Dez. 1825. Sub.
 Zahl 76215.

Alphabetisches

Verzeichniß der

in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1825. enthaltenen
Verordnungen.

	Zahl der Verordn.	Seite
A.		
Abfahrten bei Gasthäusern, deren Pflasterung	109	170
Abfahrts-geld, von dessen Entrichtung in österreichischen Staaten, werden die k. polnischen Unterthanen befreyt	74	132
Abgeschafte Individuen aus einem Orte, deren Rückkehr wird für eine schwere Polizeyübertretung erklärt	132	227
Ableben; siehe Todesfall.		
Abwesende, Reserve-Männer, Maaßregeln wegen deren Eruirung	32	66
Abwesende Amtshandlung der obrigkeitlichen Wirtschaftsamter in Erledigung deren Streitsachen außer der gerichtlichen Todeserklärung	66	116
Administratoren, geistliche Bestimmungen wegen Verrechnung der Kircheneinkünfte durch selbe	69	123
Aerarial-Obligazionen theilbare Vorschrift wegen deren Um- und Auseinanderschreibung zum Behuf der hievon zu entrichtenden Erbsteuer	11	41

Agenzieren (Privat) der Beamten, insbeson- dere bei Fiskalämtern; Erneuerung des dießfälligen Verboths	43 90
Agenzieren der Beamten, Vorschrift wegen Abstellung desselben	42 84
Akademie zu wienerisch Neustadt; siehe Neu- städter Militär = Akademie.	
Ackerbau , hierauf sind Ackerjuden nicht be- schränkt, sie dürfen nebst bei den Juden erlaubte Beschäftigungen treiben, verlie- ren jedoch die Befreyung von der Juden- steuer	30 64
Ackerjuden sind nicht auf den Ackerbau be- schränkt, sie dürfen nebst bei den Juden erlaubte Beschäftigungen treiben, verlie- ren jedoch die Befreyung von der Juden- steuer	30 46
Amtsexpeditionen , hierüber sollen Orts- brigkeiten ordentliche Postjournale führen	99 160
Anfahrten bei Gasthäusern, deren Pfaste- rung	109 170
Ansfässigkeiten zu große der Unterthanen, de- ren Theilung	61 111
Anstellung mit Gehalt können die Doktoren der Chyrurgie nicht erhalten, wenn sie nicht approbirte Geburtshelfer sind	115 181
Apotheker , deren Behandlung rücksichtlich der Erwerbsteuer	52 102
Aquavit , Bestimmung der Gränzlinie zwischen selbem, und dem Schankbrandwein	77 137
Arbeitspreise im Jahre 1824 bestandene, Belehrung, für die St. B. Obrigkeiten wegen deren Erhebung	126 193
Arme Juden , Bestimmung der Art, wie sel- be mit Oftermehl zu theilen sind	75 133
Arme Kranke , in dem leuberger allgemeinen	

Krankenhaus behandelte; Vorschrift wegen Hereinbringung der Verpflegsgebühren	125	191
Armee-Uniformen und Monturen europäische, hierinn darf das Militär bei theatralischen Vorstellungen nicht erscheinen	6	37
Armeninstituts-Rechnungen, Instrukzion für Dechante und Rechnungsleger in Bezug auf die Zensur derselben	143	239
Arrestanten-Transporte führenden Kommissären haben die Gemeinden die Vorspann ohnentgeltlich zu leisten	106	168
Aufenthalt auf Mühlen und Wirthshäusern, dießfalls können mit Arrest bestraft werden	152	258
Aufgehothe von der Ehe, sollen immer von der Kanzel verkündet werden, zwischen selben und der Trauung muß ein angemessener Zeitraum übrig bleiben	24	59
Auflagen auf Judengefälle außer denen im Patente begründeten, dürfen die Kreisämter nicht genehmigen	98	160
Aufnahms-Urkunde der fremden Regierung muß zur Erlangung der Auswanderungs-Bewilligung beigebracht werden	25	60
Ausfuhr der Brandweingattungen, Herabsetzung des dießfälligen Ausgangszolls	13	44
Ausfuhr der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchenhaare, des ungehechelten Flachses und Hantfes, so wie der hieraus erzeugten Waaren und der Thierknochen, dießfällige Zollbestimmung	90	150
Ausgangszoll, dessen Herabsetzung für die Brandweingattungen sowohl in der Ausfuhr nach dem Auslande als nach Hungarn	13	44
Ausland; den dahin zurückreisenden Fremden und Handwerksputschen sollen die vidir-		

ten Pässe und Kundschaften zurückgestellt werden	27	62
Auslichtung der Waldungen an der Strasse wie sich dabei zu benehmen	48	96
Ausschank der in österreichischen Staaten erzeugten Weine wird den Czernowitzer Spezereyhändlern gestattet	54	104
Auswanderungs-Bewilligung, zu deren Erlangung muß die Aufnahmeurkunde der fremden Regierung beigebracht werden	25	60

B.

Barmherzige Schwestern sollen zu einem jährlichen Ausweis über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen verhalten werden	47	95
Bau der Pfarrkirchen wie sich bei Repartirung der gemeindenweisen Beiträge zu benehmen sey	85	144
Baubedürfnisse zu den von der Staatsverwaltung unterhaltenen Strassen beigeführte, die Quittungen über bezahlten derley Fuhrlohn sind nicht vom Stempel befreyt	136	232
Bauerngründe verlassene, deren Besetzung, und Theilung zu großer Ansässigkeiten	61	111
Bauführer sollen jede außer dem bewilligten Voranschlage sich zeigende Mehrarbeit oder Gebrechen sogleich anzeigen	147	251
Baulichkeiten an Flüssen; siehe Wasserbauten.		
Baumwollenes Mullegarn weißes, dessen Einfuhrsverboth bis No. 50. wird aufgehoben, und bis einschläffig No. 30. beibehalten	60	110
Beamten (Staats-) in Verrechnung stehens.		

hende, deren Nachlaß darf nur mit Bewilligung der Kammeralbehörde ausgesetzt werden	9	39
Beamten, Vorschrift gegen das Agenzieren derselben	42	84
Beamten insbesondere bei Fiskalämtern, Erneuerung des Verboths der Privatagenzien	43	90
Beamten städtische; deren Diensthoren müssen von den Magistraten an das General-Lazarett auf einmahl vorhinein abgeführt werden	86	146
Beamten, deren Diäten werden um ein Fünftheil herabgesetzt	112	175
Beamten der Kammeralforste in ihren zugeheilten Forstbezirken reisende, deren mauthämtliche Behandlung	94	154
Befreyungen vom Zudengefälle außer den im Patente begründeten, dürfen die Kreisämter nicht genehmigen	98	160
Beiträge gemeindenweise zum Bau der Pfarrkirchen, wie sich bei deren Repartierung zu benehmen sey	85	144
Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters	5	20
Beleuchtung nächtliche bei Transportirung der Kriminalinquisiten, die dießfälligen Auslagen hat der Kriminalfond zu bestreiten	133	228
Bequartirungs-Auslagen werden an das Militär übertragen, und der Militär-Quartier-Beitrag aufgehoben	15	45
Bescheide der untern Richter, die gegen selbe beizubringenden Beschwerdschriften müssen binnen 14 Tagen an den obern Richter gelangen gemacht werden. Wie		

sich mit jenen zu benehmen, die aus Irrthum an andere Behörden gelangen . . .	129	224
Beschotterungs = Materiale zu den Straßen, für die Entdeckung eines guten, werden Remunerationen zugesichert . . .	148	252
Beschwerdschriften wider Bescheide oder Verfügungen der untern Richter müssen binnen 14 Tagen an den obern Richter gelangen gemacht werden, wie sich mit jenen zu benehmen sey, die aus Irrthum an andere Behörden gelangen . . .	129	224
Beurlaubte Militär = Mannschaft mit der Lustseuche behaftete, soll an das nächste Militär = Spital zur Heilung abgegeben werden . . .	26	61
Beurlaubte Soldaten dürfen ohne in dem Urlaubspass beigesehener Bewilligung der Ortsobrigkeit von keinem Dominium geduldet werden . . .	70	126
Beurlaubte detto dürfen sich ohne Paß der Obrigkeit von ihrem Aufenthaltsorte nicht entfernen . . .	134	229
ditto ditto deren genaue Evidenzhaltung . . .	134	229
Beurlaubte Militär = Mannschaft gehört zur geistlichen Militär = Jurisdikzion. Was in deren Verzehligungsfällen zu beobachten . . .	142	238
Bibliotheken, Errichtung bei Pfarrepen und Dekanaten . . .	100	161
Bier = Bestimmung, welche Gattung als einfaches, und, welche als Doppelbier zu betrachten sey . . .	108	120
Bischöfe von deren anzunehmenden Wappen muß der Entwurf vorläufig der Hofkanzley vorgelegt werden . . .	16	47
Brandwein = Gattungen, Herabsehung des		

Ausgangszolls für deren Ausfuhr sowohl nach dem Ausland — als nach Hungarn	13	44
Brandwein, Bestimmung der Gränzlinie zwischen Aquavit und Schankbrandwein	77	137
Briefpost = Beförderung, deren Verbindung mit der Eilpostfahrt	41	83
Briefpost = Kurs, dessen Vermehrung zwischen Lemberg und Brody	91	152
Brodyer Briefpostkurs nach Lemberg, dessen Vermehrung	91	152
Brückenmauth neue Errichtung in Limanow, Neusandez und Grybow	73	131
Brückenmauth = Errichtung in Zawadow	1	1
Brückenmauth bei Manasterzyska, deren Herabsetzung in die erste Klasse	40	83
Bürger in Städten und Märkten, auf selbe wird die Stempelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlassscheine und Interzessionen ausgedehnt	139	236
Bürgerrecht, mit selbem nicht versehene Gewerbs = und Handelsleute sind in Fällen, wo die Urkunde nach der persönlichen Eigenschaft gestempelt werden muß, als Bürger zu betrachten	22	58
Bukowina, Erhöhung des Eingangszolls für die moldauer und wallachischen Weine	102	164

C.

Chemische Untersuchungen von beigerachten Sisten, wie dabei fürzugehen	49	97
Chirurgische Doktoren können keine Anstellung mit Gehalt erhalten, wenn sie nicht approbirte Geburtshelfer sind	115	181
CoculS = Körner (Fischkörner) deren Beimischung Verkauf mit Lorbeeren und englischen oder Neugewürz wird verboten	56	106

Conscriptions = Revisionskommissionen dürfen nicht auf Kosten der Gemeinden bewirtheet werden	149	252
Conscriptions = Summarieu dürfen die Conscriptionskommissionen für die Dominien nicht verfassen	149	252
Czernowitzer Spezereyhändlern wird der Ausverkauf der in österreichischen Staaten erzeugten Weine gestattet	54	104

D.

Defanats = Bibliotheken = Errichtung	100	161
Deckstoff auf Strassen, nachträgliche Bestimmungen wegen dessen Verbreitung	12	42
Delegazion, und dasjenige Gericht, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre, muß in dem von einem delegirten Gerichte geschöpften Urtheil angezeigt werden	29	64
Deserteurs = Einbringung und Bestrafung der Deserteurs = Verbehrer; Erneuerung der dießfälligen Vorschriften	45	91
Diaten werden um ein Fünftheil herabgesetzt	112	175
Diensttaxen der städtischen Beamten müssen von den Magistraten an das Generaltaxamt auf einmahl vorhinein abgeführt werden	86	146
Doktoren der Chyrurgie können als solche keine Anstellung mit Gehalt erhalten, wenn sie nicht approbirte Geburtshelfer sind	115	182
Domestikal = Obligationen theilbare, Vorschrift wegen deren Um- und Auseinanderschreibung zum Behuf der hievon zu entrichtenden Erbsteuer	11	41

<p>Dominien werden zur genauen Beobachtung der Stempelvorschriften angewiesen, deren Untersuchung durch die Stempelgefälls-Verwaltung</p> <p>Dominien dürfen keinem Urlauber ohne in dem Urlaubspasse beigefügter Bewilligung der Ortsobrigkeit, dulden</p> <p>Dominien, für selbe dürfen die Konstriptions-Kommissionen, die Konstriptions-Summarien nicht verfassen</p> <p>Dominikal-Gründe, deren Vertauschung gegen unterthänige kann nur dann Statt finden, wenn der größere Theil der Gemeindglieder einwilliget</p>	<p>14 45</p> <p>70 126</p> <p>149 252</p> <p>80 140</p>
<p>E.</p>	
<p>Ebensee zwischen, und Ischel wird die Entfernung auf ein und ein Viertel-Poststation erhöht</p> <p>Ehe-Aufgebothe sollen immer von der Kanzel verkündet werden, zwischen selben und der Trauung muß ein angemessener Zeitraum übrig bleiben</p> <p>Ehe-Dispens, ein verbotener Umgang zwischen verwandten oder verschwägerten Personen kann nicht als ein vollgiltiger Grund zu deren Erlangung angesehen werden</p> <p>Eheligungsfälle der beurlaubten Militär-Mannschaft gehören zur geistlichen Militär-Jurisdikzion</p> <p>Eigenthumsrecht, dessen Anmeldung und Liquidirung gegen Konkursmassen.</p> <p>Eilpostfabrt, deren Einführung und Verbindung mit der Briefpost-Verförderung</p> <p>Einfuhrs-Verboth des baumwollenen weißen Mulegarns bis N. 50 wird aufgehoben</p>	<p>122 187</p> <p>24 59</p> <p>93 153</p> <p>142 238</p> <p>120 184</p> <p>41 83</p>

und bis einschläffig Nro. 30. beibelaſſen

60 110

Einfuhrs-Verboth des mit Farben verzier-
ten sogenannten oedenburger Obſtes

140 237

Eingangszoll, deſſen Erhöhung für die Ein-
fuhr der moldauer und wallachiſchen Wei-
ne in die Bukowina

102 164

Elementar = Schäden, deren Erhebung auf
den vom Kreisamte entlegenen Straßen-
ſtrecken

76 134

Elementar = Schäden = Erhebungen müſſen
ohnentgeltlich vorgenommen werden

89 149

Empfangs = Beſtättigungen des Schreibens
unkündiger Empfänger müſſen von zwey
Zeugen gefertigt werden

33 71

Entlaſſene mit militäriſchen Laufpäfſen, oder
aus der Militärhaft, müſſen an die näch-
ſte politiſche oder Polizeibehörde abgege-
ben werden

88 148

69 158

Entlaſſſcheine welche den Unterthanen bei
Entlaſſungen von einer Herrſchaft zur an-
dern ausgefertigt werden, ſind ſtempel-
frey

3 2

— — obrigkeitliche deren Stempelbefreyung
wird auch auf Bürger in Städten und
Märkten ausgedehnt

139 236

Erbschaft verzichtete, Beſtimmung, ob ſelbe
der Erbſteuer unterliegen, wenn ein hie-
zu oder zu einem Vermächtniſſe beruffe-
ner erbſteuerpflichtiger Erbe oder Legatar
auf ſeine Erbschaft oder Legat zu Gun-
ſten eines erbſteuerfreyen Erben Verzicht
leiſtet

79 139

Erbſteuer Entrichtung von theilbaren ſtändi-
ſchen ararial und Domeſtikal = Obligazio-
nen, Vorſchrift wegen der dießfälligen

Um = und Auseinanderschreibung derselben

11 41

Erbsteuer=Bestimmung, ob eine verzichtete Erbschaft derselben unterliege, wenn ein hiezu oder zu einem Vermächtnisse berufener erbsteuerpflichtiger Erbe oder Legatar auf seine Erbschaft oder Legat zu Gunsten eines erbsteuerfreyen Erben Verzicht leistet

79 139

— — deren Ausschreibung für das Jahr 1826

116 181

— — Bemessung von Vermächtnissen auf Messen, Hochämter und Lytaneyen

123 188

Erhebungen der Elementarschäden müssen ohnentgeltlich vorgenommen werden

76 134

Erklärungen der obrigkeitlichen Ausnahme für Unterthanen, in wie ferne selbe vom Stempel befreyt sind

55 105

Ersatz der Kommissionskosten hierüber sind Partheyen genau zu belehren

151 256

Erwerbsteuer die für deren Einhebung bemessenen 1/2 pCtige Remuneration wird auch von der abgeführten Erwerbsteuer jüdischer Gewerbsleute bewilliget

37 81

— — wie Apotheker dießfalls zu behandeln sind

52 102

— — deren Ausschreibung für das Jahr 1826.

116 181

— — Behandlungen derjenigen Juden, welche in ihren Erwerbsteuer-Erklärungen behaupten kein Gewerbe zu treiben

137 234

— — Behandlung der jüdischen Faktoren rücksichtlich derselben

137 234

— — dießfalls sind herumziehende Musikanten den Hausierern gleich zu behandeln

153 258

Erzbischöfe von deren anzunehmenden Wap-

pen muß der Entwurf vorläufig der Hof- kanzley vorgelegt werden	16	47
Europäische Armee = Uniformen und Montu- ren, hierin darf das Militär bei theatra- lischen Vorstellungen nicht erscheinen	6	37
Evidenzhaltung des provisorischen Steuer- katasters, dießfällige Belehrung für die Steuer = Bezirks = Obrigkeiten	5	20
— — genaue der Militär Urlauber	134	229
Frequenten von Militär dürfen für die Fre- quentengebühren keine Pfänder wegneh- men	31	65

F.

Faktoren jüdische, deren Behandlung rücksichts- lich der Erwerbsteuer	137	234
Feyertage, an selben sollen keine Hochzeiten gehalten werden	24	59
— — an selben wird Gewerbsleuten und Handwerkern zu arbeiten verboten	53	102
Ferien akademische; während selben wird keinem Zöglinge der Neustädter Militär- Akademie ein Urlaub bewilliget	23	59
Fertigung gerichtlicher Vergleiche, wie sich dießfalls zu benehmen sey	18	49
Feuergewehre; siehe Gewehre.		
Feuerschäden; siehe Elementarschäden.		
Feuersgefahr = Erneuerung der Vorschriften wegen deren Vorbeugung, Tilgung ent- standener Feuersbrünste, und Vorsichten nach den Bränden	84	143
Fischkörner (Cokulskörner) deren Beimi- schung und Verkauf mit Lorbeern und eng- lischen oder Neugewürz wird verboten	56	106
Fiskalamts = Beamte; Erneuerung des Ver- boths rücksichtlich deren Privatagenzien	43	90

Flachs ungehechelter und daraus erzeugte Waaren, für deren Ausfuhr wird der Zoll bestimmt	90	150
Forderungen einzelner Mündel und Pflög- befohlenen, oder einer gemeinschaftlichen Waisenkasse; nähere Bestimmung der guths- herrlichen Gerichtsbarkeit	105	167
Forstbeamten vom Kammerale in den ihnen zugetheilten Forstbezirken reisende, deren mauthämliche Behandlung	94	154
Frankreich, dahin wird Handwerkern und sonstigen unbemittelten Personen der Grenz- übertritt nur gegen besondere Erlaubniß- scheine ihrer Regierung gestattet	114	180
Freyzügigkeit des Vermögens, dießfälliger Vertrag mit Sardinien	51	98
Fremde ins Ausland zurückreisende, densel- ben sollen die vidirten Pässe und Kund- schaften zurückgestellt werden	27	62
Frohndienste sollen für jede Woche späte- stens Sonntags vorher angesagt werden	130	225
Früchte, der Handel mit allen, mit diesen allgemeinen Gattungsnahme bezeichneten inländischen Naturprodukten wird frey ge- geben	141	237
Fürstenfamilien mediatisirte, vormalß reichs- ständige, Bestimmung des Rangs und Titels derselben	127	220
Fürstliche ehemals reichsständische Häuser, unter selbe gehört das fürstliche Haus Schönburg	144	249
Fuhrlohn für die Baubedürfnisse zu den von der Staatsverwaltung unterhaltenen Straß- sen, Stempelpflichtigkeit der dießfälligen Quittungen	136	232

Fuhrkosten aus Anlaß der Lokalkommissionen in Untertthanenbedrückungs- und Mißhandlungsangelegenheiten sind nicht von Dominien zu ersehen, sondern aus dem Staatsschatze zu vergüten	124	190
Fuhrwesens = Mannschaft, wie sich wegen Erlangung der Heyrathslizenz für selbe zu benehmen sey	142	238

G.

Gaje. Errichtung einer Wegmauth daselbst	1	1
Galizische Untertthanen paßlose oder mit erloschenen Pässen in Hungarn betretene, Behandlung	72	128
Gasthäuser = Plasterung der An- und Abfahrten bei selben	109	170
Gebrechen bei Baulichkeiten sich zeigende, sollen die Bauführer sogleich anzeigen	147	251
Geburtshilfe, aus selber müssen Doktoren der Chyrurgie geprüft seyn, wenn sie eine Anstellung mit Gehalt erhalten wollen	115	181
Gefälle jüdische; Auflagen auf selbe oder Befreyungen von selben ausser den im Patente begründeten, dürfen die Kreisämter nicht genehmigen	98	160
Geflügelzins besonderer für den Genuß herrschaftlicher Hutwaiden wird nur dort als ungebührlich abgestellt, wo vorhin der Genuß ohnentgeltlich bestand	59	109
Geistliche Pfarrverleihungstaxen; Vorschrift, wegen deren Bemessung	8	38
— — — — — Erzbischoffe und Bischoffe von deren anzunehmenden Wappen muß der Entwurf vorläufig der Hofkanzley vorgelegt werden	16	47

Geistliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dann Kirchenreparaturen mindere, wie sich dießfalls zu benehmen sey	20	56
— — Krankeninstitute sollen zu einem jährlichen Ausweis über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen verhalten werden	47	95
— — Pfarrer und Seelsorger sollen die Verheligungen und Sterbfälle der Pensionisten sogleich anzeigen	39	82
— — Pfarrer sollen die Trauungs und Sterbfälle der Militär-Pensionisten sogleich dem Kreisamt anzeigen	57	107
— — Administratoren, Bestimmungen, wegen Verrechnung der Kircheneinkünfte durch selbe	69	123
— — wie sich bei Repartirung der gemeindeweisen Beiträge zum Bau der Pfarrkirchen zu benehmen sey	85	144
— — Pfarr- und Dekanats-Bibliotheken-Errichtung	100	161
— — Militär-Jurisdikzion, derselben untersteht die beurlaubte Militär-Mannschaft	142	238
— — Dechante-Instrukzion für selbe in Bezug auf die Zensur der Armeninstituts- und Spitalsrechnungen	143	259
Geistlichkeit (Kurat) deren Kongrua durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums geschmäleret wurde, wie selbe zu entschädigen sey	46	93
— — Einführung einer neuen Gottesdienstordnung	50	98
— — deren Installationsreverse sind stempelfrey	92	152
Geleitoll wird von Seite der preussischen Regierung von österreichischen Unterthanen jüdischer Nation nicht mehr erhoben	21	58

Gemeinden haben den Arrestanten-Transporte führenden Kommissären die Vorspann ohnentgeltlich zu leisten	106 168
— — ganze, wie deren Quittungen über die ihnen für Strassenarbeiten gebührenden Geldbeträge auszustellen sind	107 169
— — auf deren Kosten dürfen die Konfiskations-Revisionskommissionen nicht bewirtheet werden	149 252
Gemeindobligationen die dießfälligen Interessen-Quittungen müssen mit dem Siegel versehen seyn	138 235
Gerichte delegirte, in den von selben geschöpften Urtheilen ist die Delegation, und dasjenige Gericht anzuzeigen, welchen die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre	29 64
Gerichtliche Vergleiche, wie sich bei selben rücksichtlich des Stempels und der Fertigung zu benehmen sey	18 49
— — Todeserklärung eines Abwesenden dießfällige Amtshandlung der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter in derley Streitfachen	66 116
— — Aufnahme eines letzten Willens, dießfällige Amtshandlung der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter in derley Streitfachen	66 116
Gerichtsbarkheit gütsherrliche, deren nähere Bestimmung bei Forderungen einzelner Mündel und Pflegbefohlenen oder einer gemeinschaftlichen Waisenkassa	105 167
Geschütz; zur Verhütung der Unglücksfälle beim Abfeuern desselben werden die Maassregeln vorgeschrieben	10 40
Gewehre verschiedener Gattung, zur Vorbeugung der Unglücksfälle beim Abfeuern	

derselben werden die Maaßregeln bekannt gemacht .

10 40

Gewerbsbefugnisse, die Bemessung der dießfälligen Kammeraltaxen steht der Landesstelle zu

146 250

— — die dießfälligen Taxen müssen vor Ausübung eines solchen Befugnisses entrichtet werden .

146 250

Gewerbsleute jüdische von deren abgeführten Erwerbsteuer wird eine $\frac{1}{2}$ pCt:ige Remuneration bewilliget.

37 81

— — mit keinem Bürgerrechte versehene, sind in Fällen, wo die Urkunde nach der persönlichen Eigenschaft gestempelt werden muß, als Bürger zu betrachten

22 58

— — denselben wird an Sonn- und Feyertagen zu arbeiten verboten

53 103

Gewerbsfache radizirte Schankbefugnisse dürfen von Ortsobrigkeiten nicht verliehen, und müssen nur in besonderen Fällen bei der Landesstelle angesucht werden .

128 222

Gifte beigebrachte, wie bei dießfälligen chemischen Untersuchungen fürzugehen

49 97

Gottesdienstordnung neue, deren Einführung

50 98

Gränze türkische; Einführung des allgemeinen Zollsystems gegen selbe .

118 183

Gränzlinie, Bestimmung zwischen Aquavit und Schankbrandwein .

77 137

Gränzübertritt nach Frankreich wird Handwerkern und sonstigen unbemittelten Personen nur gegen besondere Erlaubnißscheine ihrer Regierung gestattet .

114 180

Grybow. Errichtung einer Brückenmauth

73 131

Gründe unterthänige deren Vertauschung gegen Dominikalgründe, kann nur dann

Statt finden, wenn der größere Theil
der Gemeindglieder einwilliget 80 140

Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, deren nähere
Bestimmung bei Forderungen einzelner
Mündel und Pfliegbefohlenen oder einer
gemeinschaftlichen Waisenkasse 105 167

Gütersequestrationen, Obliegenheiten des
Sequesters und Wirksamkeit der Kreis-
ämter nach erfolgter Aufstellung des Se-
questers 150 254

5.

**Handel mit allen jenen mit den allgemeinen
Gattungsnamen Obst und Früchte bezeich-
neten inländischen Naturprodukten wird
frey gegeben 141 237**

Handelsleute sollen ihre Waaren in öffent-
lichen Verschleißgewölbern verkaufen 2 1

— — mit keinem Bürgerrecht versehene,
sind in Fällen, wo die Urkunde nach der
persönlichen Eigenschaft gestempelt werden
muß, als Bürger zu betrachten 22 58

Handelsfache, Czernowitzer Spezereyhänd-
lern wird der Ausschank der in österrei-
chischen Staaten erzeugten Weine ge-
stattet 54 104

— — die Beimischung der Fischkörner (Co-
culskörner) und deren Verkauf mit Lor-
beeren und englischen oder Neugewürz
wird verboten 56 106

— — Aufhebung der den Viehhandel zu
Allmütz beschränkenden Vorschriften 87 147
111 173

— — Behandlung derjenigen, die sich ei-
nen unbefugten Handel mit Medicinalwaa-
ren zu Schulden kommen lassen 101 164

Handwerkern wird an Sonn- und Feyer- tagen zu arbeiten verboten	53 103
— — wird der Gränzübertritt in das fran- zösische Gebieth nur gegen besondere Er- laubnißscheine ihrer Regierung gestattet	114 180
Handwerkspursche in das Ausland zurück- reisende, denselben sollen die vidirten Pässe und Kundschaften zurückgestellt wer- den	27 62
Hanf ungehechelter, und hieraus gefertigte Waaren, für deren Ausfuhr wird der Zoll bestimmt	90 150
Hasenbälge und Haare, Bestimmung des Ausfuhrszoll für selbe	90 150
Hausierer , denselben sind herumziehende Mus- sikanten rücksichtlich der Erwerbsteuer gleich zu behandeln	153 258
Hebamme , der Name derjenigen, welche die Entbindung vornahm, soll jederze it in den Taufbüchern eingetragen werden	121 186
— — sollen durch die Ortsobrigkeit zur Einholung des Unterrichts über die Noth- taufe verhalten werden	7 37
— — ungeprüfte sollen nirgens geduldet werden, wo sich eine geprüfte Wehmutter befindet	121 186
Herrschaftliche Hutwaiden; der besondere Gestügelzins für den Genuß derselben wird nur dort als ungebührlich abgestellt, wo vorhin der Genuß ohnentgeltlich war	59 109
Heirathsz = Lizenzen sollen die Ortsobrigkeiten den Invaliden nicht eigenmächtig ertheilen	58 108
— — — — obrigkeitliche für Unter- thanen, in wie fern selbe vom Stempel befreyt sind	55 105
— — Lizenz für die Militär = Fuhrwesens =	

Mannschaft, wie sich wegen deren Erlan- gung zu benehmen sey	142	238
Hochämter, Bemessung der Erbsteuer von Vermächtnissen auf selbe	123	188
Hochzeiten sollen an Sonn- und Feyertag- en nicht gehalten werden	24	59
Holz-Ausfuhrszoll auf der Elbe, dessen Gleich- stellung mit den von den übrigen Gränz- punkten gesetzten Zollsatz	44	90
Hungarn, Behandlung der daselbst passlos oder mit erloschenen Pässen betretenen galizischen Unterthanen	72	128
— — dahin wird nur den mit ordentlichen Reisepässen versehenen Individuen der Uebertritt gestattet	82	142
Hutwaiden herrschaftliche, der besondere Geflügelzins für den Genuß derselben wird nur dort als ungebührlich abgestellt, wo vorher der Genuß ohnentgeltlich war	59	109

J.

Illyrische Zollgefällen-Administration, des- ren Vereinigung mit der steyrisch kärnt- nerischen	65	115
Illyrisches Küstenland, dessen neue Kreis- eintheilung	64	114
Innländische Naturprodukte mit dem allge- meinen Gattungsnahmen Obst oder Früch- te bezeichnete, mit selben wird der Han- del frey gegeben	141	237
Inquisiten kriminalgerichtliche, die Ausla- gen für die nächtliche Beleuchtung bei Transportirung derselben werden aus dem Kriminalfond bestritten	133	228
Installations-Reverse der Geistlichkeit sind stempelfrey	92	152

Institute geistliche für Kranke, sollen zu einem jährlichen Ausweis über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen verhalten werden	47	95
Instrukzion zur Verfassung der jährlichen Rechnungseingaben rechnungspflichtiger Städte und Märkte	4	3
— — für Dechante und Rechnungsleger in Bezug auf die Zensur der Armeninstituts- und Spitalsrechnungen	143	239
Interessen-Quittungen unbrauchbar gewordene von mitlerweile in die Verloosung gefallenen Obligazionen, wie sich wegen Ueberkommung unbeschriebener Stempelbögen zu benehmen sey	117	182
— — Quittungen über Gemeindobligazionen müssen mit dem Siegel versehen seyn	138	235
Interzessionen (Erklärungen der obrigkeitlichen Aufnahme) für Unterthanen, in wie ferne selbe vom Stempel befreyt sind	55	105
— — obrigkeitliche deren Stempelbefreyung wird auch auf Bürger in Städten und Märkten ausgedehnt	139	236
Invaliden sollen die Ortsobrigkeiten keine Heirathsbewilligung eigenmächtig ertheilen, die vorgeschossenen Patentalgebhalte in gehöriger Zeit erheben, und das erfolgte Ableben eines jeden anzeigen	58	108
— — deren Rearbitrirung mittels Revidirungen	113	178
— — Benefizium, Bekanntmachung der Grundsätze, in welchen Fällen selbes verwirkt wird	135	239
Ischel zwischen und Ebnensee wird die Entfernung auf ein und ein Viertel-Poststation erhöht	122	187
Juden die sich dem Ackerbau widmen, sind		

nicht auf selben beschränkt, sie dürfen
nebstbei den Juden erlaubte Beschäf-
tigungen treiben, verlieren jedoch die Juden-
steuer-Befreyung

30 64

Juden, Steuerbefreyung verlieren jene Acker-
juden, die nebst dem Ackerbau andere
den Juden erlaubte Beschäftigungen trei-
ben

30 64

— — welche ein Privilegium erhalten,
sind nicht befugt zum Betrieb desselben
sich außer ihrem Wohnorte aufzuhalten

62 113

— — Gefälle, Auflagen auf selbe oder
Befreyungen von selben außer den im Pa-
tente begründeten, dürfen die Kreisämter
nicht genehmigen

98 160

— — welche in ihren Erwerbsteuer-Erklä-
rungen behaupten, kein Gewerbe zu trei-
ben, deren Behandlung rücksichtlich der
Erwerbsteuer
und Wirthshäusern mit Arrest bestraft
werden

137 234

152 258

Jüdische Untertanen österreichische von selben
wird von Seite der preussischen Regierung
kein Geleitzoll mehr erhoben

21 58

— — Gewerbsleute, von deren abgeführ-
ten Erwerbsteuer wird eine $\frac{1}{2}$ pCtige Re-
munerazion bewilliget

37 81

— — Faktoren, deren Behandlung rücks
sichtlich der Erwerbsteuer

157 234

Jüdischer Ostermehl-Ausschlag, dessen Auf-
hebung und Bestimmung der Art, wie ar-
me Juden mit Ostermehl zu theilen
sind

75 133

Jurisdikzion geistliche militärisch, derselben
untersteht die beurlaubte Militär Mann-
schaft

142 238

R.

Kärntnerisch steyrische Zollgefallenadmini- stration, deren Vereinigung mit der illy- rischen	65 115
Kammeral -Forstbeamte in den ihnen zuge- wiesenen Forstbezirken reisende, deren mauthämliche Behandlung	94 154
Kammeraltaxen , deren Bemessung für Ge- werbsbefugnisse steht der Landesstelle zu .	146 250
— — für Gewerbsbefugnisse müssen vor Ausübung eines solchen Befugnisses ent- richtet werden	146 250
Kammerherrn -Schlüssel, deren Verferti- gung und Verkauf wird verbothen	63 114
Kaninchen -Haare für deren Ausfuhr wird der Zoll bestimmt	90 150
Kirchen -Reparaturen mindere, wie sich rück- sichtlich derselben zu benehmen sey	20 56
— — Einkünfte deren Verrechnung durch Spiritualien-Administratoren	69 123
Klagenfurter Kreis , dessen Vereinigung mit dem Villacher und Zuthheilung zu dem Laibacher Gouvernementsgebieth	38 82
Klassensteuer , deren Ausschreibung für das Jahr 1826	116 181
Kommerzialstrasse . Siehe Strasse.	
Kommissären , Arrestanten-Transporte füh- renden, haben die Gemeinden die Vor- spann ohnentgeltlich zu leisten	106 168
Kommissions -Kostenersätze, hierüber sollen Partheyen genau belehrt werden	151 256
Konfiskazion , derselben unterliegt jede un- befugt auszuspielende oder ausgespielte Sache, wenn sie bei Einleitung der Un- tersuchung als vorhanden betreten wird .	154 259
Konkursmassen , wie das Eigenthumsrecht	

gegen selbe anzumelden, und zu liquidiren sey 120 184

Konfskription; siehe Conscriptio.

Kontrahenten der Wasserbaumaterialienzufuhr sind von der Mauthgebühr befreyt 28 63

Kopffsteuer; siehe Personalsteuer.

Kothabkrückung auf der durch größere Ortschaften führenden Kommerzialstrasse 34 72

Kozaczowka, dahin wird das Dopper Kommerzial = Gränzzollamt übersezt 97 159

Kranke venerische, deren Behandlung 95 156

— — arme, in dem lemberger allgemeinen Krankenhaus behandelte, Vorschrift wegen Hereinbringung der Verpflegsgelühren 125 191

Krankenhaus allgemeines in Lemberg, siehe lemberger allgemeines Krankenhaus.

Kranken = Institute geistliche, sollen zu einem jährlichen Ausweis über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen verhalten werden 47 95

Kreisämter dürfen keine Auflagen auf Zudeugfälle oder Befreyungen von selben außer den im Patente begründeten genehmigen 98 160

— — deren Wirksamkeit nach erfolgter Aufstellung eines Sequesters bei Gütersequestrationen 150 254

Kreiseintheilung neue des illyrischen Küstenlandes 64 114

Kreiskanzley = Individuen dürfen zu Lokalkommissionen in Unterthans = Bedrückungs- und Mißhandlungsangelegenheiten nicht verwendet werden 124 190

Kriminal = Inquisiten, die Auslagen für die nächtliche Beleuchtung bei Transports

tirung derselben werden aus dem Kriminalfond bestritten	133	228
Küstenland illyrisches, dessen neue Kreismittheilung	64	114
Kundschaften vidirte, sollen denen in das Ausland zurückkehrenden Handwerkern zurückgestellt werden	27	62
Kuratgeistlichkeit ; siehe Geistlichkeit.		

L.

Landstädte , Bestimmung wegen Einhebung der Stand- und Marktgelde in selben	17	48
Laufpässe militärische mit solchen entlassene Individuen müssen an die nächste politische oder Polizeybehörde abgegeben werden	88	148
	96	158
Laybacher Gouvernements = Gebieth , demselben wird der vereinigte Klagenfurter und Villacher Kreis zugetheilt	38	82
Legat ; siehe Erbschaft.		
Lemberger Briefpostkurs nach Brody, dessen Vermehrung	91	152
— — — — — allgemeines Krankenhaus , Hereinbringung der Verpflegsgebühren für die in selben behandelten armen Kranken	125	191
— — — — — Postenlauf nach Stryi, dessen Abänderung	145	249
Limanow , Errichtung neuer Weg- und Brückenmäute daselbst	73	131
Litaneyen , Bemessung der Erbsteuer von Vermächtnissen auf selbe	123	188
Lokalkommissionen in Untertans = Bedrückungs- und Mißhandlungsangelegenheiten die dießfällige Fuhrkosten sind nicht		

von Dominiën zu ersetzen, sondern aus dem Staatsschäze zu vergüten 124 190

Lokalkommissionen, hiezu dürfen keine Kanzleyindividuen verwendet werden 124 190

Lottosache, jede unbefugt auszuspielende oder ausgespielte Sache unterliegt der Konfiskazion, wenn sie bei Einleitung der Untersuchung als vorhanden betreten wird 154 259

Luftseuche, Erneuerung der Vorschrift zu deren Vorbeugung 95 156

— — mit selber behaftete Militär = Urlaubber sind an das nächste Militär = Spital zur Heilung abzugeben 26 61

M.

Märkte und Städte rechnungspflichtige, Instrukzion zur Verfassung deren jährlichen Rechnungseingaben 4 3

Magistrate unregulirte werden zur genauen Beobachtung der Stempelvorschriften angewiesen, deren Untersuchung durch die Stempelgefällsverwaltung 14 45

— — müssen die Dienntaxen städtischer Beamten an das Generaltaxamt auf einmal vorhinein abführen 86 146

Manasterzysker Brückenmauth, deren Herabsetzung in die erste Klasse 40 83

Marktgelde, Bestimmung wegen deren Einhebung in Landstädten 17 48

Marktpreistabellen sollen richtig und verläßlich geführt werden 110 173

Mauthämtliche Behandlung der in den ihnen zugetheilten Forstbezirken reisenden Kameral = Forstbeamten 94 154

Mauthbefreyung der Bewohner jener Orte,

wo ein Mauthschranken besteht, Erläute-
rung des dießfälligen Kreisschreibens 36 81

Mauthgebühr, von deren Entrichtung sind
die Kontrahenten der Strassenbaumateria-
lien Zufuhr befreyt 28 63

Mauthsache, Errichtung der Wegmauth zu
Gaje und der Brückenmauth zu Sawadow 1 1

— — Herabsetzung der Brückenmauth bei
Manasterzyska in die erste Klasse 40 83

— — Errichtung neuer Weg- und Brücken-
mauthen in Limanow, Neusandez und Cy-
bow 73 131

Medicinal = Waaren; Behandlung derjeni-
gen, die sich einen unbefugten Handel
hiemit zu Schulden kommen lassen 101 164

Mehrarbeit bei Baulichkeiten außer dem be-
willigten Voranschlage sich zeigende, sollen
Bauführer sogleich anzeigen 147 251

Meldzettel, welche den Unterthanen bei
Bereheligungen ausgemacht werden, sind
stompelfrey 3 2

— — obrigkeitliche deren Stempelbefreyung
wird auch auf Bürger in Städten und
Märkten ausgedehnt 139 236

Messen. Bemessung der Erbsteuer von Ber-
mächtnissen auf selbe 123 188

Militär darf bei theatralischen Vorstellungen
nicht zu Längen gebraucht werden, noch
in europäischen Armees = Uniformen und
Montouren erscheinen 6 37

Militär = Quartierbeitrag, dessen Aufhebung
und Uebertragung aller aus diesem Fond
bestrittenen Auslagen an das Militär 15 45

— — Urlauber mit der Lustseuche behaste-
te, sind an das nächste Militärspital zur
Heilung abzugeben 26 61

Militär = Exequenten dürfen die Exequenten- gebühren den Partheyen keine Pfänder wegnehmen	31	65
— — Reservemänner abwesende, Maßre- geln wegen deren Eruirung	32	66
— — Deserteurs - Einbringung und Bestraf- fung der Deserteursverhehler, die dieß- fälligen Vorschriften werden erneuert	45	91
— — Pensionisten, deren Trauungs- und Sterbfälle sollen die Pfarrer sogleich den Kreisämtern anzeigen	57	107
— — Invaliden soll von den Ortsobrig- keiten keine Heirathsbewilligung eigen- mächtig ertheilt, die vorgeschossenen Pa- tentaltgehalte in gehöriger Zeit erhoben, und das erfolgte Ableben eines jeden In- validen angezeigt werden	58	108
— — Urlauber dürfen ohne in dem Ur- laubspasse beigesehter Bewilligung der Ortsobrigkeit von keinem Dominio gedul- det werden	70	126
— — Individuen mit Laupässen entlassene oder aus der Militärhaft nach ihrer Hei- marth gewiesen, müssen, an die nächste politische oder Polizeybehörde abgegeben werden	88	148
	96	158
— — Invaliden deren Re arbitrirung mit- teltst Revidirungen	113	178
— — Urlauber dürfen sich ohne Paß der Obriegkeit von ihrem Aufenthaltort nicht entfernen	134	229
— — Urlauber, deren genaue Evidenzhal- tung	134	229
— — Bekanntmachung der Grundsätze, in welchen Fällen das Invaliden - Benefizium verwirkt wird	135	230

Militär = Mannschaft beurlaubte, gehört zur geistlichen Militärjurisdikzion, was in deren Vereheligungsfällen zu beobachten	142 238
— — Fuhrwesens = Mannschaft, wie sich wegen Erlangung der Heirathslizenz für selbe zu benehmen	142 248
— — Konskriptions = Revisionskommissionen dürfen nicht auf Kosten der Gemeinden bewirtheet werden, noch die Konskriptions = Summarien für die Dominien verfassen	149 252
Moldauer Weine , Erhöhung des Einfuhrzolls für deren Einfuhr in die Bukowina	102 164
Montouren europäischer Armeen, hierin darf das Militär bei theatralischen Vorstellungen nicht erscheinen	6 37
Mühlen , wegen deren Pachtung und Aufzenthalt auf selben können Juden mit Arrest bestraft werden	152 258
Mündeln einzelne, nähere Bestimmung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei deren Forderungen	105 167
Mulegarn weißes baumwollenes, dessen Einfuhrverboth bis No. 50. wird aufgehoben, und bis einschläffig No. 30. beibehalten	60 110
Musikanten herumziehende sind rücksichtlich der Erwerbsteuer den Hausierern gleich zu behandeln	153 258

N.

Nachdruck beim Steindruck ist jener mit Letztern gleich zu halten, und gleich mit den letzteren zu behandeln	104 167
---	---------

beamten darf nur mit Bewilligung der Kammeralbehörde ausgefolgt werden 9 39

Nächtliche Beleuchtung bei Transportirung der Kriminal = Inquisiten, die dießfälligen Auslagen werden aus dem Kriminalfond bestritten 133 228

Naturprodukte inländische mit dem allgemeinen Gattungsnamen Obst und Früchte bezeichnete, mit selben wird der Handel frey gegeben 141 237

Neufandec, Errichtung neuer Weg- und Brückenmäuthe daselbst 73 131

Neustädter Militär-Akademie-Zöglingen wird für die Zeit der akademischen Ferien kein Urlaub mehr bewilliget 23 59

Nothtaufe zur Einholung des dießfälligen Unterrichts sollen die Hebammen durch die Ortsobrigkeiten verhalten werden 7 37

D.

Obliegenheiten des Sequesters bei Gütersequestrationen werden vorgeschrieben 150 254

Obligazionen ständische, ärarial und domestikal theilbare, Vorschrift wegen deren Um- und Auseinanderschreibung zum Behuf der hievon zu entrichtenden Erbsteuer 11 41

— — in die Verloosung gefallene; wie sich wegen Ueberkommung unbeschriebener Stempelbögen statt der unbrauchbar gewordenen dießfälligen Interesse-Quittungen zu benehmen sey 117 182

Obrigkeiten, die von selben Unterthanen bei Vereheligungen und Entlassungen von einer Herrschaft zur andern auszufertigenden Meldzettel und Entlassscheine sind stempelfrey 3 2

Obrigkeiten sollen die Hebammen zur Einholung des Unterrichts über die Nothtaufe verhalten	7	37
Obrigkeitliche Heirathslizenzen für Unterthanen, dann Interzessionen (Erklärungen der obrigkeitlichen Aufnahme) in wie ferne selbe vom Stempel befreit sind	55	105
— — Wirthschaftsämter deren Amtshandlung in Erledigungen der Streitsachen außer der gerichtlichen Aufnahme eines letzten Willens, und der gerichtlichen Losdeserklärung eines Abwesenden	66	116
— — Meldzettel, Entlassscheine und Interzessionen, deren Stempelbefreyung wird auch auf Bürger in Städten und Märkten ausgedehnt	139	236
Obst oedenburger mit Farben verziertes, dessen Einfuhrsverboth	140	237
— — der Handel mit allen mit diesen allgemeinen Sattungsnahmen bezeichneten inländischen Naturprodukten wird frey gegeben	141	237
Oedenburger Obst mit Farben verziertes, dessen Einfuhrsverboth	140	237
Oesterreich mit Sardinien abgeschlossener Vermögens-Freyzügigkeits-Vertra	51	98
Oesterreichische Unterthanen jüdischer Nation, von selben wird von Seite der preussischen Regierung kein Geleitzoll mehr erhoben	12	58
Opoyer Kommerzial-Gränzzollamt, dessen Uebersetzung nach Kozaczowka	97	159
Olmüzer Viehmarkt-Aufhebung der den Viehhandel daselbst beschränkenden Vorschriften	87	147
	111	173
Ortsobrigkeiten sollen den Invaliden keine Heirathsbewilligung eigenmächtig erthei-		

len die vorgeschossenen Patentaltgehalte in gehöriger Zeit erheben, und das erfolgte Ableben eines jeden Invaliden anzeigen	58	108
Ortsobrigkeiten sollen über die Amtsexpeditionen ordentliche Postjournale führen, und den Poststationen die Gebühren mittelst der Litt. B. Scheine mit Ende jeden Quartals abquittiren	99	160
Ostermehl. Ausschlag dessen Aufhebung und Bestimmung der Art, wie arme Juden hie- mit zu betheilen sind	75	133

P.

Pachtung von Mühlen und Wirthshäusern, dießfalls können Juden mit Arrest bestraft werden	152	258
Pässe und Kundschaften vidirte sollen denen in das Ausland zurückreisenden Fremden und Handwerkspurschen zurückgestellt werden	27	62
Paplose oder mit erloschenen Pässen in Hun- garn betretene galizische Unterthanen de- ren Behandlung	72	128
Patentaltgehalte den Invaliden vorgeschosse- ne, sollen die Ortsobrigkeiten in gehöri- ger Zeit erheben	58	108
Pensionisten deren Verheligungen und Sterbfälle sollen die Pfarrer und Seelsor- ger sogleich anzeigen	39	82
— — von Militär, deren Trauungs- und Sterbfälle sollen Pfarrer sogleich den Kreisämtern anzeigen	57	107
Personalsteuer deren Ausschreibung für das Jahr 1826	116	181
Pfänder dürfen die Militär = Exequenten den Partheyen für die Exequentengebühren nicht nehmen	31	65

Pfarrbibliotheken deren Errichtung	100	161
Pfarrer sollen die Verheligungen und Sterb- fälle der Pensionisten sogleich anzeigen	39	82
— — sollen die Trauungs- und Sterbfälle der Militär = Pensionisten sogleich den Kreisämtern anzeigen	57	107
Pfarrkirchen wie sich bei Repartirung der gemeindeweisen Beiträge zum Bau der- selben zu benehmen sey	85	144
Pfarrverleihungstagen; Vorschrift, we- gen deren Bemessung	8	38
Pflasterung der An- und Abfahrten bei Gasthäusern	109	170
Pflegbefohlene nähere Bestimmung der guts- herrlichen Gerichtsbarkeit bei deren For- derungen	105	167
Pläze vor Post- und Wirthshäusern deren Sduberung	109	170
Pöller zur Verhütung der Unglücksfälle bei deren Abfeuerung werden die Maßregeln vorgeschrieben	10	40
Politische Behörden, an selbe müssen die mit Laufpässen entlassenen oder aus der Militärhaft in ihre Heimath gewiesenen Militär- Individuen abgegeben werden	88	148
	96	158
Polizensache, Maßregeln zur Verhütung der Unglücksfälle beim Abfeuern der Pöller, Geschüz und übrigen Feueergewehrgattun- gen	10	40
— — Verfügungen gegen das Herumwan- dern der Zigeuner	35	74
— — Erneuerung der Vorschriften wegen Vorbeugung der Feuergefahr, Tilgung entstandener Feuersbrünste und Vorsichten nach den Bränden	84	143

Polizey = Uebertretung ^f schwere, als solche wird die Rückkehr eines aus einem Orte abgewanderten Individuums erklärt	132 227
Pohlische Unterthanen werden von der Entziehung des Abfahrtsgeldes in den k. k. österreichischen Staaten befreyt	74 132
Postenlauf dessen Abänderung von Lemberg nach Stry	145 249
Posthäuser , Säuberung der Plätze vor selben	109 179
Postjournale ordentliche sollen die Ortsobrigkeiten über die Amtsexpeditionen führen	99 160
Postsache , Einführung der Eilpostfahrt und Verbindung mit der Briefpostbeförderung	41 83
— — Vermehrung des Briefpostkurses zwischen Lemberg und Brody	91 158
— — Ortsobrigkeiten sollen über die Amtsexpeditionen ordentliche Postjournale führen, und den Poststationen die Gebühren mittelst der Litt. B. Scheine mit Ende, jeden Quartals abquittiren	99 160
— — die Entfernung zwischen Tschel und Ebeusee wird auf ein und ein Viertel Poststation erhöht	122 187
Poststationen denselben sollen die Ortsobrigkeiten die Gebühren für Amtsexpeditionen mittelst der Litt. B. Scheine mit Ende jeden Quartals abquittiren	99 160
Preistariff dessen Bildung für den stabilen Kataster dießfällige Belehrung für die Steuer = Bezirks = Obrigkeiten zur Erhe-	

bung der im Jahr 1824 bestandenen Pro- dukten und Arbeitspreise	126	193
Preussische Regierung, durch selbe wird von österreichischen Unterthanen jüdischer Re- ligion kein Geleitzoll mehr erheben	21	58
Privatagenczien der Beamten insbesondere bei Fiscalämtern; Erneuerung des dieß- fälligen Verboths	42 43	84 90
Privilegien besitzende Juden sind nicht be- fugt zum Betrieb derselben sich außer ih- ren Wohnörtern aufzuhalten	62	113
Produkten - Preise im Jahre 1824 bestan- dene; Belehrung für die Steuer-Bezirks- Obrigkeiten rücksichtlich deren Erhebung	126	193
Provisorisches Steuerkataster, Belehrung für die Steuer-Bezirksobrigkeiten hin- sichtlich dessen Evidenzhaltung	5	20

Q.

Quartier - Beitrag für das Militär, dessen Aufhebung und Uebertragung aller bisher aus diesem Fond bestrittenen Auslagen an das Militär	15	45
Quittungen des Schreibens unkündiger Em- pfänger müssen von zwei Zeugen gefertig- et werden	33	71
— — über die ganzen Gemeinden für Stras- senarbeiten gebührenden Geldbeträge, wie selbe auszustellen sind	107	169
— — über Interessen unbrauchbar gewor- dene, von mittlerweile in die Verloosung gefallenen Obligationen, wie sich wegen Uebertommung unbeschriebener Stempel- bögen zu benehmen sey	117	182
— — über Fuhrlohn für Baubedürfnisse zu		

den von der Staatsverwaltung unterhaltenen Straßen, deren Stempelpflichtigkeit	136 232
Quittungen über Interessen von Gemeindeobligationen müssen mit dem Siegel versehen seyn	138 235

N.

Radizirte Schankbefugnisse dürfen von den Ortsobrigkeiten nicht mehr verliehen, und müssen nur in besondern Fällen bei der Landesstelle angefordert werden	129 222
Rang der mediatisirten vormals reichsständigen Fürstlichen Familien, dessen Bestimmung	127 220
Rearbitrirung der Invaliden mittelst Revidirungen	113 178
Rechnungen öffentliche, Vorschrift zur Hintanhaltung der Verzögerungen in Erledigung derselben, und der Saumseligkeit der Rechnungsführer	103 165
Rechnungs-Eingaben jährliche rechnungspflichtiger Städte und Märkte, Instruktion zu deren Verfassung	4 3
— — Führer, Vorschrift wegen Hiatahaltung deren Saumseligkeit in Erledigung öffentlicher Rechnungen	103 165
— — Ledger der Armeninstituts und Spitalrechnungen; Instruktion für selbe	143 239
Reisepässe nur mit ordentlichen Reisepässen versehenen Individuen wird der Uebertritt nach Hungarn gestattet	82 142
Remunerazion halbprozentige wird auch von der abgeführten Erwerbsteuer jüdischer Gewerbsleute bewilliget	37 81
Reparaturen mindere an Kirchen, dann	

geistlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wie sich rücksichtlich derselben zu benehmen sey

20 56

Reservemänner abwesende, wegen deren Eruirung werden die Maaßregeln vorgeschrieben

32 66

Richter untere, die wieder deren Bescheide oder Verfügungen beizubringenden Beschwerdenchriften müssen binnen 14 Tagen an den obern Richter gelangen gemacht werden

129 224

Robothabolutions-Verträge, wie sich hierbei zu benehmen

119 183

Roboths = Patent, Erneuerung des §. 14. wornach Frohndienste für jede Woche spätestens Sonntags vorher angesagt werden sollen

130 225

Rückkehr eines aus einem Orte abgeschaf- ten Individuums wird für eine schwere Polizeyübertretung erklärt

132 227

G.

Sandwehen, deren Hinwegräumung von der Strassenbahn

78 137

Sanitäts = Sache, die mit der Lustseuche be- hafteten Urlauber sind an das Militär- spital zur Heilung abzugeben

26 61

— — — wie bei chronischen Untersuchun- gen von beigebrachten Giften fürzugehen

49 97

— — — die Beimischung der Fischkör- ner (Coculskörner) und deren Verkauf mit englischen oder Neugewürz wird ver- boten

56 106

— — — Behandlung der venerischen Kranken, und Erneuerung der Vorschrif-

ten zur Vorbeugung der Verbreitung der
Luftseuche

95 136

Sanitätsfache ungeprüfte Hebammen sol-
len da, wo sich eine geprüfte Wehmutter
befindet, nicht geduldet werden

121 186

Salzpreise, deren Gleichstellung für das Inn-
und Ausland

81 142

Sardinien mit Oesterreich abgeschlossener
Vermögens- Freyzugigkeits- Vertrag

51 98

Schankbefugnisse radizirte dürfen von den
Ortsobrigkeiten nicht mehr verlihen, son-
dern müssen in besondern Fällen bei der
Landesstelle angesucht werden

128 222

Schankbrandwein, Bestimmung der Gränz-
linie zwischen selben und dem Aquavit

77 137

Schlüssel für Kammerherrn, deren Verferti-
gung und Verkauf wird verboten

63 114

Schnee- Ausschauflung auf der Strasse, dieß-
fällige nachträgliche Bestimmungen

12 42

Schönburg fürstliches Haus gehört unter die
mittelbar gewordenen ehemals reichsprän-
dischen fürstlichen Häuser

144 249

Schotter zur Deckung der Strassen; siehe
Beschotterungsmaterial.

Schwärzer des Tobaks; Bestimmungen in
Absicht auf deren Verpflegung

81 141

Schwärzungen des Tobaks; Erneuerung
der Vorschrift, wegen deren Hintanhäl-
tung

71 128

Seelsorger sollen die Verhehligungs- und
Sterbfälle der Pensionisten sogleich an-
zeigen

39 82

Sequester dessen Obliegenheiten bei Güter-
sequestrationen werden vorgeschrieben

150 254

Sequestrationen der Güter, Bestimmung
der Obliegenheiten des Sequesters und

der Wirksamkeit der Kreisämter nach erfolgter Aufstellung eines Sequesters	150	254
Siegel, hiemit müssen Interessenquittungen über Gemeindeforderungen versehen seyn	138	235
Sonntage, an selben sollen keine Hochzeiten werden	24	59
— — an selben wird Gewerbsleuten und Handwerkern zu arbeiten verboten	53	103
Spezereyhandlern in Czernowiz wird der Ausschank der in österreichischen Staaten erzeugten Weine gestattet	54	104
Spiritualien-Administratoren, Bestimmungen wegen Verrechnung der Kircheneinkünfte durch selbe	69	123
Spitals-Rechnungen; Instrukzion für Dechanten und Rechnungsleger in Bezug auf die Zensur derselben	145	239
Staatsbeamte in Verrechnung stehende deren Nachlaß darf nur mit Bewilligung der Kammerbehörde ausgefolgt werden	9	39
Städte rechnungspflichtige, Instrukzion zur Verfassung deren jährlichen Rechnungseingaben	4	3
— — auf dem Lande; Bestimmung wegen Einhebung der Staud- und Markt-gelder bei selben	17	48
Städtische Beamten, deren Dienntaxen müssen von den Magistraten an das General-taxamt auf einmahl vorhinein abgeführt werden	86	146
Ständische Obligazionen theilbare, Vorschrift wegen deren Um- und Auseinanderschreibung zum Behuf der hievon zu entrichtenden Erbsteuer	11	41
Standgelder - Bestimmung wegen deren Einhebung in Landstädten	17	48
Steindruck; der Nachdruck bei selbem ist je-		

nem mit Lettern gleich zu halten, und dem verbotenen Nachdrucke gleich zu behandeln

104 167

Stempel, hievon sind die den Unterthanen bei Vereheligungen und Entlassungen von einer Herrschaft zur andern ausgefertigt werdenden Meldzettel und Entlaßscheine befreyt

3 2

— — Vorschriften, zu deren genauen Beobachtung werden die Domänen und unregulirten Magistrate angewiesen, deren Untersuchung durch die Stempelgefälls-Verwaltung

14 45

— — wie sich rüchichtlich desselben bei gerichtlichen Vergleichen zu benehmen sey

18 49

— — in wie ferne obrigkeitliche Heiraths- lizenzen für Unterthanen dann Interzessionen, Erklärungen der obrigkeitlichen Aufnahme) hievon befreyt sind

55 105

— — hievon sind die Installationsreverse der Geistlichkeit befreyt

92 152

— — Befreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Interzessionen wird auch auf Bürger in Städten und Märkten ausgedehnt

139 236

— — Pflichtigkeit der Quittungen über Fuhrlohn für Baubedürfnisse zu den von der Staatsverwaltung unterhaltenen Straßen

136 232

Stempel = Sache. Mit keinem Bürgerrecht versehene Gewerbs- und Handelsleute sind in Fällen, wo die Urkunde nach der persönlichen Eigenschaft gestempelt werden muß — als Bürger zu betrachten

22 58

Stempelbögen unbeschriebene statt der unbrauchbar gewordenen Interessen-Quittungen von den mittlerweile in die Verlo-

fung gefallenen Obligazionen, wie sich wegen deren Ueberkommung zu benehmen sey

117 182

Sterbfälle der Pensionisten sollen die Pfar-
rer und Seelsorger sogleich anzeigen

39 82

— — der Militär = Pensionisten detto

57 107

Steuer von Erbschaften; siehe Erbsteuer.

— — von Erwerb; siehe Erwerbsteuer.

— — (Personal- oder Kopfsteuer); siehe Personalsteuer.

— — (Klassen); siehe Klassensteuer.

Steuerbezirks = Obrigkeiten deren Belehrung zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters

5 20

— — Obrigkeiten; Belehrung für selbe zur Erhebungen der im Jahre 1824 bestandenen Produkten und Arbeitspreise

126 193

Steuerkataster provisorisches; Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten wegen dessen Evidenzhaltung

5 20

**Steuerisch kärntnerischen Zollgefallenadmi-
nistrazion, deren Vereinigung mit der illy-
rischen**

65 115

Stiftungs = Genüsse über deren Gebahrung sollen geistliche Krankeninstitute zu einem jährlichen Ausweis verhalten werden

47 95

**Strafgerichtliche Inquisiten; siehe Krimi-
nalinquisiten.**

**Strafgerichtliches Verfahren, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des Verboths des Waffentragens zusammen-
trifft**

131 226

Strassen = Erhaltung, nachträgliche Bestim-
mungen rücksichtlich der Schneeausschau-
felung und Verbreitung des Deckstoffes

12 48

— — von wem die Verführung des Un-
raths zu besorgen sey

34 72

Strassen öffentliche: an selben wird das Viehweiden wiederholt verboten	68 123
— — von der Staatsverwaltung unterhaltene, Stempelpflichtigkeit der Quittungen über den Fuhrlohn für die zu diesem Behuf beigeführten Baubedürfnisse	136 232
Strassenarbeiten, wie Quittungen ganzer Gemeinden über die ihnen hiefür gebührenden Geldbeträge auszustellen sind	107 169
Strassenbahn Hinwegräumung der Sandwehen von selben	78 137
Strassenbau - Materialien - Zufuhr, deren Kontrahenten sind von der Wauthgebühr befreit	28 63
— — Kothabkrufung anf der durch größere Ortschaften führenden Kommerzialstrasse	34 72
— — wie sich bei Auslichtung uer Waldungen zu benehmen sey	48 96
— — für die Entdeckung eines guten Beschotterungsmaterials werden Remunerationen zugesichert	148 252
Strassenerfordernisse; wie sich in Absicht auf die hinter den Unternehmern rückständigen Leistungen zu benehmen sey	67 117
Strassengräben deren Reinigung	34 72
Strassenstrecken vom Kreisorte eutlegene, wie die Elementarschäden auf selben zu erheben sind	76 134
Stryer - Postenlauf nach Lemberg, dessen Abänderung	145 249

Z.

Tabak - Schwärzungen, Erneuerung der Vorschrift wegen deren Hintanhaltung	71 128
— — Schwärzer, Bestimmungen in Absicht auf deren Verpflegung	81 141

Tänze hiezu darf das Militär bei theatralischen Vorstellungen nicht verwendet werden	6	37
Taufbücher in selben soll der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm eingetragen werden	121	186
Taxen für Verleihung der Pfarreyn, Vorschrift wegen deren Bemessung	8	38
— — (Dienst) der städtischen Beamten müssen von den Magistraten an das Generaltaxamt auf einmahl vorhinein abgeführt werden	86	146
Taxen (Kammeral) deren Bemessung für Gewerbsbefugnisse, steht der Landesstelle zu	146	250
— — für Gewerbsbefugnisse müssen vor Ausübung eines solchen Befugnisses entrichtet werden	146	250
Theatralische Vorstellungen ; hiebei darf das Militär nicht zu Tänzen gebraucht werden, noch in europäischen Armeuniformen und Monturen erscheinen	6	37
Testament ; siehe letzter Wille.		
Thierknochen für die Ausfuhr derselben wird der Zoll bestimmt	90	150
Titel der mediatisirten vormals reichsständigen Fürstnfamilien, dessen Bestimmung	127	220
Todeserklärung eines Abwesenden, Amtshandlung der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter in derlei Streitfachen	66	116
Todesfälle ; siehe Sterbfäll.		
Todesfall jeden eines Invaliden sollen die Ortsobrigkeiten anzeigen	58	108
Trauung zwischen selber und dem dritten Eheaufgebothe muß ein angemessener Zeitraum übrig bleiben	24	59
Trauungsfälle der Militär-Pensionisten sollen sogleich den Kreisämtern anzeigen	57	107

**Türkische Gränze gegen selbe wird ein all-
gemeines Zollsystem eingeführt** 118 183

U.

**Umgang verbotthener zwischen verwandten und
verschwägerten Personen ist kein giltiger
Grund zur Erlangung der Ehedispens** 93 153

**Unbemittelten Personen wird der Gränz-
übertritt in das französische Gebieth nur
gegen besonderen Erlaubnißschein ihrer Res-
gierung gestattet** 114 189

**Unglücksfälle beim Abfeuern der Pöller,
Geschüz und übrigen Gattungen von Feu-
ergewehren, zu deren Vorbeugung werden
Maafregeln angeordnet** 10 40

**Uniformen europäischer Armeen, hierin darf
das Militär bei theatralischen Vorstellun-
gen nicht erscheinen** 6 37

**Unrath auf den Strassen, von wem dessen
Wegführung zu besorgen sey** 34 72

**Unterricht über die Nothtaufe, zu dessen
Einholung sollen die Hebammen durch die
Ortsobrigkeiten verhalten werden** 7 37

**Untersuchungen chemische von beigebrachten
Giften, wie dabei fürzugehen** 49 97

**Unterthänige Bauerngründe verlassene, de-
ren Befezung und Theilung zu großer
Ansässigkeiten** 61 111

— — Gründe, deren Vertauschung gegen
Dominikalgründe kann nur dann Statt
finden, wenn der größere Theil der Ge-
meindglieder in den Tausch williget 80 140

— — Gemeinden sollen den Arrestanten-
Transporte führenden Kommissären die
Vorspann ohnentgeltlich leisten 106 168

Untertänige Gemeinden ganze, wie deren Quittungen über die ihnen für Strassen= arbeiten gebührenden Geldbeträge auszu= stellen sind	107	169
— — Robothsabolizions=Verträge, wie sich hiebei zu benchmen	119	183
— — Gemeindobligazionen; die dießfälli= gen Interessen=Quittungen müssen mit dem Siegel versehen seyn	138	235
— — Gemeinden, auf deren Kosten dür= fen die Konfiskations=Revisions=Kom= missionen nicht bewirthet werden	149	252
Untertanen die denselben bei Vereheligun= gen auszufertigenden Meldzettel und bei Entlassungen von einer Herrschaft zur andern auszustellenden Entlassscheine sind stempelfrey	3	2
— — österreichische, jüdischer Nation, von selben wird von Seite der preussischen Re= gierung kein Geleitzoll mehr erhoben	21	58
— — in wie ferne obrigkeitliche Heiraths= lizenzen für selbe, dann Interzessionen (Erklärungen der obrigkeitlichen Aufuahme) vom Stempel befreyt sind	55	105
— — der besondere Geflügelzins für den Genuß herrschaftlicher Hutwaiden, wird nur dort als ungebührlich abgestellt, wo vorhin der Genuß ohnentgeltlich bestand	59	109
— — galizische paflose, oder mit erlo= schenen Pässen in Hungarn betrettene, de= ren Behandlung	72	128
— — polnische deren Befreyung von Ent= richtung des Abfahrtsgeldes in den k. k. österreichischen Staaten	74	152
Untertans=Bedrückungs= und Mißhan= dlungsangelegenheiten die Fuhrkosten aus Anlaß dießfälliger Lokalkommissionen sind		

nicht von Dominien zu ersehen, sondern aus dem Staatschatz zu vergüten 124 190

Untertban = Bedrückungs = und Mißhan-
dlungsangelegenheiten, zu derlei Lokal-
kommissionen dürfen keine Kanzleyindi-
viduen verwendet werden 124 190

— — Sache; Erneuerung der Vorschrift
des §. 14. des Robothspatens, wornach
Frohndienste für jede Woche spätestens
Sonntags vorher angesagt werden sollen 130 225

Urlaub wird den Böglingen der Neustädter
Militär-Akademie für die Zeit der aka-
demischen Ferien nicht mehr bewilliget 23 59

Urlauber von Militär; siehe Beurlaubte.

Urtheile von einem delegirten Gerichte ge-
schöpft, in selben ist die Delegation,
und dasjenige Gericht anzuzeigen, wel-
chem die Entscheidung im ordentlichen
Wege zugekommen wäre 29 64

B.

Venerische Kranke, deren Behandlung 95 156

Verboth des Waffentragens, strafgerichtli-
ches Verfahren, wenn mit einem Verbre-
chen die Uebertretung des Ersteren zu-
sammentrifft 131 226

Verbothener Umgang zwischen verwandten
oder verschwägerten Personen, ist kein gil-
tiger Grund zur Erlangung der Ehedis-
pens 93 153

Verbrechen strafgerichtliches Verfahren, wenn
mit selbem die Uebertretung des Ver-
boths des Waffentragens zusammentrifft 131 226

Verhebeligungen der Untertbanen, die zu
diesem Behuf ausgefertigt werdenden Meld-
zettel sind stempelfrei 3 2

— — der Pensionisten sollen die Pfarrer und Seelsorger sogleich anzeigen . . .	39	82
— — der Militär - Pensionisten . . .	57	107
Verfügungen der untern Richter, die wider selbe beizubringenden Beschwerdschriften müssen binnen 14 Tagen an den obern Richter gelangen gemacht werden, wie sich mit jenen zu benehmen, die aus Irrthum an andere Behörden gelangen . . .	129	224
Vergleiche gerichtliche, wie sich bei selben rücksichtlich des Stempels und der Fertigung zu benehmen sey . . .	18	49
Vermächtniß; siehe Erbschaft.		
Vermächtnisse auf Messen, Hochämter und Litaneyen, Bemessung der Erbsteuer von selben . . .	123	188
Vermögens = Freyzügigkeits - Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien . . .	51	98
Verpflegung der Tabakschwärzer; dießfällige Bestimmungen . . .	81	141
Verpflegs = Gebühren, deren Hereinbringung für die in dem Lemberger allgemeinen Krankenhause behandelten armen Kranken . . .	125	191
Verschwägete Personen, ein verbotthener Umgang zwischen selben ist kein giltiger Grund zur Erlangung der Ehedispens . . .	93	153
Verwandte Personen, ein verbotthener Umgang zwischen selben ist kein giltiger Grund zur Erlangung der Ehedispens . . .	93	153
Viehmarkt in Olmütz; Aufhebung der den Viehhandel daselbst beschränkenden Vorschriften . . .	87	147
	111	173
Viehweiden an öffentlichen Strassen wird wiederholt verbotthen . . .	68	123
Willacher Kreis, dessen Vereinigung mit		

dem Klagenfurter und Zuthellung zu dem
Laybacher Gouvernements-Gebiethe

38 82

Vorspann sollen die Gemeinden den Arre-
stanten-Transporte führenden Kommissairen
ohnentgeltlich leisten

106 168

W.

Waaren sollen die Handelsleute in öffent-
lichen Verschleißgewölbern Verkaufen

2 1

Waffentragen; strafgerichtliches Verfahren,
wenn mit einem Verbrechen die Uebertret-
tung des dießfälligen Verboths zusamen-
trifft

131 226

Waisenkassa gemeinschaftliche, nähere Be-
stimmung der gutherrlichen Gerichtsbar-
keit bei deren Forderungen

105 167

Waldungen, wie sich bei deren Auslichtung
an der Strasse zu benehmen sey

48 96

Wallachische Weine, Erhöhung des Ein-
gangszolls für deren Einfuhr in die Bus-
kowina

102 164

Wappen von Erzbischöfen oder Bischöfen an-
zunehmende; hievou muß der Entwurf
vorläufig der Hofkanzley vorgelegt werden

16 47

Wasserbauten, welche in der Konkurrenz
mehrerer Interessenten auszuführen sind,
wie sich bei derley Verhandlungen zu be-
nehmen sey

19 50

Wasserschäden; siehe Elementarschäden.

Wegmäuthe neue Errichtung in Limanow
und Neusandez

73 131

Wegmauth deren Errichtung zu Gaja

1 1

Weine in österreichischen Staaten erzeugte,
deren Ausschank wird den Czernowitzer
Spezereyhandlern gestattet

54 104

— — moldauer und wallachischen Erhö-

hung des Eingangszolls für deren Ein-
fuhr in die Bukowina

102 164

Wetterschäden; siehe Elementarschäden,
Willen letzter Amtshandlung der obrigkeit-
lichen Wirthschaftsämter in Erledigung
der Streitsachen ausser dessen gerichtlicher
Aufnahme

66 116

Winkelschreiber, Vorschrift wegen deren
Hinterhaltung

42 84

Wirthschaftsämter obrigkeitliche, deren Amts-
handlung in Erledigung der Streitsachen
außer der gerichtlichen Aufnahme eines
letzten Willens und der gerichtlichen To-
deserklärung eines Abwesenden

66 116

Wirthshäuser, Säuberung der Plätze vor
selben

109 170

— — wegen deren Pachtung und Auf-
enthalt auf selben können Juden mit Ar-
rest bestraft werden

152 258

3.

Zawadow, Errichtung einer Brückenmauth
dieselbst

1 1

Zigeuner; Verfügungen gegen das Herum-
wandern derselben

35 74

Zöglingen der Neustädter Militär-Akademie
wird kein Urlaub mehr für die Zeit der
akademischen Ferien bewilligt

23 59

Zoll = Bestimmung neue für die Ausfuhr der
Hasenbälge der Hasen und Kaninchenhaare
des ungehechelten Flachses und Hanfes, so
wie der hieraus erzeugten Waaren, dann
der Thierknochen

90 150

— — Sache; Herabsetzung des Ausgangs-
zolls für die Brandweingattungen sowohl

in der Ausfuhr nach dem Auslande, als nach Ungarn	13	44
Zoll = Sache von österreichischen Unterthanen jüdischer Nation wird von Seite der preußischen Regierung kein Geleitzoll mehr erhoben	21	58
— — — Gleichstellung des Holzausfuhrzolls auf der Elbe mit den von den übrigen Gränzpunkten dießfalls gesetzten Zollsatz	44	90
— — — Aufhebung des Einfuhrverbots des baumwollenen weißen Mullergarns bis Nr. 50, und Beibehaltung desselben bis einschließig No. 30.	60	110
— — — Uebersetzung des Dkopyer Kommerzial = Gränzzollamtes nach Kozaczowka	97	159
— — — Erhöhung des Eingangszolls für die Einfuhr der moldauer und wallachischen Weine in die Bukowina	102	164
— — — die Einfuhr des mit Farben verzierten sogenannten ödenburger Obstes wird verboten	140	237
— — — der Handel mit allen jenen inländischen Naturprodukten, die mit dem allgemeinen Sattungsnahmen Obst und Früchte bezeichnet zu werden pflegen, wird freigegeben	141	237
Zollgefällen = Administration illyrische, deren Vereinigung mit der steuerlich kärntnerischen	65	115
Zollsystem allgemeines dessen Einführung gegen die türkische Gränze	118	183

